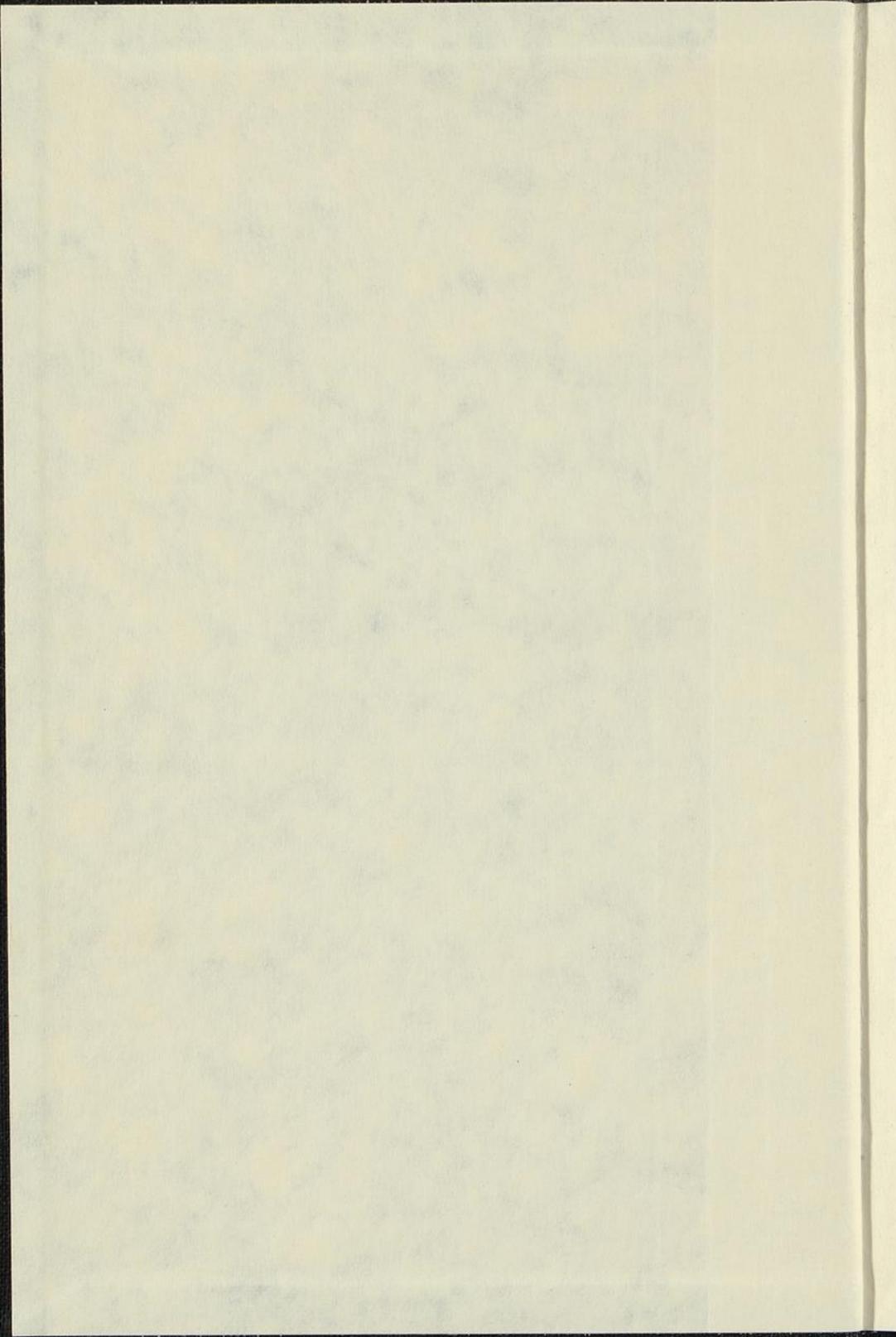


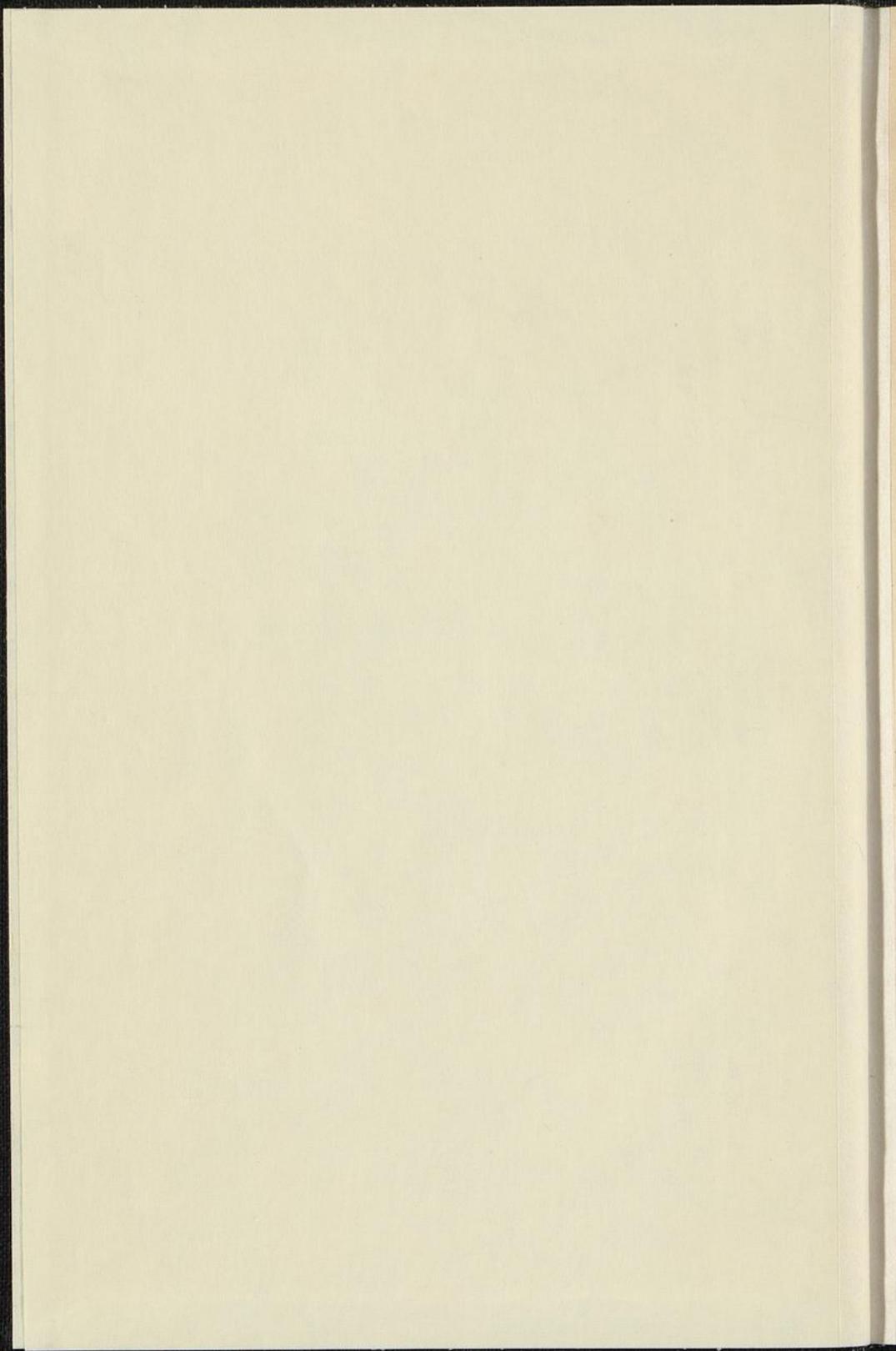
Z

10





8



# Jahrbuch

des Vereins für Orts- und Heimatskunde  
in der Grafschaft Mark, verbunden mit  
dem Märkischen Museum zu Witten-Ruhr



XXXII. Jahrgang 1917 — 1918  
Im Auftrage des Vereins heraus-  
gegeben von F. W. Aug. Pott



78/01525

Märkische Druckerei und Verlagsanstalt Aug. Pott, Witten-Ruhr

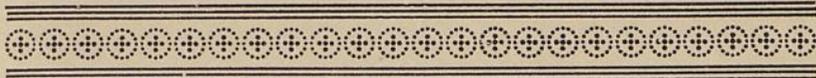
02  
his z  
Lj 590

D. Sp. J. 2427<sub>28</sub>



Für die Original-Beiträge sind die  
Verfasser derselben verantwortlich

020/ 33.9.282

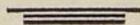


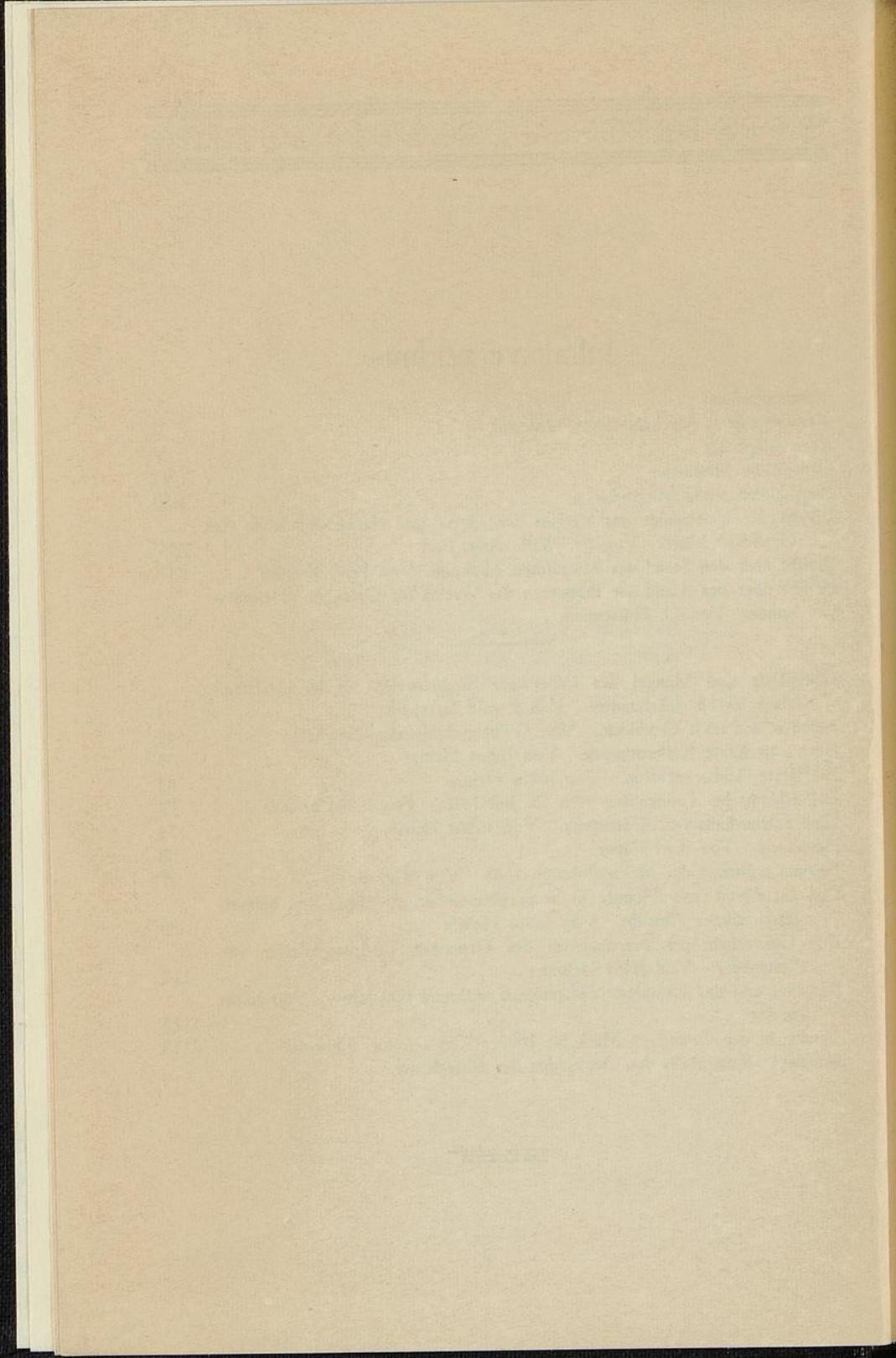
## Inhaltsverzeichnis.

Vereinsvorstand . . . . .	V
Verwaltungsrat des Märkischen Museums . . . . .	V
Ehrenmitglieder . . . . .	V
Ordentliche Mitglieder . . . . .	VI
Korrespondierende Mitglieder . . . . .	XIII
Bericht des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. Von Fr. Wilh. Aug. Pott . . . . .	XIV
Bericht über den Stand des Märkischen Museums. Von Prof. Kunisch . . . . .	XIX
Bericht über den Stand der Bibliothek des Vereins für Orts- und Heimats- kunde. Von O. Hüttemann . . . . .	XXII

---

Übelsstände und Mängel des lutherischen Kirchenwesens in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. Von Ewald Dresbach . . . . .	1
Menden und seine Geschichte. Von Wilhelm Uhlmann-Bixterheide . . . . .	41
Eine interessante Kaiserurkunde. Von Julius Heinze . . . . .	59
Die letzte Reichsexekution. Von Julius Heinze . . . . .	65
Die Schlacht bei Tannenberg vom 15. Juli 1410. Von Julius Heinze . . . . .	72
Eine patriarchalische Friedensfeier. Von Julius Heinze . . . . .	74
Heldentod. Von Karl Faber . . . . .	76
Bodum während der Märzrevolution 1848. Von Karl Faber . . . . .	77
Das Geschlecht von Hoerde in wappenkundlicher, familien- und heimat- geschichtlicher Hinsicht. Von Julius Heinze . . . . .	89
Zur Genealogie des Herrmeisters des Deutschen Ordens Walter von Plettenberg. Von Julius Heinze . . . . .	112
Der Hof und das Geschlecht Dingerbauer während 600 Jahre. Von Julius Heinze . . . . .	115
Steuern in der Grafschaft Mark bis 1609. Von Dr. jur. Schneider . . . . .	123
Anhang: Stammtafel des Geschlechts der Dingerbauer.	





## I. Den Vereinsvorstand

bildeten im Jahre 1917/18 folgende Herren:

Franz Emil Brandstätter, Studienrat, Vorsitzender  
Friedrich Soeding der Jüng., Fabrikbes., stellv. Vors.  
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer, Schriftführer  
Hermann Kunisch, Studienrat, Museumsverwalter  
Theodor Kettler, Sparkassendirektor, Kassenführer  
Otto Laue, Oberbürgermeister  
Karl Haarmann, Realgymnasiallehrer  
Eugen Rollmann, Königlicher Bergrat  
Dr. Adolf Hof, Studienrat  
Wilhelm Dönhoff, Stadtrat, Bierbrauereibesitzer  
Gustav Brinkmann, Stadtrat, Fabrikbesitzer  
Dietrich Friemann, Fabrikdirektor  
Max Foerst, Gerichtsassessor a. D.  
Karl Franzen, Architekt  
Albert Hemsolt, Fuhrunternehmer  
Georg Bewig, Stadtbaurat  
Ewald Overhoff, Markscheider  
Moriß Hanf, Rentner  
Dr. phil. Karl Oberstebrink, Markscheider, Gelsenkirchen.  
Otto Hüllemann, Lehrer in Witten.  
Herman Franke, Fabrikbesitzer in Gelsenkirchen-Schalke.  
Drees, Amtmann in Annen.  
Gerstein, Polizeipräsident und Landrat in Bochum.  
Dr. med. Karl Faber, Sanitätsrat in Bochum.

} in Witten

---

## II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums

bestand aus den Herren:

Franz Emil Brandstätter, Studienrat in Witten.  
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer in Witten.  
Moriß Hanf, Rentner in Witten.

---

## III. Ehrenmitglieder:

Friedrich Lohmann, Rentner in Wiesbaden, Blumenstr. 2.

## IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

### Albringhausen, Post Bommerholz.

1. Schwerter, Lehrer.

### Almerfeld bei Alme.

2. Dönhoff, Paul.

### Allen-Bochum.

3. Kreislehrerbücherei, Bochum III.

### Altendorf.

4. Dr. Mölkeny, W., Arzt.
5. Vaester, Johannes, Gutsbesitzer.

### Annen.

6. Abé, Rich., Direktor.
7. Bonnermann, W.
8. Knapmann, Herm., Fabrikbes.
9. Maiweg, W., Bauunternehmer.
10. Dr. med. Reschop, Arzt.
11. Dr. med. Richter, Arzt.
12. Ruhfus, Prokurist.
13. Würkert, Sparkassen-Direktor.
14. Windel, Mittelschullehrer.

### Auf der Schanze bei Langenschwalbach.

15. Berger, Louis.

### Barmen.

16. Bergischer Geschichtsverein, Abtlg. Barmen, z. Hd. des Herrn Prof. Leihhauser.
17. Schülte, Georg, Fuhrunternehmer.

### Baukau bei Herne.

18. Vogeler, Dr.

### Berlin.

19. von Dückler, Rittergutsbesitzer auf Buchwäldchen bei Liegnitz.
20. Lohmann, Carl, Nikolaissee b. Berlin.
21. Dr. Bärting, Geologe der geologischen Landesanstalt, Privatdozent an der Bergakademie, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstraße 67.
22. Rüping, Max, Berlin NW. 23, Lessingstraße 1.

### Blankenstein.

23. Böhmer, H., Gasthaus Petring.
24. Gethmann, C., Rentner.
25. Nagel, Direktor.
26. Puth jun., H., Fabrikbesitzer.

### Bochum.

27. Dr. Baare, Wilhelm.
28. Bochumer Anzeiger und General-Anzeiger.
29. Borbeß, Kaufmann.
30. Brenken, Ew., Oberl., Hattingerstraße 56.
31. Cramer, Rob., Buchdruckereibes.
32. Diekamp, Rechtsanwalt.
33. Eickhoff, Gebr.
34. Dr. med. Faber.
35. Gellhorn, Werner.
36. Gerke, Anton, Dachdeckermeister.
37. Gerstein, Landrat.
38. Grimberg, Heinr., Gewerke, Stadtraf, Goethestraße 1.
39. Haarmann, Fr., Spark.-Direktor.
40. Herbst, Stadt-Rendant.
41. Dr. Höfken, Günther, Gerichts-Assessor, Arndtstraße 18.
42. Köllermann, E.
43. Maaß, Ingenieur.

44. Neumann, Fr., Stadtbaumeister.  
45. Ostermann, Chr., Kaufmann.  
46. Reinshagen, Aug., Fabrikbesitzer.

**Bommern.**

47. Brinkhoff, Emil.  
48. Kozlowsky, B., Ww., gb. Ruhrmann.  
49. Lohmann, Gutsbesitzer.  
50. Dr. Otto.  
51. Patrsch, W. Albert, am Denkmal.  
52. Schlüter, C., Ingenieur.  
53. Schweißfurth, Rektor.

**Bonn.**

54. Tielmann, Joh., Rentner.

**Breckerfeld.**

55. Steinbach jun., C., Kaufmann.

**Brüninghausen.**

56. Freiherr von Romberg.

**Camen.**

57. Funke, Bergraf.

**Charlottenburg.**

58. Schmidt, C., Fr., Hölderlinstr. 10.  
**Coblenz.**  
59. Mallinkrodt, Reg.-Assessor, Adams-  
straße 5.

**Cöln a. Rhein.**

60. Falk, Julius.  
61. Dr. jur. Gust. von Mallinkrodt.  
62. Stadtbibliothek.

**Crengeldanz.**

63. Bockholt, Diedr., Oekonom.

**Dahlhausen.**

64. Falke, Amtmann.  
65. Fix, Wilhelm.

**Dorimund.**

66. Barrich, Friß, Lehrer.  
67. Brüggemann.

68. Grüwell, W.  
69. Funcke, Fr., Apotheker.  
70. Dr. Gottschalk, Justizrat.  
71. Haarmann, Geheimer Justizrat.  
72. Kleine, Bergassessor u. Direktor.  
73. Rose u. Cie.  
74. Ruhfus, Dr., Wilhelm.  
75. Stade, Hch.  
76. Wenker, Hch.

**Düren.**

77. Düren, Hch., zu Düren, Ww.

**Düsseldorf.**

78. Gravemann, Geh. Kommerzienrat.

**Eickel.**

79. Hülsmann, H.  
80. Thiemann, H.

**Engers.**

81. Baumann, Alfr., Bahnhofs-Rest.

**Esborn.**

82. Schulte-Rahde, Gutsbesitzer.

**Essen.**

83. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.  
84. Museum der Stadt Essen.

**Gelsenkirchen.**

85. Barlen, Joh., Pfarrer.  
86. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.  
87. Herbert, Gutsbesitzer.  
88. Meß, Bankdirektor.  
89. Vorberg, Carl, Bauunternehmer,  
Bochumerstraße.

**Gevelsberg.**

90. Zündorf, Aug., Brauereidirektor.

**Grundschöttel.**

91. Feldhaus, Fr., Landwirt.  
92. Müller, W., Brauereibesitzer.  
93. Müller, Franz, Vollziehungsbeamter.  
94. Siepmann, Karl, Hauptlehrer.

**Hagen i. W.**

95. Birk, C. L., Kaufmann.
96. Boecker, August, Bürovorsteher, Riegesstraße 12.
97. Eicken, Ewald, Kommerzienrat.
98. Funke jun., Wilh., Kommerzienrat.
99. Kerkhoff, Gust., Kaufmann.
100. Kruse, Ludw., Kaufm. Karlsstr. 5.
101. Dr. med. Maiweg, Sanitätsrat.
102. Peters, Louis, Kaufmann.
103. Post, Alex, Fabrikbesitzer.
104. Proll, C., Fabrikbesitzer.
105. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
106. Soeding, Ernst, Fabrikant.
107. Golte, W., Dr., Lehrer an der Winterschule, jetzt in Bommern.

**Hamborn bei Ruhrort.**

108. Sest, Adolf, Apotheker.

**Hamm i. W.**

109. Vogel, Adolf, Oststr. 65.

**Harpen.**

110. Leich, Pastor.

**Haspe.**

111. Lange, Gust., Witwe.
112. Schulte, P., Lehrer.

**Hattingen.**

113. Hundt, C., sel. Witwe.
114. Städtisches Realgymnasium.
115. Weiß, Seminarlehrer.
116. Fahrwinkel, Emil, Bauassistent.

**Herbede.**

117. Brinkmann, Fr., Brauereibesitzer.
118. Hengstenberg, Fr.
119. Lohmann, Friedrich, Fabrikbesitzer.
120. Stratmann-Voeste, Fr.
121. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer zu Kleinherbede.

**Herdecke.**

122. Eckardt, Emil, Fabrikbesitzer.
123. Grave, Ferd., Brauereibesitzer.
124. Maghöfer, Heinr., Eisenb.-Assistent,

**Herne.**

125. Dickmann, Justizrat.

**Heven.**

126. Hasse, Lehrer, Witwe.
127. Lapp, Hauptlehrer.
128. Oberhaus, Lehrer.
129. Schulte-Ostermann, A., Gutsbesitzer.
130. Dr. med. Straube, A., San.-Rat.

**Höxter.**

131. Professor Schumacher.

**Hohenlimburg.**

132. Boecker, Phil.
133. Menzel, Hans, Bürgermeister.

**Hombruch.**

- 133 a. Dr. med. Bolte, Arzt.

**Hordel bei Bochum.**

134. Hiddemann, Landwirt.

**Iserlohn.**

135. Dr. Berkermann, Kgl. Kreisschulinspektor.
136. Kirchoff, Friedr., Fabrikant.
137. Kreisausschuß.
138. Weydekamp, Alexander.

**Langendreer.**

139. Gerdes, A., Oberlehrer.
140. Gimmerthal, F. A., Buchhändler.
141. Grügelsiepe, Pfarrer.
142. Haarmann, Georg, Metzgermeister.
143. Krebber, Rektor.
144. Maiweg, Karl, Architekt.
145. Rösch, Lehrer.
146. Schulte-Frenking, Witwe.

**Langerfeld.**

147. Henkels, Alb., Fabrikant.
148. Henkels, Ernst, Kaufmann.
149. Wülfing, Otto, Kaufmann.

**Letmathe.**

150. Schulte, Stadtchemiker.

**Linden.**

151. Moll, Herm., Wirt.  
Lintorf bei Düsseldorf.  
152. Merckens, Rob., Kaufmann.

**Lüdenscheid.**

153. Dr. jur. Schmalenbach, Rechtsanwalt  
und Notar.

**Lünen a. d. L.**

154. Potthoff, Fabrikbesitzer.

**Lütgendortmund.**

155. Westermann, Ehren-Amtmann .

**Marten.**

156. Köller, Maschineninspektor.

**Milspe.**

157. Dr. med. Knapmann, Arzt.  
158. Wellershaus, Alb., Fabrikbesitzer.

**Madras.**

159. Gerdes, Alb. Konsul.

**Münster.**

160. Krefft, C., Fabrikbesitzer.  
161. Drees, Amtmann.

**Obercassel bei Düsseldorf.**

162. Ullrich, Direktor.

**Pernau-Livland (Rußland).**

163. Roderich, Freih. Freytag-Loring-  
hoven, Ehrenfriedensrichter und Re-  
gierungs-Kommissar.

**Pleffenberg.**

164. Dr. Kraft, Realschuldirektor.  
165. Begemann, Oberlehrer.  
166. Dr. Fröhlich, Oberlehrer.

**Rastenburg.**

167. Pieper, Bürgermeister.

**Rauxel.**

168. Droste, Direktor, Frohlindestr. 57.

**Reading (Pensylvanien).**

169. Kraemer, L.

**Schwelm.**

170. Sternenberg, Fabrikbesitzer.

**Schwerte.**

171. Feldhügel, Professor.  
172. Rohrmann, Bürgermeister.

**Steinhausen.**

173. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.

**Stockum.**

174. Beckhoff, Wilh., Landwirt.  
175. Gröpper, Wilh., Landwirt.

**Unna.**

176. Bremme, Rich., Professor.

**Volmarstein.**

177. Schroeder, Aug., Fabrikant.  
178. Schroeder, Adolf, Kaufmann.  
179. Schneider, Gust., Kaufmann.

**Vorhalle.**

180. Düllmann, A.  
181. Hülsberg, H.  
182. Siepmann, Aug., Oberbahnassistent.

**Wanne.**

183. Stölting, Professor, Gymnasial-Dir.  
184. Weiberg, Amtmann.

**Wannen.**

185. Winkelmann, A., Oekonom.

**Wattenscheid.**

186. Dr. Bonnin, L., Arzt.

- |   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>Weitmar.</b></p> <p>187. von Bersword-Wallrabe, Freiherr<br/>und Königl. Kammerherr.</p> <p style="text-align: center;"><b>Wengern.</b></p> <p>188. Lind, Otto, Gutsbesitzer.</p> <p style="text-align: center;"><b>Westhofen.</b></p> <p>189. Dr. med. Klug, W., Arzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Werne.</b></p> <p>190. Kampmann, C.</p> <p style="text-align: center;"><b>Wetter.</b></p> <p>191. Hengstenberg, Pfarrer.</p> <p style="text-align: center;"><b>Wickede-Asseln.</b></p> <p>192. Dr. Middelschulte, Arzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Wiesbaden.</b></p> <p>193. Boecker, W., Rechtsanwalt, Adelheidstr. 85.</p> <p>194. Lohmann, Friß, Rentner.</p> <p>195. Rüping, Otto, Kommerzienrat.</p> <p style="text-align: center;"><b>Wiesenthal bei Pleffenberg.</b></p> <p>196. Brockhaus, Walter, Fabrikant.</p> <p style="text-align: center;"><b>Witten.</b></p> <p>197. Albert, F. W., Fabrikant.</p> <p>198. Albert, Otto, Kaufmann.</p> <p>199. Allendorf, H., Justizrat.</p> <p>200. Bach, A., Apotheker.</p> <p>201. Balkenhohl, Oberlehrer.</p> <p>202. Balz, C., Lehrer.</p> <p>203. Bansberg, Bernhard.</p> <p>204. Dr. med. Behm, Sanitätsrat.</p> <p>205. Behrmann, Buchhändler.</p> <p>206. Berger, Carl, Kaufmann.</p> <p>207. Bewig, Stadtbaurat.</p> <p>208. Böhm, Friedr. Oberbahnassistent.</p> <p>209. Bruno, Professor.</p> <p>210. Blank, G., Kaufmann.</p> <p>211. Blank, Hans, Diplom-Ingenieur und Fabrikant.</p> <p>212. Blumberg, Friß.</p> <p>213. Boeckmann, Lehrer.</p> | <p>214. Dr. med. Böheimer, Sanitätsrat.</p> <p>215. Bohde, L., Metallgießereibesitzer.</p> <p>216. Borgmann, Friß, Gastwirt.</p> <p>217. Bormann, Adolf, Kaufmann.</p> <p>218. Bormann, Herm., Buchhändler.</p> <p>219. Bormann, Ingenieur.</p> <p>220. Born, I. H., Witwe.</p> <p>221. Dr. med. Boshamer, Sanitäts-Rat, Oberarzt.</p> <p>222. Bottermann jun., Gottfr., Brennereibesitzer.</p> <p>223. Brabänder jun., Friß, Brotfabrikant.</p> <p>224. Brandstätter, Professor.</p> <p>225. Brahm, Oberbahnmeister.</p> <p>226. Bredt, Viktor.</p> <p>227. Brenne, Carl, Bäckermeister.</p> <p>228. Brenscheidt, Otto, Architekt.</p> <p>229. Bringewald, H., Buchdruckereibes.</p> <p>230. Brinkmann, A., Stadtrat.</p> <p>231. Brinkmann, G., Stadtrat.</p> <p>232. Brodt, Carl, Kaufmann.</p> <p>233. Brodt Otto, Lederhändler.</p> <p>234. Dr. med. Broer, Arzt.</p> <p>235. Buchthal, S., Kaufmann.</p> <p>236. Bullmann, Schlachthof-Direktor.</p> <p>237. Bürhaus, Adolf, Kaufmann.</p> <p>238. Buse, Rechtsanwalt.</p> <p>239. Cron, Fr., Drogist.</p> <p>240. Le Claire, August, Goldschmied.</p> <p>241. Cuniß, Fr., Friedhofsgärtner.</p> <p>242. Däche, Architekt.</p> <p>243. Dahms, Otto, Gärtner.</p> <p>244. Deppe, Pfarrer.</p> <p>245. Demtröder, Agnes, Frau, Friseur-Salon.</p> <p>246. Dickhoff, Heinr., Rentner.</p> <p>247. Direktion des Evgl. Preßverbandes.</p> <p>248. Döveling, R., Oberbahnassistent.</p> <p>249. Dreeßen, Molkerei-Inspektor.</p> <p>250. Drühe, A., Bandagist.</p> <p>251. Ehrmann, Ferd., Stadrentmeister.</p> <p>252. Eichengrün, S.</p> <p>253. Eichhorst, Adolf, Schuhmacherm.</p> <p>254. Elten Dr., Max, Kaufmann.</p> <p>255. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.</p> <p>256. Fahrwinkel, Otto, Rentner.</p> <p>257. Fautsch, Justizrat.</p> <p>258. Fischer, Aug., Kaufmann.</p> <p>259. Firmenich, Edmund, Geometer.</p> <p>260. Dr. Flehinghaus, Amtsgerichtsrat.</p> <p>261. Flick, Carl, Uhrmacher.</p> <p>262. Foerst, Max, Gerichtsassessor.</p> <p>263. Franzen, Carl, Architekt.</p> |
|---|--|

264. Franzen, Alfred, Student.  
264 a. Franzen, Paul, Architekt.  
265. Freisewinkel, Lehrer.  
266. Friemann, Direktor.  
267. Friemann, Prokurist.  
268. Friße, Pastor.  
269. Fröhling, Wilh., Friseur.  
270. Fügner, Iosefine.  
271. Füntmann, Reinh., Kaufmann.  
272. Galladé, W., Kaufmann.  
273. Gerling, Heinr., Uhrmacher.  
274. Gerhardts, Karl, Stuckateurmeister.  
275. Geyer, Alfred, Fabrikant.  
276. Gieling, Hotelbesitzer.  
277. Gierspeck, Paul, Kaufmann.  
278. Goebel, Fr., Hofphotograph.  
279. Goldblum, Kaufmann.  
280. Graefe, Carl, Kaufmann.  
281. Graefe, H. L., Weinhändler.  
282. Graefe, Rud., Buchhändler.  
283. Grevener, Fabrikant.  
284. Gliß, Carl, Obergeringieur.  
285. Grünschlager, Wilh., Kaufmann.  
286. Gußmann, D., Professor.  
287. Haarmann, Ewald, Meßgermeister.  
288. Haaren, G., Lehrer.  
289. Haarmann, Lehrer am Realgymn.  
290. Hackländer, Wilh., Direktor.  
291. Hager, Herm., Lederhändler.  
292. Hanf, Moriß, Rentner.  
293. Dr. Heesing, R., Studienassessor.  
294. Heuer, Apotheker.  
295. von der Heide, Emil, Bankier.  
296. Heringhaus, E., Fahrsteiger.  
297. Herzstein, Isidor, Kaufmann.  
298. Hemmer, Carl, Kaufmann.  
299. Hemsoth, Wilh., Wwe., Fhrgeschäft.  
300. Hemsoth, Albert.  
301. Hildebrand, Phil., Bürovorsteher.  
302. Hirsch, Carl, Kaufmann.  
303. Hirse, Hch., Lackierer.  
304. Hochkeppel, Hermann, Kaufmann.  
305. Hömberg, Heinrich, Kaufmann.  
306. Höner, Ernst, Konditor.  
307. Professor Dr. Hof.  
308. Höper, Carl, Heilgehülfe.  
309. Höper, Friß, Dentist.  
310. Höper, Hermann, Dentist.  
311. Hoffmann, A., Tiefbauunternehmer.  
312. Holzhauer, Bäckermeister.  
313. Hueck, Bergassessor, Direktor der Zeche Franziska.  
314. Hülsmann, Otto, Realgymnasial -  
Lehrer.  
315. Hummrich, Wilh., Kaufmann.  
316. Imhausen, Alfred, Chemiker.  
317. Dr. Ismer, Oskar, Parteisekretär.  
318. Janson, Emil, Kaufmann.  
319. Janson, Albert, Schreinermeister.  
320. Joester, Fr., Landwirt.  
321. Kabiß, Pastor.  
322. Kalthoff, Oskar, Privatier.  
323. Kellermann, Pfarrer.  
324. Dr. med. Kempermann, San.-Rat.  
325. Kettler, Th., Sparkassen-Direktor.  
326. Kind, Oskar.  
327. Klinker, Friß, Kaufmann.  
328. Klöpffer, Hch., Prokurist.  
329. Köster, Wilh., Kaufmann.  
330. Klufmann, Georg, Fabrikbesitzer.  
331. Koeniger, Hermann, Rentner.  
332. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.  
333. Koeßhold, Bernh., Buchhändler.  
334. Korfmann, Heinr., Fabrikant.  
335. Koster, F., Oberlehrer am Lyzeum.  
336. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.  
337. Kraus, Heinrich, Händler.  
338. Krause, Pfarrer.  
339. Krause, Karl, Glasmaler.  
340. Krumme, Aug., Kaufmann.  
341. Krüger, C. L., Buchhandlung.  
342. Kürschner, Ernst, Kaufmann.  
343. Kumpf, Ernst, Direktor des städt.  
Lyzeums.  
344. Kunisch, Professor.  
345. Kunze, Fabrikdirektor.  
346. Langelittig, G., Kaufmann.  
347. Lanwehr, Hermann, Schneiderm.  
348. Laue, Oberbürgermeister.  
349. Lefarth, Fr., Pfarrer.  
350. Lindenbaum, Josef, Kaufmann.  
351. Liske, Viktor, Stahlwerkschef.  
352. Lohmann, Max, Kaufmann.  
353. Loewenstein, Eduard, i. F. Gebr.,  
Kaufmann.  
354. Loewenstein, Mayer.  
355. Loewenstein, Sally, Kaufmann.  
356. Loewenstein, Selmar, Kaufmann.  
357. Luckemeyer, W., Installateur.  
358. Ludwig, Wirt.  
359. Lünenbürger, Friedr., Rentner.  
360. Luhn, Wilh., Buchhändler.  
361. Mackenbrock, H., Kaufmann.  
362. Mager, Professor.  
363. Markmann, H., Rentner.

364. Markmann, A., Dentist u. Friseur.  
 365. Dr. med. Marx, Sanitätsrat.  
 366. Mellmann, Rentner.  
 367. Merckens, Direktor.  
 368. Mayer, Max, Lehrer.  
 369. Meyer, Carl, Rentner.  
 370. Meffe, Heinr., Kaufmann.  
 371. Moll jun., F. W.  
 372. Moll, Waldemar, Kesselfabrikant.  
 373. Müllensiefen, Hch., Fabrikbesitzer.  
 374. Müllensiefen, Theod., Kom.-Rat und Stadtrat.  
 375. Dr. Müllensiefen, Theod. Fabrikbes.  
 376. Müllensiefen, Herm., Fabrikbesitzer.  
 377. Müller, Albr., Bauunternehmer.  
 378. Müller, Konr., Bezirks-Schornsteinfegermeister.  
 379. Nachrodt, Albert, Kaufmann.  
 380. Näscher, Hugo, Ingenieur.  
 381. Niclas, Johs., Rektor.  
 382. Nolfing, M., Oberlehrer am Lyzeum.  
 383. Osten, W., Lehrer.  
 384. Ostermann, Lehrer am Realgymn.  
 385. Overhoff, Ewald, Markscheider.  
 386. Oeßel, Richard, Zimmermeister.  
 387. Dr. med. Overbeck, Geh. San.-Rat.  
 388. Pfannschilling, L., Zigarrenhändler.  
 389. Pipo, L., Kaufmann.  
 390. Pölking, Juwelier.  
 391. Pott, Aug., Buchdruckereibesitzer.  
 392. Dr. Pott, Rechtsanwalt.  
 393. Rehfeld, Dr., Prof., Gymnasial-Dir.  
 394. Reininghaus, Realgymnasiallehrer.  
 395. Rensinghoff, C., Stadthauptkassen-Kassierer.  
 396. Rensinghoff, Friedr., Sparkassen-Kontrollleur.  
 397. Rensinghoff, Heinr., Bäckermeister.  
 398. Reunert, Gust., Firma.  
 399. Richter, Pfarrer.  
 400. Röhrig, Josef, Lehrer.  
 401. Rösener, Realgymn.-Lehrer a. D.  
 402. Rosenberg, Moriz, Kaufmann.  
 403. Rosenberg, S., Kaufmann.  
 404. Rosenkranz, Rud., Meßgermeister.  
 405. Roth, Ludw., Bausekretär.  
 406. Ruhrmann, Paul, Mühlendirektor.  
 407. Ruthenfranz, Fr., Schreinermeister.  
 408. Ruthenfranz, Rich., Schreinerstr.  
 409. Sandkühler, L., Meßgermeister.  
 410. Saenger, Robert, Kaufmann.  
 411. Dr. med. Schaefer, Sanitätsrat.  
 412. Dr. med. Schanß, Arzt.  
 413. Scharfenberg, L., Wwe.  
 414. Dr. Schaub, Oberlehrer.  
 415. Dr. Schlichtherle, Rechtsanwalt.  
 416. Schlösser, Rektor.  
 417. Schluck, Carl, Bäckermeister.  
 418. Schluck, Friedr. Bäckermeister.  
 419. Schluck, Gust., Meßgermeister.  
 420. Schluckebier, Rektor.  
 421. Schmidt, Friedr. Wilh., Wetterstr.  
 422. Schmitt, Josef, Bäckermeister.  
 423. Schoeneberg, August, Wirt.  
 424. Schoeneberg, Friedr., Konditor.  
 425. Schoeneberg, Rud., Installateur.  
 426. Schroeder, Carl, Werkmeister.  
 427. Schüren, Ernst, Fabrikant.  
 428. Schulte, H., Brennereibesitzer.  
 429. Schumann, Rich., Direktor.  
 430. Schumann, Apotheker.  
 431. Dr. Schwagmeyer, Oberlehrer.  
 432. Schwarz, L., Kaufmann.  
 433. Schwarz, Georg, Schreinermeister.  
 434. Schwefer, A, Kaufmann.  
 435. Schwiermann, Wilh., Wirt.  
 436. Schulz, Hugo, Kaufmann.  
 437. Seeck, Zeichenlehrer am Realgymn.  
 438. Seelbach, Herm., Prokurist.  
 439. Sewald, Prokurist.  
 440. Seydaak, C., Kaufmann.  
 441. Sellin, Alb., Blumenhalle, Ruhrstr.  
 442. Sethe, Adolf, Meßgermeister.  
 443. Sicking, Hch., Wwe.  
 444. Siegmund, Franz, Kaufmann.  
 445. Simmen, Wilhelm, Witwe.  
 446. Soeding, jr., Friß.  
 447. Soeding, Alfred, Kaufmann.  
 448. Spanjer, Gas- und Wasserwerks-Direktor.  
 449. Spennemann, Otto, Kaufmann.  
 450. Staupe, Hugo, Viehhändler.  
 451. Stein, Fr., Uhrmacher.  
 452. Steinbeck, Fr., Wwe., Wirtin.  
 453. Steinhoff, L., Geschäftsführer.  
 454. Dr. Sterzenbach, Oberlehrer.  
 455. Sticht, Ewald, Restaurateur.  
 456. Stichternath, I., Kaufmann.  
 457. Stinshoff, G.  
 458. Stratmann, Ludwig.  
 459. Stüfing, H., Direktor.  
 460. Dr. med. Stuß, Arzt.  
 461. Sulanke, Leop., Tanzlehrer.  
 462. Ter Nedden, Professor.  
 463. Teißen, Emil, Ingenieur.  
 464. Terjung, Bürgermeister.  
 465. Dr. med. Ufermann, Arzt.

- |  |   |
|--|---|
| 466. Vettebrodt, Hch., Schreinermeister.               | 479. Wiedbrauck, Wilh. Architekt.                       |
| 467. Veuhoff, Heinr., Direktor.                        | 480. Wilm, Pfarrer, Vorsteher der Diakonissenanstalt.   |
| 468. Völker, C., Dentist.                              |   |
| 469. Vorberg, Richard, Kaufmann.                       | 481. Winkelmann, Fr., Lehrer.                           |
| 470. Voß, Peter, Hotelier.                             | 482. Winter, Diedr., Möbelhandlung, Inh. Wilh. Schmelz. |
| 471. Voßkühler, Aug., Schreinermeister.                |   |
| 472. Wälter, Josef, Kaufmann.                          | 483. Wylich, Rudolf, Kaufmann.                          |
| 473. Wagner, Emil, Steinbruchbesitzer.                 | 484. Wolff, Gottfr., Wwe.                               |
| 474. Waskowsky, Carl, Kaufmann.                        | 485. Wupper, Fabrikant.                                 |
| 475. Walter, Jul., Kaufmann.                           |   |
| 476. Weißenfels, Const., ver. Landmesser und Stadtrat. |   |
| 477. Wegener, Kaufmann.                                |   |
| 478. Wiehage, Carl, Fabrikant.                         |   |

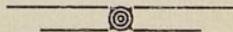
Zeiß.

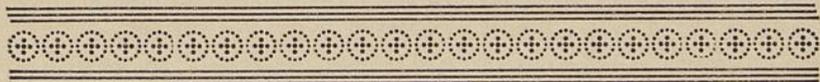
486. Rösler, Rektor a. D.

---

## V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.
2. Markscheider Dr. phil. Karl Oberstebrink in Gelsenkirchen.





# BERICHT

## des Vorstandes des Vereins für Orts- u. Heimatskunde in der Grafschaft Mark über das Geschäftsjahr 1917—18

Erstattet in der Generalversammlung zu Witten am 15. Juni 1919  
von **Fr. Wilh. Aug. Pott**, Schriftführer.

.....

Durch widrige Umstände ist die frühere Abhaltung der Generalversammlung, wie sie die Satzungen vorschreiben, nicht möglich gewesen. Die Berichterstattung hat sich den Satzungen entsprechend auf das Geschäftsjahr 1917/18 zu beschränken.

Dieses Geschäftsjahr haben wir mit der festen, auf die von uns erfochtenen Siege begründeten Hoffnung begonnen, daß in dem uns aufgezwungenen Weltkrieg unser Volk die stärksten Nerven haben und ihm der endgültige Sieg beschieden sein werde. — Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. — Zu unserem eigenen und zum Staunen der Mitwelt, selbst unserer Feinde, haben wir den Krieg verloren. Unsere Heere standen unter bewährten Feldherren unbesiegt auf allen Fronten in Feindesland. Gleichwohl hat unsere Regierung den Kampf aufgegeben und einen Waffenstillstand angeboten und abgeschlossen, vertrauend auf die Erklärungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über die dem Frieden zu Grunde zu legenden Grundsätze und Bedingungen, die sich als hohle Phrasen erwiesen haben, was diejenigen aber nicht überrascht hat, die den wahren Charakter dieses trügerischen Mannes längst erkannt hatten.

Wir stehen vor den ungeheuerlichen Tatsachen, daß das deutsche Volk den Kampf freiwillig aufgegeben, d. h. sein Schwert selbst zerbrochen, sein siegreiches Heer aufgelöst, seinen Kaiser und König zur Abdankung im Reiche und in Preußen gezwungen

und unter Beseitigung seiner Fürsten im Wege der Revolution die Republik ausgerufen hat. —

Unsere Seele ist zu voll Trauer, Zorn und Empörung, als daß wir im Stande wären, uns mit diesem tragischen Geschick unseres Volkes abzufinden. Schweigen wir darüber. Mag die Geschichtsschreibung ergründen, was alles mit diesen furchtbaren Geschehnissen zusammenhängt. —

Unterdeß gehen die Wirkungen der Revolution im Innern des Reiches ihren Weg. Ob wir sie gutheißen oder nicht gutheißen, hier zu erörtern, hat keinen Zweck. Die Bedingungen, die uns unsere Feinde auferlegen, sind über die Maßen hart, daß nimmermehr friedliche Verhältnisse unter den Völkern aus dem Frieden, wenn er auch zustande kommt, hervorgehen können.

Dennoch dürfen wir an der Zukunft unseres Volkes nicht verzweifeln. Unsere Liebe zur Heimat und zum Vaterlande muß uns stark machen, die Leiden zu tragen, die unserer harren. An den Tatsachen können wir nichts ändern. Durch unverdrossene Arbeit, unermüden Fleiß und zäheste Ausdauer müssen wir wieder aufzubauen suchen, was dieser Krieg niedergerissen hat und noch niederreißen wird.

Dazu wolle uns derjenige Kraft und Mut verleihen, an dessen Segen alles gelegen ist.

\* \* \*

1. Der schweren Erschütterungen, von denen das Geschäftsjahr 1917/18 erfüllt war, ungeachtet, haben wir nicht nachgelassen, unsere Vereinsbestrebungen zu fördern. Im Museum sind die Ordnung der Bücherei und der Münzsammlung rüstig vorangeschritten, worüber wir gleich näheres hören werden.

Mit Rücksicht auf die von der vorigen Generalversammlung angeregte Erhöhung der Versicherungssummen für das Museumsgebäude und das Museum selbst, hat der Vorstand beschlossen, beide Versicherungssummen um 50 Prozent erhöhen zu lassen. Gegen Einbruchdiebstahl sind der Verein und diejenigen, welche im Museumsgebäude Ausstellungen veranstalten, ohne daß sie einen bezüglichen Antrag zu stellen brauchen, bis zu 75 000 Mk. versichert. Diese Versicherungssumme hat der Vorstand bestehen lassen.

Während des Monats Juli 1918 fand im Museum eine Ausstellung „Heimatskunst in Niedersachsen“ und „Kriegskunst von allen Fronten“ statt. Bei Gelegenheit derselben sind für 21 700 Mk. Kunstwerke verkauft worden.

2. Die Verwaltung des Staatsarchivs in Düsseldorf hat bei den engen Beziehungen der Grafschaft Mark zum Niederrhein und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch für viele in unserem

Jahrbuch erschienenen Arbeiten das reiche Quellenmaterial des Düsseldorfer Archivs erschlossen worden sei, den Wunsch ausgesprochen, dem Staatsarchiv die Jahrbücher unseres Vereins zu überweisen und damit die dortigen Sammlungen zu vervollständigen. Diesem Wunsche haben wir entsprochen. Die Verwaltung spricht dafür dem Verein ihren Dank aus, würde aber auch sehr dankbar sein, wenn wir ihr noch die fehlenden vergriffenen Jahrgänge 4, 24 bis 26 verschaffen könnten. Vielleicht setzt uns ein Vereinsmitglied dazu in die Lage.

3. Die ordentliche Generalversammlung fand am 31. Dezember 1917 zu Witten im Gasthause zum Adler statt. Den Satzungen entsprechend nahm sie die vorgeschriebenen Berichte, sowie die Rechnungsablage entgegen, ließ dieselbe durch die Herren Sparkassendirektor Haarmann in Bochum und Ewald Friemann hier prüfen und erteilte dem Kassensführer, Herrn Sparkassendirektor Kettler unter dem Ausdrucke des Dankes für die sorgfältige und mühevollen Arbeit für das Rechnungswesen des Vereinsjahres 1916/17 die Entlastung.

Die Einnahme betrug . . . . .	11 698,67 <i>M</i>
Die Ausgabe betrug . . . . .	12 026,81 „
	<hr/>
Fehlbetrag . . . . .	328,14 <i>M</i>

Der Haushaltsvoranschlag für 1917/18 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 7600 Mark festgesetzt.

4. Mit Ablauf des Vereinsjahres 1916/17 schieden nach der Reihenfolge aus dem Vorstände die Herren Professor Brandstätter, Professor Kunisch, Bierbrauereibesitzer Stadtrat Wilhelm Dönhoff, Markscheider Dr. Karl Oberstebrink, Oberbürgermeister Otto Laue, Sparkassendirektor Theodor Kettler und Fabrikbesitzer Gust. Brinkmann. Diese Herren wurden von der Generalversammlung wieder gewählt.

Das Vorstandsmitglied Herr Amtmann Drees in Annen zeigte dem Vorstände zu dessen Bedauern an, daß er nach Münster verzogen sei und bat, für ihn eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Versammlung wählte als Ersatzmann den Herrn Fabrikbesitzer Karl Wiehage in Witten.

Herr Bierbrauereibesitzer und Stadtrat Wilhelm Dönhoff zu Crengeldanz ist am 10. November 1918 verstorben. Er war von Gründung des Vereins an Mitglied und Vorstandsmitglied und suchte die Vereinsbestrebungen in jeder Weise zu fördern. Mit seinem klaren Verstande und seiner ruhigen Ueberlegung wußte er in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen stets das Richtige zu treffen und war dem Verein ein vorzüglicher Berater. Er ist seiner, durch den Krieg schwer geprüften Familie und unserem Ver-

ein zu früh gestorben. Wir werden ihm allezeit ein dankbares Andenken bewahren!

5. Gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung ist für 1916/17 das XXXII. Jahrbuch durch den Schriftführer Fr. Wilh. August Pott herausgegeben und jedem Mitgliede unentgeltlich zugestellt worden. Infolge des Krieges, der eine ungeheure Vertheuerung der Materialien und der Arbeitslöhne gebracht hat, sind auch die Herstellungskosten des Jahrbuches erheblich gestiegen. Der Vorstand möchte von der Herausgabe eines Jahrbuches, welches gewissermaßen das einzige geistige Band zwischen dem Verein als solchen und seinen Mitgliedern bildet, nicht gerne Abstand nehmen; aber der jährliche Mitgliedsbeitrag von 3 Mark ist zu gering, um solche Ausgaben zu erschwingen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, womit sich die heutige Generalversammlung zu beschäftigen haben wird.

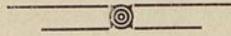
6. Außer dem von der Stadtgemeinde Witten vertragsmäßig zu leistenden Betrag von 3000 Mark sind dem Verein an Beihilfen bezw. Beiträgen von Kreisen, Städten, Aemtern und Gemeinden gewährt worden:

Vom Landkreis	Bochum . . . . .	100,—	M
„	„ Dortmund . . . . .	50,—	„
„	„ Hamm . . . . .	20,—	„
„	„ Haltingen . . . . .	20,—	„
Von der Stadtgemeinde	Iserlohn . . . . .	20,—	„
„	„ Wetter . . . . .	10,—	„
„	„ Schwerte . . . . .	10,—	„
Vom Amt	Bochum-Süd . . . . .	20,—	„
„	„ Annen . . . . .	10,—	„
„	„ Werne . . . . .	10,—	„
„	„ Wanne . . . . .	10,—	„
„	„ Blankenstein . . . . .	5,—	„
Von der Gemeinde	Vorhalle . . . . .	10,—	„
„	„ Volmarstein . . . . .	10,—	„
„	„ Langendreer . . . . .	10,—	„

Die Spender haben das Jahrbuch für 1916/17 erhalten. Für ihre Zuwendungen sprechen wir ihnen unseren herzlichsten Dank aus.

Wie die vorstehende Liste der Spender ergibt, fehlen noch viele Gemeinden der Grafschaft Mark, welche den heimatskundlichen Bestrebungen ihrer engeren Heimat noch nicht näher getreten sind. Das kleine Opfer, um das es sich hier handelt, ist jede Gemeinde, auch die kleinste, zu bringen wohl in der Lage. Gerade die Gemeinden sollten die Liebe zur Heimat als eine der edelsten

Blüten des menschlichen Herzens pflegen und einigedenk sein, daß aus der Heimatliebe die Liebe zum deutschen Vaterlande als reife Frucht heranwächst und daß es heute mehr als je gilt, uns als Deutsche zu behaupten und unser Deutschtum gegen die ganze Welt hochzuhalten und zu verteidigen. An die noch fehlenden Gemeinden der Grafschaft Mark richten wir die dringende Bitte, sich unseren gemeinnützigen Bestrebungen baldigst anzuschließen.





## 32. Jahresbericht über den Stand des Märkischen Museums

von Prof. H. Kunisch

.....

Am 5. Dezember 1917 wies das Lagerbuch 7257 Nummern auf, am 31. Dezember 1918 hatte sich der Bestand der Sammlungen auf 7784 Nummern erhöht. Der Zugang betrug mithin 527 Nummern.

Geschenkt wurden viele Kriegserinnerungen, Zeitungen und Flugblätter. Die Kriegsgeldsammlung wurde erweitert, wobei wir uns hauptsächlich auf das Gebiet der Grafschaft Mark beschränken, sodaß heute eine sehr reichhaltige Sammlung des Kriegsgeldes der märkischen Städte und Gemeinden vorhanden ist. An dieser Arbeit haben sich eifrig die Schüler des Realgymnasiums beteiligt. Herzlicher Dank allen!

Ferner wurden kunstgewerbliche, naturgeschichtliche und geologische Gegenstände und eine Anzahl Münzen geschenkt. Herr R. Hartung schenkte ein Bild Friedrichs des Großen. Die Namen der Geber seien hier genannt: Die Herren Friedr. Soeding, Prof. Ter Nedden, Korfmann, Hager, Geheimrat Dr. Overbeck, Dr. Gußmann, P. Kempermann, Realgymnasiallehrer Ostermann, Wortelmann, Lapp, Frau Ww. B. Schulte, Frl. L. Moll, die Herren Dr. Hof, Alexander Brinkmann, A. Behm, Rösener, Reichsbankvorsteher Lehmann, Oberbürgermeister Laue, Rechtsanwalt Schulze, Studienassessor Schlinkert, Dir. Dr. Rehfeld, Marquardt, Füntmann, cand. phil. Gußmann, G. Nachrodt, R. Hartung, P. Bethge, A. Janson, Oberlehrer Otte, Lehrer Schmiedeknecht, Franz (Marburg), Sanitäts-Unterroffizier Leege, Herberl (Gelsenkirchen), Frau Prof. Ter Nedden, Frl. Elisabeth Schmiß, die Herren Nyhuis, Postdirektor a. D. Ebel (Wiesbaden), Oberlehrer Koster, Stock, A. Hemsoth, W. Manz, Lehrer Hüfemmann, Hans Deppe, Oberarzt Keudel, Studienreferendar

Krabus, Musikdirektor Nagel, Oberlehrer Gußmann, Dr. Ernst, Gerh. Behm; ferner die Schüler Wahl, Flake, Schwefer, Salinger, Stern, Horst, Strack, Armbrust, Lehmann, Herwig, Kunze, Ostermann, Gräfe, Hildebrand, Kaiser, Brahm, Friemann, Voßkühler, Dietrich, Stöcker, Juraß, Buchholz, Bierhoff, vom Hagen, Schmitthener, Wagner, Schlünder, Bandke, Sommer, Daub, Stock, (Bückeburg), Kunze, Modrak, Wessel, Schumann, Gerhardts, Haarmann, Bräuer, Berrar, Zimmermann, Reßlaff, Brennecke, Danz.

Allen Gebern besten Dank!

Die Ordnung der umfangreichen Münzensammlung ist ein gutes Stück vorangeschritten. Die Katalogisierung der deutschen Münzen ist abgeschlossen und damit der schwierigste Teil der Arbeit erledigt. Es sind bis jetzt 3189 Münzen in den Katalog eingetragen. Die Sammlung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Römisch-Deutsches Reich, daran anschließend Oesterreich, Böhmen, Ungarn.
2. Altfürstlicher Häuser.
3. Neufürstliche Häuser.
4. Geistliche Fürsten. (Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister, Aebte.)
5. Städtemünzen.
6. Deutsche Reichsmünzen.

Die außerordentlichen Münzen und ein Teil der Denkmünzen wird noch in den Katalog eingetragen. Das Kriegsgeld soll in einer besonderen Abteilung der Sammlung angeschlossen werden. Besonders reich vertreten sind die Münzen Brandenburg-Preußens, der westfälischen Bistümer und der westfälischen Städte. Es befindet sich manches schöne und seltene Stück darunter. Unter Zuhilfenahme verschiedener numismalischer Antiquariatskataloge war es möglich, bei einem allerdings nur kleinen Teil der bis jetzt eingetragenen Münzen den Wert festzustellen. Es ergab sich hierfür bereits eine Summe von 1764,35 Mark. Eine wertvolle Bereicherung erfuhr unsere Sammlung durch die Gabe des Herrn Soeding, einer schönen, großen Hindenburg-Denkmünze.

In dankenswerter Weise hat sich Frau Marianne Nyhuis, geb. Behm, der Ordnung unserer Sammlung der Kunstphotographien unterzogen. Der Obersekundaner Heinrich Strack machte sich um die Instandhaltung unserer Käfersammlung wiederum sehr verdient.

Auch in diesem Jahre sind die Räumlichkeiten unseres Museums zu Ausstellungen benützt worden. In der Zeit vom 7. bis 28. Juli fand eine große Ausstellung von Werken niedersächsischer Maler

statt unter der Leitung des Kunstmalers G. Borgmann-Lübeck. Zu gleicher zeit hatte die hiesige Künstlerin Frl. Elisabeth Schmiß ihre Scherenschnitte ausgestellt, welche eine ganz besondere Anziehung ausübten. Frl. Schmiß hat zum Dank für die Hergabe des Raumes dem Museum einen wertvollen Scherenschnitt geschenkt.

Im Oktober veranstaltete dann Frl. Elisabeth Kellermann (Ußhoe) eine sehr ansprechende Ausstellung von Scherenschnitten, Federzeichnungen u. ä.



---

---

---

## Bericht über den Stand der Bibliothek des Vereins für Orts- u. Heimatskunde in der Grafschaft Mark im Vereinsjahre 1917-18

von **O. Hüttemann**, Vereinsbibliothekar.  
.....

Der Bücherschatz des Vereins erweiterte sich im Laufe des Jahres um 596 Bände, sodaß sich der Gesamtbestand der Bibliothek am Schluß des Berichtsjahres auf 10 594 Bände belief. Der Wertzuwachs betrug 1419,80 Mark, mithin erhöhte sich die Gesamtwertsumme auf 27 509,85 Mark.

Die vorhandenen Bücher verteilen sich auf folgende Abteilungen:

- Abt. A: Werke allgemeinen und vermischten Inhalts, 888 Bde.
- „ B: Biographien, Briefwechsel, Familiengeschichte, 332 Bde.
- „ C: Kultur- und Sittengeschichte, 255 Bde.
- „ D: Deutsche Geschichte, 2341 Bde.
- „ E: Erd- und Völkerkunde, 276 Bde.
- „ F: Fremdsprachliche Werke, 31 Bde.
- „ G: Allgemeine und außerdeutsche Geschichte, 201 Bde.
- „ H: Heimatkunde, 1332 Bde.
- „ K: Kunst, 355 Bde.
- „ L: Literaturgeschichte, 658 Bde.
- „ M: Medizinische Werke, 400 Bde.
- „ N: Naturwissenschaften, 716 Bde.
- „ P: Pädagogik, 350 Bde.
- „ R: Rechtswissenschaften, 610 Bde.
- „ S: Staatswissenschaften, 281 Bde.
- „ T: Theologie, 717 Bde.
- „ V: Verschiedenes, 46 Bde.
- „ W: Bauwesen, Technik, Handel und Gewerbe, 369 Bde.
- „ X: Philosophie, 36 Bde.
- „ Z: Zeitungen, Zeitschriften, 400 Bde.

Es wurde mittelst Maschinschrift ein Sachkatalog in 3 Exemplaren hergestellt, derselbe umfaßt 446 Seiten. Die Standortliste und der alphabetische Verfasserkatalog wurden beigelegt, der Schlagwortkatalog vervollständigt und bedeutend erweitert. Die in den 31 Jahrbüchern des Vereins erschienenen Beiträge wurden nach

Verfassern und Inhalt bibliothekarisch auf Kartothekkarten verarbeitet und eingefügt.

Auch in diesem Betriebsjahre haben freundliche Geber ihr Interesse dem Museum dadurch bekundet, daß sie der Bibliothek in dankenswerter Weise Bücher überwiesen. Es gingen Geschenke der Reihe nach ein von den Herren Franken-Gelsenkirchen, Geheimrat Dr. Overbeck, Frau Kommerzienrat Müllensiefen, Herrn Friß Manz, Frau Nyhuis, Frau Hanf und Herrn H. Müllensiefen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 121 an die Bibliothek gerichtete Anschriften erledigt.

Der bei der Uebnahme der Bibliothek mit 17 auswärtigen Vereinen bestehende Tauschverkehr ist auch im Berichtsjahre erweitert und ergänzt. Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in einen Schriftenaustausch getreten sind, ist nunmehr auf 97 gestiegen, Die im Laufe dieses Jahres hinzugekommenen Vereine sind folgende:

**Berlin:** Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg.

**Bonn:** Naturhistor. Verein der preuß. Rheinlande und Westfalens.

**Breslau:** Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.

**Frankenthal:** Altertumsverein.

**Görlitz:** Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

**Jena:** Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.

**Magdeburg:** Verein f. Gesch. und Altertumskunde des Herzotums Magdeburg.

**Meß:** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.

**Paderborn:** Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.  
Abt. Paderborn.

**Reutlingen:** Altertumsverein.

**Schmalkalden:** Verein für henneberg. Geschichts- und Landeskunde.

**Siegen:** Verein für Heimatkunde und Heimatschutz im Siegerlande.

**Straßburg:** Histor.-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs.

**Wien:** Verein für Landeskunde von Niederösterreich.

Im Laufe des Jahres wurde die Bibliothek wiederholt von dem Herrn Dr. Kruse aus Siegen besucht. Er berichtet darüber in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 25. Oktober 1918 folgendermaßen:

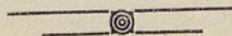
**„Eine westdeutsche Heimatbibliothek.**

Von Dr. Hans Kruse, Siegen.

Während des Krieges ist in aller Stille eine mustergültige Arbeit vollbracht worden, die für die Erforschung der westdeutschen Geschichte von großer Bedeutung werden kann. Der Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark hat in seinem Wittener Museum seine Bibliothek aufgestellt und neu geordnet. Ein Blick in die Kathaloge, die stofflich und alphabetisch mit einem

umfangreichen Schlagwörterkatalog mustergültig und peinlich aufgestellt sind, lehrt, welch reiches Arbeitsgebiet sich hier der Forschung aufzut. Namentlich die Abteilung Heimatkunde, Geschichte Westfalens und Rheinlands, umfaßt eine so reiche Sammlung, von seltenen Gelegenheitschriften, Veröffentlichungen von politischen- und Kirchengemeinden, Stadt-, Kirchen- und Schulchroniken, daß der lokale Geschichtsforscher an der Wittener Bücherei nicht mehr vorübergehen darf. Besonders sind es die ehemaligen Territorien von Cleve und Mark, Berg und Jülich, das westfälische Kur-Köln, Paderborn, Soest und Dortmund, deren Literatur in der Wittener Bücherei zu finden ist. Die Werke der gelehrten Historiker, die seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts die lokale Geschichtsforschung begründet haben, finden sich fast vollständig. Sehr reich ist auch die Sammlung von Zeitschriften und Zeitungen älterer Zeit. Da finden sich „Der westphälische Beobachter“ (Cleve und Duisburg 1756), „Der westphälische Brockenkorb“ (1784), Aschenbergs „Niederrheinische Blätter“, sein „Bergisches Taschenbuch“, da ist der „Rheinische Bund“, die politische Zeitschrift des Jahres 1806, und manche andere Blätter und Almanache aus der vormärzlichen Zeit, wie „Der Freimütige“ (1811–15), „Thusnelda“ (1816), Müllers „Taschenbuch für Damen“ (Schwelm 1806), der „Rheinisch-Westphälische Anzeiger“ aus Hamm, „Das Westphälische Dampfboot“ (Bielefeld 1845/46). Auch die Abteilungen Statistik, Bergbau und Industrie enthalten manche seltene Schrift aus den Anfängen des rheinisch-westfälischen Bergbaues, der Industrie und des Eisenbahnwesens, so Evermanns berühmtes Werk „Uebersicht der Eisen- und Stahlerzeugung zwischen Lahn und Lippe“, Harkorts bekannte Schrift „Die Eisenbahn von Minden nach Köln“ (1833).

Kann sich die Wittener Bücherei ihrem Umfange nach auch nicht mit Universitäts- oder Großstadtbüchereien messen, so stellt sie in Verbindung mit der Stadtbücherei (beide haben insgesamt 25 000 Bände) eine stattliche Bibliothek dar, aus der die Wissenschaft mancherlei Vorteile ziehen kann. An manch anderen Orten schlummern im Besiße von Vereinen oder Gemeinden vielleicht gleich wertvolle Büchereien, die, geordnet und der Benutzung zugänglich gemacht, eine wesentliche Förderung heimatkundlicher Studien bilden könnten. Unser Bildungswesen bedarf gerade nach dieser Seite hin einer gründlichen Vertiefung. Nicht nur Auslandskunde tut uns not, noch viel mehr Kenntnis der engeren Heimat im Werden und Sein all ihrer Erscheinungen, ihrer Volks- und Landeskunde, ihres geistigen und wirtschaftlichen Seins. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Anlage und der sorgfällige weitere Ausbau heimatkundlicher Büchereien nach dem Beispiel der Wittener von größter Bedeutung.“

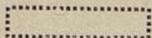


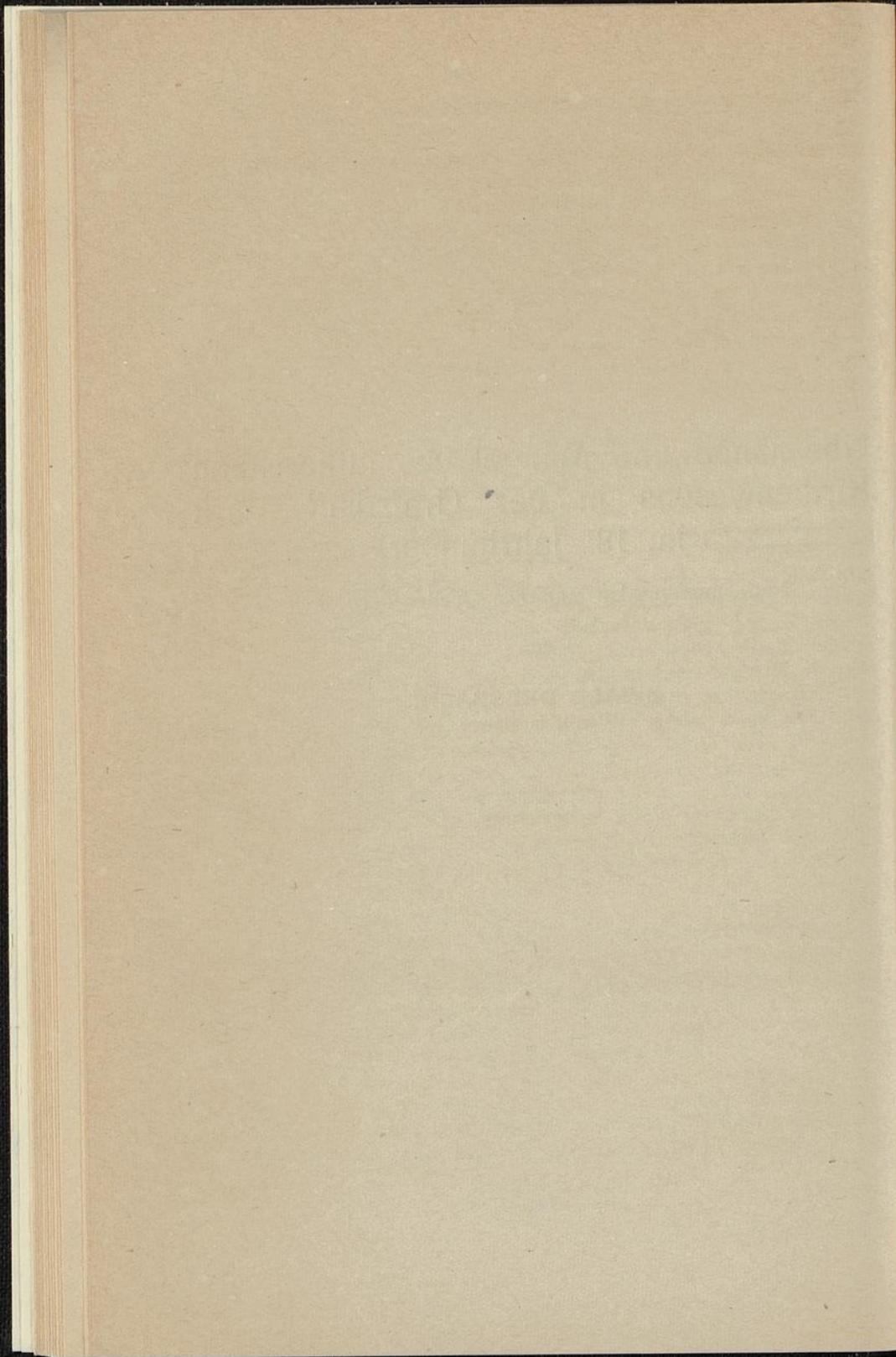
Übelstände und Mängel des lutherischen  
Kirchenwesens in der Grafschaft Mark  
im 18. Jahrhundert

Nach ungedruckten amtlichen Quellen dargestellt

von

**EWALD DRESBACH,**  
Pfarrer in Halver





---

---

Im Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen fand ich einen stattlichen handschriftlichen Folianten, der betitelt ist: *Album reverendi Evangelico-Lutherani Ministry Satrapiae Altenanae continuatum ab anno Jubilaei Lutheranorum secundi MDCCXVII. Exod. XVII, 14: Schreibe das zum Gedächtnis in ein Buch.* Es ist das Konvents- oder Protokollbuch der ehemaligen lutherischen Klasse Altena, das nicht nur die jährlichen Altenaer lutherischen Klassikalakten, *acta conventus classici*, sondern in Abschrift auch die jährlichen Protokolle der märkischen lutherischen Generalsynode, *acta Synodi generalis* oder *provincialis* (*conventus generalis* oder *provincialis*) enthält aus der Zeit von 1717–1764; daneben umfaßt es darauf bezügliche Königliche Edikte, Rescripte und Verordnungen der Regierung in Kleve, Zirkulare des Subdelegaten und des Inspektors, Berichte und dergl. und gewährt daher einen klaren Einblick in die damaligen religiös-sittlichen und kirchlichen Verhältnisse des Amtes Altena und der Grafschaft Mark überhaupt<sup>1)</sup>.

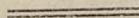
Der Inspektor Thomas Ballhasar Davidis, Stadtprediger in Linna, der das Inspektorat über die Mark von 1721–1724 bekleidete – Synodal-Protokoll vom 13. Mai 1721 und vom 11. und 12. Juli

<sup>1)</sup> Nach § 108 der klevisch-märkischen lutherischen Kirchenordnung (KO) von 1687 (Abdruck bei v. Steinen, Westf. Gesch. XIII, 1333 ff.) sollten die Klassikal- und Synodalakten im Presbyterium vorgebracht, vorgelesen und in ein sonderlich Buch geschrieben werden. Im vorliegenden Album fehlen die Synodalakten von 1726, 1740, 1750, 1755, 1757 und 1760–1762; auch die Klassikalakten von 1726, 1738, 1753, 1756 und 1757 finden sich darin nicht. Das Fehlen ist teils darauf zurückzuführen, daß wegen der Kriegsunruhen kein Konvent gehalten wurde, teils darauf, daß die Akten nicht zur Stelle waren.

Die märkische Provinzialsynode wird in der Regel Generalsynode genannt, aber mit Unrecht, denn nach § 124 der KO war zwar die Zusammenfassung der lutherischen Klassen in der Mark und in Kleve zu einer Generalsynode vorgesehen, aber dazu ist es nie gekommen, es blieb vielmehr bei den *conventus provinciales*. Der Ausdruck Generalinspektor kann passieren zum Unterschied von den *Subdelegatis classium*, die auch wohl Inspektoren genannt wurden.

1724, vergl. v. Steinen XIII, 1331 ff. — war von der Regierung in Kleve aufgefordert worden, diejenigen Artikel, die er zur Förderung des märkischen Kirchenwesens für dienlich hielt, abzufassen, nach Kleve einzuschicken und namentlich die Mängel („Gebrechen“) zu spezialisieren, deren Abstellung nötig sei. Der Bericht, den Davidis nach Kleve sandte, liegt abschriftlich im Protokollbuch in 52 Artikeln im Wortlaut vor. Er ist nicht datiert, jedoch läßt sich die Abfassungszeit mit Sicherheit bestimmen, denn die Resolutiones der Regierung<sup>2)</sup> auf diese Artikel sind vom 27. März 1722 datiert, und da Davidis im Eingang seines Berichtes sagt, die Regierung habe ihn sub dato d. 13. December a. p. zum Bericht aufgefordert, so kann die Abfassungszeit nur zwischen dem 13. Dez. 1721 und 27. März 1722 liegen, sie wird also in den Anfang des Jahres 1722 zu setzen sein.

Wir lassen nunmehr den Bericht wörtlich mit diplomatischer Genauigkeit folgen; den Text heben wir durch Fettdruck hervor und knüpfen an die einzelnen Artikel auf Grund der Klassikal- und Synodalverhandlungen nähere Erläuterungen, um uns ein genaues Bild von den damaligen kirchlichen Zuständen zu machen<sup>3)</sup>.



Einige Articuli vnd gebrechen derer Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Grafschaft Marck wegen vorzunehmender Kirchen Visitation allergn. befohlener maßen sampt vunterthl. Verordnung vnd remedyrung vorgestellet vom jeßigen Inspectore.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Mayst haben Mir auß hochlöblicher Regierung sub dato d. 13<sup>ten</sup>. Decembr. a. p. allergdst befohlen, daß Ich diejenige articuli, welche ich bey vorzunehmender Kirchen visitation nach jeßigen der Kirchen zustande etwa dienlich hieltte, abfassen und einschicken, auch die gebrechen specificice anzeigen solle, demnechst

<sup>2)</sup> S. Beilage 1.

<sup>3)</sup> Hier kommen auch die Verhandlungen der Klasse Neustadt in Betracht, denn obwohl das frühere märkische Amt Neustadt seit 1630 unter dem Namen „Herrschaft Gimborn-Neustadt“ selbständiges Territorium des Grafen v. Schwarzenberg war, so war es in kirchlicher Beziehung doch der Mark admembriert. Die Klassikalakten des ministerium Neostadiense von 1698—1813 (im Kirchenarchiv Bergneustadt) habe ich teils wörtlich, teils in Auszügen im Jahrbuch für westf. Kirchengeschichte 1919, S. 1 ff. veröffentlicht.

Sie allergndst bescheiden zulänglich verordnen und remedyren wollen; darauff habe dan mit den Subdelegatis Classium Ministry conferirt vnd folgende articulos in allerunterthnstr paration vorzustellen, nöthig erachtet;

Artic. 1.

Es werden viele, wo nicht die meisten Reguln der Kirchenordnung nicht beobachtet, an einem ohrte doch weniger, als am andern.

Artic. 2.

Wen in visitations- und dergleichen Kirchen-Sachen streit entsethet, und darüber allergndste Commission gesucht wird, bittet Synodus aller Vnterthnst, daß ein zeitlicher Inspector hinzugezogen werde, gestalt derselbe auff Ew. königl. Mayst allergndst Verordnung bestellet vnd beruffen ist, der Kirchen Ihr bestes zu beobachten, vnd es vormals also ist gehalten worden, auch die Partheyen zu demselben verweisen zu lassen, eine güttliche Beylegung erst zu versuchen, nach der Liter der Kirchenordnung § 8. Es kan sonst nicht anders seyn, wo allergndst Rescripte erschlichen werden, es muß bißweilen große weilläufigkeit entstehen<sup>4)</sup>.

Der Inspektor hatte über Kirchen und Schulen das Visitationsrecht; er durfte nach § 114 KO den Klassikalversammlungen beiwohnen und Untersuchungen anstellen, ob Sabbat-, Fast- und Betstage, Beistunden und Wochenpredigten, Kopulationen und Taufen, Presbyterialversammlungen, Katechismus- und Kinderlehre gehalten würden, ob man Disziplin übe und Schulen und Arme ordentlich versorge und ob Kirchen- und Schuldiener ihr Amt beobachteten; überhaupt sollte er Alles, was zum Bau und zur Besserung der Kirche und Schule diene, fleißig einrichten<sup>5)</sup>.

In § 8 KO war vorgeschrieben: wenn bei Predigerwahlen Streit oder Mißverständnis entsteht, so soll die Sache zunächst zur güttlichen Beilegung vor den Inspektor gebracht und erst dann dem

<sup>4)</sup> Die Gemeinden eines Amtes (sahrapia) bildeten nach § 109 KO eine Klasse, dessen Vorsißender der Subdelegat war. Aus den Deputierten der einzelnen Klassen der Grafschaft setzte sich die Synode zusammen; an ihrer Spitze stand der Inspektor, dem ein Skriba und zwei Adjunchi (Assessores) beigeordnet waren, einer vom Adel und ein Jurist. Der Synodalvorstand hieß Ministerium. Die Inspektoren und Subdelegaten wurden von den Pastoren frei gewählt, bedurften aber der landesherrlichen Bestätigung (confirmatio). Inspektorat und Subdelegatur waren anfangs lebenslänglich; ersteres wechselte seit 1721, letztere in der Klasse Altens seit 1747 alle drei Jahre.

<sup>5)</sup> Die Synode zu Unna 1721 hielt eine Kirchenvisitation für höchstnötig, aber sie scheute die Kosten und hoffte, daß der König etwas beisteuern würde. § 10 der Acta.

Landesherrn oder der Regierung zur rechtlichen Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Intervention des Inspektors keinen Erfolg gehabt hat.

Bei fast allen Predigerwahlen entstanden Streitigkeiten, die oft Jahre lang mit der größten Erbitterung geführt wurden; nicht selten werden sie lange nachgewirkt und manche freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen gestört haben. Als in Halver nach dem Tode des Pastors Joh. Georg Eckstein 1751 Wahlstreitigkeiten ausgebrochen waren, forderte der Klever Regierungsrat den damaligen Inspektor Joh. Dietr. v. Steinen am 14. Juni 1753 auf, „seine Gedanken zu eröffnen, wie den Streit- und Weilläufigkeiten, welche in hiesiger Gegend fast bei allen Wahlsachen sich zu ereignen pflegen, vorzubeugen sey“. v. Steinen berichtet, daß der Streit vor der Wahl entstehe teils über die Frage, wem das jus denominandi zukomme, teils über die Subjecta, welche zur Wahl denominiert werden sollten<sup>6)</sup>. Im Einzelnen führt er aus: Die Denomination der Wahl Subjectorum steht in einigen Städten beim Magistrat, wie in Allena und Iserlohn; in anderen denominiert der Magistrat mit Zuziehung des Consistorii und der Gemeinheitsvorsteher, z. B. in Schwerte; in Unna geschieht die Denomination vom Magistrat, dem Consistorio, den Gildemeistern und allen Gelehrten in der Gemeinde. An anderen Orten geschieht sie vom Consistorio. Da in der KO dieserhalb nichts festgesetzt ist, denn der § 5 handelt nicht von der Denomination, sondern von der Elektion, so würde vieler Streit verhindert werden, wenn angeordnet würde, daß es wegen des juris denominandi zwar bei der alten Observanz verbleiben solle, aber es müssen an den Orten, wo die Consistoria das Recht haben wollten, die Consistoria auch nach den §§ 103 und 104 KO eingerichtet sein, welches an den wenigsten Orten der Grafschaft geschehen ist<sup>7)</sup>. Sodann müßte nicht bloß das bestehende Consistorium zusammen berufen werden, da es unbillig erscheint, daß von vier oder sechs Konsistorialen — oft der ungeschicktesten Glieder — das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde abhängen soll, sondern es wäre sehr dienlich, wenn vom Consistorio die Bauerschaffs-Vorsteher mit zu Rate gezogen würden, die mit ihren Eingesehenen wegen der Wahl Subjectorum Rücksprache halten

<sup>6)</sup> Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 34, Nr. 90. Halver 1753. Der Bericht ist abgedruckt bei Dresbach, Chronik der Kirchengemeinde Halver, Elberf. 1898, S. 369 ff.

<sup>7)</sup> Nach den angezogenen §§ sollte jede Gemeinde ein Presbyterium oder Consistorium von vier oder sechs Mitgliedern haben, wovon die Hälfte jährlich in den ersten 14 Tagen des Januar neu zu wählen sei; wo solche Consistoria noch nicht wären, sollten sie sofort gebildet werden. Aber trotzdem finden sich in den Synodalakten viele Jahrzehnte hindurch wiederholte Klagen, daß solche Formationen noch nicht da wären. In Lüdenscheid z. B. war 1756 noch kein ordentliches Consistorium. (Syn.-Akten § 9.)

könnten, sodaß bei der nächsten Zusammenkunft die denominandi ohne Streit festgesetzt werden könnten.

Bezüglich der Wahlsubjekte schlägt v. Steinen vor, daß weder ein Prediger, noch ein Kandidat in Vorschlag gebracht werden dürfe, der eines erweislich üblen Wandels berüchtigt sei; auch dürfe kein Kandidat vorgeschlagen werden, der nicht die nötigen Zeugnisse über Leben, Lehre, Alter und Art des Studiums vorbringen könne. Endlich müssen Prediger und Kandidaten zugleich in die Wahl gesetzt werden können, denn es sei förchtig, zu denken, für einen Prediger sei es nicht Ehre genug, mit Kandidaten aufgestellt zu werden.

Endlich hält v. Steinen es für wünschenswert, daß die Wahl im ersten Vierteljahr nach dem Absterben des Predigers vorgenommen werde, denn durch die lange Verzögerung entstanden Parteiungen und Streitigkeiten; dies ließe sich mit der Bedienung des Nachjahrs wohl vereinigen<sup>8)</sup>.

Um uns einen Begriff von den Streitigkeiten zu machen, die das Wahlgeschäft mit sich brachte, stellen wir folgendes Verzeichnis auf, das nicht einmal auf Vollständigkeit Anspruch macht. Es entstand Streit, der nicht selten in leidenschaftlich geführte Prozesse ausartete, in Iserlohn 1616, 1646, 1738, 1754, 1763; in Schwerte 1744 und 1788; in Hemer 1715, 1732–1735; in Unna 1776; in Hagen 1740; in Schwelm 1659; in Dahl 1735; in Lüdenscheid 1717; in Plethenberg 1735; in Halver 1790; in Valbert 1674 und 1748; in Meinerzhagen 1657; in Haltingen 1676 und 1703; in Herbede 1703; in Stiepel 1755; in Sprockhövel 1694; in Linden 1709; in Witten seit 1714; in Lütgendorlmund 1637–1642, 1701 und 1731; in Herne 1681, 1688; in Langendreer 1697; in Gelsenkirchen 1740; in Mengede 1714 und in Derne 1682 und 1705<sup>9)</sup>.

Aus der Klasse Neustadt werden ähnliche Streitigkeiten gemeldet von den Gemeinden: Gummersbach (Hülsenbusch) um 1700 und 1770; Runderoth 1622–1629, 1796–1803; Müllenbach 1780–1788; Lieberhausen 1692; Wiedenest 1713 und 1750–1756<sup>10)</sup>.

<sup>8)</sup> Die Wahl sollte nach §§ 5–7 KO dem Herkommen gemäß geschehen, doch mußten die Wähler evangelisch sein. Das Herkommen war verschieden; während an einigen Orten die Presbyterien oder Vorsteher den von der ganzen Gemeinde Gehörten wählten, geschah die Wahl anderswo vor ganzer Gemeinde *virilim*, auch selbständige Frauenspersonen nahmen daran teil. Die Majorität der Stimmen entschied.

<sup>9)</sup> Synodalakten und Bädeker-Heppe, Gesch. der evang. Gemeinden, Iserl. 1870.

<sup>10)</sup> Neustädter Ministerialakten. Staatsarch. Düsseld. jülich-berg. Landesarchiv, Spezialakten IV, c. 165. Meyer-Hermann, Runderoth in alter und neuer Zeit, Engelsk. 1910. v. Steinen, Spezialgesch. des Kirchspiels Gummersbach, Gummersb. 1856. Jahrb. für westf. Kirchengesch. 1919, S. 65–70.

Auf den Davidischen Bericht resolvierte die Regierung: „Hierunter wird man dem Befinden nach die gebühr Verfügungen“ (s. Beil. I ad. 2). Die einzelnen Fälle wurden „nach Befinden“ erledigt, aber die Sache selbst blieb, wie sie war.

### Artic. 3.

Wen ein Prediger zu censuriren oder gar ab officio zu suspendiren, sol es ein zeitlicher Inspector, oder allenfalls Synodus verrichten und wen es nötig, soll er die Adjunctos Inspectorij umb Ihr Bedencken ersuchen, nach der liter der Kirchenordnung § 87, 88. Es trägt sich aber wol zu, daß es von den Beampten alleine geschieht und jene gänzlich ausgeschlossen werden.

Nach den §§ 87 und 88 KO sollte der Inspector einen Prediger, welcher der Gemeinde Aergernis gegeben, und die ihm deshalb vom Konsistorium erteilte Ermahnung nicht beachtet habe, wiederholt zur Besserung anhalten; für den Fall, daß dies erfolglos wäre, sollte er ihn unter Zuziehung der Adjunkten durch die Synode excommuniciren und dann mit Hülfe der weltlichen Beamten ab officio suspendiren lassen.

Gegen diese gesetzliche Vorschrift waren also Verstöße vorgekommen insofern, als die weltlichen Beamten auf Suspension erkannt hatten, ohne die kirchliche Instanz zu fragen. Im Bescheid der Regierung wird nun erklärt, in Zukunft solle nach der KO verfahren werden<sup>11)</sup>. Beil. I ad 3.

Verhältnismäßig kam es wenig zur Anwendung der Zensur. Wie überall, wo Mißhelligkeiten entstanden waren, zunächst der Weg gütlicher Beilegung beschritten wurde, so auch hier. Die Synoden zu Hagen 1749 und 1751 beschäftigten sich mit dem Pastor Joh. Dietr. Angelkotte von Hemer, der von der Klasse Iserlohn angeklagt war, daß er trotz aller Vorstellungen öffentlich dem Herrnhutismus huldige und davon nicht ablassen wolle. Die Synode verlangte, er solle die Herrnhuter, die er fast immer bei sich habe, sowie die herrnhutischen Schriften, namentlich das Gesangbuch, wegschaffen, die conventicula meiden und das fernere Reisen zu den Brüdergemeinden einstellen. Angelkotte gab zwar befriedigende Erklärungen ab, aber er ließ sich doch wieder mit den Brüdern ein, weshalb die Synode nach einem Gutachten der theologischen Fakultät zu Halle auf seine Entlassung hinwirkte. Inzwischen war Angelkotte 1751 gestorben<sup>12)</sup>.

<sup>11)</sup> Durch Edikt vom 16. Mai 1760 wurde die Untersuchung und eventuelle Bestrafung der Vergehen der Geistlichen und Schullehrer näher geregelt.

<sup>12)</sup> Synodal-Protokolle § 2. Vgl. Heppe a. a. O. S. 45. Nach dem Edikt vom 22. Juni 1747 sollte keiner als Prediger einer lutherischen Gemeinde dienen, welcher sich zu den Mährischen Brüdern bekenne.

1746 suspendierte die Synode die Joh. Dietr. Stamm, Pastor zu Crange, wegen „gräulichster Laster“; die Ortsobrigkeit wurde requiriert, den Beschluß zur Ausführung zu bringen<sup>13)</sup>.

Ueber die Absetzung der Prediger Joh. Bernh. Fabritius zu Camen um 1760 wegen Veruntreuung und anstößigen Lebens<sup>14)</sup>, Karl Ludw. Braun zu Langerfeld 1791 wegen Trunksucht, Kasp. von Köllen zu Brackel um 1663 wegen üblen Verhaltens, Gottfr. Adolph Zimmermann zu Wellinghofen 1790 wegen Immoralität und Joh. Matth. Römer zu Bausenhagen 1752 läßt sich Näheres nicht feststellen<sup>15)</sup>. Die Synode zu Schwerte 1724 suspendierte den Schulmeister und Küster Joh. Wilh. Kromeyer zu Gelsenkirchen wegen Unbotmäßigkeit und schlechter Amtsführung<sup>16)</sup>.

#### Artic. 4.

Offtmals werden polilische und biß weilen ganß vilaine sachen v. g. von Pferd- und Schwein- Schneiderey, von Abdeckerey, von samlung und Verkaufung der alten Lumpen zum großen ärgernis und spöfterey zu publiciren anbefohlen, Vnd Synodus bittet aller-Vnterhänigst hinfüro damit Verschonet werden, und zwar einem Königl. Höchstihändigen, auch hernach auß hochlöblr Regierung ertheiltem allergndsten Edicto gemeß, gestalt beym Gottesdienste der Reformirten die Prediger damit dem Vernehmen nach dazu nicht pflegen gezwungen, sondern wol damit Verschonet zu werden.

Nach dem Edikt vom 15. Dez. 1711 bezw. vom 26. Jan. 1712 (s. Beil. II) sollten nur die Erlasse und Bekanntmachungen von der Kanzel verlesen werden, welche kirchliche Sachen und dergleichen betrafen; die übrigen mußten in den Städten in den Rathhäusern der Bürgerschaft bekannt gemacht und daselbst oder an anderen geeigneten Orten angeheftet werden; auf dem Lande sollten die Geistlichen nach der Predigt die Zuhörer noch zum Bleiben ermahnen, um Kenntnis zu nehmen von Verordnungen, die vom Küster nach Gelegenheit der Zeit und der Witterung auf dem Kirchplatz oder in der Kirche vorzulesen und demnächst an den Kirchthüren oder in den Wirtschäften anzuschlagen wären.

Dies Edikt war dehnbar und konnte deshalb von der Ortsbehörde nach Willkür gedeutet werden, denn was ließ sich nicht alles

<sup>13)</sup> Protok. von 1746, § 8.

<sup>14)</sup> Pröbbling, Gesch. der Stadt Camen, Hamm 1901, S. 101. Heppe S. 81.

<sup>15)</sup> Heppe, S. 162, 383, 407, 106.

<sup>16)</sup> Synod.-Protok. 1724 § 13. Die Synode zu Hagen 1735 ermahnte, daß Jeder vorsichtig wandeln und alles anstößige Wesen meiden solle. (§ 18 des Protokolls.)

unter „Kirchliches und dergleichen“ subsumieren? Als nun die Regierung auch noch resolvierte, es solle beim Herkommen bleiben, auch geringe Sachen könnten wohl publiziert werden, ohne daß es vom Prediger von der Kanzel geschehe, jedenfalls hätte die Ortsobrigkeit das Nötige zu verfügen<sup>17)</sup>: da mußte Alles beim Alten bleiben, und deshalb wiederholten sich die Klagen noch oft, namentlich dann, wenn zwischen Beamten und Pastoren ein mehr oder weniger gespanntes Verhältnis bestand. Ein neues Edikt vom 2. Febr. 1724 wiederholte im Wesentlichen die früheren Bestimmungen und brachte keine Aenderung.

#### Artic. 5.

Es werden auch dem Vernehmen nach Kinder bey der h. Tauffe adhibiret, welche noch nicht communiciret haben und were die Verordnung hoch zu wünschen, daß Keiner Vor seiner Communion zur h. Tauffe admittiret werden solle.

Diese Klage bezieht sich auf die Gevattern; nach § 39 KO sollten aus der Jugend nur solche dazu genommen werden, die den Sinn der Taufhandlung begreifen konnten. Mit Recht verfügte die Regierung, es sei Sache der Prediger, das Erforderliche zu veranlassen<sup>18)</sup>.

#### Artic. 6.

Daß h. abendmahl wird etlichen Communicanten biß weilen vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienst, und nicht bey Versammlung der Gemeinde in sacristeien, wol gar in häußern extra casum necessitatis gereicht, welche Verordnung leider hie und da sehr eingerissen, Vnd zwar gegen Verschiedene Synodal-Schlüsse und die liter der Kirchen-ordnung § 56. Etliche Prediger wünschen es anders vnd klagen, daß Sie gegen ihren willen auß diesen oder jenen Ursachen etwas thun müssen; dieser punct ist einer von den allerwichtigsten, gestalt solche privat-Communion extra casum necessitatis von keinem Cosistorialen approbirt wird, Vnd dagegen Verschiedene Tractaten öffentlich heraus gegeben; Man Verhoffet Ew. Königl. Mayst. werden, darunter eine ganß ernsthafte allergnädigste remediirung ergehen lassen.

Es erregte stets das Mißfallen der Pastoren, wenn an den Privatkommunionen kranker oder altersschwacher Personen in den

<sup>17)</sup> Beil. 1 ad 4. Die KO schrieb in § 27 vor, es sollten nicht allerlei Sachen ohne Unterschied von der Kanzel abgekündigt werden, sondern nur solche, welche die Obrigkeit für nötig halten würde, oder die sonst jedermann wissen müsse. Auch diese Bestimmung gab den Beamten völlig freie Hand.

<sup>18)</sup> Beil. I ad 5.

Häusern (casus necessitatis) auch gesunde Familienglieder oder Verwandte, die gut in die Kirche gehen konnten, teilzunehmen begeherten, oder wenn Verunstaltete oder hochgestellte Persönlichkeiten in der Sakristei oder sonst separat communicieren wollten. Auch die KO sprach sich in § 56 und 57 dagegen aus, indem sie Allen ohne Unterschied der Person die Kommunion in öffentlicher Versammlung in der Kirche zur Pflicht machte. Zwar rescribte die Regierung auf diesen Artikel, man solle casus speciales vorbringen, dann würde man die Gebühr verfügen, und Prediger und Consistorien sollten ungerechtfertigte Ansprüche abschlagen (Beil. I ad 6). Allein der Prediger hütete sich, Spezialfälle in Kleve namhaft zu machen oder dem Ansinnen entgegen zu treten, weil er sich dadurch seine Stellung in der Gemeinde nicht wenig erschütterte. Der Uebelstand blieb also bestehen. Infolgedessen verfügte die Regierung am 31. Jan. 1732, das h. Abendmahl sei in den Häusern nur Kranken zu reichen; wer aber in der Kirche mit Anderen nicht gut um den Altar gehen könne oder wegen eines unförmlichen Schadens nicht mit um den Altar gehen möchte, sollte es sitzend oder zuletzt empfangen.

Ein Edikt vom 26. Sept. 1737 befahl, daß bei Privatkommunionen unter Anwendung aller Behutsamkeit der Wein nicht vom Küster, sondern vom Pastor in den Kelch zu schütten sei, daß die Kosten von Vermögenden selbst zu tragen, bei Armen aber aus Kirchenmitteln zu bestreiten seien, und daß contravenierende Prediger am Leibe oder gar am Leben bestraft werden sollten. Dieses Edikt mußte durch öffentlichen Druck publiziert, an geeigneten Orten angeschlagen und alljährlich am ersten Ostertage von der Kanzel verlesen werden.

Ein weiteres Edikt vom 29. Febr. 1738 rügt den Mißbrauch, daß mehr Abendmahlswein auf Rechnung der Kirchenkasse angeschafft werde, als unbedingt erforderlich sei; bei harter Strafe wird anbefohlen, dies zu meiden, sollte sich aber ein Ueberschuß ergeben, so sollte derselbe Kranken oder Armen gereicht oder verkauft und der Erlös ad pios usus verwendet werden.

#### Artic. 7.

Die Schulmeister treiben an etlichen orten andere handthierung zum großen Versäumnis Vnd augenscheinlichen Verderb der Jugend, darüber ein allergndstes Verboht höchstens Verlangt wird.

Das Einkommen der Lehrer war durchweg sehr gering; es bestand in Renten aus eingezogenen Vikarien, Naturalabgaben, Schulgeld und dem Ertrag aus einigen Grundstücken. In größeren Landgemeinden hatten sich in entfernten Ortschaften Nebenschulen

(Winkel- oder Heckschulen) gebildet, die zwar nach der KO § 89 und 90 nicht gestattet, aber mit Bewilligung der Kirchenräte doch geduldet werden konnten. So kam es, daß dem ordentlichen Lehrer am Einkommen vielfach Abbruch geschah und er gezwungen wurde, den Unterhalt für sich und die Seinigen durch Nebenbeschäftigung sicher zu stellen; dadurch mußte freilich der Unterricht leiden. Auf Klassen und Synoden wird häufig darüber geklagt, und es konnte nicht ausbleiben, daß der ordentliche Lehrer beim Konsistorium sich oft beschwerte<sup>19)</sup>. Die Verfügung der Regierung, die Gemeinden sollten die Lehrer so stellen, daß sie keine Nebenbeschäftigung zu treiben brauchten, hatte keinen Erfolg<sup>20)</sup>.

#### Artic. 8.

Nachdem Ew. Königl. Mayst. sub dato d. 9. Novemb. 1720 ein ausführliches mandatum wegen der Catechismus Predigten vnd Catechisationen allergndst ergehen lassen; So siehe man zwar davon gute fruchte, doch würde es heilsam seyn, wen solches mandatum wiederhohlet und insonderheit § 28 der Kirchen-ordnung recht zu observiren, alles ernstes anbefohlen würde.

Nach dem erwähnten Mandat sollte der lutherische Katechismus, weil viele auf religiösem Gebiete in der größten Unwissenheit steckten, mit mehr Nachdruck in den Früh-, Mittag- und Vesperpredigten erklärt werden, doch ohne Lieblosigkeit oder Schärfe gegen die Reformierten. Die Regierung verlangte bereits unter dem 22. November 1720 Bericht, ob das Mandat gehörig befolgt würde. Die Kirchenordnung verlangte in § 28, daß der kleine lutherische Katechismus in jeder Gemeinde jährlich einmal ganz erklärt werde, besonders in den Nachmittagspredigten; die fünf Hauptstücke sollten dabei jedesmal deutlich vorgelesen und Kinder und Gesinde in freundlicher Weise darüber vor der Gemeinde befragt und verhört werden. Wenn nun Inspektor Davidis eine Wiederholung des Mandates und eine besondere Einschärfung des § 28 KO wünscht, so erhellt daraus, daß noch Mängel vorhanden waren; die Vesperpredigten werden sich auch damals keines guten Besuches zu erfreuen gehabt haben. Die Regierung begnügte sich mit dem Hinweis auf das Mandat und die Kirchenordnung. (Beil. I ad 8). Ein Edikt vom 3. Jan. 1737 befahl, daß in allen lutherischen Gemeinden des ganzen Königreichs einerlei Katechismus gebraucht werde und zwar der kleine lutherische; der Sinn eines jeden Wortes

<sup>19)</sup> Auf der Synode zu Hagen vom Jahre 1744 wird z. B. geklagt, daß an verschiedenen Orten Winkelschulen ohne Vorwissen der Prediger eingerichtet und Schulmeister angenommen wurden, die kein Examen gemacht hätten. Acta § 2.

<sup>20)</sup> Beil. I ad 7.

sollte nach völliger Erlernung deutlich gemacht werden, und daß solches geschehen, war bei den Visitationen festzustellen<sup>21)</sup>.

#### Artic. 9.

Diejenigen, welche das h. Abendmahl zum ersten mal gedenken zu gebrauchen, sollen nach der Kirchenordnung § 53 für öffentlicher gemeinde tüchtig erkandt, und an einem besondern Sonn- oder Buß- und Feyertage zugleich admittiret werden, welches doch an wenigen orthen noch zur Zeit observiret wird.

Kinder sollten nicht so frühzeitig, sondern erst dann zum heil. Abendmahl zugelassen werden, wenn sie sich prüfen und den Tod des Herrn verkündigen können und vor versammelter Gemeinde als dazu befähigt anerkannt wären (KO § 53). Diese wichtige Sache lag also um 1720 noch sehr im Argen. Es ist das Verdienst des Inspektors Glaser, daß er ihre Regelung während seines Inspektoriums von 1733—1736 energisch durchgeführt hat<sup>22)</sup>. Er forderte, daß die „heilsame Confirmations-handelung“ unverzüglich und vorschriftsmäßig zur Einführung komme; er gebraucht auch den Ausdruck Konfirmation, der in der Kirchenordnung, die nur von einem Zulassen (admittere) zum heil. Abendmahl redet, fehlt. Voraussetzung zu dieser admissio war der erwähnte Katechismus-Unterricht<sup>23)</sup>.

Die Regierung resolvierte, der Inspektor habe das Erforderliche zu veranlassen (Beil. I ad 9).

#### Artic. 10.

Von den langwierigen Verächtern des h. Abendmahls muß man vernehmen, daß Sie nach der Kirchenordnung § 64 hie und da nicht rechtschaffen nach denen gradibus ermahnet werden, geschweige, daß Sie von dem Kirchen-Raht solle excommuniciret werden, welches doch bißweilen zur remedirung Vieles gottlosen wesens hochnötig, und desto eher zu hoffen, wen überall Consistoria im Stande weren, fürnemlich auch denen Consistorialen ernstlich anbefohlen würde, bey ihrer Convocation ohnaufbleiblich zu erscheinen.

<sup>21)</sup> Unwillkürlich wird man hier an Hiob 12, 12 erinnert. — Inspektor Glaser schärft auf der Synode von 1734 den Amtsbrüdern die Pflicht, den Katechismus fleißig zu treiben, besonders ein; nicht bloß die praeparandi ad S. Coenam, sondern auch Erwachsene sollten verhört werden.

<sup>22)</sup> Joh. Friedr. Glaser war Pastor in Halver vor 1717—1749.

<sup>23)</sup> Damals trug man sich mit dem Gedanken, einen neuen märkischen Katechismus herauszugeben; bis dahin sollte nur Lutheri oder Geseny Katechismus gebraucht werden. Acta Synodi 1734 § 6, 1736 § 3 und 4. Doch hat die Synode einen offiziellen Katechismus nie herausgegeben. S. unter Art. 49.

Nach den §§ 64, 106 und 147–154 KO sollten Abendmahlsverächter wie überhaupt halsstarrige grobe Sünder nach vergeblichen Ermahnungen (gradus admonitionum) seitens des Predigers und Kirchenrates exkommuniziert, d. h. zunächst vom Abendmahl und von der Gevatterschaft bei der Taufe ausgeschlossen (excommunicatio minor) und bei fortgesetzter Halsstarrigkeit aus der kirchlichen Gemeinschaft entfernt werden (excommunicatio major). Im letzteren Falle durfte außer den Hausgenossen niemand mit dem Gebannten verkehren, bis er sich gebessert habe.

In den Klassikal- und Synodalakten begegnen wir oft beweglichen Klagen über die Nichtbefolgung dieser Vorschrift. Wir führen hier nur eine Stelle aus den Verhandlungen der Synode zu Bochum vom 16. und 17. Juli 1748 an: Weil Synodus mit Wehmut wahrnimmt, daß das ungöttliche Wesen je mehr und mehr überhand nehmen will, so daß man befahren muß, daß, wofern demselben nicht bei Zeiten gesteuert wird, solches endlich zur öffentlichen Religions-Spöfterei ausbrechen werde, so hat ein zeitlicher Inspektor den Amtsbrüdern bestens recommendiren wollen, bei aller Gelegenheit die rechten Grundwahrheiten unseres Glaubens von dem Dasein des göttlichen Namens, von dem göttlichen Ursprung der heil. Schrift, von der unumgänglichen Notwendigkeit der Genugtuung Christi, von der Gewißheit der Ewigkeit der Höllenstrafen, die über alle Verächter des göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente dereinst gewiß kommen werden, mithin von der Wahrheit und Vortrefflichkeit der christlichen Religion mit göttlicher Klugheit öffentlich und insonderheit gründlich Vorstellung zu tun<sup>24)</sup>.

Die Behörde konnte nur auf treue Pflichterfüllung der Prediger und Kirchenräte hinweisen<sup>25)</sup>. Allein die Schwierigkeit bestand darin, daß der Seelsorger, wenn er an die Unbußfertigen herantrat, nicht selten mit groben Worten zurückgewiesen wurde<sup>26)</sup>, umso mehr, als er nicht immer an den Presbytern einen Rückhalt hatte, abgesehen davon, daß an manchen Orten überhaupt noch keine Presbyterien formiert waren.

#### Artic. 11.

Die in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen übliche jährl. Feste sollen, wie herkommens feyerlich gehalten werden, Kirchenordnung § 65. Nun seyn zwar die Johannis Vnd Marien Feste zu feyern Verboten, weil aber hie zu lande keine abusus darbey Vorgehen, wil Synodus ümb derer Beybehaltung aller Vnierzthst gebeten haben.

<sup>24)</sup> § 6 act. synod. 1748.

<sup>25)</sup> Beil. I ad 10.

<sup>26)</sup> Neustädter Klassikalakten von 1700 § 3.

Man sieht hier, wie zäh die Märker am Alten hingen. Die Regierung traf übrigens das Richtige, wenn sie verfügte, das Verbot bezüglich der Marien- und Johannisfeste solle bestehen bleiben, da das Publikum genug Feiertage habe (Beil. I ad 11); galten doch auch noch die Tage der Apostel Petrus, Paulus, Andreas, Thomas, Philippus, Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon Judä und der Michaelistag als geseßliche Feiertage<sup>27)</sup>. Dazu kamen die vierteljährlichen Buß- und Betttage und die Hagelfeier<sup>28)</sup>. Ein Edikt vom 9. November 1736 verbot das Absingen der Kirchengebete, die hinfort klar und deutlich gelesen werden sollten, sowie das weitere Tragen der Meßgewänder, Kaseln und Chorröcke<sup>29)</sup>.

Im Schwarzenbergischen wurde 1775 die Feier des dritten Christtages, des Oster- und des Pfingstdienstags abgeschafft, da diese Tage in den Nachbarländern auch nicht mehr gefeiert würden.

#### Artic. 12.

Wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage ist des Klagens kein Ende, indem die Kirchenordnung § 66 et 67 wenig gelten muß, und zeigen die Prediger an, daß das Sauffen, Karten, Kegeln, spielen tanzen an Sonn- und Feiertagen wieder überhand nehme, da man sich, wenn Sie dagegen eyfern, auff das Königl. hohe Edictum beziehet, das gemeine Volk solches mißbrauchet Vnd sagei, der König hette es so zugelassen.

#### Artic. 13.

In der Neu-Jahrs Nacht sollen allerhand Jachten und Sauffereyen angestellt werden.

#### Artic. 14.

Auff das außgelassene allergnstes Edictum wegen des Scheiben-Schießen wird nicht gehalten, sonderheit allerhand weibes Volck wird zum gesoffe und allerhand leichtfertigen Wesen eingeladen, welches auch weil es am Sonn-abend gemeinlich geschieht, die Sonntags-Feyer Verhindert, in dem biß in die späte Nacht, ja biß an den lichten morgen, zu dauern pflaget, die Prediger mögen auch sagen, was sie wollen, Vnd beklagen sich, Sie hätten keine hülfe; Ja es werden mit Schießen 3 oder 4 Stunden nur zugebracht,

<sup>27)</sup> Neustädter Akten von 1698 § 4 und 1726 § 2.

<sup>28)</sup> Die Hagelfeier in der Kirche war an die Stelle der katholischen Feldprozessionen getreten, die der Herzog 1525 verboten hatte, Scotti, Gesetze I, 21. Das Verbot wurde 1554 wiederholt. Es gab drei Hagelfeiertage, die in der Regel auf die Freitage nach St. Viti (15. Juni) fielen. Acta class. Alten. 1718 § 3.

<sup>29)</sup> Das Lichtbrennen auf dem Altar war 1738 nirgends mehr in Gebrauch. Acta Syn. 1738 § 10.

das gesöffe mit dem weibes-Volck dauert, insonderheit auff dem platte Lande elliche tage und Nächte, daß auch offenbare zeugniß der Vnzucht an den tag kommen, und denen Leuten auff dem lande durch müßigang des gesindes in der haußhaltung abbruch geschieht gegen Königl. Verordnung.

Artic. 15.

Es fräget sich zu, daß die Wirte bißweilen nahe an den Kirchen und an denen Kirchen-Höffen wohnen, und Vor, oder Vnter dem gottesdienst Bier und Brandwein schencken zum größesten ärgernis der Prediger und Zuhörer.

Die Klagen über Entheiligung der Sonn- und Feiertage, über grobe Ausschreitungen beim Scheiben- oder Vogelschießen, worin man allheidnisches Wesen erblickte, über Wennenspiel und Unfug im Anschluß an Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen (Reuzechen) wiederholen sich immer wieder<sup>20)</sup>; in den häufigen Feuersbrünsten der damaligen Zeit wurde ein göttliches Strafgericht für die Sabbat-schändung gesehen. Auf die vielen Beschwerden, die nach Kleve, Berlin und aus der Klasse Neustadt an den Oberamtmann in Gimborn oder an die Landesherrschaft in Wien gingen, wurde erwidert, daß die Kirchenordnung und die betreffenden Erlasse strikte zu beobachten und die Ruchlosen anzuzeigen wären<sup>21)</sup>. Weiter war in der Tat nichts zu machen. Am 27. Febr. 1734 verbot die Landesregentin in Gimborn-Neustadt, Eleonore Amalie, verwitwete Fürstin von Schwarzenburg, das Vogelschießen in ihrem Ländchen mit dem Zusaß, daß die Vogelstangen beseitigt werden sollten<sup>22)</sup>.

Inbetreff der Wirte erklärte die Synode zu Unna 1721 auf eine Anfrage des Subdelegaten Hiltrop zu Harpen, daß sowohl Wirte wie Gäste zunächst ernstlich zu ermahnen und dann, wenn keine Besserung erfolge, zur Kirchenbuße anzuhalten seien<sup>23)</sup>.

Artic. 16.

Bey Vorfallenden vacantien und abtritt der Wittiben und Erben wird angegeben, daß mehrentheils Streit entsethet und eniweder Succedirende oder Kirsfels Leute selbige zu über Vortheilen suchen.

Nach § 82 KO sollte die Predigerwitwe bei der Freiheit und Gerechtigkeit, welche der Ehemann gehabt, der Ordnung zufolge

---

<sup>20)</sup> Auf der Synode zu Hagen 1764 wird auch über die Bierzechen am Sonnabend geklagt, wodurch der Teilnahme am Gottesdienst des folgenden Tages Abbruch geschah. § 17.

<sup>21)</sup> Edikte vom 1. Jan. 1717 (Beil. III) und 9. Okt. 1723. Beil. I ad 12—15.

<sup>22)</sup> Neustädter Klassik.-Akten. Jahrb. 1919, S. 28 f.

<sup>23)</sup> Acta Synodi § 11.

geschützt werden. Die Streitigkeiten, welche nicht selten zwischen Witwe, Amtsnachfolger und Gemeinde während des Nachjahrs und bei der Auseinandersetzung nach Ablauf desselben entstanden, bezogen sich auf Stolgebühren, Opfer in der Kirche und auf Nutzung der Pastoralländereien hinsichtlich der Pacht, der eigenen Bewirtschaftung, des Düngerwertes oder der Holzgefälle. Redlich lag die Sache nicht immer klar; die Regierung entschied im Einzelnen „nach Gebühr“. Die Klasse Neustadt sah sich veranlaßt, 1736 eine bestimmtere Ordnung aufzustellen; trotzdem mußte sie sich 1779 mit der Klage der Witwe Pastor Stolle gegen die Gemeinde Lieberhausen wegen Benützung des Pfarrgutes befassen<sup>24)</sup>. Auch bei solchen Zwisligkeiten wurde durch Vertrauenspersonen „concordia tentiri“, mit mehr oder weniger Erfolg.

#### Artic. 17.

Kirchen güter werden dem Vernehmen nach sehr viel Secularisiret und zwar von denen Pfächtigern; Manche geben aus denen Vorigen Zeiten, da alles ümb ein geringes Verthan, von denen *praedys ecclesiasticis* gar ein wenig, halten sie für ihr Erbe, vererben es ihren Kindern, als wäre die geringe pfacht nur ein Canon, da doch alle Brieffe, *fundationes* und *gewinn-Notulen* gar ein anders weisen, Manche notorsche Jahr-gefälle werden auch *mortificiret* gegen Kirchen-ordnung § 79. Die Prediger beklagen sich dabey, daß sie es auff Ihre eigene Koste nicht können außführen, die Kirchen haben auch keine mittel dazu, und so bleibet es immer bey dem alten Schaden.

#### Artic. 18.

In specie findet sich zu Berge, amts Hamm, in allen registern und Kirchen Büchern, wie der Pastor angibt, daß zu der Kirchen daseibst gehören, 26 Scheffel Saat-Landes, wie dan Pastor Vnd Vorsteher ao 1575 die Kirchen-Länderey besichtigt und notiret, davon werden jährlich nur gegeben 8 rthlr. Einige Pastorat-rhenten werden *alda* gar *mortificiret*, einige seyn mit zehenden und dergleichen *oneribus* wieder alles herkommen beschweret, einige *canones*, so noch vor wenig Jahren abgeführt, werden geweigert, weil keine *documenta* davon können vorgezeiget werden, gegen die Kirchen-ordnung § 73<sup>25)</sup>.

#### Artic. 19.

Prediger der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zur Marck, amts Hamm graviren sich, daß von Zeit menschlichen gedenckens (keine) Kirchen-Rechnung gehalten, daß auch bißhero kein Presby-

<sup>24)</sup> Acta class. de 1736 und 1779.

<sup>25)</sup> Muß heißen: § 77.

terium alda gewesen, wie wol es gesucht worden, nach der Kirchenordnung § 104. Daß Pastrat- Vnd Vicariat-rhentent theils Veräußert, theils sie dieselbe nicht genießen können.

Den Predigern und Schuldienern sicherte der § 77 KO das Einkommen, worauf sie berufen seien, ungeschmälert zu; gegebenenfalls war die Ortsobrigkeit verpflichtet, ihnen zum Ihrigen zu verhelfen. Aus den Klassikal- und Synodalakten geht aber hervor, daß der kirchliche Besistand im Laufe der Zeit hier und dort verdunkelt war und daß die Intraden oder Gefälle teils mangelhaft, teils gar nicht eingingen, obwohl ein Edikt vom 9. Juni 1723 eine genaue Untersuchung und Remedierung angeordnet hatte und spätere Edikte (vom 23. Nov. 1723, 26. Jan. 1724 und 1. Juni 1724) ein genaues Verzeichnis sämtlicher Renten und Gefälle verlangten. Wir führen hier aus der großen Zahl der Klagen nur einige Beispiele an. Pastor Kocher zu Neustadt klagt auf der Synode zu Schwerte 1739, daß er die ihm zustehenden Renten zu Dahle nicht erhalten könne, die Synode möge für ihn intercediren<sup>36)</sup>. Pastor Viebahn zu Müllenbach beschwert sich auf der Klassikalversammlung in Neustadt 1765, daß ihm der Major v. Omphal den Pfarrhafer vom Hause Gervershagen verweigere; der fürstliche Kommissar Grandjuan habe ihm zwar seinen Beistand versprochen, aber dabei sei es geblieben<sup>37)</sup>. Auf der Synode zu Hagen 1730 bringt Pastor Heidhaus zu Grimberg zur Sprache, die Besier des Hauses Grimberg seien zwar ex testamento und ex sententia schuldig, für das dortige Armenhaus ein Bestimmtes zu zahlen; die Armen würden aber de praesenti über zwei Drittel verkürzt<sup>38)</sup>.

Was die Kirchen- und Armenrechnungen betrifft, so ermahnte der Inspektor Davidis auf der Synode zu Herdecke 1723, man möchte Sorge tragen, daß sie völlig abgetan würden<sup>39)</sup>. Nach allerhöchster Verordnung vom 16. März 1724 sollte jedes Jahr den Beamten ein Exemplar zur Revision eingereicht werden, und dementsprechend beschlo auch die Synode zu Schwerte<sup>40)</sup>. Trotzdem lesen wir in den Synodalakten vom Jahre 1742 § 4: Der Inspektor präsentiert ein Rescript, wonach die Gemeinden zu spezifizieren, worin die Rechnungen in langen Jahren nicht abgetan; worauf dann angegeben, daß die Kirchenrechnungen bei der Kirchspielskirche zu Iserlohn und zu Kierspe in langen Jahren, zu Gelsenkirchen in 10 Jahren, zu Barop in 5 Jahren nicht abgetan; zu Plettenberg würde die Armen-

<sup>36)</sup> Acta Synod. § 9.

<sup>37)</sup> Act. conv. class. § 7.

<sup>38)</sup> Act. Synod. § 9.

<sup>39)</sup> § 8 der Acta.

<sup>40)</sup> Acta 1724 § 8.

rechnung in der Stadt vom Rat ohne Zuziehung der Prediger konfus gehalten, sodaß selbst beim Rat darüber Uneinigkeit sei.

Zu diesen Uebelständen gesellten sich auch noch Streitigkeiten über die Parochialgrenze und mithin über die Parochialrechte. Den in der Gemeinde Castrop gelegenen Hof Heuermann zu Horsthausen glaube z. B. Pastor Hoffmann zu Herne in seine Gemeinde einbeziehen zu müssen<sup>41)</sup>.

Wie sollten alle diese schwierigen Fragen gelöst werden? Wenn Prozesse entstanden, wer kam für die Kosten auf und wer bürgte dafür, daß die Entscheidung zu Gunsten der Kirche oder der Prediger ausfiel? Die Regierung allerdings verfügte, man solle casus speciales vorbringen, und dann würde sie den Beamten den nötigen Auftrag geben. Beil. I ad 17–19. Allein man hütete sich, die Sache vor Gericht zu bringen, und so blieb es durchweg beim Alten.

#### Artic. 20.

Zu Verwundern ist, daß alhie in der graffschafft marck die Römisch-Catholische gegen die Evangelische so große insolentien Verüben dörrfen. Zu Castrop amts Bochum müssen die Evangelischen ihre todten auff dem Römisch-Catholischen Kirchhoffe begraben, und müssen jeder Zeit von gemeinem Pobel nur spöttliche minen, ja gar ein hönisch außlachen und lautes Nachgeschrey zu gewarten haben, wen Sie ihr gesänge vorm Kirchhoffe, dan auff demselben singen sie nicht, Verrichten.

#### Artic. 21.

Ew. Konigl. Mayst. allergnstr Verordnung wird es heimgestellt: ob nicht daselbst zu Castrop denen Evangelisch-Lutherischen, könne Verstattet werden, ihre Leichen NB. mit Ihren üblichen Ceremonien auff dem Römisch-Catholischen Kirchhoffe zu begraben, gestalt wegen der grabstätten die Lutherischen mit den Römisch-Catholischen, auch wegen reparations der Kirchen und anderer Stücke einerley recht haben und leiden müssen, daß eine procession jährlich über Ihre gaßen, auch eine Station Von denen processions leuten nahe der Evangelisch-Lutherischen Kirchen gehalten wird, dadurch Sie an ihren zu derselbigen Zeit gewöhnlichen Gottesdienst sonderlich gestohret werden.

#### Artic. 22.

An die Ordnung, daß in Vngleichen Religions Ehen die Söhne dem Vatter, Vnd die Tochter der Mutter folgen sollen, wollen sich die Römisch-Catholischen daselbst nicht Verstehen noch binden, Wil man dazu ermahnen, so berüfet man sich auff den Römisch-

<sup>41)</sup> Act. Syn. 1744 § 15.

Catholischen HoffhEn, oder auff den Ehemann oder Eheweib, dadurch die Gemeinde großen abgang daselbst leidet.

Artic. 23.

In Heyraths-Contracten obligiret man zu Castrop e. g. einen Lutherischen Bräutigam mit Catholischer Braut in die Kirche zu gehen, wil man nicht zugeben, daß die Braut dem Bräutigam nach der Kirchenordnung § 160 folge, vid. etiam artic 34.

Artic. 24.

Der Meßpriester zu Castrop Vntersiehet sich auff seine gefahr, wie er saget, ohne dimissorialen zu copuliren, Vnd hat es mit einem Lutherischen Bräutigam mit einer Catholischen Braut erwiesen.

Artic. 25.

Die Evangelisch-Lutherische Religion sol auch manchmal die Vrsache seyn, warum die Leute, so derselben zugelhan, von Catholischen auf die Höfe oder Pachtgüter nicht admittiret werden; In Summa die Gemeinde wird alda zu Castrop von den Catholischen hart gedrückt, der Pastor hat daselbst nur 40 rthlr in fixo, Vnd wen gegen die Catholischen nicht ein ernstes einsehen geschieht, dürffte sie keinen Bestandt haben können, insonderheit da auch der Schulmeister sich nur kümmerlich durchbringen muß.

Das Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken war in der ganzen Grafschaft nicht gut. In Castrop hatten sich die Dinge besonders zugespitzt<sup>42)</sup>. In Rücksicht auf die Kopulation schrieb § 160 KO vor: Wenn Verlobte differenter Religion sind, so soll die Braut dem Bräutigam folgen. Diese Bestimmung war klar, und beide Konfessionen konnten damit zufrieden sein; handelten die Katholiken dagegen, so mußten notwendig Aergernisse entstehen.

Klagen über Nichtzulassung Evangelischer auf Pachtgüter, die in katholischem Besiß waren, oder über die Verdrängung evangelischer Pächter werden mehrfach laut, z. B. in der Gemeinde Bausenhagen, wo das Kloster Scheda mehrere Höfe, die mit Lutheranern beseßt waren, in katholische Hände brachte; indessen dagegen ließ sich nichts machen. Im übrigen sagte der Regierungsrat zu Kleve Unterstützung zu und verwies auf die Religionsrezesse<sup>43)</sup>. Damit war aber nichts erreicht, die Beschwerden mußten sich daher an manchen Orten wiederholen. Hier nur einige Beispiele:

<sup>42)</sup> Staatsarch. Düsseld., Jülich-Berg, Geistl. Sachen, Gen. Nr. 92 Dresbach, Reformationsgesch. der Grafsch. Mark, Gütersl. 1909, S. 349 f.

<sup>43)</sup> Beil. I ad 20–25. Act. Syn. 1734 § 7.

Die Konsistorialen in Hagen stellten auf der Synode daselbst 1732 vor: Die Katholiken haben am 8. Mai 1730 eine ungewöhnliche Prozession mit fliegenden Fahnen, einem Kreuz und mit Gesänge von Altenhagen bis nach Böle vorgenommen; nächsthin um Ostern hat ein Katholik namens Stuckmann mit seiner lutherischen Frau und seinem Töchterlein eine barbarische Prozedur und Traktament exerciert, welches zwar der Obrigkeit angezeigt wurde, die auch Inquisition angestellt hat, aber es ist kein Effekt dabei herausgekommen<sup>44)</sup>.

Auf der Synode zu Schwerte 1737 wird geklagt, daß die Adeligen in der Gemeinde Mark Siß und Stimme im dortigen Konsistorium beanspruchen und bei Predigerwahlen mit volieren wollten, was doch gegen die KO § 7 verstoße<sup>45)</sup>. 1738 klagt die Klasse Hamm auf der Synode zu Schwerte, daß der katholische Pastor Wellie zu Rhynern auf dem Hause Gronenberg in der Gemeinde Mark ein Kind getauft habe, wodurch dem zuständigen lutherischen Pastor die Stolgebühren entzogen seien<sup>46)</sup>.

Die Klasse Neustadt stellt 1750 fest, daß aus der katholischen Gemeinde Drolshagen (Belmicke) abermals eine Prozession in die angrenzende lutherische Gemeinde Wiedenest gekommen sei, im Westen des Ministerialbezirks suchten die Katholiken von Wipperfürth, Marienheide und Gimborn in die lutherischen Gemeinden Müllenbach und Gummersbach einzudringen, um den Katholizismus wieder einzuführen, wengleich ohne Erfolg. Die Klagen hierüber ziehen sich durch mehrere Jahrzehnte hin<sup>47)</sup>.

#### Artic. 26.

Ew. Königl. Maysl. haben ao 1699 und 1710 in dero Hofflager allergndst Verordnet, daß zur Vnterhaltung eines Predigers zu Nieder-Weniger ampts Blankenstein auß dem aerario Ecclesiastico Clivensi 50 Rlr. jährlich gereicht werden sollen, welche aber bißhero Von dieser gangß armen gemeinde nicht seyn empfangen worden, Bittet Sie also aller Vnterthst, daß sie mögen abgefolget werden.

#### Artic. 27.

Die 200 rlr, welche die<sup>48)</sup> Gemeinde daselbst Krafft allergndster Königl. (Verordnung) gezahlet, seyn bei dem Richter zu Hattneggen nun 9 Jahr fruchtloß gelegen, Vnd die Reformierten zu Hattneggen haben dieselbe nicht annehmen wollen, darüber eine allgndste Verordnung nöthig.

<sup>44)</sup> Act. Syn. § 12.

<sup>45)</sup> Act. Syn. § 8.

<sup>46)</sup> Act. Syn. § 3.

<sup>47)</sup> Act. Minist.

<sup>48)</sup> Es muß heißen: der.

Artic. 28.

Daß Hauß Cleff dem zeitlichen Vicario S. Justinae Jährlich 4 rlr zu geben per obligationem Verbunden, aber dieselbe Vom jetzigen Drosen 9 Jahr Verweigert worden, darüber wird Beschwer geführt, eben Von derselben gemeinde.

Artic. 29.

Die arme Gemeinde daselbst zu niedern Wenigern beklaget sich auch, daß sie keinen Schulmeister noch Küster wegen ihrer Dürffligkeit halten könne, bittet umb allergndste Hülffe bey ihrem schlechten und miserablen Zustande.

Artic. 30.

Die Römisch-Catholische zu Niedern Weniger lassen die Evangelisch-Lutherische Kinder außer Konigl. Landen bringen und ohne der Eltern Vorwissen zur Catholische Religion anführen.

Artic. 31.

Die Römisch-Catholische wollen alda nicht dulden, daß ein Lutherischer Prediger ein Lutherisches Söhnlein tauffen solle, wan es gleich der Vatter begehret, insonderheit, wo Religio mixta ist in den Häußern.

Artic. 32.

Es klaget auch die Gemeinde zu Niedern Wenigern, daß der Römisch-Catholische Pastor Schmiz — 15 Mlir Armen Korn vi facti Vnd ohne Königl. Befehl in sein Hauß fahren lassen nun — 18. Jahr Vnd nur zweymal davon ein Jahr etwas davon außgetheilet, da doch solches Korn vom Hauße Oldendorff fundiret, Vnd Vorhin in der mühle zu Dahlhausen in gegenwart des Evangelisch-Lutherischen Predigers außgetheilet worden.

Artic. 33.

Bedachter Pastor Schmiß daselbst sol den Evangelisch-Lutherischen Armen das Korn in Krankheit Versagen Vnd nun — 18. Jahr keine abrechnung gehalten haben, daß arme elende Witwen Vnd Waysen sowohl Catholische, als Lutherische seufftzen müssen, ja sie sollen in — 10 Jahren nicht einen rlr, ja nicht einen Groschen empfangen haben, sondern Ihnen der Armen gelder Vorenthalten werden.

Artic. 34.

Die Römisch-Catholische zu Niedern Wenigern wollen nicht leiden, daß ein Lutherischer Bräutigam mit seiner Catholischen Braut Vom Lutherischen Prediger solle copuliret werden, gegen Kirchenordnung § 160. vid. supra etiam artic. 23.

Artic. 35.

Die Römisch-Catholische induciren zu Niedern Wenigern die Lutherische Weibespersionen zu ihrer Religion, da sonst dieselbe nicht copuliret werden können, daher es geschehen, daß der Lutherische Prediger in — 7 Jahren keine Copulation hat können verrichten und die Gemeinde, wenn nicht baldige allergndste remedyung erfolgt, endlich zu grunde gehen muß.

Da die Bevölkerung in der Gegend von Nieder-Wenigern vorherrschend katholisch war, so hatte die arme und kleine lutherische Gemeinde daselbst Mühe, sich zu behaupten. Die dem dortigen lutherischen Pastor aus dem aerarium ecclesiasticum alljährlich bewilligten 50 Rthlr sind deshalb nicht ausgezahlt worden, weil dieses aerarium eine von der Regierung zu Gunsten der Reformierten in Cleve-Mark im 17. Jahrhundert gegründete Unterstützungskasse war<sup>49)</sup>. Darauf weist auch die Resolution der Regierung hin (Beil. I ad 26). Erst seit 1732 sollte diese Kasse auch den Lutherischen zu gute kommen; doch scheint eine Bevorzugung der Reformierten stattgefunden zu haben, denn wir lesen in den Verhandlungen der Synode zu Hagen vom 8. und 9. Juli 1732: Leßlich sind verschiedene Erinnerungen ratiōe aerary ecclesiastici eingekommen; es wird besonders urgiert, daß Se. Kgl. Majestät beide protestantische Religionen in allem gleich gehalten wissen wollen. Die Lutheraner haben auch zu dem aerarium wenn nicht das Meiste, so doch ein Großes beigetragen, sodaß sie angesichts ihrer bedrängten Lage an vielen Orten eine billige Konkurrenz gegen die bereits providierten Reformierten wohl verdienen; es soll daher der Fiskalrat Husemann das Nölige veranlassen<sup>50)</sup>.

Wegen der 200 Rthlr., die nach Art. 27 für Nieder-Weniger bestimmt, aber nicht ausgehändigt waren, wollte die Regierung in den Akten nachsehen. (Beil. I ad 27.) Das Resultat ist nicht bekannt. Ebenso wenig läßt sich feststellen, ob die in Aussicht gestellte Untersuchung der Beschwerden in Art. 28—35 den gewünschten Erfolg gehabt hat.

<sup>49)</sup> Jahrb. 1909 und 1910, S. 54. Lüftgert, Evangel. Kirchenrecht, Gütersl. 1905, S. 609. Scotti, Cleve-Mark I, 565.

<sup>50)</sup> Act. Syn. § 16. Husemann war juristischer Beisitzer des Ministeriums von 1731—1751. (Nach den Protokollen der Syn. aus diesen Jahren.) Seine Bemühung war vergeblich, denn die Regierung wies wiederholt darauf hin, daß aus dem Aerarium und den Brüchtenpfennigen stiftungsgemäß nur reformierte Prediger und Schuldner unterstützt werden könnten — der Inspektor möge auf andere convenabele Mittel sinnen; er machte den Vorschlag, eine Prediger-Witwenkasse zu gründen. Act. Syn. 1742 § 15 und 1743 § 10.

Artic. 36.

Die ganz schlechte und mittellose Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Bosenhagen, amts Unna, welche mit den Römisch-Catholischen alda das simultaneum Religionis exercitium hat, hat auch Hülfe und Beystand nöthig, dan Vor Vielen Jahren fast das ganze Kirspel Evangelisch-Lutherisch gewesen, nunmehr aber Von Jahren zu Jahren Romisch-Catholische Leute auff die Höfe gekommen, dahero die Evangelisch-Lutherische gemeinde sehr Verringert, die accidentalia Verkleinert, folglich die lebens-Mittel und Unterhalt in großen abgang gekommen, daß der Lutherische Prediger kaum jährlich das Brod davon haben kan, dabeneben zu besorgen stehet, daß die Lutherische gemeinde ins künftigg keinen Prediger werde berufen und erhalten können.

Articl. 37.

Es ist dem Romisch-Catholischen Pastori zu Bosenhagen von der gemeinen Weyde ein Zuschlag und Kampf vergönnet, zu machen, dagegen aber der Evangelisch-Lutherische Prediger nichts erhalten, were also billig und recht, daß dem Evangelisch-Lutherischen Prediger ein aequivalent gegeben, oder ebenso viel abgemachet würde.

Artic. 38.

Anno 1660 d. 1. Marty ist von den Evangelisch-Lutherischen Eingesessenen Kirspels Bosenhagen, zu Unna ein Vergleich gerichtlich gemacht, darin die Evangelisch-Lutherische Eingesessene zu Verbesserung seines Dienstes Vnd Unterhalt jährlich — 6 rldr dem Pastori Versprochen Vnd abzutragen sich Verbunden, welches geld aber nicht gegeben, dahero desto kümmerlicher selbiger behelfen muß, Vnd were also billich, daß dem gerichtlichen Vergleich Vnd Versprechen möchte nachgelebet werden.

Artic. 39.

Es muß nach altem Herkommen ein Capitularis auß dem bei Bosenhagen gelegenen Kloster Scheda den Röm.-Cathol. Gottesdienst alda Verrichten zum höchsten Beschwer Vnd Verdrießlichkeit aber läßet er außerhalb der noth Mönche auß Dortmund, Werdel Vnd Hamm kommen, den gottesdienst zu beobachten, welche dan über die Zeit in der Kirche Verbleiben, daß die Evangelisch-Lutherische Eingepfarrete nicht zur rechten Zeit können hinein kommen Vnd ihren Gottesdienst halten, da sonst zu Scheda einige Vorhanden, welche die Dienste Verrichten können, Vnd nicht nötig, solche Vnruhige leute zu berufen, welchen man nicht kan folgen Vnd sie Verklagen, wo sie sich Vngebührlich verhalten.

Artic. 40.

Es wird an vielen orte hießigen landes das simllaneum Religionis exercitium Verrichtet, wie dan auch hie zu Bosenhagen, da aber aller orte die Evangelisch-Lutherischen das Klockengeläute auff den grünen Donnerstag, stillen Charfreytag Vnd Osterabend zu ihrem Gottesdienst Vnd Todten begräbnis zu gebrauchen haben, so wil man allein an diesem orte der Evangelischen Gemeinde am selbigen Tage es nicht gestatten, muß also dessen entübriget seyn, Vnd bittet also allerVnterthngst, wehmütig Vnd flehenlich, Ihr als einer gedrückten gar geringen Gemeinde zu Bosenhagen die hohe Gnade zu erzeigen, Vnd allerdndst zu Verordnen, damit sie imstande bleibe Vnd Sie einen Prediger berufen Vnd halten, Sie auch zu Vorgesdachter Zeit das Geläute gebrauchen könne.

Schlimmer noch als in Castrop und Nieder-Wenigern stand es für die Lutherschen in Bausenhagen. Hier war es das in der Gemeinde gelegene Prämonstratenser-Kloster Scheda, das mit Erfolg seinen katholisierenden Einfluß ausübte. Die Gemeinde war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz zur Reformation übergegangen; bis 1623 gab es keinen Katholiken im Kirchspiel. Dagegen zählte man 1666 bereits 25 katholische Familien, deren 35 lutherische gegenüberstanden<sup>51)</sup>. Das war daher gekommen, daß Scheda, wie oben schon bemerkt wurde, ursprünglich mit Lutheranern besetzte Höfe in die Hände katholischer Pächter brachte. Die Verhältnisse gestalteten sich für die Lutheraner immer ungünstiger, sodaß man um 1720 befürchtete, in Zukunft keinen Prediger mehr halten zu können (Art. 36)<sup>52)</sup>.

Das Simultaneum gab Anlaß zu langjährigen Streitigkeiten, besonders wegen der Stunden des Gottesdienstes. Endlich kam 1772 ein Vergleich zustande, nach welchem die Katholiken vom 18. Oktober bis Ende Februar die Kirche nur morgens bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten nur bis morgens 9 Uhr gebrauchen sollten<sup>53)</sup>.

Auch der Umstand, daß Scheda Dortmund, Werler und Hammer Mönche zur Abhaltung des Gottesdienstes wider alles Herkommen nach Bausenhagen schickte, setzte bei den Lutheranern große Erbitterung ab, umso mehr, als die Mönche den Gottesdienst möglichst in die Länge zogen, um die Lutheraner vor den Kirchthüren warten zu lassen. Dazu kam noch, daß den Lutheranern das

<sup>51)</sup> Dresbach, S. 339.

<sup>52)</sup> § 78 KO schrieb allerdings vor, daß die Gemeinde das Gehalt eines Predigers, wenn es nicht hinreichend sei, durch eine jährliche Beisteuer ergänzen solle; aber im vorliegenden Falle fehlten die Mittel. (Art. 38.)

<sup>53)</sup> Bädeker-Heppe S. 105.

Läuten am Gründonnerstag, Karfreitag und Osterabend verwehrt wurde, während man es in anderen Simultankirchen gestattete. Kurz: die Gemeinde Bausenhagen hatte einen schweren Stand, weshalb die Bitte begreiflich war, der König möchte sich ihrer annehmen. Die Regierung versprach denn auch, die Beschwerden durch die Beamten untersuchen zu lassen. (Beil. I ad 37—41.)

Für dürftige Gemeinden konnte nach § 134 KO auswärts kollektiert werden, namentlich dann, wenn es sich um Bauten oder größere Reparaturen handelte. In den Akten finden wir daher häufig Anträge auf Bewilligung solcher Sammlungen. Oft ist auch von Kollekten für die Freitische an der Universität Halle die Rede. An allen Quartal-, Buß- und Bettagen sollte in Kleve-Mark in den Kirchen dafür gesammelt werden; die Erträge waren an den Generalrendanten, den lutherischen Prediger Demrath in Wesel, zu senden. Da in dieser Beziehung Versäumnisse vorkamen, so befohl ein Edikt vom 24. November 1721 bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldgulden, die rückständigen Verzeichnisse aus den Jahren 1719—1721 genau aufzustellen und mit dem rückständigen Gelde an Demrath zur Weiterbeförderung an das collegium Ephorum in Halle einzuschicken<sup>54)</sup>.

#### Artic. 41.

Zu Curl, amts Unna, sol der Römisch-Catholische Pastor ohn-  
genst eine Evangelisch-Lutherische Braut mit seinem Religions-  
genossen nicht haben copuliren wollen, biß sie sich dem Vernehmen  
nach sol haben resolviren müssen, Catholisch zu werden.

#### Artic. 42.

Zu Hattneggen praetendiret man, daß die Vicarien 5. Annae et  
Catharinae der Pfarrkirchen daselbst, nach Inhalt der fundation Vnd  
der possession de anni decretory restituiret werden möge.

#### Artic. 43.

Zu Gelsenkirchen, amts Bochum, haben die Lutheraner mit  
denen Römisch-Catholischen simultaneum Religionis exercitium,  
Vnd hat der Lutherische Pastor jeder Zeit die Reformirte Leichen  
begraben, der Reformirte Prediger aber zu Wattenscheid Hohdal  
praetendiret nun nach Gelsenkirchen hinzukommen Vnd daselbst  
auf dem Kirchhoffe solche Begräbnis zu Verrichten, ohngeachtet er

<sup>54)</sup> Am 20. Nov. 1736 verordnete die Regierung, daß nur solche lutherische Kandidaten zum Predigtamt befördert werden sollten, die zwei Jahre in Halle studiert hätten und darüber gehörige Zeugnisse beibringen könnten. Den Märkern erschien das als eine Härte, weshalb man auf der Synode zu Unna 1741 geneigt war, wegen der Erlaubnis, wieder sine clausula in Dortmund studieren zu können, vorstellig zu werden. Act. Syn. § 26.

auff dem Rahlhauße zu Wattenscheid seyn exercitium Religionis und daselbst auff dem Kirchhoffe sein jus sepulturae hat; der Evangelisch-Lutherische Pastor, Stohlman, Klaget Ew. Königl. Mayst. aller-Vnterthenigst wehmühtigst, daß er bißher keine allergndste remedyrung finden könne, wie doch Synodus Lutherana in aller Vnterthenstr zuVersicht Verhoffet, da sonst die Lutheraner an andern ohrten dergleichen praetendiren könten, worauß lauter Vnordnung erfolgen müsse.

Der katholische Pastor zu Kurl hatte kein Recht, die Kopulation des gemischten Brautpaares vom Uebertritt der lutherischen Braut zur katholischen Religion abhängig zu machen; die angeordnete Untersuchung konnte freilich den Tatbestand, wenn er überhaupt auf Wahrheit beruhte, nicht aufheben. Unwahrscheinlich klingt aber die Sache nicht, denn Kurl, das vor 1619 ganz evangelisch war, wurde von da an vom Patron mit katholischen Pastoren besetzt, sodaß die vollständige Verdrängung des Lutherlums nicht ausbleiben konnte<sup>55)</sup>.

Mit der St. Annen- und der St. Katharinen-Vikarie zu Hattingen hatte es folgende Bewandnis:

Der Vikar Joh. Stortelberg hatte den St. Annenaltar 1497 gestiftet; es gehörte dazu ein Haus mit einem Hofe, in dessen Nähe ein leerer, zur Katharinenvikarie gehöriger Plaß lag, auf dem früher ein Haus gestanden hatte. Da nun das Haus Cleff<sup>56)</sup> die Vikarie St. Catharinae zu vergeben hatte, so suchte der damalige Besizer des Hauses Cleff, Arnold v. Elverfeld, 1640 durch einen notariellen Akt beide Vikarien in seinen Besiß zu bringen und zog dementsprechend die Renten und Gefälle derselben ein. Dazu hatte er kein Recht, daher die Bitte um Rückgabe an die Pfarrkirche<sup>57)</sup>. Die Klever Regierung versprach, die Sache durch den Richter zu Hattingen untersuchen zu lassen. (Beil. I ad 42.) Das Weitere ist nicht bekannt.

Der Artikel 43 betrifft einen Streitfall zwischen dem lutherischen Pastor Stohlmann zu Gelsenkirchen (1710–1740) und dem reformierten Prediger Hodahl zu Wattenscheid (seit 1710) wegen des Beerdigungsrechtes in Gelsenkirchen. Ersterer hatte die reformierten Leichen in Gelsenkirchen zu beerdigen; als sich aber um 1700 in Wattenscheid eine kleine reformierte Gemeinde bildete, die einen eigenen Prediger (Joh. Dav. Bornemann) berief und auf dem Rathause in Wattenscheid ihren Gottesdienst hielt, bean-

<sup>55)</sup> Zeitschr. für vaterl. Gesch. L, 25 ff. 89. Jahrb. IV, 88.

<sup>56)</sup> von Steinen XXVIII, 740.

<sup>57)</sup> von Steinen XXVIII, 728.

spruchte der Nachfolger des Bornemann, der genannte Hodahl, das Beerdigungsrecht in Gelsenkirchen. Die Folge war, daß den Reformierten das exercitium religionis in Gelsenkirchen gestattet wurde, wodurch auch das Beerdigungsrecht daselbst in ihre Hände kam; das dauerte aber nicht lange, denn der reformierte Gottesdienst wurde später wieder nach Wattenscheid verlegt<sup>58)</sup>.

Artic. 44.

Ieſo gedachter Synodus oder Ministerium hat in actis Synodalibus schon ao 1713 beschlossen, daß allerhand Schrifften bald hie bald da zum Drucke nicht beforderet Vnd publiciret werden solten, ehe Vnd bevor sie Von einem zeitlichen Inspectore examiniret Vnd censuriret worden, welches alles Ernstes Vntersachet und bedeutet worden, damit einzustehen, wiedrigenfalls Ew. Königl. Mayst. ümb abstellung dieses allerVnterthngst sollte imploriret werden, weil dieses aber biſhero noch nicht observiret worden, als werden Ew. Königl. Mayst. allerVnterthngst imploriret, solche Censur nachdrücklich zu Verordnen.

Artic. 45.

Die Prediger bitten allerVnterthngst, daß ;Ihnen möchte erlaubet oder Vielmehr anbefohlen werden, ohne murren der Kirspels-Leute bey der Beichte oder Vorbereitung mit einem oder andern ein examen anzustellen, wen sie merken, daß es nöthig, und es doch nicht wil angenommen werden.

Der in Art. 44 erwähnte Synodalbeschuß, wonach Prediger ohne Erlaubens des Inspektors nichts drucken oder publicieren lassen sollten, beruhte auf § 22 KO, worin es hieß: Da das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments die alleinige vollkommene Richtschnur der Lehre, des Glaubens und des Lebens ist, und der apostolische Glauben, das Nicänische und das Athanasianische Symbolum, im gleichen die Augsburgische Confession, wie dieselbe 1530 dem Kaiser Karl V. übergeben worden, neben deren Apologie, Schmalkaldischen Artikeln und beiden Katechismen Luthers aus demselben gezogen und wohl verfaßt sind, so soll von den Predigern weder heimlich, noch öffentlich dagegen etwas gelehrt, gepredigt, geschrieben oder durch den Druck publiciert werden.

Die mehrfachen Verstöße gegen diese Vorschrift machten den Hinweis auf die Kirchenordnung notwendig; die Regierung stellte anheim, contraventiones zu spezifizieren, alsdann solle die Gebühr verfügt werden. (Beil. I ad 44.)

<sup>58)</sup> Bädcker-Heppc, S. 325.

Wir führen hier einen Fall an, der auf der Synode zu Schwerte 1731 und zu Hagen 1732 zur Sprache kam. Pastor Forstmann zu Hemer halte ohne Vorwissen des Inspektors eine Predigt drucken lassen. Darüber zur Rede gestellt, entschuldigte er sich mit Unkenntnis der Observanz und versprach, in Zukunft sich nach den Synodalbeschlüssen richten zu wollen. Nichtsdestoweniger gab er bald darauf ein weitläufiges Katechismuswerk unter die Presse und suchte erst, nachdem 5 Bogen gedruckt waren, pro forma die Approbation nach. Die Synode hielt nun dafür, daß Forstmann eine verschärfte Zensurierung verdient habe; sie betonte ausdrücklich, daß ohne Censur et non communicato Consilio aliorum dergleichen zu drucken unzulässig sei, vermöge so vieler conclusorum synodalium<sup>59)</sup>.

Ein Edikt vom 27. April 1722 schärfte allen Predigern wiederholt die Pflicht ein, auf und unter der Kanzel alle stachelige und anzügliche Expressionen zu meiden, wodurch Uneinigkeit und Hader unter den Konfessionen entstehen könnten, namentlich sollten dogmatische Streitfragen zwischen Lutherischen und Reformierten bei Seite gelassen, die Zuhörer vielmehr zur Gottesfurcht und zum tätigen Christentum ermahnt werden<sup>60)</sup>.

Auf Art. 45, betr. Prüfung vor der Beichte, verfügte die Regierung, der Prediger hätte nach Anleitung der Kirchenordnung sein Amt seinem Gewissen gemäß zu verrichten. (Beil. I ad 45.) Nach § 54 KO waren Glaubensbekenntnis und unsträflicher Wandel die Voraussetzung zur Zulassung zum heil. Abendmahl, das von rechtschaffenen Christen jährlich elliche Mal gebraucht werden sollte (§ 50). In größeren Gemeinden konnte aber der Pastor unmöglich in jedem einzelnen Falle wissen, ob diese Bedingung erfüllt sei. Die Bitte in Art. 45 war also berechtigt. Das mußte auch die Regierung empfinden. Sie befahl daher unter dem 10. Mai 1742 den Predigern, offenbare Sünder vor dem Herrnmahl mit gehöriger prudence zu ermahnen, privatim die gradus admonitionum zu observieren, wissenlich aber niemand das heil. Mahl unwürdig genießen zu lassen. Da aber die Privatermahnung ohne alles Anmelden nicht geschehen könne, so hätte ein jeder Prediger nach dem Gutachten der Synode in seiner Gemeinde mit gebührender theologischer prudence zu verfahren, zumal die Regierung unter dem 28. November 1740 solche Anmeldung zum heil. Abendmahl als ein löbliches Werk zugestanden habe. In ähnlichem Sinne sprach sich die Klasse Altena im Jahre 1743 aus<sup>61)</sup>.

<sup>59)</sup> Act. Syn. 1731 § 13. 1732 § 6.

<sup>60)</sup> Ein ähnliches Edikt vom 6. Juli 1627 ist bei v. Steinen XIII, Nr. 28, S. 1403 ff. abgedruckt.

<sup>61)</sup> Act. Syn. 1742 § 3. Act. Class. Alten. 1743 § 1.

Artic. 46.

Es were ganß nöhtig, daß eine Zeit Von Jahren allerdndst bestimmt würde, wie lange einer am ohrte domicilyret seyn müsse, wen er sich nicht in loco nativitalis et confessionis bey Vorhabender Ehe bedürffe proclamiren zu lassen, weil offt casus duby hierin Vorkommen und Vnordnung Vorgehet.

Die Resolution der Regierung (Beil. I ad 46) ging der Schwierigkeit aus dem Wege, wenn sie erklärte, es sei selbstverständlich, daß die Brautleute sich am Orte ihres ständigen Wohnsißes proclamieren lassen müßten; denn darum handelte es sich nicht, sondern um die Frage, wie lange man an einem Orte domiziliert sein müsse, wenn man sich nicht an seinem Geburtsorte proclamieren zu lassen brauchte. Der unbestimmte Bescheid hatte zur Folge, daß Jahre lang Ungewißheit herrschte und auf Klassen und Synoden häufig darüber geredet wurde. Endlich am 14. Juli 1740 erschien ein Edikt, das Klarheit brachte, indem es bestimmte: Wenn solche, die heiraten wollen, ein Jahr und sechs Wochen an einem Orte ihren festen Wohnsiß gehabt haben, so brauchen sie sich an ihrem Geburtsorte nicht proclamieren zu lassen; dagegen ist bei Dienstboten und dergleichen Personen, die sich nur zeitweilig an einem Orte aufhalten, das Aufgebot sowohl in loco domicilii wie nativitalis erforderlich, es sei denn, daß sie drei Jahre im Lande gewohnt haben, in welchem Falle die Proklamation allein am Aufenthaltsorte genügt.

Artic. 47.

Nach der Kirchen-ordnung § 103 et 104 seyn überall noch keine Consistoria formiret, oder, wo sie seyn, seyn die Consistoriales nachlässig, dahero Verschiedene Kirchen-Sachen offt nachbleiben und die gradus admonitionum zu gottlosen Vnd ärgerlichen leuten nicht recht können observiret werden.

Artic. 48.

Zu Kirchen und Armen Rechnungen werden die Prediger hie und da nicht zugezogen und zwar gegen die Kirchenordnung § 135.

Wir haben oben unter Art. 2 (Fußnote) schon bemerkt, daß nach §§ 103 und 104 KO jede Gemeinde ein Konsistorium (Presbyterium) haben sollte, das außer dem Pastor aus vier oder sechs Mitgliedern bestehen mußte. Allein solche Formationen sind an manchen Orten erst sehr spät zustande gekommen, worüber in den Akten häufig geklagt wird. Die Synode zu Hagen 1739 erinnerte, diese Sache nicht aus dem Auge zu verlieren, namentlich betonte sie auch, daß bei der Neuwahl der zu Anfang eines jeden Jahres ausscheidenden

Hälfte der Konsistorialen der ganze Kirchenrat (Kirchmeister, Provisoren, Diakonen) mit votieren solle<sup>62)</sup> 1742 berichten verschiedene Klassen, bei ihnen wären noch keine ordentlichen Konsistorien, und sie wüßten auch nicht, wie sie solche zum Effekt bringen sollten; der Inspektor möchte eine generelle Verordnung erwirken<sup>63)</sup>. 1744 klagen die Prediger in Hagen, daß bei ihnen noch kein kirchenordnungsmäßiges Konsistorium angesetzt sei<sup>64)</sup>.

Aber auch da, wo die Formation wirklich stattgefunden hatte, blieb noch Manches zu wünschen übrig. Die Sitzungen sollten nach § 108 KO alle vierzehn Tage oder wenigstens jeden Monat einmal abgehalten werden, und nach § 106 war es Pflicht der Aeltesten, mit dem Prediger Hausvisitationen vorzunehmen, dem gottlosen Wesen zu steuern und Halsstarrige mit gesteigertem Ernst (*gradus admonitionum*) zu Besserung zu ermahnen. Gerade hier lag die Schwierigkeit, denn einmal waren die häufigen Sitzungen den Aeltesten lästig oder unbequem, zumal bei ganz minimalen Beratungsgegenständen, und sodann trug ein Nachbar Bedenken, den anderen zu visifizieren oder gar zu zensurieren. Daher die häufigen Klagen über Nachlässigkeit der consistoriales oder Nichterscheinen in den Sitzungen; die Regierung überließ es dem Inspektor, in den Gemeinden nach der Kirchenordnung das Erforderliche zu verfügen. Beil. I ad 47.

Aehnlichen Klagen begegnen wir auch in den Klassikal- und Synodalakten; es kam nicht selten vor, daß Prediger oder Deputierte auf den Konventen fehlten teils wegen der weiten Entfernungen, teils wegen der Kosten. Das Erscheinen war aber in den §§ 110 und 113 KO vorgeschrieben, und die Kosten der Teilnahme hatten die Gemeinden zu tragen (§ 83). Die Synode zu Schwerte vom 19. und 20. Juli 1746 sah sich daher veranlaßt, folgenden Beschluß zu fassen: Synodus Erkennt, daß Deputati Classium in Zukunft ohne Erhebliche Ursachen (welche dem Inspectori Vorher angezeigt werden müssen) nicht außbleiben sollen; damit aber künftig die Köste nicht zu hoch fallen möchten, so ist beliebt worden, daß mit dem Tracteur dahin zu verhandeln were, daß Er Essen undt trincken, nebst Einer halben Maaß weins für jede person gerechnet, für Einen halben Rthlr. lassen, undt dahin sein Tractement einzurichten hette<sup>65)</sup>. Auf derselben Synode<sup>66)</sup> wurde von der Klasse Blankenstein Beschwerde geführt über das Nichterscheinen des Pastors Hüser; der Inspektor sollte demselben bedeuten, daß er sich nach

<sup>62)</sup> Act. Syn. 1739 § 3.

<sup>63)</sup> Act. Syn. 1742 § 9.

<sup>64)</sup> Act. Syn. 1744 § 7.

<sup>65)</sup> § 3 der Verhandlungen.

<sup>66)</sup> § 6 der Verhandlungen.

der Kirchenordnung betragen müsse, widrigenfalls er höheren Orts verklagt würde; wenn er aber sein Ausbleiben mit der Ausflucht entschuldigen sollte, die Gemeinde wolle ihm die Kosten nicht erstatten, so sei ihm vorzustellen, er habe erst den Synodalversammlungen beizuwohnen und dann den Erfolg abzuwarten. Im Weigerungsfalle würde der Unfug seiner Gemeinde der Regierung zur Remedur unterbreitet werden. Klagen über verweigerte Rückerstattung der Kosten seitens der Gemeinde sind keine Seltenheit<sup>67)</sup>.

Was die Kirchen- und Armenrechnungen betrifft, so haben wir bereits oben unter Art. 19 gezeigt, daß sie an manchen Orten seit langen Jahren nicht abgelegt waren. Die Kirchenordnung bestimmte in § 135: Armen- und Kirchenrechnungen sollen allenthalben mit Zuziehung der Prediger des Orts, der Aeltesten und derer, die dazu von Alters her zugezogen zu werden pflegen, abgelegt, abgehört, geschlossen und an einen verwahrsamen Ort gelegt werden. Die Resolution der Regierung erging in diesem Sinne (Beil. I ad 48.)

Die Ablage (examinatio) geschah ordnungsmäßig so, daß die Rechnungen, wenn sie von den Kirchmeistern vorgelegt waren, vom zuständigen Richter in Gegenwart der Geislichen, Adeligen, Konsistorialen, Provisoren und Vorsteher geprüft wurden. Die Prüfung sollte ohne Kosten für die Gemeinde im Pfarrhause oder in der Sakristei geschehen. In Halver war sie aber 1720 im Gasthof zum Sternberge vorgenommen worden und zwar an mehreren Tagen, da es sich auch um Rechnungen aus früheren Jahren handelte. Dabei hatte man auf Kosten der Gemeinde wacker gezecht. Auf eine Anzeige verfügte die Klever Regierung unter dem 1. Oktober 1722 an den Drost in Altena, die Zehrungskosten seien gegen die allerhöchste Intention und daher abzuschaffen, auch sollte die Abnahme wieder in einem kirchlichen Gebäude staalfinden<sup>68)</sup>.

#### Artic. 49.

Conclusa synodalia seyn offi und mehrmal gemacht, daß nebens Lutheri Catechismus nur Geseny oder der Dredensische Catechismus in denen Schulen gebraucht werden sollen, dagegen aber werden Viel andere gebraucht, daß wie manches Dorff so mancher Catechismus sich findet, welches endlich bey der Jugend eine Confusion machet, welches Ew. Königl. Mayst. allergnst inhibiren werden.

<sup>67)</sup> Die am 22. Febr. 1754 bestätigten Satzungen der luth. Witwenkasse für die Grafschaft Mark bestimmte in den §§ 2 und 3: wenn Prediger ohne wichtige Ursachen von der Klassikalversammlung fern bleiben, sollen sie an die Kasse 12 Groschen zahlen; wenn Deputierte oder Novitii (neu installierte Prediger) auf der Synode ohne höchste Noth nicht erscheinen, so sind sie der Kasse mit einem Rthlr. verfallen. v. Steinen XIII, 1400.

<sup>68)</sup> Nach Akten im Kirchenarchiv Halver. Dresbach, Chronik S. 131 ff.

Von Katechismus-Predigten und kirchlichem Katechismus-Unterricht war schon früher unter Art. 8. die Rede; hier handelt es sich um den Unterricht in den Schulen. In der Kirchenordnung hieß es im § 93: Der Katechismus Lutheri, Latein und Teutsch, soll wie sonst also auch insonderheit des Sonnabends mit Fleiß getrieben, auch dabei den Schülern mit Ernst eingebunden werden, daß sie den folgenden Sonn- wie auch jederzeit an Feier-, Buß- und Bettagen in der Kirche keinen Mutwillen freiben, unter der Predigt keineswegs schlafen, schwätzen oder von einem Ort zum anderen laufen, sondern die Predigten mit Fleiß anhören.

Das Bedürfnis, eine kurze Erklärung des kleinen Lutherischen Katechismus mit passenden Bibelsprüchen zu haben, machte sich überall geltend, es wurde auch befriedigt, denn so manches Dorf, so mancher Katechismus, sagt Inspektor Davidis. Eben deshalb hielt man es für heilsam, den mancherlei Bearbeitungen<sup>69)</sup> durch Herstellung eines einheitlichen Buches zu steuern. Auf der Synode zu Hagen 1735 erbot sich der Schwelmer Pastor Joh. Karthaus, der bereits 1729 mit einem biblischen Spruchkatechismus hervorgetreten war, aus seiner hauptsächlich für Katecheten verfertigten Erklärung des kleinen Lutherischen Katechismus einen Extrakt von zwei bis drei Bogen aufzusetzen; er fragte an, ob es nicht, da man ein märkisches Gesangbuch habe, dienlich sei, diese Arbeit unter dem Titel eines märkischen Katechismus herauszugeben. Die anwesenden Amtsbrüder wollten sich solches zwar für ihre Person gefallen lassen, im übrigen aber die Sache ad referendum nehmen<sup>70)</sup>.

Auf der Synode zu Hagen im folgenden Jahre wurde für gut befunden, das Karthausche Werk vom Inspektor Glaser und dem Pastor Middeldorff begutachten zu lassen und es dann der Synode zur Approbation und Drucklegung zu präsentieren, wobei bemerkt wurde, bis dahin solle kein anderer als Lutheri oder Gesenii Katechismus gebraucht werden<sup>71)</sup>.

Allein im nächsten Jahre (1737) präsentierte der Inspektor auf der Synode zu Schwerte einen königl. Erlaß vom 3. Jan. 1737, wonach in allen lutherischen Gemeinden der kleine Katechismus Lutheri gebraucht werden sollte<sup>72)</sup>. Nun war es mit der offiziellen Bearbeitung vorbei: einen märkischen Katechismus hat die Synode nie herausgegeben. Die Klasse Altena hielt ihn auch für überflüssig, und als sich doch noch Stimmen dafür hören ließen, erklärte die Synode zu

<sup>69)</sup> Vgl. Rothert im Jahrb. 1905, S. 154 ff. Ders., Kirchengesch. der Grafsch. Mark, Gütersl. 1913, S. 470.

<sup>70)</sup> Act. Syn. 1735 § 24.

<sup>71)</sup> Act. Syn. 1736 § 3. Justus Gesenius war Generalsuperintendent von Hannover. Biographie von Bratke, Göttingen 1883.

<sup>72)</sup> Act. Syn. 1737 § 12.

Hagen 1749: Wegen Einrichtung einer kurzen Erklärung des kleinen Katechismus Lutheri wünschen die meisten Deputati Classium, daß zwar eine Einigkeit sein möge; sie halten aber dafür, daß solche Erklärung aufs kürzeste und bündigste abgefaßt sein müsse, und da Inspektor Bordelius darüber Vorschläge getan, so verlangen Classes, daß ihnen solche zugestellt werden mögen, damit Jeder seine Meinung entdecken könne<sup>73)</sup>. Hiermit war die Sache erledigt; es blieb beim Luther oder Gesenius<sup>74)</sup>.

Artic. 50.

Dem Vernehmen nach sollen für die Drey Religionen 150 Rthlr. zu Cleve aufgeschlagen werden; Bittet also das Evangelisch Luther. Ministerium allerVnterthngst umb die hohe gnade, daß zu be-  
streitung der gemeinen außgaben Ihnen der dritte Teil davon zuge-  
leget werde, wie auch Vormals auch schon sol geschehen seyn.

Artic. 51.

Für die armen geringen Gemeinden wil Synodus allerVnterthnst flehentlichst intercediret haben ,daß Ihnen, wan Sie ein Zeugnis Ihrer Bedürffigkeit Vom Ministerio, zeitlichem Inspektore oder Ihrer Classe Vorgebracht haben, ohnentgeltlich justiz möge angedienet werden, damit sie aus mangel der anzulegenden Köste keinen Schaden leiden oder gar zu grunde gehen.

Artic. 52.

Ew Königl. Mayst. bittet auch Synodus allerVnterthnst zu Ver-  
ordnen, daß die Beambten in Einforderung der Kirchen Schul und  
Armen Rhenten auch die Salaria der Prediger usque ad finem litis  
. . . . . zu administriren habe, Vnd alsden zuerst Ihre gebürnissen  
a Debentibus vel parte succumbente einforderen mögen, weil Sie  
die execution selbst in handen haben und auß Scheu und mangel der  
erst aufzulegenden Köste manche rechtmäßige Schuld Verallen muß.

---

Ew. Königl. Mayst. sehen allergndst, wie sehr gegen die Kirchen-Ordnung und gegen Viel Synodal-Conclusa gehandelt und dadurch das Christenthum desto weniger befördert, auch Von denen Römisch-Catholischen hie und da Verfahren werde, dessen sich noch viel finden und in Kirchen und Schulen in Vielen Stücken eine

<sup>73)</sup> Act. Class. Alten. 1749 § 2. Act. Syn. 1749 § 4.

<sup>74)</sup> Mit Recht sollte das Vielerlei gemieden werden. Auch der § 95 KO bestimmte: es sollen in den Schulen einerlei praecepta gelehret werden, damit die Jugend mit mancherlei praeceptis nicht beschweret, noch im Lauf ihres Studierens irre gemacht werde.

bessere anstalt zu hoffen seyn würde, wan eine Kirchen-Visitation würde Veranstatlet werden. Weiln aber Prediger und Gemeinden wegen der nöhtigen Kosten sich dafür fürchten<sup>75</sup>) und sich beschweren, als wünschet, bittet und flehet Synodus in tiefster Vnterthänigkeit, daß Ew. Königl. Mayst solche Köste allergndst anderswo wollen anweisen, jedoch Vorläuffig über Vorgesezte Articulen eine nach befinden paenafiscirte Verordnung und Remedyung allergndst wollen ergehen lassen Ew. Königl. Mayst. Huld und Gnade wie Ich das ganze Ministerium und mich allerVnterthänigst empfohlen und dieses in allem gehorsahm auff dero allergnädigst Befehl angezeigt und umb gewirige Resolution gebeten haben.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König Allergnädigster Herr  
Ew. Königl. Mayst. AllerVntertänigster Gehorsamster Fürbitter  
Th. Ballh. Davidis, Inspector.

---

Die Hoffnung auf ein Gnadengeschenk von 50 Talern zur Bestreitung gemeiner Ausgaben (Art. 50) erwies sich als trügerisch, da die Regierung erklärte, sie könne sich nicht erinnern, daß dergleichen Fonds vorhanden seien. Dagegen versprach sie, nicht bloß die Bitte um unentgeltlichen Rechtsbeistand für arme Gemeinden erfüllen zu wollen, sondern auch bei Prozessen wegen kirchlicher Renten den Predigern zu ihren Gebühren zu verhelfen. (Beil. I ad 50—52.)

Hinsichtlich der Kirchenvisitation schweigen vorläufig die Akten. Erst auf der außerordentlichen Synode zu Schwerte im Jahre 1737 kam die Sache wieder zur Sprache; das Protokoll (§ 7) lautet: Die von Sr. Kgl. Maj. anbefohlene Kirchenvisitation ist von Allen mit schuldigstem Danke zu erkennen; wie dieselbe aber in die Wirklichkeit zu bringen sei, woher die Kosten zu nehmen sind, und ob nicht ein Subdelegat oder ein anderer frommer Prediger qua Actuarius den Inspektor begleiten soll, solches hat man Sr. Kgl. Maj. vorzustellen und darum zu bitten.

Die Schwierigkeit lag also in der noch nicht erledigten Frage nach dem Kostenpunkt, wozu noch die weitere Frage kam: wer soll den Inspektor auf seinen Reisen von einer Gemeinde zur anderen begleiten? Indessen der Anfang der Visitation wurde gemacht — doch hörte man bald wieder damit auf, denn in § 12 der Synodalverhandlungen zu Schwerte vom Jahre 1738 lesen wir: Ob zwar Se. Kgl. Maj. die Kirchenvisitation befohlen, selbige auch vorigen Jahres an einem und anderen Orte wirklich befangen, so hat dennoch dieselbe ausgesetzt werden müssen, weil eine andere allergnädigste

<sup>75</sup> Im Text steht: fruchten.

Verordnung eingelaufen, bis zur generalen Visitation damit anzusehen.

So blieb die Sache auf sich beruhen, und dem Märker war es recht, denn für die Visitation hatte er gar keine Sympathie.

---

Beilage I.

Resolutiones ad Articulos Vnd gebrechen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Grafschaft Marck.

Ad. 2. Hierunter wird man dem Befinden nach die Gebühr Verfügen.

Ad 3. Hierunter sol nach anleitung der Kirchenordnung Verfahren, und wen Contraventiones angebracht, dieselbe alßdan abgestellt und auf solche ordnung gehalten werden.

Ab 4. Hierunter lässet man es zwarn durchgehends bey jedes ohrts herkommen bewenden, es können aber die geringschätzigen sachen wol publiciret werden, ohne daß es nötig sey, daß solches Vom Prediger ex ambone geschehe, weßhalb jedes ohrts Beample allenfals die Notturfft zu Verfügen hätten.

Ad 5. Hierunter muß ein jeder Prediger in seiner Gemeinde die Gebühr Vorstellen Vnd Verfügen.

Ad 6. Wan Casus speciales Vorgebracht werden, wird man die Gebühr darunter Verfügen, es stehet aber bey denen Predigern und Consistorys auff die Kirchen-Ordnung mit Nachdruck zu halten und waß dagegen gesucht wird, abzuschlagen und dadurch dergleichen Vnwesen zu heben.

Ad 7. Eine jede Gemeinde muß hierunter remedyren, Vnd auff Mittel bedacht seyn, wie ein Schulmeister ohne Handthierung zu treiben, seinen Vnterhalt haben könne.

Ad 8. Es muß auf das Edictum und Kirchen-Ordnung gehalten werden, Vnd kan der zeitliche Inspector zu gelegung die Prediger innerung zu thun, und die gemeinde zu ermahnen sich Von denen

Ad 9. Zeitlicher Inspector hätte die eingeschlichene Gebrechen suchen abzustellen und die Prediger und Consistorialen zu erinnern auff die Kirchen-Ordnung fest zu halten, auch diejenigen, so sich halstarrig Vnd Vngehorsam erzeigen, allen falls anzuzeigen.

Ad 10. Similiter.

Ad 11. Hierunter bleibet es bey dem Edicto und glaubet man

dem Publico diensahm zu seyn, die ohnedem bereits genugsame Feiertage nicht wieder zu Vermehren.

Ad 12. Die Prediger helfen Von denen Canzeln nöthige Erinnerung zu thun, und die gemeinde zu ermahnen sich Von denen wieder Gottes wort anlauffenden Verrichtungen und sünden, wie sonst allezeit, also sonderlich am Sontage zu enthalten.

Ad 13. Similiter.

Ad 14. Wan die Contraventiones denen Beampten angebracht werden, werden Vnd sollen dieselbe nicht ermangeln, die excedentes zu nofiren, und darunter nach der Brüchten-Ordnung zu Verfahren.

Ad 15. Wan casus speciales angebracht werden, wird man denen Beampten loci aufgeben, ex officio die Vntersuchung zu thun und Vorgltr maßen gegen die Schuldige zu Verfahren.

Ad 16. Wan casus speciales angezeigt werden, wird man darunter die gebühr und dergestalt, daß so wenig die Wittibe, als der Successor und die Gemeinde zu klagen, befugte Vrsache habe, Verfüg.

Ad 17. Wen casus speciales beygebracht wird man die Vntersuchung denen Beampten loci auflegen, und jedes mahl die rechtliche gebühr ergehen lassen.

Ad 18. Es sol an den Richter zum Hamm rescribiret werden, die Sache zu Vntersuchen, wobey Synodus sich melden Vnd glten Richtern zulängliche Nachricht suppeditiren kan.

Ad 19. Similiter rescribatur an den Richtern zu Hamm.

Ad 20. Rescribatur an den Richtern zu Castrop,, die sache zu untersuchen.

Ad 21. Es solen die casus speciales denen Beampten eingebracht werden, und wan dieselbe darunter nicht remedyren, wird man Von hier auß an dieselbe die gebühr gelangen lassen, sonsten hat man aber ratione der Begräbnissen allerseits nach dem Innhalt der mit Chur-Pfalß aufgerichteten Religions Recessen zu achten.

Ad 22–25. Similiter.

Ad 26. . . . daß ein zeithero zu dem aerario Ecclesiastico nicht Viel geflossen, so wird man sich erinnern, daß solches allein in Behuff der Evangelisch Reformirten fundiret sey.

Ad 27. Es sol in denen actis nachgesehen werden.

Ad 28. Rescribatur an den Beampten zu Blankenstein die sache zu untersuchen, und darob in Zeit Von 3 Wochen zu berichten.

Ad 29. Hierunter weiß man Vor der Hand nicht zu remedyren.

Ad 30. Diese und folgende Beschwerden müssen jedes mahl denen Beampten Vorgebracht, Vnd Von denenselben zur Remedyrung allenfalls der Regierung berichtet werden, welche darunter denen Religions Recessen gemeß Verordnen wird.

Ad 31–32. Similiter.

Ad 33. Der Richter zu Hattneggen sol dieses Vntersuchen und darob berichten.

Ad 34. uti ad 30.

Ad 35. Similiter.

Ad 36. uti ad 29.

Ad 37. Rescribatur an die Beampte zu Unna, die sache zu Vntersuchen und darob zu berichten.

Ad 38–41. Die Beampten loci sollen die Beschwerden Vntersuchen und darob berichten.

Ad 42. Der Richter zu Hattneggen sol dieses Vntersuchen und darob berichten, wobey sich die Gemeinde zu melden hette.

Ad 43. Rescribatur an den Richter zu Bochum, daß er die sache Vntersuchen und darob berichten solle.

Ad 44. Wen die contraventiones specificiret werden, so solle die Gebühr Verfüget werden.

Ad 45. Die Prediger haben hierunter nach anleitung der Kirchen-Ordnung Ihr Ambt Ihrem gewissen gemeß zu Verrichten.

Ad 46. Wen einer würcklich sein Domicilium beständig an einem Orte festgesezet, so Verstehet sich Von selbst, daß er sich daselbst, ohne auf die Zeit zu sehen, müsse proclamiren lassen.

Ad 47. Zeillicher Inspector hette bey denen gemeinden die Verfügung zu thun, daß in gefolge der Kirchen-ordnung Consistoria angeordnet, und sonsten nach gltr Verordnung Verfahren werden möge.

Ad 48. Die Beampte loci, welche diese Rechnungen abnehmen, hettten nach der Kirchen-ordnung zu Verfahren.

Ad 49. Wen die Synodal-Conclusa beygebracht werden, sol hierauff näher Verordnet werden.

Ad 50. Man weiß sich nicht zu erinnern, daß dergleichen fonds Vorhanden seyn.

Ad 51. Dieses kan geschehen.

Ad 52. Wen speciales casus allemal specificiret werden, so solle die gebühr Verordnet werden.

Signatum Cleve im Regierungs-Raht d. 27. Marty 1722.

(Unterschriften.)

---

### Beilage II.

Wir Friederich Wilhelm p. p. thun Kund und fügen hiemit allen und jeden, Vnsern Land-Drosten, Amtbleuten, Richtern, Hogrefen, Schultheißen, sodan Stads-Magistraten fort allen und jedem Vnsern Vnterthanen und Eingesessenen Vnsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Marck in gnaden zu wissen; Nachdem eine geraume Zeit die gewohnheit eingeschlichen, daß ohn Vnterscheid alle und jede das policey-Wesen und andere profane Sachen concernirende Edicta, mandata und Verordnungen Von denen Canzeln abgelesen und die Prediger dazu angehalten werden, ein nicht geringer Theil aber derselben sich darüber einen Scrupel gemacht Vnd die Inconvenientien dessen Vorgestellet, und Wir dahero allen gnädigst in Vnserm Hofflager sub dato Cölln an der Spree d. 15. Decemb. hingelegten Jahrs resolviret, daß hinfüro keine dergleichen Edicta, Mandata und Verordnungen außer, wen selbige ecclesiastica und dergleichen concerniren, Von der Canzel fernerhin abgelesen, sondern in den Städten die Bürgerschaft zu Rathhauße convociret und ihnen das Edictum daselbst öffentlich publiciret, auch darauff zu Rathhauße oder sonsten an andere gewöhnliche Oehrter mit affigiret, auff den Dorfferen aber die Gemeinde nach Vollendeter Predigt Von denen Predigern beysammen zu bleiben ermahnet, Vnd ihnen das Edictum oder Verordnung Von denen Küstern nach gelegenheit der Zeit und der Witterung, wen es füglich geschehen kan, auffm Kirchhoffe, sonsten aber in der Kirche Vorgelesen und publiciret, folglich auch an der Kirchthüren, oder wie es Herkommens in dem Krüge angeschlagen werden sollen; Alß haben Wir solche Vnsere allergndste Willens Meinung hiemit öffentlich bekandt machen wollen, Vnd befehlen Euch Vnsern Beampten sampt und sonder allergndst und ernstlich Euch darnach allerVnterthngst zu achten und hierauff steiff Vnd fest zu halten; Vrkundlich Vnsers hievor gedrückten Königl. Insiegels; Geben Cleve in Vnserm Regierungs-Raht d. 26. January 1712.

An statt und Von wegen allerhochst gltr Sr. Königl. Mayst.

L. S.

(Unterschriften.)

---

Beilage III.

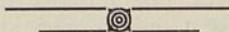
Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preußen p. p.

Lieber Getreuer: Nachdem allerVnterthnst geklaget worden, daß ohnerachtet Wir die Hochzeit und Tauffmähle eingeschränket, auch bey dem Scheiben-Schießen und anderen Sauffgelächern keine Frauens-Person sich finden lassen sollen, Verordnet hätten, dennoch die Hochzeits- und Tauffmähle fast größer dan Vorhin an-gestellet, und bei dem Scheiben-Schießen die Mägde ordentlich in-viliret und dabey große excessen Verübel würden; Wir aber solche contraventiones länger nicht zusehen können, als erwiedern Wir Vnsere dieser wegen außgelaßene Verordnungen und befehlen Euch darauff in gnaden, daß Ihr dieses geziemend zur männiglichen Wissenschaft bringen, allen Vnsern Vnterthanen dessen ge-lebung bei straffe 25. goldgl. einbinden und die Contravenientes für die Brüchten ansehen sollet; Wir Versehen Vns dessen Vnd seyn Euch mit gnaden gewogen;

Geben Cleve in Vnserm Regierungs-raht d. 1. Juny 1717.

An statt und Von wegen allerhochst glfr Sr. Königl. Mayst.

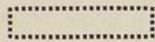
(Unterschriften.)



□ Menden und seine Geschichte □

von

WILHELM UHLMANN-BIXTERHEIDE (Dortmund).



VERBODEN TOEGANG  
TOEGANG VERBODEN



Menden ist eine der ältesten Wohnslätten des Süderlandes. Früh haben sich Ansiedler, von der Schönheit der Scholle angezogen, hier niedergelassen.

Der Name hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Aenderungen erfahren. Er kommt vor als Mennethinna, Menethen, Menedin, Meneden und endlich als Menden. Der niederdeutsche Sprachforscher Woeste erklärt Menden aus Minith, Minid, was auf ein starkes Zeitwort *minan man* (Vieh treiben oder weiden) hinweist, wie „mennen“ durch „*driven, minare*“ erläutert wird. Minith wird dann Trift, Viehweide bedeutet haben. Inna, was dem Minith angehängt ist, wird Wohnung, Niederlassung bezeichnen. Auch eine andere Deutung, die das Wort „mennen“ mit führen überseht, würde an dem Wortsinn der Woesteschen Gesamterklärung nichts wesentliches ändern. Woeste bemerkt darum sehr richtig, daß der Name, dem wir einigemal an Flüssen begegnen, etwas vermuten läßt, was man besonders in Flußtälern zu suchen hat.

Menden erscheint geschichtlich nachweisbar erstmalig in einer Urkunde des Jahres 811. In diesem Jahre verkaufte Willeburg in der villa Menethinna dem Bischofe Hildigrim Ackerland, Boden und Wald. Der Schreibart Menethinna begegnen wir dann wieder im Jahre 818 in einer Urkunde über Güterschenkungen an die Abtei Werden. Erpo schenkte der Abtei vier Morgen, Helinfried sechs bis sieben Morgen Landes in der villa Menethinna. Durch eine Urkunde vom 12. November 843 schenkte Erpo der Abtei abermals zwei Morgen Land zu Menden. Von nun an fehlen für einen längeren Zeitraum verbürgte geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1072 trug Heinrich von Soest, der Angehörige eines zur sogenannten familie sancta Petri in Soest gehörigen Dynastengeschlechts, den Haupthof Menden mit einer ausgedehnten Villikation vom Erzstift Köln zu Lehen. Bei der in diesem Jahre erfolgten Gründung des Klosters Grafschaft durch Erzbischof Arno II. von Köln schenkte der erzbischöfliche Lehnsträger neben anderen Gütern zehn Höfe bei Menden zur Ausstattung des neuen Klosters. Die beträchtliche Schenkung Heinrichs hat dann wohl den Abt veranlaßt, sein Recht der Vogtswahl zu Gunsten Heinrichs anzuwenden.

Heinrich hatte Besitzgemeinschaft mit seinem Bruder Thiedrich. Dieser Besitz bestand aber hauptsächlich aus den Vogteien zu Menden, Simmern und Eisborn, der Herrschaft Hachen, sowie der Vogtei über die Güter des Klosters Grafschaft. Die Nachkommen Thiedrichs, welche später Grafen von Dassel wurden, erbten die Vogteien zu Menden und Grafschaft.

Als Erzbischof Friedrich von Köln um 1124 die Besitzungen des Klosters Grafschaft in einer zu Köln ausgestellten Urkunde bestätigte, bezeichnet er die Schenkung Heinrichs von Soest mit den Worten: *Decem mansi juxta Menendin, quos dedit Henricus de Sosatio: Ludolschet (Lüdenscheid), Altindarra (Attendorn), Smerlike (Schmerbecke), Elsin, Holzhusin (Holthausen bei Fredeburg), Budinvelde (Bödefeld), Felmedo (Velmede), Liene (Lenne), Beienchusin (Bigginghausen), Bruniscapellin (Brunskappel)*. Der um die suderländische Geschichtsforschung verdiente Brüning bemerkt hierzu: „Es erhellt sofort, daß diese im ganzen Suderland zerstreuten zehn Unterhöfe nicht mit einem geographischen, sondern mit einem rechtlichen „juxta“ zum Haupthofe Menden gehörten.“ Ob diese Auffassung Brünings über den Inhalt der Urkunde und die Bedeutung des Haupthofes Menden historisch genügend begründet ist, mag dahin gestellt bleiben. Die Urkunde nennt zwar Menden und zehn zugehörige mansi (Unterhöfe), immerhin aber erscheint es fraglich, ob diese mansi in den genannten Plätzen zu suchen sind.

Aus dem Haupthofe Menden hat sich dann allmählich der Flecken Menden entwickelt.

Um 1130 schon wird die Kirche zu Menden als Mutterkirche der Kirche zu Hemer genannt, welche damals aus dem Filialverbande gelöst wurde. Außer Hemer gehörten in älterer Zeit noch Simmern, Deilinghofen, Hennen, Voßwinkel u. a. zur Mendener Mutterkirche. Die Geistlichkeit erfreute sich deshalb, namentlich in der kölnischen Zeit (1180—1801), eines besonderen Ansehens. Der Mendener Pfarrer führte den Titel eines Erzpriesters und genoß besondere Vorrechte gegenüber seinen Standesgenossen in der Umgebung. Nicht selten wurden deshalb, wie berichtet wird, „die Pastoralia vormals, da es an einheimischen Subjectis ermangelt hat, von einem oder mehreren Turmherrn (Domherrn) aus der Metropolitan-Kirche zu Köln administrirt“.

1161 beurkundet der Erzbischof von Köln, daß er Güter der kölnischen Kirche zu Anröchte, Menden und Hagen, welche dem Grafen Hermann von Molenarch zu Lohne verpfändet waren, wieder eingelöst habe.

Als im Jahre 1180 Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Würzburg wegen seines treulosen Verhaltens durch Kaiser Friedrich I. seiner Güter verlustig erklärt wurde, erhielt Erzbischof Philipp

von Köln Engern und Westfalen unter dem Titel eines Herzogs von Westfalen zugewiesen. So kam Menden auch politisch unter erzbischöfliche Oberhoheit. Wahrscheinlich hat dann Erzbischof Philipp schon die Villa Menden, welche 1252 *munita et firmata* bezeichnet wird, zuerst mit Befestigungen versehen, um auf dieser Seite einen sicheren Punkt gegen die Angriffe der benachbarten Machthaber, der Grafen von Arnsberg und von der Mark, zu besitzen. Unter den Kriegen der Erzbischöfe aber hat Menden denn auch in der Folgezeit wiederholt und ernstlich zu leiden gehabt.

Das Herzogtum Westfalen zerfiel unter der Oberhoheit der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln politisch in vier Teile. Man unterschied das Rüdensche, das Werlsche, das Brilonsche und das Bilsteinsche Viertel. Jedes dieser Viertel umschloß mehrere Drosteien oder Aemter. Menden, das zum Werlschen Viertel gehörte, war in späterer Zeit der Sitz eines der fünfzehn Drostämter. Auch befand sich hier eines der zwölf landesherrlichen Amtshäuser. Die Haupt- oder Residenzstadt des Herzogtums Westfalen war bekanntlich Arnsberg. Im Herzogtum selbst gab es nach Vogt von Elspe's „Geographischem Wegweiser“ 24 Städte, unter denen Menden an sechster Stelle genannt wird. Außerdem enthielt das Herzogtum noch zehn Freiheiten oder Flecken, zwei Bergstädte und 188 adelige Sitze. Die Bewohner der Städte waren freie, mit besonderen Stadtrechten bewidmete Bürger, die übrigen Landesbewohner, die ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Ackerbau und Viehzucht fanden, unterschieden sich in Freie oder Unfreie. Unter den ersten waren die schöffenbar-freien Leute, d. i. diejenigen Freien, aus denen die Schöffen gewählt wurden, die angesehenen. Sie bekleideten in der Regel auch das Schulamt. Außerdem gab es noch Kötter und Beilieger. Die Kötter und Beilieger waren meistens Freie. Die Beilieger hatten keinen eigenen Grundbesitz, aber die Erlaubnis, auf öffentlichem Boden ein Haus zu bewohnen. Die eigentlichen Bauern waren unfrei. Die Ritterschaft war nicht steuerpflichtig und genoß besondere Vorrechte. Das politische Verhältnis der gesamten Landesbewohner zum Herzogtum war in späterer Zeit durch die landständische Verfassung, beruhend auf der Erblandesvereinigung von 1463 geregelt. Landtagsfähig waren Ritterschaft und Städte. Die Landtage hatten das Steuerbewilligungsrecht und haben zu wiederholten Malen, bis in die hessische Zeit (1802—1816), die Rechte des Landes dem Landesherrn gegenüber mit Nachdruck vertreten. Unter den bei solchen Gelegenheiten erwähnten Städten wird fast regelmäßig die Stadt Menden genannt.

Schon bald nach dem Uebergange an Köln wurde Menden bei den erzbischöflichen Streitigkeiten empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Im Jahre 1263 hatte Bernd Bitter, der Hofmeister des

Grafen Engelbert I. von der Mark, einige Bürger der kölnischen Stadt Soest gefangen genommen, weil die Stadt Soest dem Grafen von der Mark zu verschiedenen Zeiten viel Abbruch getan hatte. Der Erzbischof von Köln, Engelbert von Falkenburg, zog gegen den Grafen von der Mark zu Felde. Dieser überfiel infolgedessen Menden und verwüstete es gänzlich.

Doch auch die Feindseligkeit weniger mächtiger Herren hatte der Plaß schon damals zu fühlen. 1272 hatte Graf Gottfried III. von Arnsberg die Vogtei über die Curtis und die Kirche zu Menden an den Ritter Goswin von Rodenberg verkauft. Goswin vergriff sich aber noch unter der Regierung des Erzbischofs Engelbert an der Villa Menden und ihren Bewohnern so schwer, daß er deshalb zur Verantwortung gezogen wurde, sich mit seinem Sohne zum Einlager stellen mußte und dem Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs, dem Erzbischof Siegfried, 1276 das Kastrum Rodenberg mit der dazu gehörigen Freigrafschaft und die Vogtei über Menden gegen gewisse Lehrenten abtreten mußte.

Der Erzbischof erfreute sich jedoch nicht sehr lange des ungeschmälernten Besißes des Kastrums Rodenberg. Nach der unheilvollen Schlacht bei Worringen, der wichtigsten Tatsache des Limburger Erbschaftsstreites, mußte der gefangene Siegfried dem Grafen von Berg 12 000 Mark zahlen, zu deren Sicherstellung er dem Grafen vier seiner Schlösser, unter diesen Rodenberg bei Menden und Waldenburg bei Attendorn verpfändete. Graf Eberhard II. von der Mark, der auch in der vorerwähnten Schlacht, am 5. Juni 1288, zu den Gegnern des Erzbischofs Siegfried gehörte, überfiel in einer neuen Fehde des Jahres 1301 das erzbischöfliche Schloß Rodenberg, eroberte und zerstörte es. Das Schloß wurde später wieder aufgebaut und hat noch Jahrhunderte hindurch bestanden.

In der älteren Geschichte Mendens ist das Jahr 1331 von besonderer Bedeutung. In diesem Jahre kam Erzbischof Walram bei einem Besuche des Herzogtums mit großem Gefolge in die hiesige Gegend und wurde von der angenehmen Lage Mendens so überrascht, daß er dem befestigten Flecken Stadtrecht verlieh, seine Befestigung verstärkte und eine Zeittang hier Aufenthalt nahm.

Menden wurden die Rechte der Stadt Attendorn verliehen, deren Stadtrecht seit 1222 sich auf die Rechte der Stadt Soest gründete. Das Attendornener Recht gewährte u. a. den Bürgern ausdrücklich ein Privileg gegenüber den Freigerichten, sodaß keiner außerhalb der Stadt vor ein „Freydinck“ geladen werden durfte. Gerade dieser Punkt aber führte mit in späterer Zeit ernstliche Verwickelungen zwischen den erzbischöflichen Amtleuten Kasper von Ohr und dessen Nachfolger, Arnd von Thülen, herbei. Die Verwaltung der Stadt unterschied sich von der der Stadt Attendorn

dadurch, daß in Menden der erwählte Bürgermeister und acht Rats Herrn, in Attendorn zwei Bürgermeister und zehn Rats Herrn an der Spitze der Verwaltung standen. In Menden wurden 16 Bürgervertreter aus den Zunftangehörigen gewählt. Das städtische Vermögen verwaltete ein Kämmerer. Die Bürgervertreter wachten über die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bürgerfreiheit gegenüber etwaigen Uebergriffen des Stadtrats. Ihre Einrichtung entwickelte sich frühzeitig in allen mit Soester Recht bewidmeten Städten, zu denen u. a. auch Olpe und Drolshagen gehörten.

Nur zu bald schon sollte die Widerstandskraft der neuen Befestigungswerke Mendens erprobt werden. Graf Adolf IV. von der Mark, der schon seit 1341 mit dem Erzbischof ein nicht zu freundschaftliches Verhältnis unterhielt, mischte sich „tegen all synre Reden Prait“, wie Gert van der Schüren berichtet, in eine Fehde des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg und des Erzbischofs ein. Im Juli des Jahres 1344 überfiel er die Stadt Menden, deren Befestigung eben der Marschall von Westfalen, Johann von Reiferscheid, im Auftrage des Erzbischofs verstärkte. Der erste Angriff blieb erfolglos; in der Nacht vor dem Allerheiligen-Tage aber gelang es ihm, die Mauern zu übersteigen und nach tüchtiger Gegenwehr die Stadt einzunehmen. Er ließ keinen Stein auf dem andern. Er plünderte die Kirche, ließ den Taufstein nach Unna, die Glocke nach Kamen bringen, die Monstranz aber schickte er durch Boten in das von seinen Vorfahren geförderte und der Jungfrau Maria geweihte Kloster Fröndenberg, weil, wie er spottend bemerkte, es sich gezieme, daß der Sohn bei der Mutter sei.

Wie Henricus de Hervordia in seiner Chronik berichtet, sei die Strafe für solchen Frevel nicht ausgeblieben. Der Graf sei nach einer schrecklichen Erscheinung schon bald darauf (1347) gestorben, auch sein Ratgeber, der Ritter Dietrich Sobbe, sei ihm bald gefolgt und dessen Diener in der Stadt Unna sogar vom Teufel erwürgt worden.

Nachdem im nächsten Jahre der Graf von der Mark ein Heer des Erzbischofs bei Recklinghausen besiegt hatte, zog der Erzbischof selbst mit großer Streitmacht vom Rheine heran. Es kam jedoch nicht mehr zu einem Kampfe, weil inzwischen durch verschiedene Fürsten Friedensverhandlungen angeknüpft waren.

Erzbischof Walram ließ Menden durch neue Mauern und zwölf Türme sowie tiefe Wassergräben wieder befestigen. Graf Engelbert III. von der Mark, der Nachfolger des Grafen Adolf, versprach 1349 ausdrücklich, die Arbeiten nicht zu hindern. Zum besonderen Schutze der Stadt legte Walram noch an der Westseite, nahe der Hönne, ein festes Schloß an, aus welchem das spätere kurfürstliche Amtshaus wurde. Seit dieser Zeit führt die Stadt Menden in ihrem

Siegel als Wahrzeichen zwei Wachtürme mit einem Fallgatter. Durch eine schwere Feuersbrunst, von welcher Menden bald darauf, 1372, betroffen wurde, gingen die Urkunden über seine Freiheiten und Privilegien verloren. Erzbischof Friedrich III. erneuerte deshalb am 20. Juli 1372 in Anbetracht, daß die an der Grenze der erzbischöflichen Besitzungen belegene Stadt in letzter Zeit häufig von Feinden des Erzbischofs schweren Schaden erlitten hatte, den Mendener Bürgern die größeren Vergünstigungen, Rechte, Freiheiten, Privilegien, deren sich die Bürger von Attendorn erfreuten. Die jährliche Abgabe an den Erzbischof wurde auf zehn Mark Soester Währung festgesetzt. Hieran knüpfte sich jedoch der Vorbehalt, daß dem Erzstift sein gutes Recht gewahrt bleibe, falls sich herausstellen sollte, daß Menden den Vorgängern des Erzbischofs mehr bezahlt habe. Dieser besondere Punkt findet wohl seine Erklärung in den öfteren erzstiftlichen Geldverlegenheiten, denn der Erzbischof hatte schon kurz vorher die Stadt mit dem Schlosse und „mit allen yren Reichten, gülden, renten und zubeuieren“ dem Ritter Engelbert Solbe gegen eine Einlösungssumme von 1300 Goldschilden nach des Ritters Tode verpfändet. Es war dies ein Entgelt für eine Forderung, welche dieser Ritter schon früher, als Ammann in Recklinghausen, an das Erzstift gehabt hatte, und für welche bereits vom Erzbischof Wilhelm die Stadt Menden nebst dem Schlosse für 4500 Goldschilden verpfändet war.

Bis in das spätere Mittelalter hinein hat sich Menden, soweit die alten Nachrichten erkennen lassen, von nun ab einer ruhigen, wenn auch nicht sonderlich lebensvollen Wohlfahrt und Entwicklung erfreut. Zwar überfielen die Mendener Bürger am St. Stephans-tage (26. Dez.) 1391 die Getreuen des verstorbenen kraftvollen Grafen Engelbert III. von der Mark, als diese sich mit der Leiche ihres Herrn auf dem Wege nach Fröndenberg befanden. Die Ursache dieser grimmigen Feindschaft seitens der Mendener Bürger ist nicht recht ersichtlich. Wie Gerf van der Schüren aber erzählt, wurden die Feinde des toten Grafen, gegen den besonders auch der kölnische Adel aufgebracht war, geschlagen, sechzehn von ihnen wurden gefangen genommen und ein großer Teil in die hochflutende Hönne getrieben. Die Mendener werden darum in der Folge wohl gern dessen froh gewesen sein, als Graf Dietrich von der Mark sich mit dem Erzbischof Friedrich in einer zu Menden, im ersten Regierungsjahre Dietrichs, ausgestellten Urkunde vereinigte, den westfälischen Landfrieden unverleßt zu halten, „op dat die vrunschafft under unß und ussen landen blyende sy und bestand hae“. Zugleich beschlossen die beiden Landesherrn hier aber auch, ihre „rittere, knechte, amtlude, stede und undersessen“ aufzufordern, daß sie einem Landfrieden beitreten sollten, welcher von dem Erzbischof von Mainz, dem Herzog Otto von Braunschweig, dem

Landgrafen von Hessen und dem Bischof von Paderborn geschlossen war.

Indes nicht nur in ernsthafter Regierungsarbeit haben sich die kölnischen Erzbischöfe seit Walram von Jülich in Menden aufgehalten, nein, mehr noch haben sie hier fröhlicher Lebensbetätigung gehuldigt und ebenso in den ausgedehnten wildreichen Waldungen dem edlen Waidwerk wie dem Fischfang in den klaren Gebirgswässern der Hönne obgelegen. Namentlich Ernst von Bayern, der Nachfolger des infolge seines reformatorischen Auftretens vom Papste abgesetzten und vertriebenen Erzbischofs Gebhard, Truchseß von Waldburg, hat oft und gern in Menden gewieilt. Das kurfürstliche Gefolge aber trug eine Flutwelle großen Lebens in die Gassen des stillen und kleinen Ackerstädtchens und führte den Adern seines Handels und Wandels neue Lebenskräfte zu.

Für die Bedeutung des alten Mendener Handels ist besonders der Umstand bezeichnend, daß Menden Mitglied des Hansabundes war. Menden gehörte der Hansa als mittelbares Glied zweiter Ordnung an; es war Attendorn, dem „zugewandten Orte“ des unmittelbaren Gliedes, der Stadt Soest, untergeben. Da noch im Jahre 1604 Attendorn 10, Olpe 7, Menden 5½ Taler an Beiträgen zur Hansa zu leisten hatten, so läßt sich leicht ein Schluß auf das Verhältnis der Bedeutung des Handels in den drei Städten ziehen.

Im innigsten Zusammenhange mit ihrem Handel hat sich naturgemäß die gewerbliche Betriebsamkeit der Mendener Bevölkerung schon frühzeitig lebhaft entwickelt. Diese fand ihren kräftigsten und nachhaltigsten Ausdruck in den Zünften. Leider ist bei den zahlreichen Bränden, von welchen die Stadt früh und im Mittelalter wiederholt heimgesucht war, viel wertvolles Urkundenmaterial verloren gegangen. Es läßt sich deshalb nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wann die einzelnen Zünfte gegründet worden sind. Es gab nach Tückings Aufzeichnungen derer in Menden neun: Krämer, Wüllner, Meßger, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Schmiede und Leinenweber. Auch über die Entwicklung der Zunftverhältnisse selbst sind die Nachrichten insofern dürftig, als nur die Satzungen der Schuhmachergilde, zu der auch die Löher, Weiß- und Rotgerber und Sattler gehörten, in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten sind. In ihren Satzungen, welche auf St. Bartholomäustag 1549 vom Bürgermeister und Rat der Stadt Menden beglaubigt sind, wird u. a. bestimmt:

„Item wey dat schomeckeramt annhemment van burgers Kinderen, sail geven der Gilde XVIII schill, und eyn punt wasses (ein Pfund Wachs) unde eyn inkomlink (ein Zuziehender) twe Mark und eyn punt wasses unde doen der gilde ein frie kost (ein Freimahl).

Item van der Kalkkullen eyn Mark.

Item nummandt sall bynnen Menden felle kopen wifers dan dey van der schomecker ampte is.

Item nummandt sall van ulhwendigen schoe bynnen Menden vehele helben anders dann op einen frien marktdagh (feil halten anders denn auf einem freien Markttag).

Item eyn leherjunge jnwendich (einwärtiger Lehrjunge) giff eyn halve thunne beiers (eine halbe Tonne Bier) und van buthen eyn thunne beiers unde jeder eyn punt wasses.

Item wey eyn both (wer eine Zusammenkunfft) der gilde versittet, gilt eyn butte beiers, und wey op der gilden plichtdage nomlich gronen Donnersdagh und unsers hern hemelfartsdagh nicht enkompt, gilt pelick einem gildebrotter deiy for stede (zur Stelle) is.

Item weiy einem Leher (Leder) gesmert het sall ok de scho maken und nummandt in syn stede gaen anders dann myt wetten und willen desghenen, dey da leher gesmert hait.

Item wey der gilde ghein gehorsam doen well dat sall men dem rade heym geiven (dem Rate anheimgen).

Item wey in versamlungh der gilde eyn gildebrotter dem andern unnütze worde geve mit flocken off anders, is by pene van (ist bei Strafe von) twe butten beiers so vake dat schuyt (so off das geschieht) sunder gnade.

Item wey dey gilde eist annemeth sall Knecht blyven bis so lange hey durch einen andern entsaft wirth (ersezt wird) und so vake hey versumelich is dei lechte to entfangen brecket hey veir pennige (so off er die Lösung versäumt, verliert er vier Pfennige) und sunst voirtan sich eyn jeder geboirlich unde billich tho halten als andere gildene sunder argelist.“ . . . .

Die Satzungen der übrigen Gilden und Aemter der Stadt Menden sind nur noch in einer späteren Uebersetzung vorhanden, diese neu zusammengestellten Satzungen entsprechen im allgemeinen denen der Schuhmachergilde. Im übrigen sind sie wenig ausführlich und enthalten nur einige Vorschriften über Lehr- und Gesellenjahre, Zunftzwang, über die Haltung des Pflichttages, über die Generalversammlung am Feste des Gildenpatrons u. a. m.

Erst verhältnismäßig spät legten die Bäcker 1563 den Grund zu einer Innung, indem sie eigene Satzungen in einem besonderen Gildenbuche aufzeichneten. Hiernach entwarf der Rat der Stadt, der die gewerblichen Verhältnisse zu regeln hatte, eine Zunftordnung von 48 Artikeln, welche neben mancherlei alten und neuen Bestimmungen besonders betonen, daß die Bäcker in Menden sich so verhalten sollen, wie die zu Werl, d. h., daß sie die verschiedenen Brotsorten in richtiger Quantität und Qualität zu gangbaren Preisen feilzuhalten verpflichtet sind. Die neu festgelegte Ordnung der

Bäcker wurde vom Kurfürsten Josef Klemens am 15. Oktober 1697 bestätigt.

Die Schneider hatten in gleicher Weise ein eigenes Gildenbuch angelegt und besondere Satzungen entworfen. Wegen der fehlenden obrigkeitlichen Bestätigung aber und mancher unklaren Bestimmung und Forderung erhob sich nicht selten Zwietracht zwischen den Gildenbrüdern selbst, mit den Angehörigen anderer Zünfte und sogar mit den Stadtbehörden. Um all dem ein Ende zu machen, brachten die zünftigen Meister die alten Satzungen in 28 neue Artikel, für welche sie am 26. März 1617 die Bestätigung des Stadtrats erlangten.

Die Schreiner erhielten 1671 eine vom Magistrat festgestellte und von der kurfürstlichen Regierung genehmigte Zunftordnung. Weil sie aber nicht besonders aufgezeichnet worden war, so verfiel sie schon bald dem Untergange. Die Amtsbrüder, zu denen auch Drechsler, Bildhauer, Faßbinder und Wagener gehörten, entwarfen deshalb nach den Bestimmungen der gleichen Zünfte in Soest und Attendorn ein neues Statut, das ihnen später vom Stadtrat und auch vom Kurfürsten bestätigt wurde.

Der alten Zunft der Leinenweber, deren Gildenbuch in einem Brande untergegangen war, wurde am 8. März 1658 eine neue Zunftordnung verliehen. Auch diese wurde mit wenig Sorgfalt aufbewahrt, sodaß schon nach einem Jahrhundert vom Stadtrat eine neue Ordnung in 16 Artikeln aufgestellt werden mußte, die Kurfürst Max Friedrich am 27. September 1675 bestätigte.

Eine der jüngsten Innungen war die der Schmiede. Ihre Zunftordnung von 20 Artikeln erhielt erst am 21. Mai 1696 die Genehmigung des Stadtrats.

Die Krämer, die Wüllner und die Meßger bildeten zwar für sich besondere Aemter, aber auch gleichzeitig eine gemeinsame große Gilde. Wahrscheinlich schlossen sich diese drei Aemter zu einer großen Gilde zusammen, weil ursprünglich wohl alle Gewerbetreibende nur eine Gilde gebildet haben, von der sich mit ihrer wachsenden Bedeutung einzelne Aemter zu selbständigen Zünften abzweigten. Das Gildenbuch ist leider in dem großen Brande des Jahres 1663 vernichtet worden. Die 26 Artikel der erneuerten Satzungen bestätigte der Stadtrat am 20. Juni 1667.

Aus diesen Satzungen sind einige Artikel auch in der Gegenwart noch von besonderem Interesse. So bestimmt Artikel 3 der neuen Ordnung, daß ein Angehöriger der großen Gilde nicht alle drei Aemter, sondern nur das besonders erlernte gebrauchen darf. Indessen soll das Schlachten und das Feilhalten von Höckerwaren allen Gildengenossen ohne Unterschied des Amtes gemein sein. Artikel 23 bestimmt, daß die Mitglieder des Wüllneramtes keine Ein-

sprache erheben dürfen, wenn einer vom Krämeramte mit seinen ausländischen Tüchern handelt. Dagegen dürfen die Krämer solche Tücher, wie sie von den städtischen Wüllnern angefertigt werden, nicht auf Lager halten. Alle Arbeit, die die städtischen Schneider liefern können, bleibt ihnen vorbehalten.

Ferner ist noch bemerkenswert, daß damals sechs Gildenmeister, zwei von jedem Amte, die Fleischtaxe festsetzten und die Aufsicht über Maß und Gewicht ausübten.

Neben diesen allgemeinen Satzungen hatten nur noch die Krämer- und die Wüllnerzunft besondere Ordnungen. Für das Fleischhaueramt haben wahrscheinlich keine besonderen Statuten bestanden, weil ja jedes Mitglied der großen Gilde zum Schlachten berechtigt war und die gemeinsamen Gildenmeister die Fleischtaxe festsetzten. Die besonderen Satzungen der Wüllner umfaßten 27 Artikel, die der Krämer 21 Artikel, welche zuletzt durch den Kurfürsten Max Franz am 23. Februar 1785 genehmigt wurden.

Spiegeln sich in dem Erzählten die rechtlichen und ruhigen Erwerbsverhältnisse der Mendener Zunftgenossen, so lag andererseits zum großen Teil mit in ihren Reihen die Verteidigung der Mauern und Gräben in Tagen des Krieges und der Not. In ihnen war das waffenmutige Bürgertum verkörpert, das Gemeinsinn und Treue als ideale Güter des Lebens pflegte.

Zwar bestätigten und gewährleisteten die Kurfürsten den Städten in der Regel ihre alten Privilegien und Rechte, und auch der Stadt Menden wurden 1414 durch Erzbischof Dietrich II., 1480 durch Hermann IV. und 1517 durch Hermann V. die Freiheiten anerkannt. Indes machte sich bei dem Kurfürsten Dietrich II. das Bestreben geltend, die Rechte der Städte u. a. durch Einführung einer besonderen Kopfsteuer allgemein einzuschränken, weshalb diese am 10. Oktober 1437 zu Soest ein besonderes Bündnis zur Verteidigung der alten Rechte und Privilegien „belauet, beschworen, besiegelt und bereuet, luß eines besegelden Verbunt breues“, wie Bartholomäus von der Lake erzählt. Es beteiligten sich an diesem Bündnis 167 Ritter im Namen der gesamten Ritterschaft und 16 Städte, darunter auch Menden. Wohl erklärten die Mitglieder des Bundes, daß sie weder den Papst, noch den Kaiser, noch auch den Erzbischof oder das Erzstift in seinen Rechten beeinträchtigen wollten. Aber die Erklärung, daß man sich gegenseitig im Besiß der alten Rechte und Gewohnheiten schützen wolle, und der besondere Hinweis auf die Abwehr etwaiger Gewaltthaten, Rechtsverkürzungen und Bedrückungen beweist, wie Tobien richtig bemerkt, wohl hinreichend, daß nur Beeinträchtigungen von Seiten des Erzbischofs die Veranlassung zur Stiftung dieser ersten Erb-Landvereinigung waren. Das einmütige und kühne Vorgehen

der Städte und der Ritterschaft von Westfalen machte den Erzbischof nachdenklich. Er war zunächst bemüht, die unruhigen Untertanen zu beschwichtigen und etwaigen gefährlichen Folgen des Bündnisses vorzubeugen.

Erneute Versuche von seiner Seite aber, der Stadt Soest Beschränkungen ihrer Rechte aufzuerlegen, forderten 1414 die offene Absage der Stadt an den Erzbischof heraus, dem sie schrieb: „Wettef, Biscop Dierick van Moers, dat wy den vesten Junker Johann van Cleve lever hebbet, als juwe und werd juwe hiemit afgesegget“. Der wackere Jungherzog von Cleve aber, der sich der Soester tapfer annahm, machte noch im selben Jahre einen Einfall in das kölnische Amt Menden und nahm die Stadt Menden ein. Ob und in wieviel er der Stadt schadete, geht aus den alten Nachrichten nicht hervor. Johann zog von hier aus brennend und plündernd weiter nach Werl, um diese Stadt zu bestürmen. So büßten, wie des öfteren wohl in den damaligen Zeitverhältnissen, allein auf den Mut, die Tapferkeit und die Ausdauer ihrer Bevölkerung angewiesen, die unbeteiligten Städte die Sünden der herrschsüchtigen Landesherren.

1449 verlor der Erzbischof endgültig die Stadt Soest.

Weniger bedeutungsvoll scheint ein kriegerisches Erlebnis der Mendener im Jahre 1463 gewesen zu sein. In diesem Jahre bestand die Stadt eine Fehde mit Graf Dietrich von Limburg, Ewert Wermindhaus und der Stadt Iserlohn. Besondere Folgen hat nach dem Wortlaut des besiegelten Stillstandsbriefes diese Plänkelei für die Beteiligten aber wohl nicht gehabt.

1479 beteiligte sich Menden an einer Vereinigung von Ritterschaft und Städten des Herzogtums Westfalen und der Grafen von Rielberg und von der Lippe, welche die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem abgesetzten Erzbischof Ruprecht und dem Gubernator Hermann von Hessen, sowie die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezweckte.

Für einen längeren Zeitraum hat sich die Stadt in der Folgezeit dann wieder ohne besondere äußere Schwierigkeiten auf dem betretenen Wege bescheidener Weiterentwicklung fortbewegt. Zwar entstanden, wie schon erzählt ist, zwischen ihr und den erzbischöflichen Amtsleuten Kaspar von Ohr und Arnd von Thülen wegen der Jagdgerechtsame und auch besonders wegen des Vorrechts der Bürger, von dem Erscheinen vor dem erzbischöflichen Freistuhl entbunden zu sein, wiederholte Streitigkeiten. Der Freistuhl stand vor der Stadt und umfaßte alle Orte des Amtes (nicht der Stadt) Menden. Nur Sümmern, wo selbst ein Freistuhl lag, war ausgenommen. Erzbischof Hermann entschied jedoch durch zwei Erlasse von 1533 und 1536 die Zwistigkeiten zugunsten der Bürger. Mit dem

Verfall der Freigerichte im allgemeinen ist auch der Mendener Freistuhl später untergegangen.

Die durch den Erzbischof Gebhard, Truchseß von Waldburg, 1583 hervorgerufenen sogenannten „truchsessischen Wirren“ scheinen auch an Menden nicht ganz spurlos vorübergegangen zu sein. Wenigstens befanden sich auf dem Anfang März 1583 von Gebhard nach Arnsberg einberufenen Landtag, der die Einführung der Augsburgischen Konfession bezweckte, auch Abgesandte der Stadt Menden.

Nach der Vertreibung des Truchseß durch den Kurfürsten Ernst erforderte die stete Kriegsbereitschaft schwere Geldopfer. Der Rülhener Landtag bewilligte deshalb 1589 eine besondere Viehsteuer, bei welcher für jedes Pferd 1 Taler, für jedes Stück Rindvieh bis zu zwei Jahren abwärts  $\frac{1}{2}$  Taler, von Schafen, Ziegen, Schweinen je 3 Schillinge erhoben wurden. Bei der Viehzählung, die in Stadt und Amt Menden, sowie in Sümmern durch den Adligen Johann von Werminghaus, Anton Blankenbeil, Richter zu Körbecke, Peter Schmittmann, Richter, Adolf Homberg, Bürgermeister, und Bertold Hemer, Gerichtsschöffe zu Menden, ausgeführt wurde, ergab sich für die Stadt Menden ein verhältnismäßig geringer Bestand an Vieh. Während der Steuerertrag in der Stadt nur 87 Taler 10 Stüber betrug, ergab sich allein bei den Landgemeinden des Amtes Menden (mit Ausschluß der besteuerten Adligen) ein Ertrag von 300 Talern und 6 Stübern für die „Summa aller Biester“, wie die Zusammenstellung besagt. An dem geringen Viehbestand im allgemeinen trugen auch wohl hier die Brandschajungen der truchsessischen Zeiten schuld.

Unter dem dreißigjährigen Kriege und seinen Begleiterscheinungen hat Menden denn gleich anderen Städten Westfalens schwer gelitten. Feuer und Pest — mit diesem Gesamtnamen bezeichnete man damals alle, meistens durch Kriegsvölker eingeschleppten Krankheiten — brachten die Stadt und ihre Bürger wiederholt dem Untergange nahe. Nur die ihnen inne wohnende gesunde Lebenskraft hat sie im Verein mit tatvoller Ausdauer und arbeitsmutigem Fleiß die schweren Schläge dieser Jahre überwinden lassen.

1634 wurde die Stadt dreimal belagert und von den Hessen, — den nicht blinden, wie der Geschichtsschreiber sagt — eingenommen. 1632/1635 wütele die Pest derartig, daß sie in  $2\frac{1}{2}$  Jahren mehr als tausend Menschen hinwegraffte, und von der Schuljugend nur zwei Schüler am Leben blieben. Was in dieser Zeit Krieg und Krankheit verschont hatten, wurde innerhalb des kurzen Zeitraumes von 26 Jahren dreimal durch Feuer vernichtet. Am 16. Oktober 1637 wurden 80 Häuser, der Kirchturm, das Rathaus und die Schule eingäschert. Im November 1652 entstand in der Stadt eine Feuers-

brunst, bei der nur zehn Häuser verschont blieben. Ein Brand am Osterfest 1663 zerstörte dann die Stadt fast vollständig. Der Bürger Johann Adam, in dessen Hause das Feuer entstanden war, wurde mit Weib und Kindern aus der Stadt vertrieben.

Diese nackte Darstellung des Tatsächlichen spricht in den alten geschichtlichen Aufzeichnungen eine nur zu beredte Sprache.

Ende 1672, während des Krieges zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und dem Großen Kurfürsten, hatte der französische General Turenne sein Lager zwischen Unna und Wickede aufgeschlagen und ließ am 20. Dezember 1672 Iserlohn besetzen. Von den, den Franzosen verbündeten kurkölnischen Truppen wurden zwei Reiterregimenter am 21. Januar 1673 in der Nähe von Menden von brandenburgischen Truppen angegriffen und vernichtet. Sieben Tote der Geschlagenen wurden auf dem Kirchhofe zu Menden beerdigt und viele Verwundete in das Lazarett gebracht. Am 26. Januar wurde darauf eine starke Garnison, bestehend aus zwölf Kompagnien zu Pferde und drei Kompagnien Dragoner nach Menden verlegt, welche bis zum 19. Februar in Quartier blieb. Nach ihrem Abzuge machte sich an diesem Tage eine bis Bonn wahrnehmbare Erderschütterung deutlich bemerkbar, welche jedoch für Menden keinen besonderen Schaden anrichtete. Ein heiteres kriegerisches Intermezzo spielte sich am 15. Mai ab, über welches der alte Chronikschreiber in launiger Weise berichtet: „Am 15. Mai haben irländische Rotröcke sich erkühnet, die Bürgerwehr unbesonnenerweise mit einer Furie anzugreifen, aber nach verschossenem Pulver mit blutigen Köpfen wieder zurückgeeilt und mit Hasensprüngen sich wieder über die Ruhr retiriret, worüber wenigstens ein Toter mitzunehmen vergaßen“. Am Schlusse des Jahres 1673 vertrieb Johann Sporck — der ehemalige westfälische Kuhhirt und spätere Reichsgraf und Generalfeldmarschall — den, den Franzosen verbündeten Kurfürsten aus seiner Residenz Bonn. Hierauf nahm er das Herzogtum Westfalen ein und ließ am 22. Dezember auch Menden von zwei Kompagnien besetzen.

Nach der Auflösung des Erzstiftes Köln kam Menden 1802 mit den übrigen Gebietsteilen des Herzogtums Westfalen an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der es mit dem Frankfurter Vertrage vom 30. Juni 1816 an Preußen abtrat. Die hessische Regierung nahm der Stadt die Selbstverwaltung und bestellte einen Stadtschultheiß, während die Bürger zwei Stadtdeputierte als Beisitzer wählten. Auch der Stadtempfänger wurde von der Regierung angestellt. Diese Verhältnisse blieben auch nach dem Uebergange an Preußen bis zum Jahre 1836 bestehen, wo die Städteordnung in Menden eingeführt wurde.

Für die neuzeitliche und besonders die wirtschaftliche und ge-

werblicher Entwicklung Mendens ist das Jahr 1695 von grundlegendem Einfluß gewesen. In diesem Jahre kam Johann Heinrich Törnig mit drei Brüdern von Köln nach Menden und begann das bis dahin dort völlig unbekannt gewesene Nadlergewerbe. Das Geschäft dehnte sich so bedeutend aus, daß zur Zeit, als die Nadelfabrikation besonders blühte, über 300 Nadler beschäftigt wurden, die übrigens zum Teil auch für Iserlohner und Altenaer Häuser arbeiteten. Amtliche Nachrichten aus dem Jahre 1801 zählen indessen nur 100 Personen in der Nadelfabrikation zu Menden. Seitdem die Nadel-Handarbeit durch die Nadel-Maschine verdrängt wurde, ist das Nadlergeschäft mehr und mehr zurückgegangen und hat schon Anfang des 19. Jahrhunderts gänzlich aufgehört. Ein gleiches Schicksal hatte eine Seidenmanufaktur, welche im Jahre 1801 45 Stühle und 80 Arbeiter beschäftigte, aber in Menden, ebenso wie die Seidenfabrikation im benachbarten Iserlohn, schon vor mehr als 50 Jahren reslos einging.

Die herrschenden Kriegszeiten, welche wohl den Untergang dieser Industrien zum Teil mit veranlaßten, zogen noch ein anderes nach sich. 1816 und 1817 erlebte die Stadt zwei Hungerjahre, wobei der Scheffel Weizen im Juli 1816 5 Taler, 11 Silbergroschen, 6 Pfennige, der Scheffel Roggen 5 Taler, 2 Silbergroschen, 5 Pfennig und im Juni 1817 sogar 6 Taler, 27 Silbergroschen, 8 Pfennig bzw. 6 Taler, 13 Silbergroschen, 10 Pfennig kostete.

An Stelle der untergegangenen Gewerbezweige blühten zum Teil durch Bemühungen älterer Iserlohner Handelshäuser neue gewerbliche Unternehmungen empor, die hauptsächlich die Eisen- und Messingindustrie in ihren verschiedenen Formen verkörperte. Infolgedessen vollzog sich auch verhältnismäßig rasch die Umwandlung Mendens vom ruhigen Landstädtchen zum lebhaften Sammelpunkt mannigfaltiger gewerblicher Tätigkeit.

Hatten bis zu Ende des 17. Jahrhunderts die Mendener Sandsteinbrüche, aus denen schon 1575 Sandsteine zu einer neuen Brücke auf Befehl des Kurfürsten nach Arnsberg geliefert wurden, gewissermaßen nach außen hin die gewerbliche Tätigkeit Mendens dargestellt, so nahm diese Tätigkeit mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts Erscheinungsformen an, die dem Lebensgepräge des Ortes einen gänzlich neuen Ausdruck gaben. Infolgedessen nahm auch der Handel eine neue Bewegungsrichtung ein. Der 1777 eingeführte Kornmarkt, der für den Mendener Handel von erhöhter Bedeutung war, und auf den 1855 noch 16 743 Scheffel Weizen und 56 227 Scheffel Roggen gebracht wurden, ist mehr und mehr zurückgegangen.

Eine der ersten größeren gewerblichen Unternehmungen war die des Freiherrn Theodor von Dücker, der 1826 eine der ersten

Blechwalzen in Westfalen anlegte. Dann entstand 1827 die spätere Aktiengesellschaft Neuwalzwerk zu Böesperde. Ihr Betrieb, der heute rund 700 Arbeiter beschäftigt, stellt für die hiesige Gegend eins der bedeutendsten industriellen Werke dar und ist darum auch volkswirtschaftlich für Menden und Umgebung von hervorragendem Einfluß. Zu den ältesten und umfangreichsten Werken gehören auch die Anlagen der Firmen R. und G. Schmöle und Schmöle u. Co. R. und G. Schmöle fertigen Messing- und Tombakbleche, Messingdraht und Rohre. Schmöle u. Co. stellen hauptsächlich Reit- und Fahrgeschirre, Metallbeschläge u. a. m. her. An größeren Werken der Messingindustrie sind noch die Firmen H. D. Eichelberg u. Co., Metallwalzwerke, vormals W. Frieg u. Co., zu nennen. Gegenstände der Kleinmetallindustrie werden in der Mendener Metallwarenfabrik, den Fabriken von Gebrüder Albert, Meyer und Brockhaus, Dransfeld u. Co., Heinrich Schwerter, Schumacher, Bender u. Co., Gebr. Klüsendick angefertigt. Die Devotionalien-Fabriken von Heinrich Kissing und von Fr. Schnißler stellen Kirchenggeräte, Kreuze, Medaillen und Prägeartikel aller Art her.

In diesen Umrissen ist das gewerbliche Leben Mendens keineswegs umfaßt. Emsige Vielseitigkeit betätigt sich noch in verschiedenen anderen Betrieben, in denen eine stattliche Reihe kleinerer, zum Teil erst in neuerer Zeit entstandener Werke mit Erfolg aufwärts strebt. Daneben findet sich hier noch eine nicht unbedeutende Hausindustrie des Metallgewerbes. Von ihrem Fleiß legt der Versand von Nägeln in den verschiedensten Formen und Gattungen Zeugnis ab.

Naturgemäß führte der sich so rege betätigende Gewerbefleiß einen erhöhten Verkehr und infolgedessen eine rasche Zunahme der Bevölkerungsziffer herbei. Während Menden im Jahre 1816 nur 1806 Einwohner zählte, war die Zahl der Seelen 1856 schon auf 3483 gestiegen; 1871 betrug die Einwohnerzahl noch 4435, und hat sich dann in 35 Jahren mehr als verdoppelt. Die Stadt wurde Ende des Jahres 1907 von über 10 000 Menschen bewohnt.

Mit der wachsenden Wohlfahrt ist auch der Gesichtsausdruck der Stadt in einer kurzen Zeitspanne nach mancher Seite hin ein anderer geworden.

Wohl hat sie nichts wesentliches von ihren landschaftlich-stillen Reizen durch die gewerbliche Entwicklung eingebüßt. Auch reden manche weiß gefünchte Fachwerkwand und wohl vereinzelt ein vergessenes Strohdach im Grünen noch die anheimelnde Sprache bescheiden-zufriedener Behaglichkeit. Um alte wettervernarbte Mauerwerke klingt es wie klirrende Ritterrüstung, und in hohen, altergebeugten Giebeldächern träumt die poesieumwobene Lebensfülle mittelalterlicher Zeit.

Aber der Geist neudrängenden, starken Lebens suchte nach neuem, nach eigenem Ausdruck.

Längst hat das verschlafene Rauschen der Brunnen in den lauen Sommernächten aufgehört, und wie ein verklingendes Lied durchbricht nur noch fernher das Brausen des Mühlenwehrs die Stille.

Nachdem schon seit 1819 die alten Ringmauern überschritten waren, nahm mit der wachsenden Ausdehnung auch die bauliche Ausgestaltung der Wohn- und Werkstätten bald neuzeitliche Formen an.

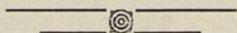
So spricht denn heute aus den Linien mancher Hauswand modernes Stil- und Kunstempfinden zu uns.

Neben der durch die Jahrhunderte den Zeiläufteu troßenden, alten katholischen Kirche wirkt erhebend die reine Gotik des 1861/63 erbauten evangelischen Gotteshauses.

Ueberschauen wir von der umwaldeten, geweihten Höhe des Rotenberges aus die vor uns liegende Fläche bis zu den dahinter blau verdämmernden Berghöhen des süderländischen Gebirges, so erkennen wir: hier hat inmitten reicher, landschaftlicher Schönheit der Geist lebendig fortschreitender Entwicklung in den tausend Fäden unermüdlichen, troßigen Bürgerfleißes eine Pflegestätte gefunden.

Möge er wachsend immer stärkeren Ausdruck annehmen. Aus ihm spricht Stärke, Mut und Kraft.

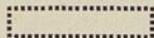
In ihm klingt das Lebenslied der Menschheit.



□ Eine interessante Kaiserurkunde □

von

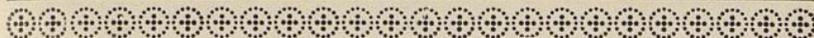
JULIUS HEINZE (Hörde).



UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

VERLEHNSZEITUNG

VERLEHNSZEITUNG



Vor einigen Jahren hat mich die Schwester eines verstorbenen alten Freundes, der sich wie ich, sehr für Heimatgeschichte interessierte, ihr ein Pergament, welches sie nicht lesen könne, zu übersezen. Ihr Bruder scheint dieses auch nicht verstanden zu haben, hat er mir doch nie Mitteilung von diesem Schatze gemacht. Es handelte sich um die Erneuerung eines Privilegiums Ludwigs des Vierten für die Stadt Dortmund am obersten Freistuhl zum Spiegel, in der Stadt Dortmund den Richter zu sezen, anstatt des Grafen v. Dortmund. In der später folgenden Urkunde Kaiser Sigismunds ist wohl die Rede vom Privilegium des Kaisers Ludwig IV, die Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden, wohl aber das zirka 10–12 Zenlimeter Durchmesser habende Siegel dieses Kaisers. Auch dieses lag den in Zeitungspapier gewickelten drei Urkunden (zwei unwichtige) bei. Wie Herr Vaerst in den Besi der Urkunde gelangt ist, ist unbekannt. Die Familie behauptet, von der gleichnamigen bei Ende, zum Callenberge, erbesessen gewesenen westfälischen Uradelsfamilie abzustammen. Bekannt ist, da zwei Glieder dieses Geschlechtes das Freigrafenamt der Freigrafenschaft Volmarstein in Pfandnuung hatten, was aus einem mir vorgelegen habenden Manuskriptenbuche des Staatsarchivs Münster hervorging. Hierin waren die Erneuerungsdekrete und ein Präsentationsschreiben an den Erzbischof von Cöln, der als Herzog von Westfalen oberster Stuhlherr der Veme war und als solcher alle Freigrafen zu bestätigen hatte, eingetragen. Einer der Freigrafen hatte die Urkunde vielleicht in Verwahr. Herr Archivdirektor Prof. Dr. Rübel war, als er die auch von ihm als echt erkannte Urkunde in den Dortmunder Beiträgen veröffentlichte, der Meinung, da die Dortmunder die Urkunde erschlichen hätten, doch gehörte zur Grafschaft, die der Graf v. Dortmund zu drei Mal je  $\frac{1}{3}$  an Dortmund verkaufte, auch die Gerichtsbarkeit und war das Privilegium lediglich eine Formensache.

Nach Ansicht des verstorbenen Herrn Archivdirektors Prof. Dr. Rübel-Dortmund, der sich auch Herr Stadtrat Dr. Meininghaus und Fräulein Stadtarchivarin Dr. v. Winterfeld anschlo, war der

Freistuhl zum Spiegel in Dortmund nur Revisionsinstanz, weshalb man so wenig von ihm höre. Levin Schücking sagt in der dritten Auflage „Das malerische und romantische Westfalen“ (Ferd. Schöningh-Paderborn 1890) Seite 256: Der älteste Freistuhl bei Dortmund ist der „auf dem Königshofe unter der Linde“, die Stelle, auf welcher wir uns befinden; als aber 1343 der Erbgraf Konrad von Lindenhorst seine halbe Grafschaft dem Rate von Dortmund verkaufte und dieser nun Stuhlherr wurde, verlegte er den Malplatz in die Stadt auf den Marktplatz (Haus zum Spiegel); nach einem halben Jahrhundert aber fand man es für gut, wieder hinauszuziehen an den Stadtgraben unter die Linden. Ueber den Erbgrafen v. Dortmund sagte er kurz vorher: er war der Großrichter des Reichs und in seine Hände legte der Kaiser bei der Krönung zu Aachen den Eid ab, „daß in seynem Herzen beschlossen sein sollent alle Recht usw. — mit mereren Worten als dann einem jglichen Romischen Kunig durch den Erbgrafen us Westfalen zu Auche in den eidgegeben wird“. Schücking bestätigt also meine Ansicht, daß das Privilegium Ludwigs des Vierten und die Privilegiumserneuerung des Kaisers Sigismund, mit dem Verkaufe der Grafschaft seitens des Grafen an die Stadt Dortmund zusammenhängt, indirekt.

Wir wissen, daß Freistühle von ihren Stuhlherrn mehrfach verkauft, verpfändet wurden z. B. die Krumme Freigrafschaft an den Edelherren Albert v. Hoerde 1271. Die Vögte v. Elspe verkauften sowohl den Pfalzgrafen bei Rhein als auch dem Grafen v. Nassau einen Anteil an ihren Freistühlen. In seinem Aufsätze erwähnt Herr Archivdirektor Prof. Dr. Rübel das ihm auch vorgelegte Siegel Ludwigs IV. nicht. Da jenes Siegel mit der Urkunde Kaiser Sigismunds zusammen aufgefunden wurde, ist anzunehmen, daß das Privileg Ludwigs IV., wovon in zitiierter Urkunde die Rede ist, gegeben wurde. Eine Taberna-Spekulum wird in Dortmund schon 1268 urkundlich genannt; 1389 13. 5. erscheint erstmals ein Freistuhl, der gelegen ist vor dem Hause „von Speygehele“ (D. U. B. II. n. 217 I.) In dieser Urkunde lud während der großen Dortmunder Fehde, in welcher diese Stadt vom Grafen von der Mark dem E. B. von Cöln schwer bedrängt wurde, Dortmund den Grafen Engelbert III. v. d. Mark und eine große Zahl märkischer Ritter vor dem Freistuhl zum Spiegel, wohl antwortlich einer gleichen Vorladung Dortmunder Bürger durch den märkischen Freigrafen vor den Stuhl auf dem Hemmlinchofe zu Kamen, die zwei Tage zuvor ergangen war. Die Dortmunder Ladung wurde aber schon am 26. Juni als auf Irrtum beruhend zurückgezogen. Erst unter Sigismund erhielt der Spiegel erhöhte Bedeutung, obwohl der eigentliche Dortmunder Freistuhl auf dem Königshofe, also

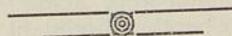
außerhalb der Stadtmauern lag. Am 10. Februar 1435 erfolgte die Vorladung des Herzogs Adolf v. Jülich u. Berg vor „den Spiegel auf dem Markte zu Dortmund“ als Antwort auf die am 14. Dezember 1434 an die Stadt ergangene Ladung zum 4. Januar 1435 von den Freistuhl zu Lüdenscheid. (Dortm. Beitr. XIX. S. 68.) Am 2. September 1430 wurde ein großes Freigrafenkapitel „vor dem Spiegel auf dem Markte zu Dortmund“ abgehalten. Schon in dem von Brgmst. Beurhaus angelegten Repertorium der Stadt Dortmund von 1790 ist genannte Kaiserurkunde nicht aufgeführt. In dem Präsentationsschreiben des Herzogs v. Cleve für den v. V. an den Erzbischof von Cöln, der als Herzog von Westfalen oberster Stuhlherr der Veme war, und als solcher das Bestätigungsrecht für die Freigrafen besaß, ist gesagt, daß v. V. frei „und auf roter Erde geboren sei“. Der † Herzog von Meiningen erneuerte dem Herrn Hofrat Dr. Vaerst, s. Z. Landeslieberarzt von S. M., jetzt Professor der tierärztlichen Hochschule in München, den alten Adel. Herr Gustav v. V., der Vetter meines † Freundes ist auch mir persönlich bekannt. Die Auffindung der genannten Kaiserurkunde nebst Siegel hat mir s. Zt. große Freude gemacht. Augenblicklich besitzt Rechtsanwalt Vaerst, Neffe des Verstorbenen, beide Sachen. Die Echtheit der Urkunde wurde auch vom verstorbenen Dortmunder Archivdirektor Professor Dr. Rübeler anerkannt.

Da, wie er vernommen hat, seine Vorfahren, Kaiser und Könige, den ersten und obersten Freistuhl, genannt zum Spiegel, in der Stadt Dortmund gelegen, von der Freigrafenschaft Dortmund abgetrennt und an Dortmund gegeben haben, und da sein Vorfahr, Kaiser Ludwig IV., Dortmund geboten hat, daß die Stadt die Grafen von Dortmund und ihre Erben auf diesem Stuhle nicht sitzen lassen solle zu richten, so gebietet er, daß, wenn dem so sei, Dortmund die Grafen von Dortmund nicht auf dem Freistuhle sitzen oder dinge lasse. Basel. 1434 Mai 7.  
(untergedrücktes Dekretsiegel im roten Wachse-Meffner Siegel 103, Tafel XIV Nr. 106. Die Urkunde hat durch Wasserflecken undeutlich gewordene Stellen und zwei kleine Löcher.)

Wir, Sigmund, von gots gnaden Romischer kaiser, zu allen ziten merer des riichs, und zu Hungern, zu Behemen, Dalmatien, Croatien e. c. kunig, embieten den Burgermeistern und rate der stat Dorpmunde, unsern und des riichs lieben getruwen, unser gnade und alles gut. Liebengetruwen: Als wir (ver)standen haben, daz die graven zu Dorpmunde mit uch haben die helffte der grave-schaft und (vr) <sup>1)</sup> yengraffschaft zu Dorpmunde und alsdann unsere vorfahren kaiser und kunige seliger (gede) †) chnisse der ersten und obersten freyenstuhl, genant zu dem Spegel, in unser stat

Dorpmunde gelegen von der fryengraffschaft von Dorpmunde alle-  
ziit gesundert und in uwer und in uwer vorfahren hant bevolhen und  
gestalt hebn, als wir underwiset sin, und dieselben unser vorfaren  
und mit namen kaiser Ludwig der vierde uwer vorfaren und uch  
sere trefflichen und frunlichen geboden habe, als uns furkomen is,  
daz ir die graven von Dorpmunde und ir folgere und erben uff den  
genanten sule nicht (sull) <sup>2)</sup> lassen sißen zu dingen, zu richten oder  
z(u)il) orteiln, oder daruff eyliche sache handeln in der (hey)<sup>2)</sup>  
mylichen achte und rechte; ist dem also, so gebieden wir uch ouch  
von Romischer keiserlicher gewalt, daz alsdann ir und uwer nach-  
ommen, die egenanten graven in der heimlichen achte key(ne sa)<sup>2)</sup>ke  
lasset fryben, dingen oder handeln keynerlei wiis, sunder da; ir von  
uwen wegen uwer frygreven, den ir dazu seßen werdet, den vor-  
geschriben frysenstuhl lasset (besißen, din)<sup>2)</sup>gen, richten ordelen  
und handelen, als der heimlichen achte recht, und alsdann von  
alders her (ko)<sup>2)</sup>men ist. Geben zu Basel, versiegelt mit unserm  
keyserlichen uffgedruckten insiegel, nach Christs geburt vierzehn-  
hundert jar und darnach vierunddrissigesten jare, an frytag nach  
des herren uffarttage, unserr riiche des Hungrischen e. c. im acht-  
undvierzigisten, des Romischen im vierundzwengisten, des Belthe)<sup>2)</sup>-  
mischen i mvierzehenden und des (kaiserthumbs)<sup>2)</sup> im ersten jahren.

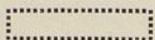
Ad mandatum domini imperatoris Caspar (S<sup>1</sup>ig)<sup>2)</sup> k,miles,  
cancellarius.



Die letzte Reichsexekution

von

JULIUS HEINZE (Hörde).



Die erste Reisebeschreibung

von Marco Polo

aus dem Italienischen



Eine Familienforschung für die in Amsterdam und Leipzig ansässige aus Neuenrade stammende Familie Crone v. d. Crone führte mich mit dem Herrn Oberstabsarzt und Stadtrat Dr. Müller, den Gemahl der Enkelin des Helden unserer Geschichte in Münster zusammen. Dessen Liebenswürdigkeit verdanke ich das Facsimile des letzten Reichsexekutionsbefehls. Die Begebenheit, welche der Vergessenheit entrissen zu werden interessant genug ist, war folgende.

Im Jahre 1801 war durch den Frieden von Luneville das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden. Die Standesherrn, welche auf diese Weise ihre linksrheinischen Besitzungen verloren, sich aber, um die Gunst Napoleons zu gewinnen, in Kriechereien überboten, sollten als Entschädigung Landgebiete im Innern Deutschlands erhalten.

In Regensburg wurde eine außerordentliche Reichsdeputation eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Entschädigungen zu verwirklichen. Nach dem „idealen“ Grundsatz: „Aus anderer Leute Leder ist gut Riemen schneiden“, faßte man hierzu die rechts des Rheins belegenen Fürstbistümer, Stifter und Abteien besonders ins Auge. Durch Reichsdeputationshauptschluß d. d. 28/II 1803 wurde die Zerstückelung des Fürstbistums Münster feierlich beurkundet. Daß davon der Fürstbischof und seine Landeskinder, die die Wahrheit des Wortes: unterm Krummstab ist es gut wohnen, seit Jahrhunderten erfahren hatten, wenig erbaut waren, läßt sich denken. Einen großen Teil des Fürstentums erhielt Preußen. In das Niederstift teilten sich der Herzog von Oldenburg (die Aemter Vechta und Cloppenburg) und der Herzog von Aremberg (Amt Meppen); den Rest erhielten die Fürsten Salm-Kalm und Salm-Kyrburg, der Herzog von Croy (Dülmen), der Rheingraf Salm (Horstmar) und der Herzog Looz-Corswarein (Bevergen und Rheine). Der letztere ist der Held der duodezfürstlichen Willkür, wegen welcher das letzte Reichsexekutionsheerchen marschierte. Herzog Wilhelm Ioseph ergriff sofort von dem Ländchen, welches er stolz „Fürstentum Rheine-Wollbeck“ nannte, Besitz. In Rheine erfolgte sein feierlicher Ein-

zug am 31. Januar 1803. Schon in Emsdetten hatte ihn eine bunte Reiterschar, bestehend aus den Honoratioren und Bauern, feierlich in Empfang genommen. Beim Einzug in Rheine donnerten die Böller, daß es eine Art hatte. Sofort schlug man das Herzogliche Wappen an Rathaus und Stadttore. Der Landesherr stieg im Franziskanerkloster, sein Thronerbe beim Bürgermeister Th. Striehorst ab. Am folgenden Tage fand feierliche Begrüßung statt durch eine Abordnung, deren Wortführer der Richter Rothman war. Seine Durchlaucht versicherten „Höchstihro künftigen Untertanen aufs gerührteste Höchsthro Huld und Gnade“. Das Regierungsantrittspatent verkündeten die Minister Piton und Hoffmann. Es wurde mit den Rufen: „Vivat Wilhelm Joseph“ von den neuen Landeskindern aufgenommen.

Dem Herzog waren die Einkünfte seines Ländchens von 1404 Talern 4 Stüber zu niedrig, weshalb er seine Landeskinder mit einer hohen Stempelsteuer beglückte. Se. Durchlaucht starb schon am 20. März 1803 und wurde mit großem Gepränge im Kreuzgange seiner Residenz, dem Kloster Bentlage, beigesezt. Seine Grabinschrift lautet: Hic jacet serenissimus dux Guilhelmus Josephus ex Looz et ex Corsvarem, princeps in Rheina-Wolbeck, qui obiit 20. Martiia 1803 Requiescat in pace.

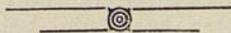
Sein Sohn Josef Arnold führte aber ein solch strenges Regiment, daß er mit seinen Untertanen vielfach zusammenschloß. Die Lehrer erhielten sofort eine warnende Mahnung zur Zucht und Pünktlichkeit. Da er auch die Anstellung eines Kaplans Wellingmeier seitens der Stadt nicht gelten lassen wollte, wies ihm Rheine durch ein umfangreiches Rechtsgutachten der münsterschen Juristen Cursling, F. Meyer und Schweling nach, daß er in kirchlichen Angelegenheiten nix tau seggen hätte. Noch bemerkenswerter war sein Regierungsstreich, durch welchen der hochangesehene Stadtadvokat D. jur. utriusque Franz Wilh. Crone, jedenfalls ein Nachkomme des Christoph Bernh. von Galenschen Oberst gleichen Namens, schwer betroffen wurde. Dieser Anwalt, der mit juristischem Scharfsinn und diplomatischer Klugheit die Feder führen konnte, war bei der selbstherrlichen und herrschsüchtigen Person des Duodezfürsten in Ungnade gefallen, weil er ungerechte und zu schroffe Anforderungen der herzoglichen Regierung mutig bekämpfte. Als nun Crone Anfangs 1805 gelegentlich eines Festes unter Freunden eine etwas scharfe Bemerkung über die Minister und die Person des Fürsten, überhaupt über den Hof, dessen Leben und Treiben durchaus nicht einwandfrei war, hatte fallen lassen und solchen Sr. Durchlaucht hinterbracht wurde, dachte dieser, das corpus juris enthalte umsonst den Majestätsbeleidigungsparagraphen „si quis imperatori maledixerit“, und er ließ den unbequemen Widersacher ohne

weiteres bei Nacht und Nebel aus den Federn holen und in das Tielorgefängnis sperren. Der kluge Rechtsgelehrte war jedoch nach der Eröffnung, daß ihn das Gefängnis auf sechs Monate zu beherbergen gedenke, sehr betroffen; er beruhigte sich natürlich nicht bei diesem Bescheide und war nicht gesonnen, den Gewaltstreich, den der Fürst gegen seine persönliche Freiheit geführt, ruhig hinzunehmen. Er wandte sich an die für Fürsten einzig zustehende Instanz, das Reichskammergericht. Der höchste Gerichtshof erließ umgehend eine Verfügung, wonach Dr. Crone sofort zu entlassen sei, falls er die eidesstattliche Versicherung abgäbe, daß er sich auf Erfordern jederzeit dem Gericht stellen wolle. Schon am 13. Juni kam der reitende Reichskammergerichtsbote mit dieser Verfügung in Rheine an. Der stolze Herrscher fühlte sich aber über das Reichskammergericht hoch erhaben und beachtete die Verfügung nicht. Seinen zuständigen Organen war verboten, das Handgelöb- nis entgegen zu nehmen. In dieser frostlosen Lage rief der zudem kranke Dr. Crone, der durch die Kerkerhaft in enger, dumpfer Zelle gesundheitlich sehr gelitten hatte, die beiden Bürgermeister von Rheine B. Th. Sträter und G. H. Veltmann zu sich, übergab ihnen eine neue Beschwerdeschrift wider seinen so schroffen Landes- herrn und bat sie, diese in das Kammergericht gelangen zu lassen, was sofort besorgt wurde. In einer Plenarsitzung verfügte der höchste Reichsgerichtshof sofort die Reichsexekution, das ist, ihren Verfügungen durch Waffengewalt Geltung zu verschaffen. Der Herzog von Aremberg wurde hiermit beauftragt. Er sandte seinen Hauptman Reinking, der zugleich der Schwager des Inhaftierten war und diesen Befehl daher freudig auszuführen gesonnen war, mit einer Abteilung Soldaten gen Rheine. Da Später die Nachricht brachten, daß der Herzog seine Bauern wider die Soldaten mobil mache, zog Reinking zuvor Verstärkungen heran. Am 20. Juli 1805 gegen 5 Uhr nachmittags schickte Reinking einen Aktuar mit den reichskammergerichtlichen Befehlen nach Bentlage. Der Herzog empfing den Abgesandten jedoch nicht einmal. Dr. Crone mußte daher mit Gewalt befreit werden. Man rückte vor das Stadttor, und feuerte einige Flintenschüsse ab. Da das Tor nicht geöffnet wurde, mußte man unverrichteter Sache wieder abziehen. Gegen Mittag am folgenden Tage wurden die Tore freiwillig geöffnet. Das Kommando zog vor das Tielor gefängnis und Dr. Crone wurde unter großem Hallo befreit. Er ließ ein Protokoll über den Zustand seines Gefängnisses und seines körperlichen Befindens aufnehmen, legte vor dem Räte v. Solemacher das vom Kammergericht geforderte Handgelöb- nis ab. Ganz Rheine freute sich, daß es seinen mutigen Bürger wieder in seiner Mitte hatte. Zu seinen Ehren veranstaltete man, um gleichzeitig den gewalttätigen Landesherrn zu ärgern, eine großartige Festbeleuchtung. So konnte der arme Dulder

durdezefürstlicher Uebergriffe seiner Stadt noch bis 1807 dienen, bis er dann an den Folgen der erlittenen Kerkerhaft starb.

Der Herzog mußte nicht allein die hohen Rechtsexekutionskosten zahlen, sondern wurde noch obendrein von der Witwe verklagt, die recht hoch betagt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts starb. Der Prozeß zog sich endlos lange hin. Die Gerichte Lüttich, der Kassationshof in Paris beschäftigten sich mit ihm. Das preußische Appellationsgericht entschied endlich 1819, daß der Herzog der Witwe eine Entschädigung von 5400 Talern zu zahlen habe. Das Urteil fand im Münsterlande ungeteilten Beifall und söhnte manche damit aus, daß sie Mußpreußen waren.

Wie ein Märchen aus uralten Zeiten mulet uns die Erzählung an, man glaubt nicht, daß die Begebenheit erst gut 100 Jahre zurückliegt.







## Die Schlacht bei Tannenberg vom 15. Juli 1410.

Von J. Heinze-Hörde.

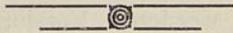
Der große Sieg des Generaloberst v. Hindenburg bei Tannenberg ruft unsomehr die Erinnerung an die Schlacht am gleichen Orte, die vor 509 Jahren dem Deutschorden eine vernichtende Niederlage brachte, zurück, da auch der Kaiser von Rußland auf diese anspielte, indem er sagte, daß er Deutschland ein zweites Tannenberg bereiten wollte. Gottlob kam es anders. Möge die letzte Schlacht den russischen Ostseeprovinzen später noch den Anschluß an das alte Vaterland bringen. (Möge unserem alten Deutschland noch einmal ein siegreiches Tannenberg beschieden sein.) Der Deutschorden kämpfte damals gegen König jagiello von Polen und den Herzog Witold von Litauen. Der Hochmeister Conrad von Jungingen verlor mit der Schlacht das Leben. Interessant ist, was jagiello seiner zweiten Gemahlin Anna über diese berichtet, er schreibt:

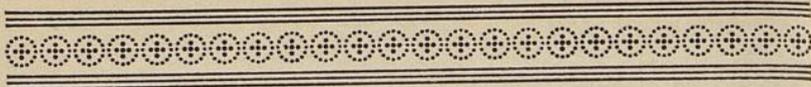
„Edle Fürstin, erlauchte liebe Gemahlin!

Seit wir uns von Euch trennen, hat der Schöpfer Himmels und der Erden Uns und die Unsrigen mit steter Gnade geleitet und bisher so gesund erhalten, wie Wir es nur wünschen. Seit Wir unter seinem Schuß Feindesland betreten, haben Wir jede Stadt, gegen welche wir anrückten, um sie zu erobern ohne Widerstand eingenommen. Am Dienstag aber, dem Tage der Apostel Teilung, näherte sich der Ordensmeister mit seiner ganzen Macht unseren Heeren, um zu kämpfen. Wir aber hörten gerade die h. Messe; als Wir sie in Andacht zu Ende gehört hatten, rückten Wir mit unserem gesamten Heere aufs Schlachtfeld, ordneten und stellten die Truppen auf, und nachdem für Alles Sorge getragen war, begannen Wir uns zum Kampfe zu bereiten. Da Wir aber bereits in Gesichtweite einander gegenüberstanden, schickten der Ordensmeister und der Marschall Uns und dem erlauchten Fürsten, Unserm lieben Bruder,

Widold, durch seine Herolde zwei Schwerter und sie ließen uns sagen: „Wisset, König und Widold, daß wir in dieser Stunde mit Euch kämpfen werden, und diese Schwerter schicken wir Euch als Hilfe zum Geschenk. Laßt uns aber das Schlachtfeld wählen oder wählt es selbst!“ Denen gaben Wir in aller Milde zur Antwort: „Die Schwerter, welche ihr uns gesandt habt, haben Wir empfangen, und im Namen Christi, der den Nacken der Uebermüligten zertrifft, werden Wir mit Euch kämpfen. Ein Schlacht- und Kampfesfeld aber wissen Wir Euch nicht zu bestimmen und wollen es auch nicht: Die Stätte, die der Herr uns gnädig anweisen wird, an der wollen Wir mit Euch kämpfen.“ Darauf schickten Wir, ohne Zeit zu verlieren, unsere, wie gemeldet, wohlgeordneten Scharen ins Feld und gerieten in Kampf mit ihnen, und erschlugen ihrer unzählbar Viele unter geringem Verluste unsererseits, nicht durch die Kraft Unseres Armes, sondern allein durch die Hilfe des Herrn, der uns stets an Macht und Tugend fördern wolle. Den Hochmeister und den Marschall, die Comture von Schwarzenberg und Elbing und viele andere Ordenscomture haben wir erschlagen, die Anderen in die Flucht geworfen, sie zwei Meilen Weges weit verfolgt und eingeholt, so daß die Flüchtigen in Seen und Flüssen in unzählbarer Menge ertranken und die übrigen gefödtet wurden, und nur Wenige entkamen. (Gerade wie jetzt die Russen.) Als wir aber mit ihnen kämpften und sie durch die Hand des Herrn besiegt und niedergeworfen wurden, gerieten Conrad der Jüngere von Oels und Stettin, Christoffer von Ungarn und zahllose andere Gäste in unsere Gewalt und sind noch gefangen. — Gegeben zu Dombrowno auf dem Schlachtfelde am Mittwoch, dem Tage nach der Apostel Teilung.“

Scr. Rer. Pruß III. 425 und Onckens Allgem. Gesch. II 10, S. 526/7.





## Eine patriarchalische Friedensfeier.

Von J. Heinze-Hörde.

Nach dem Toben des Weltkrieges wird es die guten Unnaer und andere interessieren, wie ihre Altvorderen den Hubertusburger Frieden, der dem Siebenjährigen Kriege ein Ende machte, feierten.

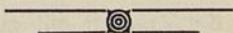
Im Unnaer Stadtarchiv befindet sich ein Aktenstück betreffs der Friedensfeier, welches einiges Interesse beanspruchen dürfte, umso mehr, da es einen Einblick in die Verhältnisse gestattet. Der Bericht, den die Lippstädter Zeitung über die Feier bringt, ist angeheftet, er erzählt von feenhafter Beleuchtung und vielen Böllerschüssen, Blumengirlanden etc. Die Kosten der Feier wurden durch freiwillige Beiträge von je drei Reichstalern aufgebracht. Die Liste enthält 21 Zeichner. Die Unnaer der früheren Jahrhunderte verstanden Feste zu feiern, ein reger Bürger- und Gemeinssinn zeichnen dieselben aus. Aber auch dem Bacchus und Gambrinus war man nicht abhold. Statutengemäß waren die Mitglieder des ehrbaren Krameramtes verpflichtet, sich alle paar Monate mit Kind und Kegel „lustig und fröhlich zu machen“. Eine Tunne Dubbelbier mußte zum Einstand gegeben werden. Verstöße gegen Ordnung und Frieden wurden ebenfalls mit einer solchen bestraft. Fremde Händler, die unerlaubt Handel getrieben hatten, mußten dem Rate und den Amtsmeistern eine Buße, wofür mehrere Kannen Wein beschafft wurden, geben. — Das Programm sagt unter 3): „verfüget sich die Gesellschaft aufs Rathauß alwo banquet (Gebäck) und ein Glas Wein, wie auch Pfeiffen und Tobak vorm Liebhaber präsentiert wird. 4) wird des Abends ein Soupee präsentiert, welches die Damen anschaffen und weshalb billets zu formieren“. — Die Speisenfolge war: 1) Ein Braten dessen qualitaet und quantität dem Gutbefinden eines jeden überlassen wird, nebst einer Mandeltorte. 2) Ein Braten, wie vorhin, nebst einer Apfeltorte. 3) Ein Braten wie vorhin, nebst einer Pflaumentorte, 4) dito nebst gebackwek daß qualitaet und quantität etc. 5) Ein Schinken, ein Stück

geräuchert Fleisch und eine geräucherte Zunge. 6) Dito. — Das Banquet (Gebäck) besorgten H. Kamererius Schulz und Senator Michels. Senator Westermann lieferte  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein. „Die bouteillen und Gläser werden beieinander geliehen.“ Zerbrochene wurden vergütet. Die Liste der Spender des Soupees zählt 32 Namen.

Man gab: 7 Braten (der des Bürgermeisters und Rates Rademacher wird als „gut“ bezeichnet, 19 Torten, 9 Schinken, 6 geräucherte Zungen, 4 Stücke Rauchfleisch, Butter, Käse und Gebäck. — Privates Schießen bei dieser Feier war verboten, dafür donnerten auf dem Kirchplatze aber die Kanonen (Böllern) umso lauter.

Der vorgeschriebene Text des Dankgottesdienstes war Psalm 35, 27 und 28: Rühmen und freuen müssen sich, die mir gönnen, daß ich Recht behalte. — Musiker Keuthahn scheint Streikgelüste gehabt zu haben. Möglicherweise hatte er den Tod eines Angehörigen zu beklagen, oder aber — er wollte nicht. Daher decessiert der gestrenge H. Bürgermeister Rademacher: Da angezeigt worden wie der burger Keuthahn sich weigerlich halte bey dem morgen zu celebrierenden Friedensfeste in der Music zu assistieren als wird derselbe hiermit bey 10 rx. straffe allenfalls körperlichen arrest anbefohlen hier in der Stadt bey der vom Magistrate veranlaßeten Music zu verbleiben und dabei gebührend zu assistiren, welches der Stadts Diener demselben zu insinuiren und darüber zu referiren. Unna den 12. März 1763. gez. R. D. Rademacher.

Das Aktenstück berichtet über keinen Mißton bei der Feier, auch der Zeitungsbericht, der von vielen auswärtigen Besuchern, die sich die Ausschmückung und Beleuchtung der Stadt ansahen, nicht, sodaß wir annehmen können, daß die Feier in der schönsten Weise verlaufen ist. Möge den lieben Unnaern vergönnt sein, noch manches Fest in ähnlicher Weise feiern zu können. Das walte Gott!



---

---

---

## □ Heldentod. □

Vier Männer, Arbeitsmänner, und ohne Wort und Gruß,  
Sie schreiten still vorüber, sie setzen Fuß vor Fuß;  
Sie tragen eine Bahre, ein kostbar schwer Gewicht;  
Sie bringen ihn nach Hause von seiner letzten Schicht.  
Da drinnen liegt ein Bergmann, ein Toter, doch ein Held;  
Auf einem heißen Schlachtfeld der Tod hat ihn gefällt.  
Tief in dem Schoß der Erde und fern vom Sonnenschein,  
Da brach gewallig nieder das tückische Gestein;  
Es traf den Allerbesten, schlug einen Vater tot —  
In eine Bergmannshütte tritt das Gespenst der Not.  
So kommt herbei, Ihr Brüder! und helft mit Rat und Tat;  
Das Haupt emporgerichtet, er fiel als ein Soldat.  
Er fiel im Vorwärtsschreiten, aufrecht und pflichtbewußt,  
So legt das Kreuz der Ehre auf seine breite Brust.  
So tretet still zur Seite, Ihr Gaffer! klein und groß,  
Und ehrt mit ernstem Schweigen dies schlichte Heldenlos.  
Ihr Herren Offiziere! erhebt zum Gruß die Hand,  
Er starb im Arbeitskittel den Tod für's Vaterland.  
Und du mit deinem Lächeln, du schöne Braut! bleib' steh'n,  
Vielleicht hast du die Zukunft mit einem Blick gesehn.

Karl Faber, Bochum.

(Aus der Deutschen Roman-Zeitung, Berlin 1911.)

---

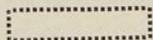
---

---

Bochum während der Märzrevolution 1848

von

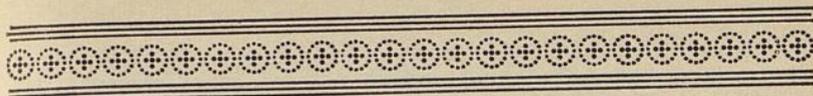
**KARL FABER (Bochum).**



Einige wenige der ältesten Bücher

aus dem Jahre 1474

1474



Die französische Februarrevolution hatte die deutschen Märzrevolutionen zur Folge. Die Aufregung im ganzen Lande war groß und wuchs von Tag zu Tage. Selbstverständlich machte auch Bochum keine Ausnahme von der Regel. Auch hier in Bochum schieden sich die Geister; es bildeten sich zwei Hauptparteien, zwei Hauptgruppen, die Königstreuen und die Demokraten, die sich auf das heftigste bekämpften, d. h. „mit geistigen Waffen“. Daneben spielte natürlich wie immer bei solchen feierlichen Gelegenheiten der Janhagel seine nicht zu unterschätzende Rolle. Es gab wohl auch Straßenaufläufe, Umzüge, Versammlungen vor dem Rathause, Vorstellungen bei den Behörden, vielleicht auch gelegentlich eine feucht-fröhliche Keilerei, aber alles in allem, zu wirklich ernsten Auftritten kam es nicht. Die Zeit der Märzrevolution hatte in Bochum glücklicher Weise keine Tote und Verwundete zu verzeichnen.

Bochum hatte um diese Zeit etwa 4500 Einwohner; es hatte in den letzten zehn und zwanzig Jahren erheblich an Bevölkerung zugenommen. Die Industrie fing an, sich zu entwickeln, die Köln-Mindener Eisenbahn, die Herne berührte, war bereits gebaut. Die Verhältnisse waren aber nach unseren Begriffen noch recht kleinstädtisch. Das geht u. a. auch aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung hervor. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Bochum in der Sitzung vom 26. November 1847:

6) Bei Ausführung des neuen Fußbodens in der Magistratsstube nach dem Beschlusse vom 27. August 1847 haben sich nach sachverständigem Gutachten Mehrarbeiten im festgesetzten Betrage von 7 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. ergeben, welche beim ursprünglichen Anschlage nicht berücksichtigt worden waren. Die Versammlung genehmigt auf den Antrag des Magistrats diese Mehrausgabe.

13) Die städtischen Brandmeister haben beim Magistrate die Anweisung der üblichen Renumeration von jährlich 4 Thlr. beantragt, und genehmigt die Versammlung, unter Berücksichtigung, daß solche als observanzmäßig durch die ältern Etats für nachgewiesen

zu erachten, die Auszahlung, jedoch nur bis zur Einführung der Local-Feuer-Polizei-Ordnung, von wo ab auch die Brandmeister ihr städtisches Amt unentgeltlich verwalten müssen.

14) Die Versammlung theilt dem Magistrat mehrere Rechnungen über gelieferte Schreibmaterialien etc. im Gesamtbetrage von 5 Thlr. 7 Sgr. mit dem Ersuchen um Anweisung auf die Stadt-Kasse mit.

Stadtverordnetenversammlung zu Bochum am 28. Januar 1848.

Anwesend: Der Vorsteher von Lothum, Dohm, Siepmann, F. Höltring, Christ. Ostermann, H. Grimberg, Steffen, Küper, Kenzler, Scharpenseel, Jüttner und der Protokollführer v. Noël.

5) Vom Magistrat ist eine Rechnung des Schmidts Klingenberg über mancherlei Schlosser- und sonstige Arbeiten im städtischen Interesse, im Betrage von 3 Thlr., 8½ Sgr. behufs Genehmigung einer damit verbundenen Etatsüberschreitung von 1 Thlr., 20 Sgr., 3 Pf. vorgelegt worden. Die Versammlung ertheilt hiermit diese Genehmigung.

6) Ebenso genehmigt die Versammlung eine Etatsüberschreitung von 5 Thlr., 3 Sgr., 8 Pf. für Gefangenen-Transportfuhren im 4. Quartal 1847, nach einer vom Magistrate bescheinigten Liquidation des Fuhrunternehmers Reich.

Heutzutage, wo man nur noch mit Millionen rechnet, würde man über solche „Kleinigkeiten“ lächeln. — Die einzige 1848 in Bochum erscheinende Zeitung war das Bochumer Kreisblatt, das alle Samstage seinen Gang durch das am Fuße des Toppelberges gelegene Städtchen antrat. Es wurde gedruckt und herausgegeben von dem verantwortlichen Redakteur Wilhelm Stumpf, und wurde, das ist nicht zu leugnen, sehr geschickt geleitet, brachte auch mancherlei: Amliche Bekannmachungen, Gemeinnütziges, Aufsätze aus dem Gebiete der Heimatskunde und der vaterländischen Geschichte, Erzählungen, Gedichte, Anzeigen, nur nichts Politisches. Das Bochumer Kreisblatt war damals noch keine politische Zeitung.

In den letzten Monaten vor der Revolution wurde in Bochum, wie auch anderwärts, fleißig gesammelt für die nothleidenden Oberschlesier. Es kamen — nach damaligen Begriffen — ansehnliche Beträge zusammen. So bescheinigt unter dem 11. März 1848 das Postamt den Empfang von 283 Thlr., 26 Sgr., 9 Pf. Hiervon brachten auf die Belegschaften der Steinkohlenzechen in den Revieren Hardenstein, Schlebusch und der Zeche Urbanus 81 Thlr., 23 Sgr.

Am 11. März 1848 brachte das Bochumer Kreisblatt ein Gedicht: Audiatur et altera pars.

Hier heißt es Strophe 3

Er, der die Stille der Nacht oft erkor,  
Den Frieden Europas zu pflegen,  
Zu suchen den Thron, der wie schwankendes Rohr  
Den Stürmen der Zeit oft erlegen,  
Sieht plötzlich zerrieben in Asche den Thron,  
Mit Müh' nur das Leben er rettet.  
So dankt ihm „die große Nation“;  
Er hat kaum, wo sein Haupt er nun bettet. —

Strophe 5:

Hinweg mit der Weiber-emption!  
Die Frau sei fügsam dem Manne.  
Spricht Lola Montez der Sittlichkeit Hohn,  
Nicht wünsch ich's von meiner Susanne.  
Ihr niedliches Köpfchen mag immerhin  
Mit zierlichen Locken sich schmücken,  
Doch bleibe ihm fern der hochfahrende Sinn  
Von freiheitswindelnden Mücken.

Kann dieses Gedicht, was poetische Schönheit angeht, auch nicht im entferntesten an die Glanzleistungen tippen, die sich zum Beispiel im Berliner Kladderadatsch finden — es hat für Bochum eine besondere, eine geschichtliche Bedeutung. Es ist meines Wissens das erste politische Gedicht, das in Bochum gedruckt wurde und im Wochenblättchen erschien. Herr Wilhelm Stumpf sprengte so die Fesseln, die ihm bis dahin Regierung, Konzession, Zensur und Herkommen angelegt hatten. Das Gedicht läutete gewissermaßen die neue Zeit ein.

Ueber Post und Verkehr der damaligen Zeit gibt eine Anzeige in Nr. 12 des Kreisblattes Aufschluß.

#### Bekanntmachungen.

Zum Anschlusse an die täglich von Herne

abends 6 Uhr 20 Minuten nach Deuß

abends 7 Uhr 20 Minuten nach Hamm

abgehenden Züge wird vom 13. d. M. an täglich abends 5 Uhr eine Botenpost nach Herne abgefertigt, wovon das correspondierende Publikum mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt wird, daß die hiermit zu befördernde Correspondenz etc. bis spätestens 4 Uhr 40 Minuten zur Post gegeben sein muß.

Bochum, den 12. März 1848.

Post-Amt. Heim.

Am 21. 3. 1848 erschien eine Sonderausgabe, eine „Extra-Beilage zu Nr. 12 des hiesigen Kreisblattes“. Diese Sonderausgabe, wohl die erste in Bochum überhaupt, enthielt das Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages. Die Redaktion schreibt dazu: „Wir beeilen uns, unseren Mitbürgern folgendes Patent, durch welches der König allen Wünschen des Volkes in Seinem hochherzigen Sinne befriedigt hat, hierdurch mitzuteilen.“

Am Sonnabend, den 25. März, schreibt das Kreisblatt, Nr. 13:

„An die Leser!

Die Zensur ist also aufgehoben und durch die weltbekannten Ereignisse in wenigen Tagen den Wünschen gewährt, was sie schon seit Jahren immer mehr und mehr, immer dringender und verlangender hatten laut werden lassen — die Preßfreiheit. Die schriftlichen Darlegungen haben künftig nur zu ihrem Richter die Preßgesetze, die dem Mißbrauche dieser schönen mit Dank begrüßten Gabe entgegen arbeiten sollen, und die Oeffentlichkeit; möge diese nur eine so gesunde, kräftige, starke, in Redlichkeit, Wahrheit und ungetrübter Sittlichkeit tief gewurzelte sein, daß das bekannte Wort: „Volksstimme, Gottessstimme“ ein wahres und fortdauernd wahres werde! — — — — —  
— — — — — Zweitens ist unser Wunsch, daß alle Einsendungen mit Würde gehalten werden. Weg also mit allen persönlichen und gehässigen Anfeindungen, weg mit allen die Sittlichkeit, den Anstand und den religiösen Frieden in unbesonnener Weise angreifenden Aufsätzen und Bemerkungen. Wenn wir in dieser Beziehung nur an den Sinn der Bürger von Stadt und Land des ganzen Kreises kühn appellieren können, so wäre ja auch der entgegengesetzte Weg gerade der Schritt, das edle Wort Preßfreiheit in den Augen wohlwollender Leser als Preßfurchtheit erscheinen zu lassen. Aufrichtige und solide Polemik wird gewiß bei uns keine Zurückweisung finden, und werden wir uns in dieser Beziehung an das Wort eines großen Denkers des Alterthums halten: In allen streitigen Punkten muß man, auch wenn sie für den Einen oder Andern Mißbeliebiges enthalten, den Ernst und die Würde bewahren.“ — —

Die Nr. 13 enthielt auch den Aufruf des Königs: „An mein Volk und an die deutsche Nation“.

Die Nr. 14 bringt eine Erklärung des Landrats, die ein unzerstörbares Denkmal ist von der Liebe zur Heimat, zum deutschen Vaterlande, wie sie von jeher in den Herzen der Märker lebte.

Hier heißt es:

Seine Majestät der König hat, nachdem der bis dahin von Oesterreich entgegengestellte Widerspruch beseitigt war, sogleich, seiner längst gehegten Absicht gemäß, seinem Volke durch das Patent vom 18. d. eine vollständige Constitution zugesichert, sich an die Spitze der deutschen Bewegung gestellt, das alte Banner des ehemaligen deutschen Reichs erhoben und die allen deutschen Reichsfarben: schwarz, roth und gold angelegt.

Was längst sehnlichster Wunsch aller Deutschen war, das wird sich demnach mit Gottes Hülfe verwirklichen; das alte, nach fast tausendjährigem Bestehen durch die Abdication des letzten deutschen Kaisers Franz des II. am 6. August 1806 aufgelöste deutsche Reich wird sich von neuem erheben; alle deutschen Stämme vom Niemen bis zur Saar und vom ballischen bis zum adriatischen Meere werden wieder zu einem Brudervolke, zu einem einigen deutschen Reiche vereinigt werden; Deutschland, in der Mitte Europas mit seinen 36 Millionen Einwohnern, wird wieder kräftig und hehr wie ein Fels im Meer, an dem sich die von Westen und Osten anbrausenden Wellen zerschellen, dastehen, und gerüstet nach dem herrlichen preußischen Landwehrsysteme mit einer Million bewaffneter waffenkundiger Kernmänner, dann künftig über Krieg und Frieden in Europa gebieten und so den ewigen Frieden begründen.

Wir Preußen aber, die wir fast die Hälfte der deutschen Nation ausmachen, wir vor allem haben die Aufgabe, im Verein mit unserm deutschen Könige für die Erreichung dieses hohen Zieles alle Kräfte aufzubieten, und wenn wir in Einigkeit mit Ruhe und Ordnung uns fest um unsern König schaaren und der Entwicklung die Zeit gönnen, dann werden wir dieses hohe Ziel gewiß erreichen, dann gehen wir der herrlichsten Zukunft entgegen und das einige, selbständige, mächtige Deutschland, mit unserm Könige an der Spitze und auf Preußen und sein mannhafes Volk gegründet, wird wieder zu seiner alten Glorie hinaufsteigen.

Aber Festhalten an unserm König, dieses Festhalten an Ordnung und Geselligkeit hat bisher im hiesigen Kreise zu meiner Freude stattgehabt und ich hoffe zu Gott, daß dasselbe auch ferner hier fortbestehen werde, da hier ächte Markaner, angestammte Unterthanen des Königshauses wohnen, die selbst wissen, was sie wollen, die sich nicht von fremden Einflüssen leiten lassen und sich noch immer als ächte, biedere, besonnene Deutsche und als treue Preußen bewährt haben.

Ehre und Ruhm solchem Verhalten, solcher Gesinnung! Wäre

solche Gesinnung überall in unserem schönen Deutschland, wie bald würde dasselbe alle Reiche der Erde überragen.

Wir an unserm Theile wollen aber als ächte Deutsche, als Nachkommen der alten Sachsen, des berühmtesten und mächtigsten deutschen Volksstammes der Vorzeit, das Unsrige zur Erreichung dieses Zieles beitragen und treue Preußen und ächte Deutsche sein und bleiben. Ja, ächte unverfälschte Deutsche wollen wir sein und bleiben und zum Beweise dieser unserer Gesinnung dem Beispiele unseres ächt deutschen Königs folgen und uns mit den Farben des alten heiligen deutschen Reiches schmücken, die dreifarbige deutsche Cocarde aufstecken und damit unserm Könige beitreten und in den deutschen Bruderbund eintreten.

Treue, Biederkeit, Aufrichtigkeit und Besonnenheit, das sind die deutschen Nationaltugenden, die fortan von den deutschen Nationalfarben unzertrennlich sein müssen.

Geschmückt mit der deutschen National-Cocarde haben wir Preußen nun aber auch noch einen zweiten Schmuck, den wir hoch halten müssen; das ist unsere angestammte preußische National-Cocarde, dieses glorreiche Ehrenzeichen der Tapferkeit unseres Preußenvolkes.

Neben dem Reichspanier weht unsere Fahne schwarz und weiß voran; an diesen ersten Farben hängt unsere ganze glorreiche Geschichte; mit diesen Farben hat unser Volk Thaten der Bewunderung für Mit- und Nachwelt getan; mit diesen Farben ist Deutschland aus der tiefsten Erniedrigung einer fremden Knechtschaft gerettet; mit diesen Farben schallt der Ruf „Vorwärts“ in die Welt hinein und mit diesen Farben haben wir die Segnungen eines 33-jährigen Friedens genossen.

Wir sind preußische Deutsche, sowie die Baiern baierische Deutsche sind, wie sie ihre Landesfarbe behalten, so behalten wir unser Schwarz und Weiß und tragen als preußische Deutsche die Deutsche Cocarde über unserer preußischen National-Cocarde.

Gott segne Deutschland, Gott segne Preußen, Gott segne und erhalte den König!

Bochum, den 30. März 1848.

Der Landrath: Gr. v. d. Recke-Volmerstein.

Im großen und ganzen ging das Leben in Bochum seinen Gang weiter, wie das von der ersten Lebensauffassung und dem Charakter der Westfalen auch wohl nicht anders zu erwarten war. Aber doch wird auch hier die Revolution manche Auswüchse im öffentlichen und im nichtöffentlichen Leben gezeitigt haben; auch

hier scheint die Arbeitsamkeit, die erzeugende Tätigkeit der Bevölkerung auf der absteigenden Linie sich bewegt zu haben. Denn wohl nicht ohne Absicht, ohne Seitenblick auf die örtlichen Verhältnisse schrieb das Kreisblatt: „Unser Jahrhundert ist das Jahrhundert der Spekulation. Neue, nie geahnte Erwerbszweige werden geschaffen und verdrängen die alten. Wer wird sich auch mit schwerer Handarbeit plagen, wenn man sich die Sache bequemer machen kann? Da sehe man einmal die gute Madame Tilken in Berlin an. Sie lugt besorgt zum Fenster hinaus, wie sich das Wetter gestalte, und wirft bei dieser Gelegenheit auch einen Blick hinüber zu ihrer Nachbarin, Madame Müller, die soeben Kaffee trinkt. „Nu, Madame Müller“, ruft sie hinüber „wenn't Wetter schöne bleibt, jehn wir 'mal widder heute een Bisgen betteln?“ „Mit wo jehn Se denn?“ war die Gegenfrage. „Mit eenem kleenen krank Kind!“ „Wat zahlen Se denn vor den Fraßen?“ „Zehn Silberjroschen!“ „Ach, dat is zu deuer, um zehn Silberjroschen krieg ich den schönsten blinden Mann mit eener Drehorgel, der jeh't allene, un macht mich noch Musik dazu.“

Da die Unsicherheit im Lande zunahm, da Angriffe auf Eigentum und Person vorkamen, wurde auch in Bochum eine Bürgerwehr gegründet.

Am 23. 3. wurde vom Magistrat ein Aufruf erlassen; am 18. 3., also fünf Tage später, waren schon gegen 600 Personen als Mitglieder der Bürgerwehr eingeschrieben. Es wurden vier Kompagnien aufgestellt.

Als Führer wurden gewählt:

erste Kompagnie: Wirt M. Scharpenseel, Kaufmann F. Ritter, Kaufmann Siepman, Buchdrucker Stumpf;

zweite Kompagnie: Auktions-Kommissar Parpaß, Schmidt H. Reich, O.-L.-G.-Assessor Zurnedden, Wirt F. Höltring;

dritte Kompagnie: Apotheker Hager, Bergmeister Hardt, Kaufmann W. Endemann, Wirt H. Grimberg;

vierte Kompagnie: Oberl.-G.-Assessor Bölling, Leutnant a. D. Gebhard, Fabrikant Kenzler, Bäcker D. Hackert.

Zum Obersten wurde dann Bölling gewählt. Ueber den Zweck der Bürgerwehr heißt es in den Statuten: „Die Bürgerwehr ruht auf der Ehre, der Rechtlichkeit und dem Bürgersinn ihrer Mitglieder. Als Vereinigung sämtlicher wehrbaren Männer der Stadt bezweckt sie Unterstützung der Obrigkeit in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schuß der Personen und des Eigentums. Als Verbindung sämtlicher ehrbarer Einwohner hat sie Weckung und

Pflege echten deutschen Bürgersinnes in Gemeinde und Staat zum Zweck.“

Die Bürgerwehr hat die gestellte Aufgabe erfüllt. Ruhe und Ordnung blieben in der Stadt erhalten.

Die Wahl für die preußische Nationalversammlung wurde am Montag, den 8. 5. in Bochum in der Behausung der Witwe Dahm vorgenommen. Die Stadt stellte neun Wahlmänner. Die Namen: Rector v. Soreth, Kaufmann M. Steffen, Bergmeister Chr. Engelhardt, Berggerichts-Rath W. von der Berken, Justiz-Commissar Ed. Natorp, Kaufmann G. Cramer, Gerber Heinr. Hackert, Fabrikant Jacob Meier, Fabrikant Karl Kenzler.

Gewählt wurden Theodor Müllensiefen zu Crengeldanz zum Abgeordneten und Wilhelm Colsmann in Märkisch-Langenberg zum Stellvertreter. Beide waren königstreu, konstitutionell.

Vielleicht sind für den einen oder anderen die damaligen Marktpreise von Belang:

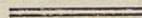
Marktpreise.

Bochum, am 15. März 1848.

Weizen . . . . .	2 Thlr.	20 Sgr.
Roggen . . . . .	1 „	20 „
Gerste . . . . .	1 „	16 „
Hafer . . . . .	1 „	6 „
Erbsen . . . . .	3 „	14 „
Buchweizen . . . . .	2 „	— „
Kartoffeln . . . . .	— „	25 „
Butter . . . . .	— „	8 „

Witten am 16. Mai 1848.

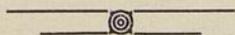
Weizen . . . . .	2 Thlr.	15 Sgr.
Roggen . . . . .	1 „	18 „
Gerste . . . . .	1 „	15 „
Hafer . . . . .	1 „	3 „
Erbsen . . . . .	2 „	26 „
Buchweizen . . . . .	2 „	— „
Bohnen . . . . .	2 „	— „
Repsamen . . . . .	2 „	25 „
Kartoffeln . . . . .	— „	24 „
Butter p Pfd. . . . .	— „	8½ „

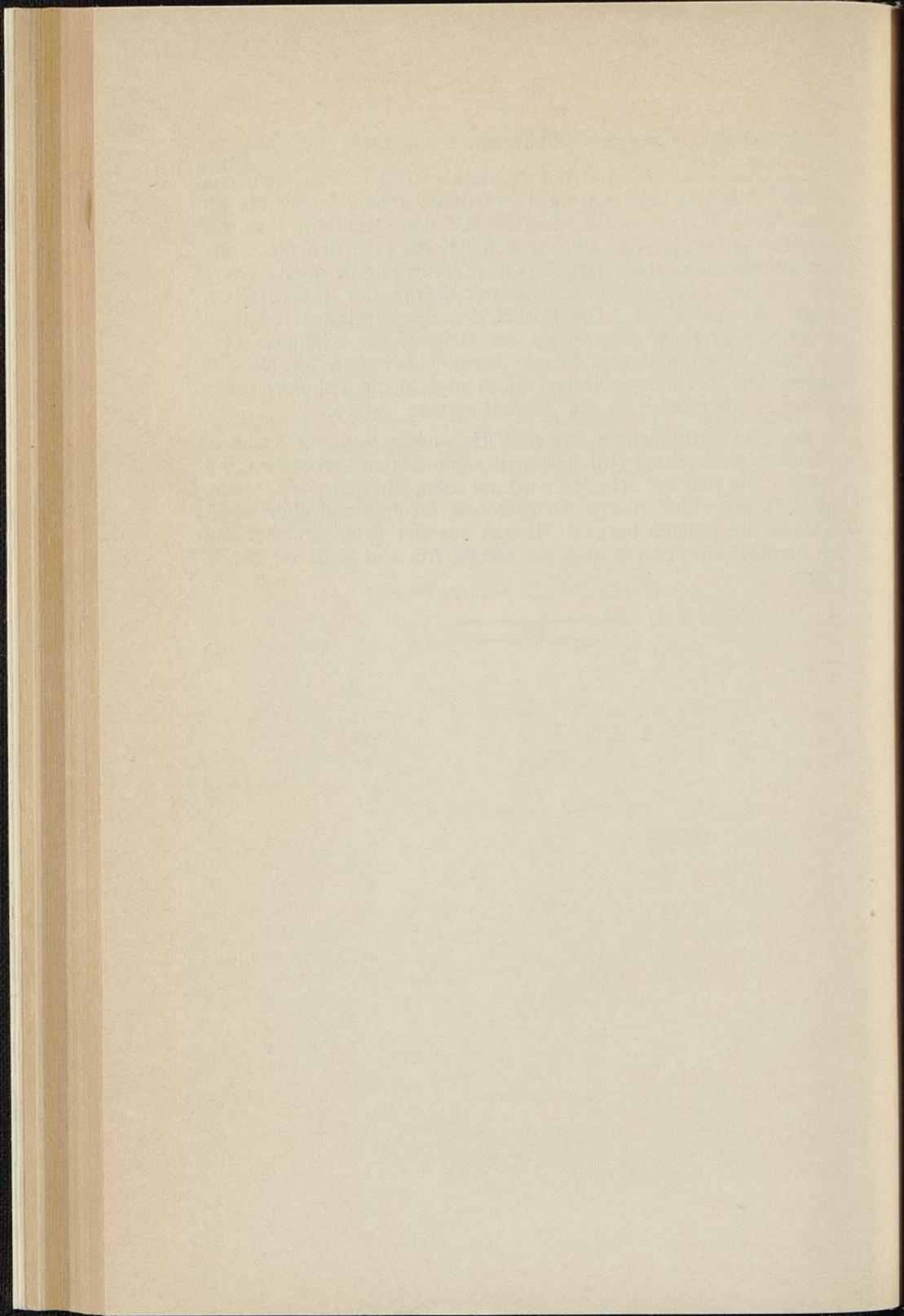


### Schlußwort.

Das deutsche Volk hat das Sturmjahr 1848 überstanden, das deutsche Volk wird auch jetzt nicht zu Grunde gehen, dessen bin ich gewiß. Wohl liegt es wie Zentnerlast auf den Gemüthern, wohl tat das Volk der Dichter und Denker den tiefsten Fall, den die Weltgeschichte jemals gesehen hat. Das neue Reich in dem allen kaiserlichen Glanze, dessen Krone auf der Stirne der Hohenzollern glänzte, ist nicht mehr. Die Fackel des Bürgerkrieges lodert in den Städten und auf den Fluren der Heimat; die schönsten Gebiete des Landes sind vom Feinde besetzt, über dem Straßburger Münster, über der kerndeutschen Stadt rauscht die Trikolore, aber trotzdem — ich glaube an die Zukunft meines Volkes.

Der Tag wird kommen, das weiß ich, wo das Volk der Sachsen, das Volk von Hermann und Bismarck seine Ketten zerbrechen, wo es wieder wie Jubelruf schallen wird auf allen Straßen und Gassen, in allen Häusern und Hütten: Deutschland, Deutschland über alles! Und dann die Fahnen heraus! Heraus aus der Bodenkammer die allen verstaubten Fahnen, daß sie wieder frei und stolz im Winde flattern.

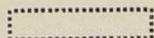




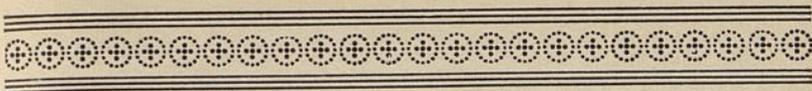
Das Geschlecht von Hoerde in wappen-  
kundlicher, familien- und heimatgeschicht-  
licher Hinsicht

von

JULIUS HEINZE (Hörde).







Dieses in unserer engeren Heimat vordem sehr angesehene Geschlecht bietet in wappenkundlicher, wie auch in familien- und heimatgeschichtlicher Beziehung manche interessante Erscheinungen. In mancher Hinsicht sind die vielen Wappenveränderungen bei ihm merkwürdig. Wir überblicken in einer großen Reihe von Urkunden-Siegeln, wie das ursprüngliche Rad der von Hörde zur Rose wird; wie beide Formen miteinander wechseln; wie die Rose andere Blumengestalten annimmt; wie daneben der aufgerichtete Wolf der Bocker Linie aufkommt und wie diese Figuren in der verschiedensten Zusammenstellung abwechselnd gebraucht werden, sodaß man fast zu der von J. S. Seiberß vertretenen Ansicht kommen könnte, Wappen seien der Mode und dem Geschmacke der jeweilig Siegelnden unterworfen gewesen. In genealogischer Hinsicht ist es interessant, daß die von Störmede, ein Seitenzweig der Grafen von der Lippe, mit den v. Hörde eng verschwägert waren. Die Angabe von Fahne und anderen, wonach Friedrich von Hörde 1292 Kunigunde, die Erbtochter v. Strömede geheiratet habe, kann nicht allein richtig sein, da wir schon früher v. Störmede finden, die mit dem Hörder Rade siegeln. Ferner interessiert, daß einzelne Glieder beider Linien dem höheren Adel angehörten, worauf ich noch zurückkommen werde. (Steht an anderer Stelle!)

1221 verkauft Reinherns nobilise Störmede beträchtliche Güter an das Kloster Marienfeld. (Kindlinger, Münstersche Beitr. III, Urk. S. 150—2.)

Auch Reinherns de Störmede nobilis vir. (ibid. III, Urk. S. 124; ibid. III, S. 154.)

Darin willigen u. a. sein Bruder Rabodo und dessen Sohn, Albert v. Störmede, Rabodo wird früher gleichfalls urkundlich Edler genannt. (1189 Niesert, Münster, Urk. II 261.) Eben genannter Albert wird demnächst 1230 ausdrücklich ministerialis ecclesiae Paderbornensis genannt. (Schafen anal. an. cit.)

Später war er Landmarschall des Kölner Herzogtums Westfalen, eine Würde, die das Standesverhältnis durchaus nicht be-

zeichnet, da sie von Gliedern des höheren und des niederen Adels, von Laien und Geistlichen bekleidet wurde. (Seiberß, Die Landmarschälle Westfalens.)

An einer Urkunde von 1254, worin er sich Albertus marscalcus de Sturmmede nennt, (Wiegand, Archiv IV, Seiberß, U. R. I 350) hängt sein Siegel, welches uns ein Rad, also das Wappen der v. Hörde zeigt, überdeckt von dem Zeichen jüngerer Geburt oder Linienabzweigung, dem Turnierkragen. (Kindlinger Handschr. 707 S. 208.) Die Umschrift lautet: marscalcus de Hurde. Gleichzeitig finden wir in dieser Urkunde einen von diesem Albert v. Hörde, der sich v. Störmede nennt, verschiedenen anderen Albert v. Hörde. Der Beweis der Zusammengehörigkeit ist durch die Wappengleichheit geführt.

Den ersten Albert gewahren wir öfter im Gefolge Kaiser Ottos IV. Am 9. August 1198 ist er Urkundenzeuge im Gefolge des Kaisers zu Aachen, ebenso als er 1202 zu Braunschweig den Grafen Henrich v. Sayn mit der Hälfte des Schlosses Sassenberg belehnt (Schafen u. Falke). Ein Peregrinus de Hurde kommt schon 1190 urkundlich vor, als Kaiser Heinrich der Stadt Zütphen die Privilegien vermehrt. (Teschenmacher anal. Cliv. S. 487.) Die v. Hörde haben das rote, fünfspeichige Rad in Silber mit den v. Syberg, v. Dobben, v. Berchum, gemeinsam, sind also gleichen Stammes, desgleichen auch die v. Reeden infolge späterer Verschwägerung. Wahrscheinlich sind sie fränkischen Ursprungs und mit Karl dem Großen ins Land gekommen. Die Sage berichtet, daß dem ersten v. Syberg, einem sächsischen, auf dem Lennhofe b. Westhofen angesessenen Bauern, der Adel und das Rad im Wappen von Karl dem Großen deshalb verliehen worden sei, weil er ihm das Wasserrad verraten habe, mit welchem die Hohensyburg von der Lenne aus mit Wasser versehen worden sei, sodaß dieses zerstört und die Feste bezwungen werden konnte. Graf Moriz v. Bentheim-Tecklenburg behandelte den Stoff in einem schwungvollen Gedichte.

Pfarrer Schultes Angabe in seiner Chronik von Hörde: ein v. Hörde habe seinen Bruder erschlagen, und sei deswegen das Gut Hörde vom Grafen von der Mark eingezogen worden, ist unrichtig. Vielleicht war folgendes die Veranlassung hierzu: am 26. Oktober 1524 vergleichen sich Alhard v. Hörde und seine Kinder einerseits und die Brüder Philipp und Johann v. Hörde, Domherren und Elisabeth, Witwe des erschlagenen Friedrich v. Hörde andererseits über ungeteilte Güter und einigen sich, wie der von Jürgen v. Hörde an Friedrich v. Hörde (seinem Vetter) verübte Todschatz zu sühnen sei. Jürgen soll 1. für Friedrich in der Pfarrkirche zu Störmede 30 Seelenmessen lesen lassen und dafür die Priester geziemend hono-

rieren; 2. dem Domkapitel zu Paderborn 60 Goldgulden zu einer ewigen Memorie zahlen; 3. an die Pfarrkirche zu Störmede, an den Altar des alten Hauses Störmede, ebenfalls für eine ewige Memorie 20 Goldgulden; 4. endlich in dem Augustinerkloster zu Lippstadt, wo Friedrich begraben liegt, eine ewige Memorie zu stiften. Jürgen stellt für diese Verpflichtungen Johann Hoberg und Johann v. und z. Berninckhausen als Bürgen. Schiedsrichter in dieser Sache sind im Auftrage des Kurfürsten von Köln, dessen Räte: Friedrich v. Heiden, Komtur zu Mülheim und Friedrich v. Fürstenberg. Im Auftrage des Alhard: Goswin Ketteler, Amtmann zu Howestedt, Franz v. Hörde und Gerl v. Meschede, endlich im Auftrage beider Domherren und der Witwe: Jörgens von Brenken, Jaspar Westphalen und Friedrich Frydag. (Fahne, Bochholz.) Die nicht gehaltene Sühne gab Veranlassung zu vielen Streitigkeiten. Daß das Geschlecht dem Orte den Namen gab, ist wahrscheinlicher, als daß es ihn vom Orte annahm. In Urkunden wurde der Namen sehr verschieden geschrieben: Hurda, Horthe, Huirde, Hortha, Hurda, Hörde, Hürden, Horde, Horeide, Heuerde etc. Herr Archivdirektor Dr. Rübel vermutet, daß Hörde ehemals ein Vorwerk des Reichshofes Wellinghofen, welcher hier seine Hürden gehabt habe, gewesen sei. Glaubhafter ist Herr Kaplan Schmeck-Dringenbergs Ansicht: Hörde kommt von „Ort“, der Ort, wo eine Kirche stand, zudem, da man hier einen Ort rechts und links hat.

1209 am 28. November verleiht Thitmar, Abt zu Corvey, dem Ritter Alard (Alber) g e n a n n t v. d. Lippe, und dessen Frau Gertrud die Curie Munickusen nach Amtsrecht, gegen allhergebrachte Rente. Sie ist durch den Tod eines gewissen Gottschalck erledigt. Zugleich wird ihm das Lehnrecht an dem dazu gehörigen Wald, den er schon früher besaß, bestätigt, und die Erbfolge dahin bestimmt, daß, wenn die Eheleute ohne Kinder starben, ein Sohn seiner Schwester oder seines Bruders, nach der Wahl der Familienfreunde (amici), dem Abte zum Nachfolger vorgestellt werden soll, der indessen nur nachfolgen kann, wenn er durch Tausch oder auf andere Weise Ministeriale der Kirche von Corvey wird. Alard muß bei Verlust seines Rechtes bewirken, daß seine Frau Gertrud Ministerialin von Corvey wird, auch, wenn er nach dem Tode Gertruds abermals heiraten sollte, muß die zweite Frau durch Tausch oder auf andere Weise dem Ministerialen Verbands von Corvey einverleibt werden. III Kal. Dec. Falke u. Treuer Herrn v. Münchhausen. Fahne schreibt im 1. Bande 2. Abt. seiner Grafen v. Bocholz S. 80 dieses Regest richtig der Fam. v. Hörde zu. Seiberß in seinen Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen S. 368 beginnt die Stammreihe der v. Störmede mit beiden Vorgenannten. In gleichartigen Fällen wurde früher und auch heute noch in Westfalen der Zusatz genannt dann gemacht, wenn jemand auf einen

Hof eingeheiratet hatte. Die Abzweigung von dem Edelgeschlecht muß daher schon früher stattgefunden haben.

1215 überläßt Abt Haribart v. Werden dem Vogte seiner Kirche, dem Grafen Adolf v. Allena, ein Erbe in Krickekhusen, um es dem Kloster Kappenberg zu schenken. Unter den Zeugen: Albertus de Hurde, Albers de Osle. (W. U. B. III n. 93.) Ob der am 15. 6. 1218 als Kreuzfahrer unter dem Banner des Grafen v. Berg, als dieser vor Damiette den Deutschorden mit dem Hofe Diestern belehnt, als Zeuge genannte Albert v. Hörde derselbe ist, steht dahin. (Fahne, Bocholß.) Am 17. August 1227 finden wir Albert v. H. unter den Ministerialen der Kölner Kirche im Gefolge des E. B. Heinrich v. Molenark, als dieser zu Soest dem Kloster Küstelberg das Patronat über Medebach bestätigt (Wiegand Archiv II S. 206). Im gleichen Jahre tritt er im Gefolge desselben in Herdecke bei der Urkunde, die Schirmgerichtlichkeit des Klosters betreffend, als Zeuge auf. (v. Steinen IV S. 96—99.) Am 17. August 1227 bezeugt er mit anderen im Gefolge des E. B. den Brief, worin dieser das Kloster Elsey in seinen Schuß nimmt und es von der Vogteigerechtsamkeit befreit. (W. U. VII 294.) 1229 bekräftigt Friedrich, Ritter v. Schonebeck (Onkel der Frau Albers) vice generi sui Alberti milites de Hurthe, feierlich unter Königsbann eine Schenkung. (Lindner, Die Veme S. 23.) 1233 hilft ein Albert v. H. mit anderen das Hofesrecht des Hofes Cörne b. Dortmund feststellen. (Fahne Dortmund II 2.)

Am 8. März war er zu Soest im Gefolge des E. B. Henrich Zeuge. (Seiberß I 247.) 1230 wird er im Ludewicus de Waltorp, Mauricius und Godefridus de Ahusin als fideles et ministeriales nostra, d. h. des E. B. Heinrich bezeichnet. (Dortm. U. B. Nr. 67.) An der Spitze des fideles et ministeriales der Kölner Kirche figurierte er als Zeuge in einer Urkunde genannten E. B. wegen verschiedener der Kölner Kirche gehörigen Ländereien. (D. U. B. I S. 67.) Am 8. März 1232 (1) überträgt E. B. Heinrich den Zehnten in Lenole, Oventrop, Dinschede, Gläsingem dem Kl. Wedinghausen zu einem Seelengedächtnisse, unter den Zeugen: Albertus de Horthe. (W. W. B. I S. 67.) 1233 wird er Schenk (pincerna) unter den Zeugen im Gefolge vorerwähnten E. B. genannt, als dieser dem Stifte Fröndenberg den Zehnten zu Bilmerich bestätigt. (v. Steinen I S. 816.) Am 10. März 1232 (3) war er als Begleiter des letzteren in Soest, als dieser den durch den Grafen v. Dassel gefügigten Verkauf des Hofes in Kirchlinde mit der Kapelle an das Katharinenkloster zu Dortmund bestätigt, nachdem er sich überzeugt hat, daß das Gut nicht, wie er früher angenommen hat, ihm zu Lehn gehört. (Dortm. U. B. I S. 67.) 1233 bekundet E. B. Heinrich in Soest, daß der Edelherr Wilhelm von der Blankena seine Vogteirechte über die

Herforder Besitzungen in Bünde u. a. O. an das Stift Herford verkauft hat. Unter den Zeugen: Albertus de Horthe. (W. U. B. VII n. 513.) 1238 wird Albert v. H. in einer Urkunde des Stiftes Goslar als Zeuge genannt. (Goslarer U. B. I S. 560.) Am 29. Mai 1241 ist Albert v. Hurden als Zeuge im Gefolge des E. B. Conrad v. Hochstaden zu Volmarstein anwesend, als dieser bekundet, daß Henrich v. Bruchhausen sein Vogteirecht über den Hof zu Cörne b. Dortmund, Henrich v. Büren lehnsweise überläßt. (Lacomblet II S. 139.) (Brockhaus und v. Büren sind wahrscheinlich die Unnaer.)

Um diese Zeit muß ein Hörder Albert v. H. in ein näheres verwandtschaftliches Verhältnis zu den Edlen v. Volmarstein und den Grafen v. Limburg getreten sein, war doch seine Gattin, deren Vorname nicht bekannt ist, eine Tochter von Sophie v. Volmarstein und letztere die Tochter des unglücklichen Friedrich v. Isenberg, des Mörders des E. B. Engelbert des Heiligen v. Köln. — Am 24. August 1244 besiegelt Albert v. H. als Droste des Grafen v. Isenberg-Limburg zu Lennep den Revers der Burgmannen von Hohenlimburg, ohne Wissen und Willen des Herzogs Heinrich v. Limburg nichts zu unternehmen. (Kremer akad. Beitr. S. 129.)

Im Friedensvertrage zwischen den Grafen Adolf v. d. Mark und Diedrich v. Limburg vom 1. Mai 1243, der dem Streit um die Herrschaft in der Grafschaft Mark ein Ende machte, heißt es unter anderem, daß Droste Albert v. Hörde seine Lehen anstatt vom Grafen v. d. Mark vom Grafen v. Limburg zu empfangen habe. (Kremer akad. Beitr.) Bei dieser Gelegenheit mußten auch die Geschwister Diedrichs, unter ihnen die Edelfrau Sophie v. Volmarstein, Schwiegermutter Alberts v. H., die Innehaltung des Vertrages beschwören. (Esser, Limburg.) Am 29. Juni 1243 verspricht der Abt Philipp und das Kapitel des Stiftes Deuß der Familie des Schulzen des Hofes Eilpe, nur einen aus der Familie als Schulzen bestellen zu wollen. Als Vogt der curtis wird hierbei urkundlich genannt: Dominus Albertus de Hurde. (W. U. B. VII n. 547.)

1246 bekundet E. B. Conrad v. Köln, daß das Kloster Fröndenberg von dem Ritter Antonius v. Binch eine Hufe in Westick gekauft hat. Testes . . . Goswinus villicus de Menedhen, Albertus de Hurthe militas. (W. U. B. VII n. 625.) 1246 und 1248 wird Albert v. H., Ritter in Urkunden Heinrichs v. Volmarstein aufgeführt. (Stangen, II S. 346.) Am 21. Februar 1247 ist er in Essen im Gefolge E. B. Conrads v. Köln, als dieser und Bischof Engelbert von Osnabrück ein Bündnis für gegenseitige Hilfe zwischen Weser und Rhein schließen. Unaufgeklärt ist, ob dieser Albert ein Glied des Hörder oder des Strömeder Zweiges war, vom Landmarschall ist er aber wohl zu trennen. (Fahne, Bocholj.)

Johann v. Hörde (jedenfalls von der Störmeder Linie) scheint

der erste erzbischöfliche Ammann oder Droste auf dem Schlosse Waldenburg gewesen zu sein. Der Edelherr Heinrich v. Heinsberg erhob Ansprüche auf Waldenburg, fand aber in Johann v. Hörde 1248—51 einen überlegenen Gegner. Später verfrug sich der Erzbischof mit Heinrich v. Heinzberg. Danach sollte der E. B. alle Leute Heinrichs, die Johannes de Hurte Dapifer in Waldinberch gefangen hatte, frei geben und alles Gut, welches Johann dem Heinrich abgenommen hatte, zurückgeben oder vergüten. (Lacomblet II S. 198—201.) 1258 wurde Arnold v. Elverfeld Nachfolger Johanns v. Hörde als Droster von Waldenburg, während letzterer Marschall v. Westfalen wurde. Eine am 12. April 1260 zu Distede ausgestellte Urkunde wurde bezeugt u. a. von Joanne dicto de Hurthe marescalco Westfalie. (Lacomblet II S. 169.) Am 7. Mai 1250 überträgt Diedrich von Volmarstein zu Lennebruch dem Kloster Walburgis zu Soest die Teufelsmühle. Zeuge u. a. Gerhardus filius Alberti de Hurdhe. (W. U. B. VII n. 719.) Am 15. November 1250 bestätigt in Hovestadt E. B. Conrad v. Köln dem Kloster Fröndenberg den Ankauf des Zehnten in Uelzen b. Unna von Johann v. Aslen. Zeugen: Godefridus Notaris, Albertus de Hurthe et alii quam plures. (W. U. B. VII n. 733.) Am 1. März 1253 besiegelt Gerhard v. Hörde den Verkaufsbrief des Grafen v. Limburg über einen Hof in Afferde und einen halben Hof zu Hövel an das Kloster Fröndenberg. (W. U. B. VII n. 785.) Im April 1253 geben Albert v. Hörde und seine Söhne Gerhard und Bernhard Güter innerhalb Dortmunds, vor der Töllnerpforte, vom Lehnsverbande frei. Albert siegelt mit dem Rade und einem Turnierkragen. (Fahne, Dortmund II 2 S. 32.) Um diese Zeit nimmt er mit seinem Sohne Bernhard, die curtis in Camem vom Ritter Hermann v. Lüdinghausen und dessen Sohne Hermann, denen sie vom Stifte Münster verpfändet war, in Pfandnutzung. (Fahne, Bocholz.) 1253 ist Volquin v. Hörde Ratsherr in Dortmund. (Fahne, Bocholz und v. Steinen.) Am 25. September 1253 überläßt im Walde Ardey bei Kirchhörde E. B. Conrad v. Köln dem Kloster Welver den Zehnten in Klotingen und empfängt den Hof Dalheim b. Beckum. Zeugen: Albertus de Hurde und Henricus sculletus Susaciensis. (W. U. B. VII n. 808.) Am 12. Februar 1254 besiegelt er mit mehreren anderen Ministerialen der Kölner Kirche eine Urkunde des Grafen Gottfried v. Arnsberg. (Seiberg U. B. I n. 281.) In diesem Jahre fand die Schlacht auf dem Wulfeskamp (Strittesheide oder Wulferich) bei Brechten zwischen dem E. B. v. Köln, verbunden mit dem Bischöfe von Osnabrück, dem Grafen v. d. Mark und von Limburg einer- und dem Grafen v. Anhalt, dem Herrn v. d. Lippe nebst den Bischöfen von Münster und Paderborn andererseits statt. Simon von der Lippe, Bischof v. Paderborn, wurde darin gefangen genommen und mehrere Jahre in Haft gehalten. Beide vorgenannten Bischöfe waren eifersüchtig auf den

Machtzuwachs, den die Kölner Erzbischöfe durch die Uebertragung der Herzogsgewalt in dem einen Teile Westfalens erhalten hatten. Der Graf v. Anhalt, der die Herzogsgewalt in dem anderen Teile Westfalens besaß, wollte durch diese Kraftprobe seine Macht stärken und einen Teil der Herzogsgewalt an sich reißen, aber Köln blieb Sieger.

Da dem Papst diese Sache doch bekannt werden würde, oder schon bekannt war, berichtete ihm am 12. Februar 1254 Albert v. Hörde, der auch an der Schlacht teilgenommen hatte, mit anderen über die Sachlage. (Seiberß U. B. I S. 350.) Am 22. August 1256 schwört er zu Essen mit mehreren anderen Ritters und Geistlichen der Kölner Kirche, den Bischöfen von Münster und Paderborn und dem Bernhard v. d. Lippe, sowie deren Anhänge, den E. B. v. Köln und den Bischof v. Utrecht mit allem ihren Einfluß dahin bringen zu wollen, daß sie das von jenen unter sich geschlossene Bündnis durch einen Eid bekräftigen, in welchem Falle das Bündnis nur Bestand haben soll. (Schaten.)

Albertus de Lippie et uxor Gertrudis 1209 — Albertus de Störmege cum filio Rabodone 1231.

Reinherus nobilis de Störmede cum filiis et filiebus 1221.	Rabodo I frater Reinheri de St. cum filio Alberto; mit seinem Vater 1231, lebte noch 1237	Otto de Störmede 1231
--	---	-----------------------

Albertus II fil. Rabodon 1221, Dapifer de Lippia 1230, stiftete für seinen Bruder Rabodo eine Memorie 1237; 1247. War westfälischer Marschall 1254; Zeuge mit seinem Sohne Albert 1277, 1280; war 1291 todt.	Rabodo II de St. war 1237 †
--	-----------------------------

Albertus III de St. mit seinem Vater 1277, 1280; war 1291 †	Kunegunde de St. Ihr Gemahl Friedr. v. Hörde wurde 1291 vom Abte z. Corvei, 1299 vom Grafen v. Rietberg, 1300 vom Grafen v. Arnsberg belehnt.
---	---

Der Landmarschall Albert v. Hörde zu Störmede, der sich v. Störmede nannte, genoß beim Erzbischof v. Köln sehr großes Vertrauen. Im Kriege wider den Bischof Simon v. Paderborn und seinem Anhang hatte er eine bedeutende Rolle gespielt, weil seine Interessen mit denen des E. B., die die Anlage befestigter Plätze seitens des Bischofs Simon zu verhindern trachteten, zusammenfielen, weshalb 1247 im Frieden so gut für ihn gesorgt wurde. Darum hatte ihn E. B. Conrad zum Landmarschall ernannt, da er eines wachsamem Heerführers bedurfte. Albert säumte nicht, nach dem Frieden den Bischof v. Paderborn weiter zu belästigen, sodaß letzterer noch 1262 Güter verkaufen mußte, um Geld für die Abwendung von Unannehmlichkeiten zu beschaffen, welche ihm, wie er sagt, per tyramidem Alberti militis de Störmede et aliorum aemulorum drohten. (Schaten I cadan 1262.) Erst nach Simons

Tode 1277 gelang es, den unversöhnlichen Feind zu demütigen. Er ward entweder noch von Simon selbst, oder von dessen Nachfolger Otto v. Rielberg gefangen und durch dieses Mißgeschick am 14. August 1277 zu einem Vergleich genötigt, worin er für sich und seinen Sohn Albert auf die Vilkationen von Erville, Vilfe und Salzkotten ohne alle Entschädigung verzichten und unter Bestellung von 13 Bürgern feierlich geloben mußte, das von ihm befestigte Schloß Störmede mit der dazu angelegten Stadt, welche zerstört worden war, nicht wieder aufzubauen; nur die Villication Mönninghausen sollte ihm unter Bedingungen verbleiben. (Seiberß U. B. III n. 1096.) Albert hatte einen Bruder Rabodo II., für welchen er 1237 in der Cyriacuskirche zu Geseke, mit Bewilligung seines Vaters, der also damals noch lebte, eine Memorie stiftete. (Seiberß U. B. III n. 1096.) Wahrscheinlich heiratete Friedrich v. Hörde in Kunigunde v. Störmede eine Verwandte. Aus den Urkunden läßt sich kein einwandfreier Stammbaum konstruieren. Es muß auch dahingestellt bleiben, zu welchen Linien die bislang und ferner genannten v. Hörde gehören. Nachfolgender Stammbaumversuch bedarf daher der Nachprüfung. Fahne, v. Steinen, Seiberß haben die genealogischen Verhältnisse nicht aufzuklären vermocht, näher der Wahrheit kommt Freiherr v. Ledebur.

Das reich begüterte, in mehreren Linien blühende Geschlecht zu Störmede und Schwarzenrabn und Ennigerfeldt etc. gab Westfalen eine Reihe von Offizieren, Staats beamten und geistlichen Würdenträgern. Es starb erst mit Engelbert Matthias 1846 aus. Die Mutter des kriegslustigen Münsterschen Bischofs Christ. Bernh. v. Galen entstammte ihm. Bezüglich seines Reichthums diene als Maßstab, daß sie im Ritterverzeichnisse von 1588 mit 10—12 zu stellenden Pferden aufgeführt sind, während v. Romberg nur mit 2 Pferden figurirt. (v. Steinen.) Interessant ist während der Reformationszeit der Streit der Störmeder v. H. mit den Lippstädtern. Die katholischen v. H. griffen einige Lippstädter auf, die Lippstädter setzten den Priester Died. Saterdag nebst seinem Bruder gefangen. Später wurde in Hamm ein Vergleich geschlossen, daß die v. H. die gefangenen Lippstädter dem Herzog v. Cleve und dem Herrn v. d. Lippe, die Lippstädter hingegen den gefangenen Priester und seinen Bruder dem E. B. v. Köln ausliefern sollten. (Dreesbach, Reformationsgeschichte S. 124 und 160.)

Der Störmeder Zweig beanspruchte den Freiherrnittel, erhielt dessen Anerkennung aber nicht. In einer Urkunde heißt es: Kund und zu wissen . . . demnach der hochwohlgeborener Freyherr Franz Christophorus v. Hörde Siniör familiä zum Ennigerfeldt Störmede . . . als freyen Stuhlherren in der Herrschaft Hörde . . . geschehen Arnsberg den 10. Juli 1737. (Wiegand Vemgerichte S. 573.)

Da es in Störmede zwei Rittergüter gab, mag eins davon die Familie v. Hörde, das andere die Familie v. Störmede besessen haben. Wahrscheinlich ist, daß mehrere Verschwägerungen zwischen beiden Geschlechtern stattgefunden haben. Friedrich v. H. wurde 1291 vom Able Heinrich v. Corvei mit dem Amte Mönninghausen, 1299 vom Grafen Conrad v. Rielberg mit dem an der Nordseite der Lippe und 1300 vom Grafen Ludwig v. Arnsberg mit dem an der Südseite derselben gelegenen Teile der großen Grafschaft belehnt. (Seiberß U. B. III n. 1101, 1106 und 1107.) Jener Teil befaßte Bocke, Heithus und Manegutinghausen, dieser die Freigrafschaft Böckenförde Störmede und fast alle Landgemeinden des Gerichtes Geseke. Die Störmeder v. Hördes waren also eins der mächtigsten von den Adelsgeschlechtern des Paderborner Landes.

Am 23. August 1256 wird Albert v. H. mit sieben anderen im Friedensvertrage zwischen Conrad, E. B. v. Köln, und Bischof Simon v. Paderborn, zum Schiedsrichter für künftige Streitigkeiten ernannt; ein Beweis, wie großen Ansehens er sich erfreut. (Seiberß U. B. I S. 350.) Am 16. Juli 1257 ist er als Zeuge zu Dortmund anwesend, als Diedrich, Graf v. Limburg (sein Onkel) dem Grafen Herbord v. Dortmund (seinem Schwager oder Vetter, die Frau Herbords war Aleid v. Hörde) ein Burglehen verleiht. (Fahne, Bocholß und v. Steinen.)

1257 und 1258 wird er in Urkunden des Stiftes Elsey genannt. (Fahne, Bocholß.) Am 8. März 1264 wird ein Albert v. H. in dem zu Köln verkündeten Schiedsspruche über die Streitpunkte des E. B. Engelbert mit der Stadt Köln fidelis des E. B. genannt. Johannes de Hurte Dapifer in Isinberg et castrenses ibidem. (Lacomblet U. B. II S. 169.) 1265 vertauscht Ritter Gerth v. Hörde sein Gut Brucke gegen das Gut Schüren (beide im Kr. Schwelm) dem Edelherrn v. Bilstein. (Heinze, Gesch. von Hörde S. 11.)

Daß die Verbindungen der Grafen v. Limburg mit den v. Hördes damals recht rege waren, beweist, daß Johann v. H. 1264 Droste der Neu-Isenburg und Bernhard v. H. 1271 Droste auf Hohenlimburg war. (Esser, Limburg.) 1265 war Gerhard v. H. Zeuge, als sich die Brüder Wiscelus und Adolf v. Lenbecke mit der Stadt Dortmund aussöhnten (Dortm. U. B. I. n. 119.) Am 3. März 1267 verkauft der Ritter Bernhard v. H. der Johanniter-Comende zu Steinfurt, zwei Häuser zu Pappenbecke, von denen eins das Richterhaus, das andere Ibinc heißt. (Riesert, U. S. 5 S. 44.)

Am 13. März 1271 besiegelt Albert v. Hörde (de Hurda), Graf Engelbert v. d. Mark Burchard v. Bruck und Theoderich v. Volmentseen als Anverwandte (consanguinei) des Grafen Theoderich v. Limburg den Friedensvertrag des letzteren mit Dortmund. (Fahne, Dortmund II S. 50.) Am 21. April 1271 nahm Albert v. H. vom

Grafen Theoderich v. Limburg die krumme Freigrafschaft für 80 Mark in Pfandnußung.

Bei der 30fachen Kaufkraft des Geldes gegen heute und unter Berücksichtigung, daß die Kölner Mark na chheutigem Gelde 36 Mark waren, waren 80 Mark eine große Summe. 1244 betrug die ganze Jahreseinnahme des Deutschen Reiches 7000 Mark, die Jahreseinkünfte der vier Reichshöfe Dortmund, Elmenhorst, Brakel und Westhofen 15 Mark. (Tobien, Denkwürdigkeiten.)

Die krumme Freigrafschaft besaß nach dem Nördlinger Rechtsbuche folgende neun Freistühle: 1. Wickede b. Asseln, 2. Aplerbeck, 3. Hörde, 4. Wellinghofen, 5. Brüninghausen, 6. Oespeln, 7. Langendreer, 8. Witten und 9. Herbede. Die als Depositium im Stadtarchive Dortmund beruhende Urkunde des Hauses Letmathe, deren Reproduktion sich S. 127 findet, lautet verdeutsch: Wir Theoderich Graf v. Limburg, Johannes mein erstgeborener Sohn, und alle unsere sämtlichen Erben tun allen kund und zu wissen und bezeugen den Gegenwärtigen öffentlich, daß wir auf gemeinsamen Beschluß aller Erben, die Grafschaft, welche im Volksmunde die „krumme Grafschaft“ heißt, unserm Verwandten Albert v. Hörde im freien Vertrage für eine Entschädigung von 80 Mark zu seinem und seiner Erben freien Besiß verpfändet haben, so lange, bis sie für die erwähnte Summe frei und uneingeschränkt, von uns, für unsere Nachfolger, oder von anderen für uns zurückgekauft wird. Dieser Vertrag ist geschlossen worden auf dem Kirchhofe zu Kirchhörde im Jahre des Herrn 1271 am 21. April auf einer Abendmahlsfeier in Anwesenheit folgender Ritter: des edlen Herrn Theod. v. Volmarstein, unseres Verwandten, Conrad v. Elverfeldt, Bernhard v. Hörde, Gerhard v. Lembeck, Goswin Uhlenbrock, Heinrich Kebbene, Theodor v. Berchum, Moriß v. Hergotyerhausen, Rabodo Dobben, Ritter, Goswin v. Eppenhause, Constanin v. Aldinghofen, Degenhard v. Letmathe, Arnold v. Huckarde, Siegfried Szyen und mehreren anderen.

Damit es auf diese Weise durch alle diese Namen bekräftigt und bestätigt werde und damit keiner zuwider handeln kann. Dem genannten Albert haben wir Theoderich (Diedrich) den gegenwärtigen Brief mit unserm Siegel versehen übergeben. Obendrein haben wir Theoderich, den erwähnten Ritter v. Volmarstein dahin gebracht, vorliegendes Schriftstück neben unserm, noch mit seinem Siegel zum Beweise der Echtheit zu versiegeln.

gegeben im obenerwähnten Jahre Orte und Tage. (Die Siegel sind abgefallen.)

Auf der Rückseite des Pergamentes steht: Theodericus comitis de L. ejnsque primogenili Johanni. Belehnung mit der sogenannten

krummen Grafschaft an Albert v. Hörde, ihren Blutsverwandten unter 80 Mark bis zur Wiederlöse de anno 1271. (Siehe Faksimile S. 111 dieses Buches.)

Am 16. Dezember 1271 wird Albert v. H. in der Urkunde, in welcher Graf Diedrich v. Limburg, seinem Onkel oder Neffen, dem Herzoge Heinrich v. Limburg, Grafen v. Berg, das ewige Oeffnungsrecht in dem Schlosse Hohenlimburg gibt, nobilis genannt, welcher Titel nur Edelherrn gegeben wurde. (Kremer, akadem. Beitr. II S. 132.) Er gehörte also zum Hochadel, nannte sich auch: Wir Albert, Herr v. Hörde.

Aller Wahrscheinlichkeit nach verdankte er aber dieses höhere Adelsprädikat, welches auf eine persönliche Befreiung von den Fesseln der Ministerialität unfehlbar hinweist, seiner Mutter, der Tochter der Edelfrau Ida v. Volmarstein, einer geborenen Gräfin v. Limburg. Für ein solches Standesverhältnis, wie wir es bei den v. Hörde finden, gibt es kaum einen geeigneteren Ausdruck, als das Wort Freiherr, zum Unterschiede sowohl des Dynasten der höheren Adelsstufe, als des freien Landsessen, welcher der Ritterschaft nicht angehörte; und in dieses Verhältnis einer freien Herrschaft rückten, wie mit dem Erlöschen der Ministerialität alle Geschlechter der alten Ritterschaft. — Im Jahre 1274 tauscht Albert v. Hörde als Vogt des Hofes Aplerbeck einige in denselben gehörige Leute aus und ein. (Kindlinger Urk. S. und Archiv Kappenberg.) Hierbei nennt er den mitanwesenden Grafen Engelbert v. d. Mark seinen Herrn und den Grafen v. Volmarstein seinen Onkel. Am 21. November 1274 verkaufen der Ritter Bernhard v. H., Agnes, dessen Frau, Albert und Friedrich dessen Brüder, Pompilina und Adelheid, dessen Schwestern, dem Magdalenenhospital in Münster ihre Häuser Volmarink und Tumehus zu Tillbeck zum vollen Eigentume in der Nicolaikirche zu Dortmund vor dem Dortmunder Richter Elyas de Elepe. (Dortm. Urk. B. Erg. B. I n. 227.) Unter den Zeugen einer Verkaufsurkunde des Edelvogtes Philipp zu Kendenich vom 21. November 1278 für das Deutschordenshaus zu Köln war u. a. Zeuge: Johannes de Hurte. (Lacomblet II S. 419.) Am 5. April 1279 ist Albert v. H. mit seinem Onkel Theoderich v. Volmarstein Siegelzeuge in einer Urkunde der Grafen Diedrich und Eberhard v. Limburg, diese bekunden, daß sie dem Adolf, Sohn Werners v. Wilten und dessen Geschwistern 50 Mark Kölner Denare schulden, wofür sie ihnen 8 zu Ehrenzell (Essen) gehörige Höfe mit 6 Mark Einkünften bis zur Wiederlöse zum Pfande setzen. (Archiv Rheda, Dortm. U. B. Erg. B. I n. 245.) 1281 verzichtet Bernhard de Hurda für sich und seine Familie auf Ansprüche, welche in Berghofen bei Hörde bestanden. (Orig. im Reinoldi-Archiv zu Dortmund.) Die Angabe, daß Friedrich v. H. 1280 das Augustinerkloster zu Lippstadt gegründet habe, ist bezüglich der Zeit wohl 10—20

Jahre früher anzusehen. Albert v. Hörde stand als Stuhlherr der großen krummen Freigrafschaft auf dem Gipfel seiner Macht. Graf Graf Eberhard I. hat es nun verstanden, diese Freigrafschaft zwar nur auf kurze Zeit an sich zu bringen. Die im Archive Hemer befindliche darauf bezügliche Urkunde lautet verdeutscht: Damit das, was in der Zeit geschieht, nicht mit der Zeit verloren geht, ist es nützlich, eine Reihe von Taten öffentlich dem Gedächtnisse zu überliefern, hierher gehört, daß wir Theoderich Graf v. Limburg, Eberhard unser Sohn, Ritter, und Theoderich, Sohn des Johann, unseres Sohnes frommen Angedenkens, auf Bitten Alberts v. Hörde, unseres Verwandten, und der übrigen seiner Freunde, die Erlaubnis gegeben haben, die krumme Grafschaft, die er von uns in Benutzung gehabt hat, dem Edelherrs Eberhard Grafen v. d. Mark unserm liebwerten Verwandten für 100 Mark gesetzmäßiger Denare zur freien Verfügung zu stellen unter der Bedingung jedoch, daß wir Theoderich oder unsere Erben die vorerwähnten Güter, oder die Grafschaft, welche die krumme genannt wird, wiederkaufen können für 100 Mark Dortmunder Denare, ohne jeden Widerspruch oder Einspruch. Zeugen hierfür sind: Theoderich Ritter v. Volmarstein, Herr Herbord Graf v. Dortmund, Degenhard v. Letmathe, Engelbert, genannt Bitter, Theodor Vollenspit, Anton genannt v. Schedingen, Heinrich v. Wickede, außerdem Rötger v. Schwensbell, dieser Zeit Droste und mehrere andere. Gegeben im Jahre des Herrn 1282 am 8. November. An der Urkunde hängt das große Reitersiegel Theoderichs zum Dritteil erhalten. Es zeigt einen linksspringenden Reiter, der das blanke Schwert in seiner Rechten und den Schild vor der Brust hat. Von der Inschrift besteht nur noch der Schluß und der erste Buchstabe des Anfangs, nämlich: senberg + Isenberg. Das Rücksiegel hat die achtblättrige Rose, auch hier ist nur noch ein Teil der Inschrift erhalten, nämlich: igilli Sec. (Fahne, Bocholz II S. 107 und 8.) Durch diesen Kauf hat Graf Eberhard in Hörde und Umgegend jedenfalls großen Einfluß gewonnen.

Am 29. Februar 1284 verkauft Albert v. H. dem Kloster Holthausen b. Büren seine Güter in Withem bei Gesecke. Siegler u. a. Bernhard v. H., Zeuge u. a. Albert v. H. (W. U. B. IV n. 1785.) Am 30. November 1285 verzichtet in Lippstadt Heidolfus gen. v. Rielberg zugunsten des Klosters Grafschaft auf Rechte von den Gütern des Hofes Schmerlecke. Unter den Zeugen: Bernhard v. H. miles. (W. U. B. VII n. 1976.) Am 2. August 1286 verkauft die Aebtissin Mathilde v. Möllenbeck den Hof zu Aplerbeck für 130 Mark Dortmunder Währung an Albert v. Hörde. (W. U. B. VII 1836.) Unterm 3. Mai 1287 bekundet letzterer, genannten Hof von der Aebtissin v. Möllenbeck gekauft zu haben. (W. U. B. VII n. 2011.) Am 5. Dezember 1286 besiegeln (das Siegel Alberts hat ein Rad mit einem Turnierkragen im Schildeshaupt) Albert und Bernhard v. Hörde, Schwäger

oder Schwestersöhne des Grafen Herbord v. Dortmund, den Akt, wodurch letzterer der Stadt Dortmund ein Drittel der Gerichtsbarkeit verkauft. (Fahne, Dortmund II 12.) Am 18. April 1289 verkaufen Bernhard v. Hörde, Ritter, Albert und Friedrich, seine Söhne an Graf Herbord v. Dortmund und dessen Frau Adelheid geb. v. Hörde, eine Rente von 7 Pfund Kümmel und  $1\frac{1}{3}$  Pfund Pfeffer aus den Gütern, welche Bernhard Calvus besitzt, und woraus dieser auch ihrem Enkel Albert v. Hörde eine Rente zahlt. (W. U. B. IV n. 2274.) Am 4. Dezember 1289 ist Friedrich v. Hörde Zeuge, wie Adolf v. Bredenol dem Deutschordenshause zu Münster sein Recht an die Curtis Holthoff abtritt. (St. Georgs Archiv.) Am 10. Mai 1290 ist Heinrich de Hurde, Schwager (sororius) des Grafen Herbord v. Dortmund, Zeuge, wie letzterer die Stadt Dortmund mit ihrem Feinde Conrad v. Königsberg aussöhnt. (Fahne, Dortmund II S. 57.) Am 30. November 1290 urkunden die Ratsherren v. Gesecke über den Verkauf von Gütern in Stockum. Zeuge u. a. Bernhard v. H. (W. U. B. IV n. 2110.) Am 5. Mai 1291 (2.) belehnt in Köln Abt Heinrich von Corvey den Knappen Friedrich v. Hörde und dessen Frau Kunegunde v. Störmede mit dem Amte Mönninghausen und allen übrigen Gütern, welche der Ritter Albert v. Störmede früher von der Corveyer Kirche zu Lehn hatte. (W. U. B. IV n. 2274.) Lehnsrevers des Knappen Friedr. v. H. über die Belehnung mit vorerwähnten Gütern. Datirt Köln, den 25. Juli 1292. (W. U. B. IV n. 2202.) Er wird am 2. Dezember 1296 urkundlich Droste des Herrn v. d. Lippe genannt. (W. U. B. IV n. 2274.)

1295 Irat Albert v. H. den Bösinghof (Göging?) in Brakel der dortigen Ordenskommende für 3 Mark ab. (Bräcker, Brakel, ländl. Verhältnisse.) Das Paderborner Domkapitel tauscht 1293 mit den Brüdern Bernhard, Albert und Friedrich v. H. Güter aus. (W. U. B. n. 2274.) Am 11. Januar 1299 war Albert v. H. (de Hurde) unter den Zeugen, als Theoderich, Graf v. Limburg, auf seine Lehns Herrlichkeit an dem Gute Tynt, welches Henrich Dücker dem Stifte Fröndenbergh übertragen hatte, zugunsten des Stiftes verzichtet. Actum in Castro Hurde coram libere sede Domini comitis predicti sabbato post ephipianiam Domini. (v. Steinen I. S. 826.)

Dieses ist das erste Mal, daß der Burg Hörde urkundlich Erwähnung geschieht. Wann die Burg, die jedenfalls schon früher bestand, erbaut oder vergrößert worden ist, ist in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich wurde sie vom Grafen Eberhard I., der auch Unna das Stadtrecht gab, erbaut, oder vergrößert. Velthuis sagt darüber: Der Borg Hoerde ist in der Plaß der Borg Syborg (zerstört um 1287) gebouwet und helfft de Borg Syborg nach der verstoringe hare Materialien van Iserwerk und anderen dar toe doen moeten, so mit Wagen daraff gehalt undt nach Hoerde gevort. Det Huiß

Hoerde ist eine Bescherminge der Richßlüde in dem Hove Westhoven, Brakel und Elmenhorst, wenn die van den Beampten, warronder die siltten aber hare Kayersicker Haves Rechte beswert werden. Dit Eedict tot Rathwel gegeben und von dem Kayser Albrecht versegelt 1322 op Allerheiligen awent im verien Jahr der Kayserlicken Regeringe. (v. Steinen 1569.)

Eberhard II. v. d. Mark erhielt 1299 oder 1300 vorgenannte drei Reichshöfe nebst dem Reichshofe Dortmund vom Kaiser in Pfandnuzung. Schon 1299 war die Burg Hörde im Besiße dieses Grafen. In den Statuten des Reichshofes Brakel von 1299 heißt es: wer sich dem Frohnen widerseßt, muß dem lunker zu Hörde 5 Mark zahlen; auch trieb leßterer für Pfandverschleppung diese Summe ein. Verbrechen gegen Gesundheit und Leben des Nächsten, Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge, Totschlag, Mord wurde vom Hochgericht Hörde geahndet. Der Schulte ließ die Verbrecher festnehmen und verwahrte sie im Gefängnis auf dem obersten Reichshof, bis sie sein Vorgeseßter, der Junker (Droste oder Burggraf?) von Hörde durch seine Amtsleute abholen ließ. (Bräcker, Brakel, ländl. Verhältnisse.) Der rste märkische Droste in Hörde war um 1300 der Ritter Huc, der erste Freigraf Johann v. Hobe. (v. Steinen und Clarenberger Urkundenbuch.) Da 1340 bei Gründung der Stadt Hörde und des Klosters Clarenberg nur fünf Höfe dort vorhanden waren, mag es nicht ausgeschlossen sein, daß das Geschlecht dem Orte den Namen gab, zumal es bei Lippstadt eine Herrschaft und Freigrafenschaft Hörde gab.

Ein ähnliches Geschick, wie 500 Jahre zuvor bei Karl dem Großen, traf nochmals, wahrscheinlich unter dem Grafen Eberhard v. d. Mark die Hohensyburg.

Die Gewaltstreiche beider Herrscher sind von Geschichtschreibern damit bemäntelt worden, „sie seien zu solchem Durchgreifen gezwungen gewesen“. Die unparteiische Nachwelt muß aber erkennen, daß dieses „Gezwungensein“ im Grunde doch nur die unersättliche Ländergier jener Gewaltigen war. Beim Grafen Eberhard fiel zudem ins Gewicht, daß es die v. Sybergs, wie die stammverwandten v. Hoerde, mit den Grafen v. Limburg, den Feinden der Grafen v. d. Mark hielten. Die Grafen v. Limburg, die ältere Linie der Grafen von Altena, waren von ihren Vettern, den märkischen Grafen, aus ihrem Besiße gedrängt worden. Raubritter, wie Eberhard vorgab, waren die v. Syberg wohl kaum.

Am 1. Februar 1299 verzichtet in Dortmund die Familie v. Hörde (Albert, Bernhard und Gerhard) auf das Gut Stuvinghof, welches sie an das Stift Nottuln verkauft haben. (W. U. B. n. 1663.) Am 1. April 1299 verschreibt der Lipperodesche Burgmann Eberhard

Bolicke dem Convente des Klosters Liesborn eine Mark Rente aus seinen Gütern für die dem Kloster bei Aufnahme seines Sohnes Hermann überwiesenen 11 Mark. Unter den Siegeln: Friedericus de Hurte. Auf großer runder Scheibe Wappenschild mit Störmeder Rose. (W. U. B. III.)

Am 1. April 1302 ist Albert v. H. Bürge für Heinrich v. Wildenberg, Abt zu Werden. (Fahne, Bocholtz.) Friedrich v. H. wird 1301 und 4 strennus miles genannt. (ibidem.) 1306. Lateinische Urkunde, worin sich Eberhard v. Hagenbeck von Stephan v. H. die Güter Horkeslohn, Haverdingh und Caldenhof gekauft. (W. U. B. VIII S. 308.) Am 15. Januar 1312 besiegelt Friedrich v. H. (de Hurda) die Urkunde, worin Graf Conrad v. Dortmund der Stadt Dortmund ein zweites Drittel der Gerichtsbarkeit verkauft. (Fahne, Dortmund, I, I S. 90.) Am 28. September 1314 wird Gottfried v. H. (jedenfalls nur die Hörder Bürger) vom Grafen v. Limburg mit dem Lülkehaus in Hörde und anderen Gütern belehnt. (Fahne, Bocholtz und v. Steinen.) Am 19. Juni 1315 befreien Stephan v. H. (Hurde), Beate seine Frau, Johanna, Heilwigis, Herburgis und Mechtel, ihre Kinder, Gerhard, sein Bruder, Güter zu Wellinghofen vom Lehnsverbande, die Johann Sluc von ihnen zu Lehen trägt. Die Güter wurden später vertauscht. Stephan siegelt mit dem Rade. (v. Steinen IV, S. 323.) Am 2. März 1315 besiegelt Gerhard v. H. jr. den Verkaufsbrief eines Hofes in Wellinghofen, den Knappe Johann Sluc von Niederhofen an das Kloster Elsei verkauft. (Archiv Rheda.) 1319. Die Brüder Stephan und Gerhard v. H., welche durch Vermittelung des Ritters Gerhard v. Witten und des Knappen Johann v. Dornick mit der Stadt Dortmund ausgesöhnt sind, geloben, die Sühne zu halten, Bert, Stephans Frau und ihre Kinder, Albert, Gerhard, Heilwigis und Mette geloben dasselbe. (Fahne, Dortmund II, S. 105.) Am 7. Dezember 1321 bekundet Conradus Keyzcher, daß am 9. Juni 1321 beim Hause des h. Geistes in Dortmund der Graf v. Limburg dem Herrn Theoderich v. Limburg, seinem Oheim, den Wiederkauf der halben krummen Grafschaft anbieten ließ, daß dieser aber keinen Tag und keine Summe zum Wiederkauf nannte. Zum zweiten Male bot derselbe ohne Erfolg seinem Oheim den Wiederkauf auf dem Marienkirchhof in Dortmund an. Zeugen: Theodericus de Volmersteine, Gerwinus de Kirchhorde milites, Fredericus de Horde, Solibodicus de Altena, Hermannus dictus de Tremonia milites, Conradus Comes de Tremonia, Arnoldus de Hacnegge et ego. Mit Siegel Krafflonis de Grainsteyne in Ermanglung eines eigenen Siegels. (Beide Urk. im Arch. Letmathe, im Depositum der Stadt Dortmund.) Später kam die Freigrafschaft an die Familie v. Wickede. 1324 war Herburgis v. H., Stephans Tochter, im weißen Kloster zu Bocholt. (v. Steinen IV S. 323.) 1324 wurde die Burg Volmarstein vom Grafen v. d. Mark zerstört. Alle mächtigen Ver-

wandten, wie die Grafen v. Limburg, die Herren v. Syberg etc., waren vom Grafen v. d. Mark niedrigerungen, deshalb mag Gerhard v. Hörde veranlaßt worden sein, sein Gut zum Baumgarten in Hörde dem Edelherrn Conrad v. d. Mark zur Anlage des Klosters Clarenberg zu verkaufen. Das Kloster scheint deshalb angelegt worden zu sein, um einen Anlaß zur Anlage einer umwallten Stadt zu liefern, mittels welcher die Grafen v. d. Mark auch die Freiheit der Reichsstadt Dortmund, bedrohen wollten.

Zwischen dem 9.—14. April 1344 verkauft Gerhard v. H. mit Zustimmung seiner Kinder Albrecht, Heilwigis und Mette dem Edelherrn Conrad v. d. Mark und dessen Frau Else von Cleve zum Gebrauch des Klosters Clarenberg sein Gut zum Baumgarten in Hörde, mit Ausnahme des Hauses, welches er selbst bewohnt, und eines Gartens, welchen er als Burglehen behalten soll. Zwei Anteile am Walde mit Ausnahme derjenigen, die er von seinem Vetter Gerd v. Hörde geerbt hat. Für die Gewächenschaft verpfändet er auf Jahr und Tag sein Burglehen zu Hörde, den Cappelinghof zu Aplerbeck, den Zehnten zu Benninghofen und ein Gut daselbst. Zeugen: Dietr. Sobbe, Dietr. v. d. Vorst, (Vaerst) Ritter, Arnold Hatnegge, Engelbert v. Hegenschede, Constantin v. Aldinghofen, Henrich und Johann v. Embrachlinghusen, Rutger v. Gladbecke, Droste des Grafen v. Limburg, Arnold und Johann Sudermann, Bürger zu Dortmund, Hermann v. Witten, Godecke Sluc v. Wellinghofen, Godecke Sluc von Nederhofen, Heinrich und Hermann v. Aldinghoven, Goswin und Wennemar v. Eppenhausen, Evert v. Holtey, Vrederich op der Heide und Diedrich v. Holthausen, Richter zu Eichlinghofen. In de Weken to Paschen. (Urbk. Clarenberg n. 5.) Am 30. Mai 1341 geben der Edelherr Graf Diedrich v. Limburg, Eberhard, Ritter und Cracht v. Limburg, dem Edelherrn Conrad v. d. Mark und dessen Frau Elisabeth, die Vogteigerechtigkeit über 17 Morgen Landes in das Gut zum Baumgarten zu Hörde gehörig, welche bisher Gerhard v. Hörde zu Mannlehen besaß, gegen die Vogtei der Höfe zu Benninghofen. Clarenberger U. B. n. 17.) Am 10. Januar 1342 quittieren Gerd v. H., Albrecht sein Sohn, Heilwigis und Mechtild, seine Töchter, welche dem Edelherrn Conrad v. d. Mark und dessen Frau Elsen v. Cleve einen Hof zu Hörde für das Kloster Clarenberg verkauft haben, den Kaufpreis mit 300 Mark Gold, den Tornos zu 4 Pfennigen. (Clarenberger U. B. n. 20.)

Nach Gründung der Stadt finden wir das Geschlecht v. H. dort wie folgt: Am 11. Juli 1344 geben die Burgleute zu Hörde, Gert v. Hörde Cost v. Aldinghoven, Godecke Sluch v. Niederhofen, Goswin v. Eppenhausen, Evert v. Holtey und Godecke Sluch v. Wellinchoven ihrem Herrn Conrad v. d. Mark ihre Waldemeinen und Viehweide auf der Becke beim Kloster Clarenberg, um daraus Teiche zu machen

und sie dem Kloster zu überlassen, gegen die Wische über die Lippe, Emscherbrücke, u. den großen Teich zu Hörde. (Clarenberger U. B. n. 42.) Am 11. Juli 1352 bittet der Graf v. Arnsberg Dortmund schriftlich im Interesse seiner Bundesgenossen, der Ritter Bernhard und Thomas v. H. dem Dorfe Schwerte gegenüber während der Fehde freies Geleit zu geben. (Stadtarchiv Dortmund.) Im gleichen Archiv befindet sich folgender undatierter Brief von Diedrich Thomas Sohn: Meynen deynst borgermester und raet to Dorpmunde, gueden vrund, ek bidde in vruntlike, dat gy mynen knecht begaren ummer myner hochtiid willen, also dat hey in unde my dancke, dat wil ich gerne verdeynen, under myn ingesegel. — Diedrich v. Horde, Temmen soen.

1352. Juli. Der Dortmunder Goswin Bracke schreibt an Dortmund, fragt an, ob Dortmund dem Entschlusse des Grafen v. Arnsberg, mit Schwerte Frieden zu halten, wegen der Brüder v. Hörde, beitreten will und verspricht, nächstens das Dinckat zu schicken. (Dortmunder U. B.) Am 20. April 1369 verkauft Conrad v. H. mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Schwester für 10 Mark eine Jahresrente von einer Mark an Heinrich v. H., welcher der Clarissen Knappe genannt wird. (Dortmunder Urk. B.) Die beiden rein Hauptrepräsentanten des Geschlechtes Bernhard und Friedrich v. H. finden wir 1381 in Begleitung des Grafen v. Volmarstein in Kreuznach bei der Hochzeit des Grafen v. d. Mark mit der Gräfin v. Spannheim. (Kindlinger, Volmarstein S. 355.) Friedrich war m folgenden Jahre zusammen mit der Gräfin v. Spannheim und der Gräfin v. d. Mark zum Besuche des Grafen v. Volmarstein in Heesen. (ibidem.) Der Graf v. Volmarstein hatte nach der Zerstörung seiner Burg mit Gostlin v. Rinckerode auch Heesen erheiratet. 1382 machten beide Brüder nebst Graf v. Volmarstein als Begleiter des Grafen v. d. Mark dem Könige von Frankreich einen längeren Besuch in Paris. (Nach Angaben von Volmarsteiner Renterechnungen in Kindlinger, Volmarstein.) Am 30. April 1424 belehnt E. B. Diedrich v. Köln Johann v. Hövel mit Zehnten zu Bergkamen, das ein Deiles gelegen in de veltmarken zu kamen, den wilne die Bittersche, das vurgecrevenen Johann veder sunster zu hawen plech. Zeugen: der eidel Johann junggreve zu Nassauwen unse liebe neve, Bernt van Hurde, Degenhart Schungel unse rede in Gerartvan Melre unse Durwerder. (Clarenberger U. B. n. 281.)

Am 26. April 1438 fungierte der Droste Bernhard v. Hörde zu Arnsberg, bei dem Femprozesse im Baumgarten zu Arnsberg, worin die Verfeumdung des Dortmunder Bürgermeisters Gerwing Klepping aufgehoben wurde. (Fahne, Dortmund II S. 288.) Am 1. Februar 1438 wird eine Vereinbarung zwischen dem Kölner Domapitel und den Amtsleuten des Erzbischofs Diedrich II. mit den Städten und der

Ritterschaft in Westfalen über die künftige Verwaltung des Landes, namentlich des Arnsberger Waldes, von ihm mit unterzeichnet. (Seiberß, Quellen I S. 113—118.)

Die letzte Spur des Hörder Zweiges scheint die zu sein: 1557, Dienstag nach Corporis Christi, ist in Werne (a. d. L.) Verlobung gehalten, zwischen des ehrenvesten Alberts v. Huirdens Sohn Albert und Ursula, des seligen Johan Haken zur Rauschenburgs Tochter, durch die Vormünder des Kindes Ursula. (Spormachers Chronik von Lünen, in v. Steinen.)

Bernhard v. H., der Stammvater der Boker Linie, war der Sohn Friedrichs und der Kunigunde v. Störmede, er war in erster Ehe mit Elise von Lüdinghausen gen. Wulf vermählt, weshalb er den aufgerichteten Wolf ins Wappen genommen haben wird. 1332 heiratete er N. v. Busch und zum dritten Male N. v. Steinfort. Er war Amtmann des Bischofs v. Paderborn zu Lippstadt, der ihm 1354 erlaubte, neben der Villa Bocke, das Schloß Bocke an der Lippe zu erbauen, welches er 1371 dem Bischof zum offenen Hause machte und es als Lehen zurück empfing. Seine drei Söhne willigten darin. Diese Linie starb aber schon 1578 im Mannesstamme aus. Ihre Majoratsherren waren auch die Stuhlherren der Freigrafschaft Hörde bei Lippstadt. (Lindner, Die Veme und Fahne, Bocholß.) Ein Glied dieses Zweiges wurde als Witwer mit päpstlicher Erlaubnis Geistlicher und war durch Frömmigkeit und seiner Wohlthätigkeit berühmt. (Fahne, Bocholß.) 1442 war ein v. Hörde, dessen Mutter eine geborene Gräfin v. Limburg war, Unter-Richter zu Essen, (Fahne, Bocholß und v. Steinen.)

---

### Versuche eines Stammbaumes der Hörder Linie v. Hörde:

Eine Generation, soweit geneologisch der Zusammenhang festzustellen ist.

I. Albert I 1253 mit seinen Söhnen Gerh. u. Bernh. Gem. N. v. Volmarstein  
Tr. v. Ilse v. Limburg

---

II. 1. Albert II vir nobilis kauft 1271 die kr. Grafschaft Gem. N. N.	2. Gerhardt Gem. N. N. 1253	3. Bernhard Gem. N. N. 1253
---	--------------------------------	--------------------------------

---

III. 1. Albert III Ritter 1293, 1298 Gem. N. N.	2. Bernhard Ritter 1293 Gem. N. N.	3. Friedrich v. Hörde, Ritter, Herr z. Störmede h. Kune- gundis v. Hörde. Erbtöchter zu Störmede. (Siehe den Störmeder Stammbaum).
---	--	--

---

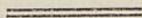
IV. 1. Gerh. v. Hörde verk. 1341 s. Gut zum Baum- garten an Conrad v. d Mark für das Kloster Clarenberg Gem. N. N.	2. Stephan 1315/1319 Gem. Beate	(beide haben einen Vetter Gerhard)
	1. Albert. 2. Gerhard. 3. Heilwigs. 4. Metta. 5. Jo- hanna. 6. Sophia. 7. Herburgis 1324 im weißen Kloster zu Bocholt.	

---

1. Albrecht (Albert) v. H. 1341, 1342.	2. Heilwigs.	3. Mette.
---	--------------	-----------

---

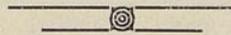
Auch dieser Versuch bedarf der Nachprüfung.



Zum Schlusse sei noch ein kleiner Rückblick gestattet: Nach dem unvollständigen Fahneschen Stammbaum der Familie v. Hörde in seinem Werke Die Dynasten, Freiherren und Grafen Bocholtz, stammt der Hörder Zweig von Störmede und wird das Geschlecht der jetzigen Stadt den Namen gegeben haben. Der Störmeder Hauptstamm spielte im Paderborner Lande, der in Hörde blühende Zweig in der Grafschaft Mark, infolge seines Reichtums und seiner Verschwägerungen mit den ersten Familien des Landes und mit dem Edel- jetzt Fürstengeschlechte v. d. Lippe, den Grafen v. Limburg, Volmarstein, Dortmund und der v. Sybergs eine hervorragende Rolle. Aber als nach der Ermordung des E. B. Engelbert des Heiligen die Macht des Grafen v. Isenberg-Limburg gebrochen, als die Burgen der v. Syberg und der Grafen v. Volmarstein und mit diesen auch die Macht jener Geschlechter gebrochen, als auch die Oberlehnsherren der Hörder, die Erzbischöfe v. Köln, Herzöge v. Westfalen, von den märkischen Grafen zu Boden gerungen, war

auch die Zeit des Glanzes für das Geschlecht von Hörde vorbei. Mit dem Verkaufe des Gutes zum Baumgarten begann eine neue Zeit für Hörde, das Kloster wurde gebaut, die Stadt gegründet. Wegen des Klosterbaues hatte Conrad v. d. Mark direkt mit dem Papste Benedikt VII. in Avignon durch Abgesandte verhandeln lassen. Da er selbst oder sein Neffe dort mit Lewold v. Nordhoff war, wag auch direkt verhandelt worden sein. Zur damaligen Zeit waren Klostergründungen sehr beliebt. Beide Gründer scheinen recht frommen Sinnes gewesen zu sein, ging doch Else v. Cleve als Nonne in das von ihr gegründete Kloster Clarenberg, wo sie dann Aebtissin wurde und ihr Gemahl Conrad v. d. Mark ins Dominikanerkloster zu Dortmund.

Die Herren v. Hörde hatten in Hörde ausgespielt, während die Sonne des Erfolges der märkischen Grafen höher und höher stieg.



Hos Theodericus Comes de Limburg. filius primogenitus noster unicusq; in heredes Rodu-  
 fricum Smiffis. z. pfeudals publico proclamavit: nos communito glorio z. pfeudali omni heredita-  
 tione conuicium nram que velis Sicut hincumque grefschap. Alberto de huda sanguineo nro  
 in libero feudo conuicium pro reconfeftione octoginta paratu. fe. suis q; hereditas libere  
 poffidendam. quousq; pro memorata fuma pecunie nre mere z. absolute a nobis seu nris suo  
 ceffionib; z. no ab alijs redimatur. Acta aut fuit her i cunctis eade de henchurda anno dni  
 millesimo. ducentis. septuaginta primo. In caua dni pfeudalis hys videlicet Theoderico nobili de voluue.  
 Henrico sanguineo nro Comite de Fluera de Bernardo de huda. Berardo de hynelbeke. Bos-  
 uino de vlenbruke. henrico kabbone Theoderico de Berchey. Manao de heringhufen. Rado.  
 Sone Solbey. mulatib; Corvino de epphusen. othmaro de abynhouen. Degenderado de Lemyite.  
 Arnolde de huberde. Sifrido geypen. z. alijs qm pntib;. De aut hincumodi factu nrm plena voluit  
 habere futuritas z. ne aliquos ualeat uolari. Sicut aliter poffant lancia deum sagella in nu-  
 rumine rebotatam. Insuper impetratum Theoderici nobilis de voluueftene pfeudali pfeudali car-  
 talis suo sigillo una cu nro in ueritas testimonium sigillare. Datum anno loco et Sate  
 prefdicta.

Die interessanteste Urkunde Hoerde, betreffend Verkauf der Krummen Freigrafschaft, durch den Grafen Diedrich von Limburg, des Sohnes Friedr. von Isenberg an seinen Neffen Albert von Hoerde am 21. April 1271 (auf dem Kirchhofe zu Kirchhoerde. (Siehe Seite 101 dieses Buches.)

---

---



---

---

## Zur Genealogie des Herrmeisters des Deutschen Ordens Walter v. Plettenberg.

Von Jul. Heinze in Hörde (Westf.)

Vor einigen Jahren von der bekannten westfälischen Adelsfamilie v. Plettenberg mit der Materialsammlung zur Geschichte ihres Geschlechtes betraut, brachte ich natürlich der Frage der bislang unbekanntenen Herkunft ihres größten und berühmtesten Gliedes, Walter des Herrenmeisters des Deutschen Ordens, der in zwei Hauptschlachten bei Maholm und Pleskow eine zehnfache russische Uebermacht blutig aufs Haupt schlug, lebhaftes Interesse entgegen. Gelegentlich einer erfolgreichen Durchforschung des gräflich von Fürstenbergischen Archives in Herdringen für das livländische Adelsgeschlecht von Stryk, fand ich dort eine Urkunde von 1521, Dinstags nach Gertrud, welche vielleicht über dessen Herkunft Aufschluß gibt: Diedrich v. Plettenberg zu Nehlen b. Soest regelt mit seinem Schwager Friedrich v. Fürstenberg die Sache wegen des Brautschaßes seiner 1511 verstorbenen Schwester Mette. Ferner heißt es: „Dann wann myn vedder wolter vann plettenberg nah dem wyllen godes verstervet van dem nagelaten guidt Sall ych twee hundert goldene gulden, vann guide mventen unnd gewichte thovorne ane heben unnd dann myt mynen Swager unnd synen Erven tho glyker delynge gaen“ etc. Falls hier nun der Herrmeister gemeint sein soll, würde der von Herrn Archivdirektor Professor Vogeler-Soest im Jahrbuche für Genealogie etc., Mitau 1898 S. 1–4 veröffentlichte Stammbaum des Nehlener (b. Soest) Zweiges von Plettenberg, aufgestellt um 1700 von Goswin v. Michels-Soest, der annimmt, daß der Herrmeister der Bruder vorgenannten Diedrichs sei, eine Berichtigung erfahren. — Der 1574 geborene Johann v. Berswordt sagt in seinem 1624 verfaßten Westf. Adeligen Stammbuche (gedruckt Dortmund 1742): Anno 1511 D. Joannes Anthonij und D. Hermannus Synna beede Doctores Theologiä, Prior und Subprior der Dominikaner zu Dortmund haben mit hulf der Statt Soist das

Closter Paradyse bey Soist reformiren wollen, Solches hat ein Ritter verhindert vom geschlecht Plettenberg, des hermeisters in Liefelandt Bruder, dessen Schwester werdige Fraw zu Paradiß waß. — Berswordt hat vom Hörensagen berichten können, umso mehr, da er unweit Nehlen, in Hüsten, lebte. Bekannt ist, daß die Mutter von Wolters Bruder, dem Deutschordensritter Johann v. Pl. eine v. Lappe war, vielleicht von Meierich oder von Köningen bei Werl. Vor einigen Jahren sah ich eine Urkunde von einem in Livland weilenden Gliede der v. Lappe-Köningen im Archive der v. Mellinschen Stiftung in Ostuffeln, gefätigt um 1500. Mögen diese Hinweise zur endlichen Aufklrung der Abstammung des größten Deutschordensmeisters dienen. Von diesem sagt der Herzog von Rohan in seinem Buche: Der kleine Korporal, daß er mit Alexander dem Großen und Julius Cäsar zu den größten Kriegshelden der Welt zählte. König Ludwig I. von Bayern ehrte sein Andenken durch Stiftung einer Büste für die Walhalla.

Die Stammfolge würde sich wie folgt gestalten:

Walter van plettenbracht, Herr to Neilen lebt 1437

---

Diðerich v Plettenberg to Neilen, Ritter † 1491. Gem. Stineken v. Hoberg-Walkenburg Tochter Hendrichs und Mette v. Ketteler

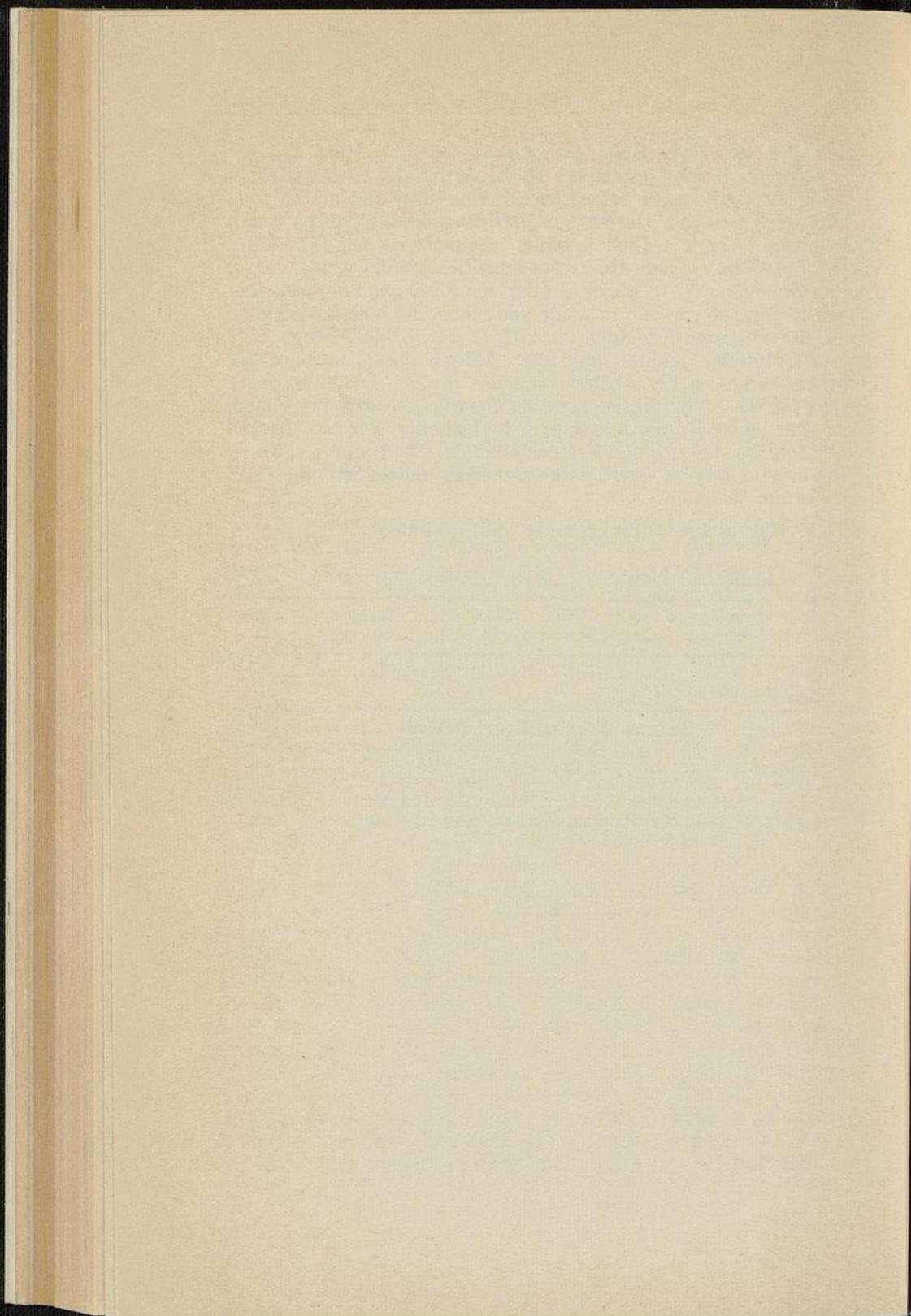
---

Rembert v. Pl. z. Neilen † 1510 h Adel- N. v. Pl. heiratete N. von Lappe  
heid v. Ermelen † 1539

---

1. Metta v. Pl. † 1511 h. 1503 Dieðr. v Fürstenberg zur Watterlappen, Drosten z. Werl u Köln. Rat † 1543 April 3.	2. Dieðr. v. Pl. zu Nehlen † 1545 h. 1... v. Knipping ex Hüttinghausen † 1524 haben Kinder 2. Anna v. Steinhau- sen lebt noch 1566.	1 Walter, Deutschordensmeister in Livland v. 1494—1535.	3. N. v. Pl Äbtissin zu Paradies, Soest 1511.
		2. Johann Deutschordensritter lebt 1512.	4. N. v. Pl Ritter hindert 1511 die Reformation dieses Klosters.

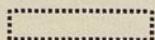




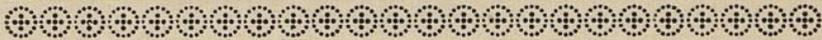
Der Hof und das Geschlecht Dingebauer  
□ während 600 Jahre □

von

JULIUS HEINZE (Hörde).







Auf Veranlassung des mir aus der Jugendzeit befreundeten Sanitätsrates Dr. Staupendahl-Bodelschwingh (und seiner Gemahlin, geborene Dingebauer) erforschte ich die Geschichte des Geschlechts und Hofes Dingebauer erfolgreich bis Anno 1300, dank der im v. Sydowschen Gutsarchive Westhusen gemachten Funde. Die Vermutungen v. Steinens in seiner westph. Geschichte und Fahnes in seinen westf. Geschlechtern, daß es sich bei den v. Dingen um ein Adelsgeschlecht handelt, teile ich nicht, da in meinem umfangreichen Register der Heiraten des westf. Adels sich nicht ein einziges Mal der Name v. Dingen findet.

Wegen der Beizeichen zum Bodelschwinghschen Wappen, dem Stern im rechten und linken Oberwinkel und dem Schrägrechtsfaden möchte ich annehmen, daß es sich um einen Bastardzweig der v. Bodelschwingh oder um die Nachkommen eines Gliedes, welches infolge unebenbürtiger Heirat den Adel verlor, handelt.

Die westfälischen Siegeltafeln des Mittelalters von Geh. Rat Illgen, Heft IV, S. 20, bringen 1397. Tafel 200 n. 16. Das Siegel Joh. v. Dingen (Urk. Münster, Aegide 166 a) und Nr. 17 1400 das eines zweiten Johann (Urk. Dortmund, Katharina n. 249.) v. Steinen Tafel 69, Fahne Westph. Geschlechter S. 122. Da ich von 1495 bis 1800 zwei evtl. sogar drei Einheiratungen fand, ist zu vermuten, daß auch in der bis 1300 zurückliegenden Zeit solche staatgefunden haben. In Westfalen war der Hof das Bleibende, die Geschlechter wechselten. Bei Johann Mehring, der 1687/8 Isabella z. Dingen heiratete, fällt gleich bei der Verheiratung in den Kirchenbüchern der Name Mehring fort und heißt er Dingebauer, jedenfalls, weil im Dorfe Dingen mehrere Mehrings lebten. Unter vorgenanntem Ehepaar wurde laut Inschrift über der Dehrentür 1721 18/6 das jetzige Bauernhaus erbaut. Der alte Vrylinhof, eine kleine Wasserburg, lag nach Angabe des aus Dingen stammenden Rektors Erlendebauer-Schüren nach Süden zu in der Niederung, dort, wo sich auch jetzt noch ein Teich befindet. Dieser Teich muß vor vielen Jahren einplanirt worden sein. Das Gut, welches früher größer war, hat jetzt ca. 110 Morgen unter dem Pfluge, besitzt außerdem Wiesen

und etwas Wald. Einen großen Teil des Waldes erwarb vor einigen Jahrzehnten Se. Exzellenz Graf v. Bodelschwingh-Plettenberg.

San.-Rat Dr. Staupendahls Vorfahren stammen von einem Hofe in Oestrich bei Mengede, der jedenfalls ein Freihof war, da Hinrich Stopendahl im Mengeder Urkundenbuche, wo das Geschlecht mehrfach erscheint, am 25. Mai 1528 als Freyschöffe genannt wird. Der 1779 geborene Iohann Dingebauer wird als Sch. Lebbing genannt Dingebauer in den Kirchenbüchern verzeichnet, obwohl ich mehrfache Verschwägerungen beider in Dingen damals ansässigen Familie feststelle, konnte erst ich nicht ergründen, woher der Namen Sch. Lebbing kommt. Er war der zweite Mann. Das in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht interessante Material lasse ich folgen:

Archiv Westhusen Nr. 21, 1351 Dezember 5, oph sunte Barbara avent. — Henrich Specke alias v. Bodelschwingh bekundet die Erbteilung mit seinen Brüdern: Gerlach und seine Erben sollen haben das Gut in Nette, worauf Hannes wohnt, das, worauf der Bucklige gewohnt, das, worauf Kerstian wohnt, den Kotten zu Ostnette, worauf die Dorhoff'sche gewohnt, den großen und kleinen Zehnten zu Nette, Vrylemannsgut zu Dingen, das Vrylemann bewohnt. In Frohlinde den Hof, worauf Middeldorp gewohnt, wo Veele auf gewohnt und folgende Leute: Hans v. Nette mit Weib und Kindern, Hermann und Kerstian v. Nette, Vrylemann v. Dingen mit Weib und Kindern, den alten Vrylemann und Gerriken seinen Sohn, Hense v. Rodhem (Rahm), Johann Moringe, den lahmen Rutgere, Greyten to dem Pochofe, Tele ehre Süster und ehre Stiefkinder. Wessel Dermers sone van Beringhusen, Diedrich Boden, Söhne, Töchter und Schwestern. Es siegeln beide Brüder und ihr Oheim Hennecke Hövelmann. Von den Siegeln zwei anhängend.

Archiv Westhusen Nr. 19. 1361 Februar 6 (crast. b. Agathe virg.).

Gerlach v. Westhusen, Elisabeth seine Frau, Gyselbert und Heinrich, beider Söhne, schenken zum Unterhalt einer Kapelle auf dem Hofe Westhusen zu Ehren der 10 000 Märtyrer und der h. Catharina eine Rente von sieben Dormunder Denaren aus ihrem Gute in Dingen, die sechs Maller Aussaat umfassen, die innerhalb ihres Hofes Westhusen und innerhalb der Villa (Dorf) Nette liegen, mit der Maaßgabe, daß der Rektor der Kapelle, vom Pastor zu Mengede in die Stelle eingesetzt wird. Siegelzeugen sind: Engelbert Graf v. d. Mark, der Probst der Kirche zu Scheda, Johannes, Pfarrer zu Mengede, Gerlach v. Westhusen und schließlich Gyselbert und Heinrich, dessen Söhne. — Im Staatsarchiv Münster, Kloster Scheda befindet si cheinelateinis che Urkunde, die Gründung vorge-

nannter Kapelle betreffend, ähnlichen Inhalts vom gleichen Tage.  
(Gedruckt, Mengeder Urkundenbuch S. 14—16.)

1386 August 10 ipse die Laurentii (Archiv Westhusen Nr. 27.)

Gyselbert und Gerlach v. Westhusen, Gerlachs Söhne, bekunden, daß sie nach dem Tode ihres Vaters dessen Nachlassenschaft wie folgt geteilt: Gyselbert soll haben das Gut zu Altenmengede, das zu Ostnette, das Mannsgut, das Vrylemannsgut zu Dingen, Ludekemanns Kotten, den Kornzehnten zu Nette, den Hof zu Ellinghausen, die Hälfte des Zehnten zu Groppenbruch,  $1\frac{1}{2}$  Gaben Holz im Mailoh, die halbe Freigrafschaft im Kirchspiel Mengede und alle Leute, sowie Kinder, welche auf den Höfen sitzen. Ferner folgende Leute: Tabo von Huckarde, Heckmann und Vencke, (Josefine) von Lynne und ihre Kinder ausschließlich des Sohnes Hans, Ruters wyff to Ekelinghof sowie deren Tochter mit ihren Kindern, Henseken und 125 Schilde (Münze) und weil Gerlachs Teil der beste ist, 144 Schilde von Johann v. Limburg, 10 Schilde von Friedrich v. Hörde, 20 Schilde von Ewert v. Wickede und endlich 20 Schilde von vyffhus dem Juden zu Dortmund; und ich Gerlach v. Westhusen bekomme die Güter zu Roddem (Rahm), Hans Gut zu Westnette, den Zehnten zu Westerfildie, die Hälfte des Zehnten zu Groppenbruch, den Zehnten zu Huckarde, den schmalen Zehnten zu Nette, das Holzgericht zu Mailoh, die halbe Freigrafschaft zu Mengede, mit dem Rechte, den Richter zu setzen.

Ferner folgende Leute: Hans veltmann zu Lynne, Hans Kersbohm und Lambert seinen Bruder, Vobels Tochter von Westrich, Heckmanns Mutter Haus, Lunkens sone van Lynne und Maria sin Wyff und deren Kinder. Das baare Geld soll man nehmen und bezahlen: Johann v. Aschenbrock 300 Schilde, Hermann Schmeling 300 Schilde, Johann v. Rode, Bürger zu Dortmund, 100 Schilde. Es werden weitere Bestimmungen wegen der Schulden getroffen. Gerlach, Beleke und Hilleke bitten Gerlach v. Westhusen den Alten, ihren Vater, Lambert v. Haken, Hermann von Schedinghen und Johann v. Ovelacker als Schidleute zu siegeln. Von den sechs Siegeln sind vier noch vorhanden.

1397 erscheint Johann v. Dingen in der Urkunde Münster Aegidi n. 166 a. 1411—6 ist Diederich v. Dymgen Zeuge in einer Urkunde der Dominikaner zu Dortmund urkundlich. Der Stern in seinem Siegel steht im rechten Oberwinkel.

Johann D. erläßt nach Urkunde Dortmund St. Catharina n. 249 1447 auf seinen Todesfall den Brüdern Joh. und Ernst Osthoff alias Mengede alle Schuld, er lebt noch 1454 und hat den Stern im linken Oberwinkel.

1495, Freitag nach Antonii (April 4) Archiv Westhusen Nr. 58. Sander (Alex) v. d. Vitinghove genannt Nortkerke, Priester, be-

kundet, daß er auf Bitten Wennemars v. Bodelschwingh, Drosen zu Lünen, dem Goddert v. Dyngen genannt tor Graes das Vrylingsgut zu Dingen verpachtet. Zeugen: Wilhelm v. Nartkerke, Bruder Sanders. Siegler: Wennemar v. Bodelschwingh und Johan Tork. Papierurkunde, Siegel anhängend.

1560 Mai 25. Archiv Westhusen 109. Wennemar v. Bodelschwingh bekundet, daß Wilhelm v. d. Vilinghofe, genannt Nortkerke und Ida v. Merfeld, s. Hausfrau, als Patrone der Kapelle zu Westhusen, auf seine Bitte dem Hermann tho Dingen und Anna seiner Hausfrau, Heinrich beider Sohn, seinen eigenbehörigen Leuten, das Vrylingsgut zu Dingen, welches zur Kapelle auf Westhusen gehört, zu den Bedingungen, wie sie früher bestanden und wie solche der Gewinnbrief ausweist, verpachtet haben. Siegel ab. 1565 Mai 25. Archiv Westhusen Nr. 113. Die Obigen verpachten Vorgenannten besagten Hof. Sie müssen dem Rektor der Kapelle jährlich geben: zwei Schuldschweine, 6 Hühner, 2 Gänse, oder die Schweine bezahlen, wie man sie auf dem Hause Bodelschwingh bezahlen wird. Auch Korn etc. muß geliefert werden, ebenfalls sind 4 Tagesdienste zu leisten. Ferner müssen sie Land und Gebäude in gutem Zustande erhalten. Siegel ab.

Mengeder Urkundenbuch Nr. 64. S. 79/81. 1579 26/9.

Richter Hermann Rupe zu Mengede beurkundet, daß „Henrich tho Dingen“ nach Willen seines Vaters Herman, für sich und seine Frau Balhe und Erben aus „der Wische in der Weerden by dem Kongsberge“ jährlich der Kirche zu Mengede einen Scheffel Roggen geschenkt habe, um daraus Brod für die Armen zu backen. Mit Richtersiegel.

1571 September 29 (Michaelis). Im Besiße der Familie. Der von Wennemar v. Bodelschwingh der St. Remigiuskirche zu Mengede wieder überwiesene Wachsinsige Heinrich, Hermans Sohn zu Dingen präsentiert deren Pastor Friedrich v. Schaphusen sowie den Kirchenräten Iohann then Plaëß (Plaßmann) und Hermann Bruides, dessen besiegelte Ueberweisungsurkunde und wird er von der Kirche wieder zu folgenden Bedingungen als Wachsinsiger angenommen: er zahlt jährlich auf St. Remigustag zwei Pfennige, Dortmunder Währung, bei seiner Heirat zwölf Pfennige, bei seinem Tode ist der Kirche sein bestes Kleid verfallen, welches aber von den Erben mit zwölf Pfennigen ausgelöst werden kann. Pergament mit Kirchensiegel.

1616 Juni 24 (Familienbesiße). Diedr. v. d. Vilinghofe, genannt Nortkerke und Cathar. v. Brabeck z. Westhusen, Eheleute, verpachten Heinrich tho Dingen und Bathen seiner Frau das Vrylingsgut zu Dingen auf 25 Jahre zu früher genannten Bedingungen.

1804 April 25. F. C. v. Sydow, Herr zu Westhusen, verpachtet Johann Dingebauer zu Dingen und Clara Bernhardine Schulte-Wilten von Dorstfeld, Eheleuten, den Hof zu Dingen zu den Bedingungen, wie sie der später folgende Ablösungszettel ausweist. Die Gewinnung beträgt 85 Taler und ist bezahlt. Papierurkunde, im Besitze der Familie.

Undatierte Ablösungsberechnung (im Familienbesitz):

1. 36 Scheffel Roggen Dortmunder Maaß = $25\frac{5}{7}$ Berl. Scheffel à 1 T. 5 Gr 9 ⚡ . . . . .	=	38 T. 10 Gr. 9 ⚡
2. 36 Scheffel Gerste Dortmunder Maaß = $25\frac{5}{7}$ Berl. Scheffel à 1 T. 5 Gr. 6 X . . . . .	=	30 T. 13 Gr. —
3. 20 Scheffel Hafer Dortmunder Maaß = $\frac{2}{7}$ Berl. Scheffel à 23 Gr. 10 ⚡ . . . . .	=	11 T. 10 Gr. 6 ⚡
4. 2 Schweine à 5 Taler . . . . .	=	10 T. — —
5. 12 Hühner à 4 Groschen . . . . .	=	1 T. 18 Gr. —
6. 6 Pf. Flachs à 5 Groschen . . . . .	=	1 T. — —
7. 1 Tonne Bier, 1 Schinken, 1 Lamm jährl.berechnet in Sa. zu . . . . .	=	2 T. — —
8. 4 Spanndienste . . . . .	=	5 T. 3 Gr, —
9. 2 Fuhren Buchenholz (muß Ver- pächter abholen lassen . . . . .	=	3 T. — —

---

Sa. 102 T. 25 Gr. 3 ⚡

Die Gewinnung angeschlagen zu 3 T. — —

Die Rente des Erbanfallrechtes  
besitzt v. Bodelschwingh zum  
einem Viertel die Westhusener,  
zu 3 Viertel werden geschätzt zu 2 T. 11 Gr. —

---

108 T. 18 Gr. 3 ⚡

oder rund 109 Taler.

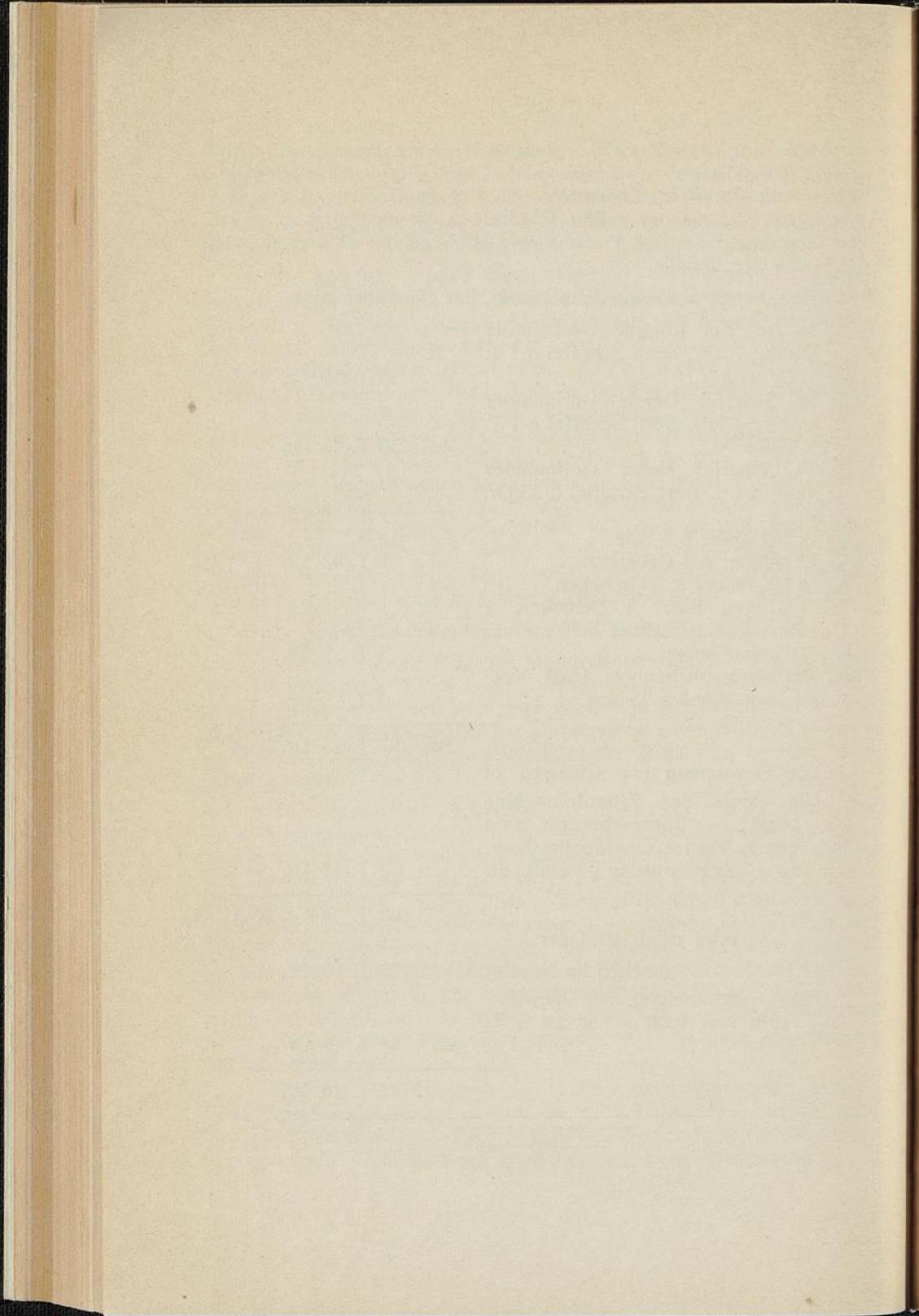
machen im Kapital 2728 T. 18 Gr.

Hinzu Nachzahlung der Gewinn-  
rente von 1808 — 38 zu 3 T.  
3 Gr. . . . . = 47 T. 18 Gr.

---

2772 T. 18 Gr.



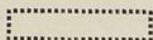


# Steuern in der Grafschaft Mark bis 1609

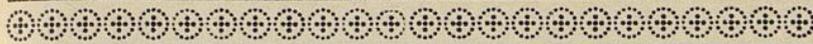
Ein Beitrag zur Heimatskunde

von

Dr. jur. SCHNEIDER (Plettenberg)



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Während das römische Reich eine allgemeine Steuerpflicht kannte und auch in den eroberten Gebieten (z. B. Gallien) für die Grundbesitzer eine Grundsteuer und für die Besitzlosen eine Kopfsteuer einführte, kannte Deutschland ursprünglich eine derartige Steuerpflicht nicht. Dem Landesherrn wurde nur ein regelmäßiges Geschenk dargebracht, das sich erst gegen 1200 in eine feste, pflichtmäßige Abgabe wandelte und dann auch nicht mehr in Naturalien und Geld, sondern nur noch in Geld bestand. Daß es sich dabei ursprünglich um ein freies Geschenk handelte, zeigt noch der Name „*petitio* (Bitte), „*Bede*“, oder auch „*Schaß*“. In der Mark wurde diese „*Bede*“ im Mai und Martini gezahlt.

Auf einer ähnlichen Grundlage – nämlich aus der Tatsache eines an bestimmten Tagen üblichen Ehrengeschenkes – entwickelte sich das „*Herkommen*“, daß der Landesherr Steuer von seinen Untertanen fordern konnte bei seiner Vermählung, seinem Ritterschlag, Hochzeit seiner Tochter; nämlich wenn er „*eine vrouwe to el neme, off as hy ritter wurde, off dat hy eyn dochter bestaden*“ (Privileg Lüdenscheid). Dieses „*Herkommen*“ wurde stillschweigend zur „*Pflicht*“.

Von diesen regelmäßig wiederkehrenden Landessteuern war die *Ritterschaft* ganz frei, weil sie dem Landesherrn „mit Pferd und Harnisch“ diene. Dabei war die Zahl der „*Ritterbürtigen*“ gerade in der Mark sehr groß; 1609 waren z. B. in der Mark 133, dagegen 1766 nur noch 70 und 1818 nur noch 34 ritterbürtige Familien vorhanden. Doch begrenzte sich die Steuerfreiheit schon früh auf die eigentlichen Rittersitze, die befestigten Burgen, die auf den Erstgeborenen sich vererbten, und die heute noch das Beiwort „*Haus*“ führen. Die jüngeren Söhne, die einen solchen Rittersitz nicht besaßen, mußten von ihrem Grundbesitz Steuer zahlen.

Auch die *Geistlichkeit*, die *Lehngüter* und die eigentlichen „*Freigüter*“ waren von der Steuer frei. Dagegen zahlten die Stifte Essen und Werden, die der Vogtei des Grafen unterstanden, nachweislich seit Mitte des 13. Jahrhunderts Steuern und zwar Essen den festen Saß von 170 Mark. Das Stift Cappenberg dagegen, das

ebenfalls der Vogtei des Grafen unterstand, schloß sich dem Schutze des Bischofs von Münster an und scheint dadurch auch erreicht zu haben, daß es keine Steuern zahlte.

Die Städte trugen ebenfalls nur in sehr beschränktem Maße zu dieser Steuer bei. Pleffenberg und Breckerfeld, die Ende des 14. Jahrhunderts zur Stadt erhoben wurden, waren von dieser ordentlichen Steuer durch Privileg ganz frei und sollten nur zahlen, wenn „ene schallinge genuge dar unse gemeinse stedde“. Dabei ist aber zu beachten, daß diese „Schatzung“ von den Städten selber zuvor bewilligt sein mußte und also keine landesherrliche, sondern landständische Steuer bedeutete, auf die noch näher wird eingegangen werden. Der Grund für die völlige Befreiung von den landesherrlichen Steuern liegt wohl darin, daß gerade diese beiden kleinen Städte von ihren Nachbarn besonders zu leiden hatten. So heißt es noch 1506 in dem Landtagsbeschuß vom 1. Dezember, daß Pleffenberg *degelix van den Colnschen, die sick nicht veir van oen enthalten, geschedigt synt worden ind van tyden to tyden befurchten, furer geschedigt to werden.*

Andere Städte lösten sich von der gemeinen Landessteuer, indem sie jährlich eine gewisse Summe oder auf den Kopf einen bestimmten Betrag zahlten. Iserlohn (Freiheitsbrief von 1279) und Schwerte zahlten z. B. jährlich 24 Mark, und in Lünen zahlte jeder Bürger zu Martini 2 Pfg. und ein Huhn. Daneben hatten die Städte noch Befreiung vom Kriegsdienst (so Hörde, Pleffenberg, Lünen, Neuenrade, Hamm, Iserlohn, Schwerte).

Allmählich scheinen sogar alle Städte Freiheit von dieser ordentlichen landesherrlichen direkten Steuer erlangt zu haben. Denn in den Urkunden von 1457 und 1470 erkannte der Herzog ausdrücklich an, daß die Städte Hamm, Kamen, Iserlohn, Lünen, Schwerte, Lüdenscheid nach wie vor von jeder Bede oder Schatzung befreit sein sollten. Der Reinertrag dieser Steuer war also ein geringer. Doch genügte er wohl, um die Kosten der Hofhaltung usw. zu decken, weil die Einkünfte aus den Domänen und aus den Regalien, insbesondere aus der Gerichtsbarkeit, dem Judenschuß, den Verkehrsabgaben, dem Münzwesen usw. hinzu kamen. Als dann aber die Kosten der Hofhaltung stiegen, als dauernde Kriege, besonders mit Köln, Geld forderten, da konnte der Landesherr mit dieser alten Steuer nicht auskommen. Er mußte sich neue größere Einnahmen zu verschaffen suchen, zumal da im 14. Jahrhundert zu dem alten Lehnsaufgebot noch kostspielige Soldtruppen aufkamen. Darum forderte der Landesherr neue Steuern, z. B. 1380 eine allgemeine Pflugsteuer. Solch außergewöhnlichen Hülfeleistungen gewährten die Untertanen aber nur gegen Zugeständnisse mancherlei Art und erwarben so immer mehr Rechte und gewannen eine

immer steigende Sicherheit und Bestimmtheit im Auftreten gegen ihren Landesherrn. Seit 1347 findet sich deshalb in den Urkunden eine Mitberatung der Stände (Ritterschaft und Städte) bei der Regierung. Der Einfluß der Stände wuchs, als sie sich zu festen Verbänden zusammenschlossen. 1389 hatte sich so die Ritterschaft zu einer „Union“ vereinigt, — zu großem Aerger und Sorge des mächtigen, alten Engelbrecht, dem die Mark so viel verdankt; und seit dem 10. August 1419 gab es auch eine feste „Union“ der Ritterschaft und der Städte Hamm, Iserlohn, Lünen, Schwerte, zu denen bald Kamen, Lüdenscheid, Bochum und vorübergehend auch Lippstadt kamen.

Wie selbstbewußt infolgedessen die Städte auftraten, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1414. Graf Adolf von Kleve, dem nach dem Tode Diedrichs 1398 auch die Mark zugefallen war, hatte damals mit der Stadt Hamm Streit; die Stadt ließ ihm 1414 stolz sagen: „Wenn der Herzog sich gekränkt glaube, so möge er klagen vor dem Gericht in Hamm (das aus Bürgermeistern und Räten der Märkischen Städte und Märkischen und Klevischen Räten bestand), dort werden wir ihm zu Recht stehen“.

Adolf mußte sich das gefallen lassen; denn seit 1413 stand sein Bruder Gerhard, der reiche Gebiete für sich forderte, gegen ihn in Waffen. Jahre lang zog sich der Kampf hin. Da erklärten 1426 in feierlicher Form Ritterschaft und Städte, sie könnten die Not des Landes nicht länger mit ansehen, sie wollten ein Ende des Kampfes und wollten ungeteilt bleiben. Sie würden dem huldigen, der ihnen gelobe, jeden von ihnen zu belassen bei seinen Rechten und Freiheiten. 1427 gelobte dies Gerhard. Adolf mußte den Kampf abbrechen und endlich 1437 den Frieden schließen, der Gerhard die Mark zusprach. Die Märkischen Städte unterzeichneten den Frieden mit.

So hatten die Stände den Frieden erzwungen und zeigten auch 1445 in der berühmten Fehde der Stadt Soest mit dem Erzbischof Diedrich von Köln ihre Macht. Gerhard hatte ein enges Bündnis mit dem Erzbischof; die Ritter und Stände beschlossen aber, für sich und ohne ihren Landesherrn zu fragen, daß sie Soest helfen und gegen den alten Erbfeind Köln kämpfen wollten. Sie führten den Beschluß auch aus, taten den Kölnern viel Schaden und zwangen dadurch schließlich ihren Grafen, sich ihnen anzuschließen und 1447 sich auf die Seite seiner bisherigen Feinde zu stellen.

Daß unter diesen Umständen der Graf seinen Ständen gegenüber mit Steuerforderungen wenig Glück gehabt haben würde, war klar. Darum half er sich durch das letzte Mittel, nämlich der **Verpfändung**. 1444 wurde Lünen an Herrn v. Vischbeck verpfändet; 1445 das Süderland an den Erzbischof Diedrich, 1445 Stadt und

Amt Hamm, 1447 das halbe Amt Hörde an Hermann v. Vischbeck, Burg, Stadt und Amt Haltingen an Eduard Greytge, 1448 Amt Bochum an Johann v. Gehmen, 1450 Plettenberg, Schloß und Amt Allena, Stadt und Kirchspiel Lüdenscheid und Herscheid an Hermann v. Nesselrode, 1453 an denselben Brekerfeld, Halver, Rodensche, Kierspe, Meinerzhagen und Valbert.

1461 starb dann Gerhard, der Schwache, und Adolf von Kleve vereinigte Kleve und Mark, die 30 Jahre getrennt gewesen, wieder unter seiner Hand.

Die Geldnot stieg, nicht zum mindesten durch die kostspielige Freundschaft Adolfs mit Karl dem Kühnen von Burgund. Darum versuchte Adolf 1470 auf dem Landtage zu Wickede die Landstände zu einer Steuer zu bewegen. Aber die vereinigten Vertreter von Ritterschaft und Städten „sachten kort aff“, sie wollten wohl Kriegsdienste leisten, aber keine Steuern übernehmen. Die Städte — nicht die Ritterschaft — gaben dann aber bald darauf doch den Bitten ihres Herzogs nach und zahlten „van oerem gemeynen gude eyne somme gelß“. Dagegen weigerte sich die Mark mit Erfolg, die in dem gleichen Jahre eingeforderte Reichssteuer, die von allen Gemeinden erhoben werden sollte, zu zahlen.

Der wenig rühmliche Krieg seines Nachfolgers Herzog Johann II. mit dem Kaiser Maximilian in den Jahren 1482—1484 brachte neue Geldsorgen. Darum lud der Herzog die Stände seiner Lande für Ende April 1484 zum Landtage nach Wesel ein, „umb die dinge to guder entschapp to helpen“, d. h. um Bewilligung von Steuern zur Bezahlung seiner Schulden zu erlangen. Am 21. April schreiben ihm aber seine märkischen Städte, sie würden keine Boten schicken und kein Geld zahlen, denn durch die Kriege *sint wy in groeten schulden ind last gekomen. Ind sint ok von uwe gn. vurvaderen (Ew. Gnaden Vorfahren) also bevryet, privilegieret ind dat van uwe gn. confirmeret (bestätigt), dat men ons mit geynem gelde belesien off besweren sulle*. Sie ließen sich also nicht einmal auf eine Besprechung ein!

Der Herzog schwieg zunächst still. Um seinen kriegerischen Sinn abzulenken und dem Lande neue Kriege zu ersparen, hatte er auf Vorschlag seiner Räte sich ganz dem lockeren Leben hingegen, wie er es in seiner Jugend am Hofe Karls des Kühnen von Burgund kennen gelernt hatte, „also dat seine f. g. (Fürstlich Gnaden) *allgemach tof allerhand kurzweil, freudenspel und wollust sich begeren*“. Dadurch wurde allerdings sein kriegerischer Sinn abgelenkt; aber es kamen auch andere Folgen: „—, *dardeur die fürstlichen renten und gefelle sich ser geschmelert und in afgank kommen*“. Hinzu kam, daß er neben seiner ehelichen Nachkommen-

schaft eine recht zahlreiche illegitime Nachkommenschaft zu versorgen hatte.

Auf den Landtagen am 26. April und 4. Mai 1486 kam dies zur Sprache und zwar zu einer sehr gründlichen Aussprache. Der Erfolg waren vier Ordnungen, die dem Fürsten strenge Pflichten auferlegten, ihn einer ganz genauen Kontrolle unterstellten, und die insbesondere alle Ausgaben und damit die Steuerpflicht regelten. Charakteristisch sind schon die Einleitungsworte der ersten Ordnung vom 16. Mai 1486: „dat et van noiden is, dat sich min gnedige lieve herre selver persoonlijk wat anders schicken ind regieren moet, dan bisher geschieet is“.

Jetzt wurde eine ganz neue Regierungsform vorgeschrieben. Das absolutistische Regiment hörte völlig auf. Der Herzog mußte sich aus den Männern seiner Umgebung 3–4 Männer aussuchen, ohne deren Wissen und Gutachten er in der gesamten Hof- und Landesverwaltung keine Entscheidung treffen durfte. Alle eingehenden Briefe mußten diesem Rat vorgelegt, alle ausgehenden Briefe und Botschaften von ihm genehmigt sein. Zu dem Zwecke tagte der Rat morgens um 8 Uhr und nachmittags um 3 Uhr, und der Herzog mußte eine Stunde (also doch nicht zu lange!) regieren helfen. Die Urkunde ist so interessant, daß hier einige Stellen, insbesondere die Anordnungen über die Lebensweise des Fürsten, wiedergegeben werden sollen. Es heißt da:

„Item is oick van noeden, dat sich min gnedige here dairnae stelle ind des morgens so tillick opstae, dat sine gnaden tot acht uren to raide gaen ind ein ure (eine Stunde) bi sinre gnaiden vrienden sin moigen ind to negen uren missen hoeren (die Messe hören) ind dan van der missen voirt (sofort) van stoint (sogleich) an ten eten gaen, op dat men siner gnaiden saicken expediren ind die dingen ock mit der post ordentlich schicken ind tot (zu) siner gnaiden urber (Nutzen) toegan moigen, alsoe dat men allit to tien uren, ast gein vesteldach (Fasttag) is, gae eten ind des avenß tusschen viff und sessen.

Item dat sine gnaiden sich oick voirt meir hueden, des avenß laet in des nachß so allein off mit einem dienre langs die straitte to gain, umb groet ongelick dairin gelegen is ind wantel (weil) sine gnaden oick sus seer van vrembden ind anderen verliert wird ind sunderling, dat sine gnaden dan alsoe in allerlei lichte ind veele geselschap gain ind darmede hantieren ind wandeling (Verkehr) hebben, dat sinre gnaden verkleining is.

Item wurf minen gnedigen herren oik seer verkiert ind kumpt sinrer gnaiden oick to groeten mercklicken schaden ind achterdeil, dat sin gnaiden so velle spelen ind sunderling mit sus allermalck (jedermann) heimlick ind apenbair ind aver den spele dan so vele

onnullicke (unnütze) ind ontamelicke (unziemliche) woirde mit floiken (Fluchen) ind anders gebruike.“

Durch Ordinantie vom 26. Juni 1489 wurde dieser Rat erneut bestätigt, und die Zahl der Räte, von denen stets vier am Hofe weilen mußten, auf zwölf festgesetzt, nämlich acht aus Kleve und vier aus der Mark. Aus der Mark waren es: Johann Reck, Graf zu Dortmund, Jaspas Torck, Amlmann zu Unna, Jorien Assenbrock und Henrick Knyping, Amlmann zu Wetter.

Eine weitere Ordinantie vom 8. März 1501 bestätigte erneut alle Rechte der Stände und der Räte und bestimmt noch besonders, „mins g. hern segelen (Siegel) sal man in einer Kisten besluiten, van daselver kisten seven slaete ind sloetel sin, derselver sloetel min g. h. in die seß rede ein itlich ein hebben sullen alsoe, dat nu vortmer gein verschrivonge gain off passieren sall moegen, ten si allet bi rade, wafen ind consent mins g. h. in der vurg. (vorgenannten) seß rede ind frunde“.

Auch war schon 1486 ein Landrentmeister eingesetzt, an den alles eingesandte Geld, also auch alle Steuern, abgeliefert werden sollte, damit so das gesamte herzogliche Kassenwesen genau kontrolliert werde. Als die Ordonantie vom 16. Mai 1484 erlassen war, da gaben die Stände, insbesondere auch die Ritterschaft, ihren Widerstand gegen eine allgemeine Landsteuer auf. Die erste allgemeine Landsteuer wurde unter Aufsicht jenes Rates eingefordert und eingezogen. Der Herzog hatte dabei in der Urkunde vom 27. September 1486 zuvor der Ritterschaft feierlich bestätigen müssen, „dat sulke stuyren ind bede van onser ritterschap vursz van queder gonsten geschiet is, ind hebn dairomb onser ritterschap vursz ind oeren ind nakomelingen verschreven ind gelaift, verschreven ind gefaen auermið dessen brief, dat wy sy omb sulke stuyren nyet meier bekaiuen sullen noch en willen“. Außerdem erkennt der Herzog in dieser Urkunde ein beschränktes Fehderecht seiner Ritter an und verspricht ihnen bei erfolgloser Fehde Rechtsschutz.

Ueber diese Landessteuern liegt noch das sehr interessante „Schatboik in Mark anno 1486“ vor. Das Buch gibt genaue Auskunft über die Art der Steuern, die Hebettermine, die Namen und Wohnung der besteuerten Personen, sowie die Angabe, wieviel jeder Steuerpflichtige gezahlt hat, und wieviel er noch zu zahlen hat. Gerade aus der Angabe der Namen ist ersichtlich, wieviele märkische Familien jetzt schon seit fast 450 Jahren in derselben Ortschaft ansässig sind. Auf dieses hochinteressante Buch, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, sei deshalb dringend

hingewiesen. Es ist abgedruckt in der Festschrift zur Feier der 300 jährigen Vereinigung der Mark mit Brandenburg. (Die Grafenschaft Mark. 2. Band. Herausgegeben von Meister. Verl. Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.)

Eine noch genauere Personalaufnahme erfolgte 1459, als eine allgemeine Reichskopfsteuer von 1/24 Rheinischen Gulden von allen Männern und Frauen über 15 Jahren erhoben wurde. Leider ist die Steuerliste nicht mehr vorhanden. Die Steuer selber war in Klassen gestaffelt; wer mehr als 500 Rh. Gulden besaß, mußte 1/2 Rh. Gulden zahlen; wer mehr als 1000 Rh. Gulden besaß, zahlte 1 Rh. Gulden.

Das neue Jahrhundert brachte neue erbitterte Kämpfe zwischen Kleve und Geldern. Wiederholt bat in diesen Kämpfen der Herzog, der als der treueste und beste Bundesgenosse dem Kaiser Maximilian half, die Märkischen Stände um militärische Hilfe, doch wurde ihm diese stets versagt, weil die Mark so schon schwer unter den Kriegen zu leiden hätte. So wies der Landtag von Hamm am 7. Juni 1502 besonders auf den schweren Schaden hin, den Stadt und Amt Hamm durch Brand und Plünderung erlitten hätte. Der Landtag in Wickede vom 1. Dezember 1506 forderte sogar vom Herzog Hilfe, weil die Kölner täglich die kleinen Städte im Süderland, besonders Plethenberg und (Neuen)Rade schädigten. Steuern konnten und wollten sie da erst recht nicht zahlen. Und als am 10. Dezember 1507 der Friede von Cambray den Hauptkrieg zwischen Maximilian und Geldern-Frankreich beendete, dagegen der Kampf zwischen Kleve und Geldern noch weiter ging, da schlossen sich alle Märkischen Städte (Soist, Hamm, Unna, Camen, Iserloin, Swyrte, Luinen, Boiken, Hattingen, Hoirde, Breckenfelde Lydenscheyde, Nyesladt, Altena, Plethenberch ind Raede (Schloß und Stadt Neuenrade hatte Gerhard von Plethenberg 1353 erbaut) mit den Kleveschen Städten zusammen und erließen am 30. März 1508 eine scharfe, drohende, öffentliche Kundgebung, in der sie hinwiesen auf die großen Lasten, Schäden und Nachteile, in die sie das „ungeschickte Regiment“ ihres Herzog Johann II. gebracht hätte und forderten scharf ein besseres, gutes Regiment. „Ind off sake were, dat syne f. gn. des weygerden, dat regiment so nicht selten noch unverbrocklich ind vestlich halden doin wulden, des wy nicht verhoppen ummereden vurß, so drunge uns die noit daerto ind dechten syner f. gn. geynen beystand, deinst noch anders to doin in geynen manieren“.

Dabei hatte doch gerade jetzt der Fürst Steuern so nötig. 1496 hatte die Eheberedung des Jungherzogs Johann von Kleve-Mark mit

Maria, der Erbin von Jülich-Berg, stattgefunden. Die Stände, welche sich durch diese Vergrößerung des Landes Sicherung versprachen, hatten am 23. November 1496 zugestimmt und ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß das eheliche Beilager „nicht sollte über das 15. Lebensjahr verlagert werden“. Als die Stände nun 1507 auf Erfüllung dieses Vertrages drängten, wurde zunächst von ihnen die Festsetzung einer Rente für den Jungherzog gefordert. Das taten die Stände aber nicht umsonst. Am 5. November 1509 mußte sich der Jungherzog verpflichten, 1) binnen 6 Jahren nach dem Tode seines Vaters alle Verpfändungen in der Mark aus den letzten 30 Jahren einzulösen; 2) nach dem Tode seines Schwiegervaters sich in Jülich-Berg aufzuhalten und die Einnahmen aus Kleve-Mark möglichst zum Bezahlen der Schulden zu verwenden; 3) fortan nichts ohne Wissen und Willen der Stände zu verpfänden.

Daraufhin bewilligten dann Ritterschaft und Städte eine Steuer von 6000 Goldgulden und für den Jungherzog eine jährliche Rente. 1509–1510 wurden auch wirklich viele verpfändete Renten und Aemter eingelöst, und 1510 fand die Hochzeit zwischen dem Jungherzog und Maria statt.

1511 starb Herzog Johann II. unter Hinterlassung einer Schuld von 46 703 Thalern; aus diesem Jahre haben wir eine Steuerveranlagung der Städte, die folgendermaßen lautet:

Syt hernae beschreven, geboirt van den steden und vryheyden anno 1511:

1) van der stat Camen . . . . .	100 goltgl.
Swerte . . . . .	125 „
Hattingen . . . . .	100 „
Loen (Iserlohn) . . . . .	nyet
(am 11. Nov. abgebrannt)	
Luyden . . . . .	95 „
Bouchem . . . . .	60 „
Breikervelde . . . . .	80 „
Luydenscheidt . . . . .	52 „
Nynstadt . . . . .	50 „
Althenae . . . . .	41 „
Raede . . . . .	25 „
Pleffenberg . . . . .	30 „
Huerde . . . . .	20 „

summa: 778 goltgl.

2) item Soest . . . . .	2000 goltgl.
(dairmede itliche rechte geloist)	
Lippe (Lippstadt) . . . . .	200 „
Hamme . . . . .	600 „
Unnae . . . . .	400 „

summa: 3200 goltgl.

3) vryheyden, dorper: Castrop . . . . .	100 goltgl.
Westhaeven . . . . .	75 „
Wattenscheide . . . . .	75 „
Volmenstein . . . . .	15 „
Wetter . . . . .	15 „
Blankenstein . . . . .	15 „

summa: 295 goltgl.

Summa 1), 2), 3): 4273 goltgl.

In der Steuermatrikel 1528/29 finden sich etwa dieselben Sätze; doch Lüdenscheid zahlte nur noch 30 goltgl. Iserlohn, das sich sehr schnell erholt hat, zahlt 175 Goldgulden.

Soest und Lippstadt gehörten nicht zur Städtekurie des Märkischen Landtages. Soest hatte sich schon unter kurkölnischer Herrschaft eine Sonderstellung verschafft und behielt diese auch unter Klevisch-Märkischer Herrschaft; Lippstadt aber, das halb Lippe, halb Kleve-Mark gehörte, hatte auf dem Lippischen Landtage Sitz und Stimme. Darum wurde diesen beiden Städten bei den Steuererhebungen stets besonders geschrieben, und die Einladungen zu den Landtagen lautete z. B. zu dem auf den 16. Mai 1552 nach Wickede einberufenen Landtage: an ridderschaft vnd stede des landtj van der Mark, oik Soist vnd Lippe.

1513 sollte eine allgemeine Reichssteuer erhoben werden. Auf dringende Vorstellung der Stände wurde die Steuer aber der Mark erlassen, ebenso wie sie ihr schon 1498 erlassen war. Dagegen bewilligten die Stände 1528 eine **Türkensteuer**. Es war ja die Zeit, wo die Türken Oesterreich gewaltig bedrängten. Auch 1532, 1542 und 1544 wurde wieder eine Türkensteuer erhoben, und zwar in Form der **Kommunikantensteuer**. Jeder Kommunikant sollte einen Schreckenberger bezahlen. Schreckenberger ist ein Silberbergwerk im Sächsischen Erzgebirge, jeder Schreckenberger galt etwa 1/7 Gulden. Die Listen dieser Steuer, bei der die Reichen für die Armen mitbezahlen mußten, liegen noch vor und geben die Gesamtzahl der Kommunikanten auf 30 250 an. Davon entfallen z. B. auf

Kommunikantenliste Schreckenberger

Amt Pleffenberg	900	581
Stadt Pleffenberg	?	105

Stadt Altena	450	}	7539
Ambt Altena	6210		
Stadt Lüdenscheid	350		105
Stadt Iserlohn	1850		840
Ambt und Stadt Bouchem und dat			
Gericht Castorff	6445		5365½
Ambt Blankenstein	1500		1729
Ambt Wetter	5392		7168

(Vergl. hierzu Vereinsjahrbuch Band 23 S. 96.)

Diese Zahlen sind offenbar unklar und lassen nicht erkennen, ob für jeden einzelnen Abendmahlsgang oder von jedem zur Kommunion Berechtigten die Steuer erhoben wurde. Da in jeder Gemeinde eine Liste der Gemeindeangehörigen bestand, um die Erfüllung der kirchlichen Pflichten des einzelnen prüfen zu können, so ist das Letztere wohl als wahrscheinlich anzunehmen. Andererseits spricht die Verschiedenheit der Zahlen dafür, daß jeder Abendmahlsgang besteuert wurde, obgleich die Steuer in dieser Form eine tatsächliche Frömmigkeitssteuer gewesen wäre.

1535 hatten die Stände auch eine neue Landsteuer von 14 160 Gulden, die sogenannte „Münster'sche Steuer“ für den Kampf gegen die Münsterischen Wiedertäufer bewilligt, aber sie hatten sich dabei feierlich zusichern lassen:

1. Anerkennung aller Freiheiten und Rechte der Ritterschaft und Städte;
2. Verbriefung, daß die Steuer „aus Gunst und nicht von rechtswegen“ gegeben sei;
3. Verbrennung der Schatzbücher.

Gerade diese letzte Tatsache ist interessant; denn sie bedeutet den Verzicht auf alle Steuerrückstände. Außerdem verlangten und erhielten die Stände die Zusage, daß die Beamtenstellen nur mit „Eingeborenen“ aus der einheimischen Ritterschaft besetzt wurden. Aus Cleve kamen nämlich gelehrte Juristen, die das römische Recht studiert hatten, und die von der Mark mit tiefstem Abscheu betrachtet wurden; und doch schob das römische Recht im Laufe der Jahrhunderte auch in der Mark die alten Rechte und Gebräuche bei Seite, obgleich es sie nie ganz aufgehoben hat.

Ueber die Art, wie die Steuer verteilt wurde, gibt die Kirchensteuer von 1542 ein gutes Bild, welche Ritterschaft, Städte, plattes Land und Geistlichkeit zahlen mußten. Kleve mußte 16 240 und Mark 13 760 Gulden aufbringen, zusammen also 30 000 Gulden. Davon bezahlte beider Länder Ritterschaft 3000 Gulden, die märkischen Städte 4000 und das platte Land von Kleve-Mark 14 000 Gulden. Während die Ritterschaft also nur ein Zehntel auf-

brachte, mußte das platte Land die Hälfte bezahlen. 1543 mußten auch die Klöster zur Kirchensteuer beitragen.

Dabei kostete es immer wieder neue Kämpfe, um überhaupt durchzusetzen, daß die Ritterschaft diese Reichssteuer mitzahlte. Die neuen Türkensteuern von 1546 und 1551 zahlten sie z. B. nicht, und als 1557 wieder eine Türkensteuer erhoben wurde, erklärten sie am 1. Juni auf dem Landtage in Essen, der Name „Adel“ müsse doch bei seinem alten Herkommen bleiben; wenn sie zum Kriegsdienst obendrein noch Steuern zahlen sollten, so müßten ihre Kinder schließlich „mit spieß und hellebarden neffen den buren tho velde trecken!“ Sie mußten diesmal aber, da die Städte nicht nachgaben, doch zahlen.

Neben diesen inneren Verhandlungen fanden fast in jedem Falle Verhandlungen mit dem Kaiser statt, um die Reichssteuer herabzudrücken. Als z. B. zum 1. Oktober 1544 Vertreter aller Reichskreise nach Worms geladen wurden, um die Verteilung der am 10. Juni 1544 beschlossenen Reichssteuer zu regeln, machte der Herzog eine große Eingabe, in der es heißt:

„Der größte Teil der Grafschaft Mark, nämlich im Suerlandt, die Embler Altena, Plettenberch, Schwarzenberch, Nuerstat, Iserloe und andere sein burgig, rou und unfruchtbar und sein der anderen Ambler gar wenig, so in guiten fruchtbaren orten gelegen und zodem doch alle fast gering und klein und unserem g H. gar wenig nußen.“

Tatsächlich ging auch der Steuerertrag sehr herab. Während 1543 die Steuern noch 17 900 Gulden erbracht hatten, brachte die Landsteuer 1548 nur 1843 Gulden, und die Reichssteuer 1550 nur rund 4300 Gulden.

Dann wurden aber die Steuern tüchtig ausgebaut und in mannigfaltigster Form erhoben. So wurde 1587, 1588, 1602 eine Schornsteinsteuer erhoben. Jeder Schornstein kostete  $\frac{1}{2}$  Taler, und auch die adligen Häuser und Kollegien mußten für ihre Schornsteine zahlen. 1588 sind hierfür — einschließlich Viehbeschaffung — aus der Mark 6558 Rth. 10 Pfg. 1 Heller eingenommen (vergl. hierzu und über die Natureinkünfte Vereinsjahrbuch Band 23 S. 71 ff.)

Aus dem Jahr 1605 und 1607, 1610 und 1612 liegen noch genaue Steueranschläge vor. Danach waren an Landessteuer, Haussteuer, Salz-, Tabak-, Land- und Stadtakzise, Hühner-, Fluß-, Wartegelder, Servis- und Kopfsteuern aufzubringen von den Ritterbürtigen nur 240 Rth. von den Städten 1015 $\frac{1}{2}$  Rth. und vom platten Land mit der Geistlichkeit 9983 Rth. 23 Sibr.

Zur Klarstellung einige Zahlen. Es sollten zahlen:

Altena Stadt . . . . .	15	Rth.
Altena Land . . . . .	2198 $\frac{1}{2}$	„ ?
Geistlichkeit . . . . .	79 $\frac{1}{2}$	„

Iserlohn Stadt . . . . .	86 $\frac{1}{2}$	„
Iserlohn Land . . . . .	210	„
Geistlichkeit . . . . .	27 $\frac{1}{4}$	„
Plettenberg Stadt . . . . .	15	„
Plettenberg Land . . . . .	151 $\frac{1}{2}$	„
Geistlichkeit . . . . .	13 $\frac{1}{2}$	„

Nach einer anderen Zusammenstellung der Erträge aus dem Jahre 1610 gingen in diesem Jahre ein:

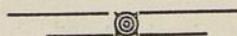
	schlechte Thl.	Schilling	Pfg.
aus Hoerde, Unna, Camen, Schwerte, Westhofen . . . . .	4430	23	7
Wetter . . . . .	2829	23	6 $\frac{1}{2}$
Hamm . . . . .	1456	3	7
Iserlohn . . . . .	136	23	8 $\frac{1}{2}$
Altena, Plettenberg . . . . .	420	18	6 $\frac{1}{2}$
Neustadt (fordert Zuschuß) . . . . .	—	—	—

Der schlechte Thaler hatte 26 Schilling und hatte den Wert von  $\frac{1}{2}$  Rhfl.

Des Interesses halber seien hierbei einmal die Einnahmen mit-  
genannt, die in dieser Zeit dem Herzog aus den Domänen allein  
der Mark zufließen. Es waren dies 1595:

Weizen . . . . .	188	Malter
Roggen . . . . .	1126	„
Gerste . . . . .	449	3 $\frac{1}{2}$ Scheffel
Malz . . . . .	234	„
Hafer . . . . .	1387 $\frac{1}{2}$	„
Hühner . . . . .	4380	Stück
Wachs . . . . .	266	St. 3 Ferdl.
Schweine . . . . .	413 $\frac{1}{2}$	Stück
Geld . . . . .	nichts	
Erz . . . . .	7	Malter (aus Wetter, Hörde, Hamm)
Hammel . . . . .	124	Stück
Gänse . . . . .	27	„
Eier . . . . .	310	„ (aus Hörde.)

Trotz dieser erheblichen Einnahmen, zu denen die Einnahmen  
aus den Regalien etc. doch noch hinzukamen, hinterließ 1609 der  
letzte Herzog von Kleve-Mark, Johann Wilhelm „der Gute“ das  
Land mit einer Schuldenlast von 836 635 Rhfl. 51 Stbr. dem neuen  
Herrn, dem Kurfürsten von Brandenburg.



Einmal

# Stammtafel des Geschlechtes Dingebauer in Dingen.

<p><b>1.</b> Vylleman van, v. Dingen, geb. vor 1300, urkundlich erwähnt 1301 S. 12, Gutsbesitz Westhausen n. 21.</p> <p><b>2.</b> 1. Vylleman jr. Job mit 1301 S. 4 im Mergeler U. B. erwählter Dietrich (entw. Dietrich?) 2. Dietrich, Gutsbesitz Westhausen n. 21.</p> <p><b>3.</b> Dietrich v. u. v. Dingen, 1301 S. 4, im Mergeler Urkundenbuche urkundlich genannt.</p> <p><b>4.</b> Johann v. van v. Dingen, 1397 urkundlich. Münster St. Agthi Archiv 1304.</p>	<p><b>5.</b> Johann v. van v. Dingen, 1410, 1414 u. 1420, v. Mägen III S. 101. Dietrich Arthi Dornesch, Hausbesitz Witten und Langenboon.</p> <p><b>6.</b> Johann v. van v. Dingen, 1407 und 1414 urkundl. Dornesch St. Catharina, Arthi n. 249.</p> <p><b>7.</b> Götbert (Göthard) the Dingen geb. vor Gnes (Grafmann) 1409 S. 9, Gutsbesitz Westhausen n. 18.</p> <p><b>8.</b> Johann v. van v. Dingen, (nach Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Prof. Dr. Ribbeck-Essen.)</p>	<p><b>9.</b> Hermann v. van v. Dingen — Frau Anna 1440 S. 9, 1441 S. 9, und 1479 S. 4 (Da 11. Mergeler U. B. 44, Gutsbesitz Westhausen n. 109 und 113 und zwei Familienurkunden).</p> <p><b>10.</b> Heinrich the Dingen — Frau Bete 1471 S. 9, 1479 S. 9, Mergeler U. B. 44 und 1419 S. 4, urkundlich zwei Familienurkunden.</p> <p><b>11.</b> 1. Job the Dingen * 1413, † 1/7. 1487, Frau, die sagt, 2/3. 1504. 2. Anna Cath. geb. Dingen, † 7. Dornesch n. vor 1720 Job. Stappenberg geb. 7. Dornesch, † vor 1760 17. 11. Dornesch.</p>
<p><b>12.</b> 1. Johann (Hehring) the Dingen, geb. gest. a. 1492 2/3. Halb, v. Dingen, geb. 1495, † 1707 24. 7. Erbschaft 1721 S. 9, Sax. Dornesch.</p> <p><b>13.</b> Johann Wessel the Dingen geb. 1488 26. 8, † 1778 S. 7, v. Dingen, n. 1779 S. 12. Isabella Schreier, Tr. von Joh. Jürgen, geb. 1/3. 1699, † in der Wanne Dingen.</p>	<p>2. Maria Cath. geb. gest. a. 1715 10. 2. Heinrich Westerkoff geb. gest. a. 1718 10. 2. Heinrich Westerkoff geb. gest. a. 1718 10. 2. Maria Cath. geb. 1718 10. 2.</p>	<p>3. Maria Cath. geb. 1718 10. 2.</p>
<p><b>14.</b> 1. Johannes Wessel the Dingen, um 1700 zuerst Dingebauer, geb. 12. 11. 1724, † 14. 11. 1797. 2. I. 1754 11. 8, Anna Joh. Elisabeth Wulff geb. 1728 Capel, † 1774 14. 9. Dingen. 3. II. 1778 27. 8, Anna Cath. Bergmann, geb. 1740 Leubach n. L. Soria, † Dingen.</p>	<p>2. Joh. David n. als Wwe 1760 11. 9. Wwe Cath. Elisabeth Kallens geb. Einsiedermann v. Schweringhausen.</p> <p>3. Johann Heinrich geb. 1736 n. 1739 14. 10. Anna Gertrud Heurich in Westerkoff.</p> <p>4. Elise Cath. geb. gest. a. 1795 9. 3. Dornesch, Witten, Sax., Havel.</p>	<p>5. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 6. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 7. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2. 1. 1800 10. 2, †</p>
<p><b>15.</b> 1. Johann geb. 1794 25. 5, gest. 4. 1. 1797. 2. Johann Heinrich geb. 1784, gest. 30. 8. 1798. 3. Cath. Elise geb. 1787 12. 7. 4. Anna Cath. geb. 1784 10. 2, †</p>	<p>aus erster Ehe 1. Johann Wessel geb. 8. 7. 1787 in Dingen, † 4. 1. 1841 in Dingen. n. um 1778/9 Anna Elise Wulff geb. 1751 in Capel, gest. 21. 1. 1807 in Dingen.</p> <p>2. Anna Cath. (Schilling) geb. 1787 11. 7, n. 1798 in Westerkoff Witten geb. 1780 in Westerkoff.</p>	<p>aus zweiter Ehe 1. Johanna Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 2. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 3. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 4. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 5. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 6. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 7. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 8. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 9. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 10. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 11. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 12. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 13. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 14. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 15. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 16. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 17. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen. 18. I. 1780 26. 1. Cath. Marg. Or. Ellingh. n. II. 1790 26. 12. Anna Cath. Or. Ellingh. geb. n. 1790, gest. 12. 4. 1790, Ellinghausen. 19. I. 1790 9. 3. Johann Elise geb. 1750 12. 7, † 1. 1. 1800 10. 2, † 20. Joh. David, geb. Dingen, gest. Ellinghausen.</p>
<p><b>16.</b> 1. Maria Elise geb. 1788 10. 7, † 1797. 2. Anna geb. 1780 10. 2, † 17. 7. 1790. 3. Wessel Dietrich geb. 1791 23. 1, † jung. 4. Franz Helze geb. 8. 4. 1790, † 1. 1. 1800 10. 2, † 17. 7. 1790. 5. Wessel Dietrich geb. 1791 23. 1, † jung. 6. Joh. Christian geb. 7. 12. 1799, †</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>
<p><b>17.</b> 1. Anna Cath. Elisabeth geb. 21. 8. 1809 in Dingen. 2. Anna Cath. Marg. Elisabeth geb. 10. 4. 1817 in Dingen. 3. Johann Wessel Heinrich Wilhelm geb. 25. 5. 1821 in Dingen.</p>	<p>1. Dietrich Heinrich geb. 20. 11. 1819 in Dingen, † in Dingen n. 26. 5. 1833. 2. Gertrud Heurich geb. 1807 9. 3. in Dingen, † 1868 2. 8. in Dingen. Tr. v. Johann Wessel.</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>
<p><b>18.</b> 1. Anna Cath. geb. 4. 3. 1806, † 7. 12. 1829. 2. Maria Cath. Friederike geb. 4. 3. 1811 in Dingen n. 1, † 8. 8. 1816 in Haldemach n. A. 3. 1. 8. 1821 in Dingen Selbstmörderin Gutsbesitz Abolch Kluge geb. 4. 3. 1843 Crefeld, †.</p>	<p>1. Cath. Lieta geb. 10. 12. 1840 in Dingen, † 28. 1. 1872 Liebach n. 1840 Dornesch, Nierhoff geb. 14. 8. 1872 Liebach. 2. Clara geb. 1840, † 1872 Liebach. 3. La re geb. 30. 7. 1848 in Liebach, n. 28. 5. 1868 Wwe Aug. Henner in Erber geb. 24. 5. 1868 Erber. Name Kluge. 4. Hulda geb. 8. 11. 1861, † 24. 12. n. 1869 Liebach. 5. 1. 1. 1864 Dornesch, † 1869 Liebach. 6. Hulda geb. 28. 9. 1845. 7. Katharina geb. 18. 10. 1845. 8. Katharina geb. 18. 10. 1845. 9. Kluge. 10. Kluge. 11. Kluge. 12. Kluge. 13. Kluge. 14. Kluge. 15. Kluge. 16. Kluge. 17. Kluge. 18. Kluge. 19. Kluge. 20. Kluge.</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>
<p><b>19.</b> 1. Anna Cath. geb. 4. 3. 1806, † 7. 12. 1829. 2. Maria Cath. Friederike geb. 4. 3. 1811 in Dingen n. 1, † 8. 8. 1816 in Haldemach n. A. 3. 1. 8. 1821 in Dingen Selbstmörderin Gutsbesitz Abolch Kluge geb. 4. 3. 1843 Crefeld, †.</p>	<p>1. Cath. Lieta geb. 10. 12. 1840 in Dingen, † 28. 1. 1872 Liebach n. 1840 Dornesch, Nierhoff geb. 14. 8. 1872 Liebach. 2. Clara geb. 1840, † 1872 Liebach. 3. La re geb. 30. 7. 1848 in Liebach, n. 28. 5. 1868 Wwe Aug. Henner in Erber geb. 24. 5. 1868 Erber. Name Kluge. 4. Hulda geb. 8. 11. 1861, † 24. 12. n. 1869 Liebach. 5. 1. 1. 1864 Dornesch, † 1869 Liebach. 6. Hulda geb. 28. 9. 1845. 7. Katharina geb. 18. 10. 1845. 8. Katharina geb. 18. 10. 1845. 9. Kluge. 10. Kluge. 11. Kluge. 12. Kluge. 13. Kluge. 14. Kluge. 15. Kluge. 16. Kluge. 17. Kluge. 18. Kluge. 19. Kluge. 20. Kluge.</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>
<p><b>20.</b> 1. Anna Cath. geb. 4. 3. 1806, † 7. 12. 1829. 2. Maria Cath. Friederike geb. 4. 3. 1811 in Dingen n. 1, † 8. 8. 1816 in Haldemach n. A. 3. 1. 8. 1821 in Dingen Selbstmörderin Gutsbesitz Abolch Kluge geb. 4. 3. 1843 Crefeld, †.</p>	<p>1. Cath. Lieta geb. 10. 12. 1840 in Dingen, † 28. 1. 1872 Liebach n. 1840 Dornesch, Nierhoff geb. 14. 8. 1872 Liebach. 2. Clara geb. 1840, † 1872 Liebach. 3. La re geb. 30. 7. 1848 in Liebach, n. 28. 5. 1868 Wwe Aug. Henner in Erber geb. 24. 5. 1868 Erber. Name Kluge. 4. Hulda geb. 8. 11. 1861, † 24. 12. n. 1869 Liebach. 5. 1. 1. 1864 Dornesch, † 1869 Liebach. 6. Hulda geb. 28. 9. 1845. 7. Katharina geb. 18. 10. 1845. 8. Katharina geb. 18. 10. 1845. 9. Kluge. 10. Kluge. 11. Kluge. 12. Kluge. 13. Kluge. 14. Kluge. 15. Kluge. 16. Kluge. 17. Kluge. 18. Kluge. 19. Kluge. 20. Kluge.</p>	<p>1. Johann Wessel geb. 1779 in Dingen, † 1814 8. 3. in Dingen, n. 1807 14. 9. Johanna Heurich Dornesch, Sax. Witten, geb. 1787 in Dornesch n. 7. 3. 3. 1806 in Hildesheim in Dingen 1814 n. n. 4. 1810 geb. Wessel 1810, gest. 12. 1. 1899 in Dingen. Aus d. Ehe waren 7 Kinder, † Helze mit 1 wöchentliche Tochter, bei der n. n. 4. 1810 geb. Joh. Johann Wessel Helze mit 10 Kindern mit 1 Tochter.</p>

Ja

ve

ge  
de

au  
le  
Le  
Ho

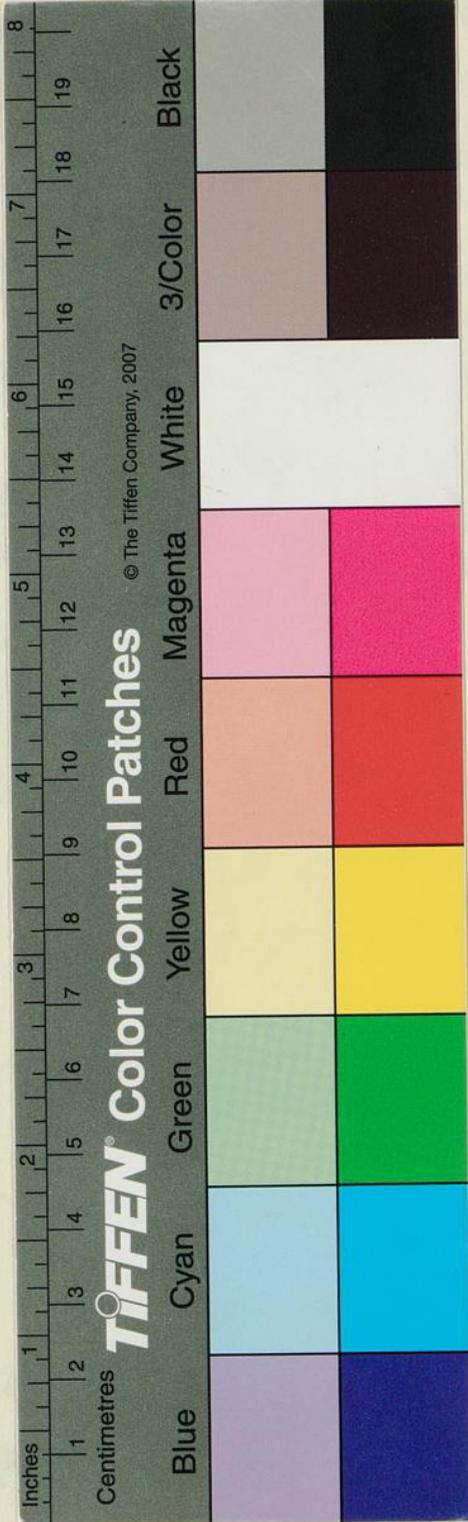














hi  
i

